

gut, wenn die evangelischen Orte und ihre Zugewandten zu Beschirmung ihres Glaubens sich näher mit einander verbänden, gleichwie neuerdings die katholischen Orte ihrerseits gethan haben, und daß man sich verständigte, wie ein Ort dem andern im Fall der Noth zu Hülfe kommen wolle. Da aber die übrigen Orte darüber nicht instruiert sind und die Gesandten St. Gallens äußern, daß die eidgenössischen Bünde dieses verbieten, so soll jedes Ort das in seinen Abschied nehmen und auf den angezeigten Tag zu Baden seine Gesandten darüber instruiren. **c.** Die III Bünde bitten, man möchte in ihren gegenwärtigen großen Gefahren ein treues Aufsehen auf sie haben und ihnen rathen, wie sie sich weiter verhalten sollen, da sie das auf der badischen Jahrrechnung vorgeschlagene Mittel nicht annehmen können. Das getreue Aufsehen wird zugesichert und daneben bemerkt, daß man ihnen, die in ihrem Lande selbst verständige und mit den Verhältnissen am besten vertraute Männer haben, dormalen über ihr Verhalten nichts rathen könne, sondern ihnen anheimstelle, so zu handeln, wie sie es für gemeine Eidgenossenschaft am nützlichsten erachten; auf der angezeigten Tagatzung solle dann darüber weiter berathschlagt werden. Inzwischen werden Zürich und Bern ein Schreiben an die III Bünde erlassen mit der Zusicherung, daß man ihnen alles das treulich halten wolle, was man ihnen im verflossenen März zu Aarau und Solothurn versprochen habe, und mit der Ermahnung wohl Acht zu haben, damit nicht, wenn sie der Herrschaft Venedig die begehrte Hülfe schiken, vom Gubernator von Mayland etwas wider sie und ihr Land unternommen werde, übrigens auch ihrerseits keinen Anlaß zum Krieg zu geben.

## 600.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1606, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 83.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtführer; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Sebastian Bieler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Leonhard Bossart, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Inner Rhoden. Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Christof Giel, Rath, Vogt zu Rosenberg.

Zürich hat wegen des Bündner und des Bieler Geschäfts eine allgemeine Tagatzung auf den 24. laufenden Monats nach Baden ausgeschrieben, darum wollen sich die katholischen Orte vorher über eine gemeinsame Instruction verständigen. **a.** Betreffs des Bündner Geschäfts findet man, daß alle bisherigen Kosten, Mühe und Arbeit fruchtlos gewesen, weil die Bündner weder folgen noch sich weisen lassen wollten. Obgleich Uri sich entschlossen hat, dieses Geschäfts wegen keine Tagatzung mehr besuchen zu wollen, hält man doch in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände und da man nicht weiß, was den katholischen Orten und Ständen über Kurz oder Lang begegnen könnte, wo man dann über eine Tagbesuchung der andern Orte auch froh wäre, dafür, daß die katholischen Orte ihre Hand von diesem Geschäft nicht abziehen dürfen, zudem werde man beim Besuch der ausgeschriebenen Tagatzung Gelegenheit erhalten, zu merken und zu spüren, wo hinaus die übrigen

Orte wollen. In Berücksichtigung dessen und nach Verlesung einer Zuschrift des französischen Ambassadors von Caumartin wird rathsam und nöthig erachtet, die Tagssazung zu besuchen, und daher wird auch Uri ernstlich und brüderlich ermahnt und gebeten, den andern Orten zu Ehren und Gefallen, nicht den Bündnern zu lieb, sich nicht zu söndern. Die Gesandten von Uri nehmen es unter Versicherung ihrer möglichsten Mitwirkung ad referendum. Die Instruction nach Baden betreffend, will man an dem lezthin daselbst Verabschiedeten festhalten und dabei einstimmig sein, es wäre denn Sache, daß zu Abwendung fernerer Gefahr und dem gemeinsamen Vaterlande und den Bundesgenossen zum Nutzen mit Zustimmung beider Parteien gültliche Mittel zu finden wären. Auch wird dem Herrn von Caumartin freundlich geantwortet, mit der Bitte, noch fernerhin in diesem und anderm, was zu gemeiner Ruhe und Wohlfahrt diene, seine Verwendung eintreten zu lassen.

**b.** Bezüglich des Tauschhandels um Biel wird einstimmig Festhalten an dem lezthin zu Lucern gefaßten Beschluß verabredet; je nachdem Bern die Sache vorbringen wird, kann man ihm dann begegnen; damit aber die Angelegenheit für alle Parteien befriedigend ablaufe, will man Bern „die Augen erfüllen mit etwas freundlicher Formalität, Glimpf und Glegenheit“ und es ersuchen, die Dinge, so wie sie jetzt stehen, den eidgenössischen Orten zu Gefallen bleiben zu lassen, weil es ihm ja an seiner Reputation nichts schade. Die Befestigung der Instrumente soll bis zu Erledigung des Handels verschoben bleiben. **c.** Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, was in Betreff des Walliser Geschäfts verhandelt worden, wie im Wallis Mangel an tauglichen Priestern sei, wie die Angelegenheit der Böglinge in Mayland beschaffen und wie Bern abermals ein troziges Schreiben (vom 15. Juli) an Wallis erlassen habe. An den Bischof, das Domcapitel und den Landrath wird geschrieben, sie möchten für Vollziehung des Abschiedes von Bisp sorgen. Die Rechnung über die bisher erlaufenen Kosten sollen Lucern, Uri und Freiburg auf nächster Tagssazung zu Baden auflegen, damit diese dann gleichmäßig auf die mit Wallis verbündeten Orte vertheilt werden können. **d.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **e.** Auf die Anzeige des Herzogs von Urbino an die katholischen Orte von der Geburt eines Sohnes, waren leztes Jahr zwei Gesandte bezeichnet worden, um ihm zu gratuliren. Da anderer wichtiger Geschäfte wegen diese Gesandtschaft bisher unterblieben ist, der Anstand aber eine Antwort erfordert, wird beschlossen, die Gratulation durch den Gardelieutenant in Rom ausrichten zu lassen, wenn die Gesandten nicht abreisen wollten. **f.** Man will die Bezahlung aller ausstehenden Pensionen betreiben. Die Antwort des spanischen Ambassadors auf das an ihn gestellte Begehren, die Pensionen und die Anforderungen der Obersten und Hauptleute des dumaine'schen Feldzugs zu berichtigen und über den Salztransport einen bestimmten Bescheid zu geben, wird in den Abschied genommen, damit dem Landschreiber von Lavis die nöthigen Aufträge an den Gubernator zu Mayland ertheilt werden können. Zu Baden will man auch mit dem französischen Ambassador über die Bezahlung der Pensionen verhandeln. **g.** An die Stadt Zug und die äußern Gemeinden richten die VI katholischen Orte die Mahnung, zu Vermeidung fernerer Mißverständnisse ihren Streit über das Landschreiberamt zu berichtigen. **h.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen führt Beschwerde in Betreff des Eshandels des Kesselring, über Eingriffe Zürichs in Ehesachen überhaupt, endlich über Anstände bei Kreuzgängen durch die Stadt. Beschluß: Was die zwei ersten Punkte betrifft, so bleibt man bei dem zu Lucern im December verflorenen Jahres gefaßten Beschlusse und wird nicht ermangeln, die Gesandten auf die Tagssazung nach Baden mit angemessenen Instructionen abzufertigen, dem Abt in diesem und andern Geschäften behülflich zu sein; wegen des dritten Punktes soll der Gesandte an den Abt berichten,



aus welchen Gründen man wünsche, daß er diesen Handel einstweilen auf sich beruhen lasse\*). **l.** (S. u. Luggarus). **k.** Lucern wird beauftragt, eine Antwort auf den letzten Vortrag Zürichs über Religionsfachen zu entwerfen und dann eine V örtliche Conferenz auszuschreiben. **l.** Dem Gardehauptmann in Rom, Stefan Alexander Segesser, wird eine Vollmacht ausgestellt, als Agent in Geschäften der katholischen Orte zu functioniren, wie früher gegen seinen Vater auch geschehen ist. **m.** Auf die Antwort des Papstes (Breve vom 19. August), daß ihm die Recommendation der katholischen Orte für den vorigen Nuntius, Bischof von Beglia, gar angenehm gewesen sei und daß dieselbe von Wirkung sein werde, wird dem gegenwärtigen Nuntius gedankt. **n.** Die Gesandten nach Baden sollen instruiert werden, daß die zugewandten Orte bei Abmehrungen der Orte nicht theilnehmen dürfen, wie schon früher wiederholt berathen worden ist. **o.** Zürich soll eingeladen werden, seinen Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden die an die XIII Orte gerichteten zwei Schreiben des Dr. Pistorius mitzugeben. **p.** (S. u. Lauis). **q.** Dem Vogt Kaspar Steffan von Uri wird ein Verwendungsschreiben nach Mayland ausgestellt. **r.** Da in Schwyz eine bedenkliche Zwietracht wegen einigen neuen Satzungen entstanden und zu besorgen ist, daß, wenn nicht bei Zeiten mit weisem Rath vorgebeugt würde, das Übel weiter um sich greifen könnte, so wird dieser Handel in den Abschied zu Händen der Geheimen Rätthe genommen. Was deßhalb nach Schwyz zu schreiben sei, soll jedes Ort in verschlossenem Schreiben und unumwundener Sprache beförderlichst nach Lucern melden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

**p.** Art. 258. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

**l.** Art. 295. Geistliches zc.

Bern-freib. Vogt. überh.

**d.** Art. 62.

Zu **k.** Replik der V katholischen Orte auf die von Zürich am 7. November 1605 gegebene Antwort über den Vortrag der V Orte vom 8. Juni.

Wie Zürich schon bei Anhörung seiner in jedem Ort vorgetragenen Antwort bemerkt worden, sehe man sich veranlaßt, auf einige Punkte dieser Antwort zu repliciren, indeß sei man wegen verschiedenen Verumständungen erst jetzt dazu gelangt, diese Replik abgehen lassen zu können. Die Sache wegen des Taufsteins in Zurzach lasse man auf sich beruhen, obschon die vorgebrachten Argumente eine Widerlegung erfordert hätten. Vorzüglich befremde es die V Orte, daß Zürich sich für seine Religion eine neue „Intitulation“ anmaße, indem es sie die wahre evangelische Religion nenne, während doch nach dem klaren Buchstaben des Landfriedens die katholische Religion die wahre unbezweifelte christliche Religion sei; zudem sei aus jener Antwort zu entnehmen, als ob Zürich den rechten Glauben und das Evangelium allein hätte und als ob die Katholiken „Euangelos“ wären, was zu weit gehe; es sei bekannt, daß die katholischen Orte darüber, daß Zürich und seine Glaubensgenossen seit einigen Jahren sich evangelisch nennen, auf verschiedenen Tagen reclamirt haben, nicht aus dem Grunde, als ob sie sie nicht für Christen hielten, sondern weil sie es in Missiven, Abschieden und andern öffentlichen Acten, wobei die katholischen Orte auch interessirt seien, thun, dagegen den katholischen Orten nicht den ihnen gebührenden Religionstitel gönnen mögen, während doch andere ausländische Stände der neuen Religion und auch einheimische Orte und Zugewandte sich dessen nicht beschweren. Die V Orte bitten demnach, daß Zürich fortan in öffentlichen Acten diese neue Betitelung unterlasse und den katholischen Orten ihren gebührenden Titel zukommen lasse; hinwider haben sie nichts dagegen, wie die Neugläubigen unter sich selbst sich tituliren. Was sodann die Herstellung der Crucifixe und anderer Kirchenzierden anbetreffe, so sei dieses in allen Kirchen der gemeinen Herrschaften, wo beide Religionen geübt werden, gemäß Landfrieden gestattet, so wie man der

\*) Staatsarchiv Lucern, Acten: Anstände zwischen dem Bischof von Constanz und Zürich über die Jurisdiction in Ehesachen im Thurgau und endlicher Vergleich (bei Anlaß des Ehestreites zwischen Ulrich Kesselring von Weinselden und Barbara Schönholzer von Bül, 1604—1608).

andern Partei die Ausübung ihrer Religion auch zulasse; wenn da oder dort dergleichen Gegenstände in Abgang gekommen seien und deren Herstellung sich verzögert habe, so folge daraus noch nicht, daß man nicht befugt sein solle, dieselben wieder an Ort und Stelle zu bringen, noch viel weniger, daß Zürich erst darum angefragt oder sein Consens eingeholt werden müsse, da es in den gemeinen Vogteien nicht mehr Jurisdiction und Rechtame habe, als jedes andere regierende Ort. Bezüglich der Klage, daß die V Orte in den gemeinen Herrschaften Mandate erlassen ohne Anfrage und Consens Zürichs, so wäre viel zu sagen über die Dringlichkeit der getroffenen Maßregeln, besonders in Sachen der katholischen Religion, da man offenbar gesehen habe, wie derselben und dem Landfrieden Abbruch gethan werden wolle. Wenn Zürich prätendire, daß nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Stimme eines einzelnen widersprechenden Ortes gelten solle, so gebe man dagegen zu bedenken, welche Zerrüttung dieses in allen gemeinsamen Geschäften veranlassen würde. Der Anzug betreffend die Entlassung einiger Prädicanten beziehe sich auf Vorgänge, die vor mehr als zwanzig Jahren vorgefallen seien, und verschweige die damals von den katholischen Orten vorgebrachten rechtmäßigen Gründe, insofern finde man nicht gut, solche veraltete Dinge wieder auf die Bahn zu bringen. Belangend endlich die Verkündung des englischen Grufes, so verwundere man sich, aus welchem Grunde Zürich sich derselben so sehr widersetze, ungeachtet der ihm schriftlich und mündlich mitgetheilten Begründung und ungeachtet seine eigenen Glaubensgenossen sich dessen nicht beschwerten. Die V Orte bitten zum Schluß, Zürich möchte diese ihre Mittheilung als eine Replik aufnehmen, zu der sie sich verpflichtet gefühlt haben, und zweifeln nicht, die gegenwärtigen Beziehungen werden, nach unbefangener Prüfung der Sachen, wieder auf den alten vertraulichen Fuß gebracht werden.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Religionshändel.

### 601.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1606, nach 15. September.**

Herr Landammann Lussi ist Gesandter nach Brunnen geworden wegen des Spans zwischen denen von Ruffle und Bellenz. (Auszug aus dem Nidwaldner Rätthe- und Landleuteprotokoll vom 15. September 1606, S. 794). Der Abschied fehlt.

### 602.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

**Baden. 1606, 24. September.**

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede KK. 920.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, Ritter und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann; Kaspar Heinrich; Leonhard Boffart, letztere beiden des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann; Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Pythou, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Petermann Eury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz,

Bürgermeister; Hans Ulrich Hagenloch, Zunftmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. Georg Christof Biel von Bielsperg, Vogt zu Rosenberg. Stadt St. Gallen. Joachim Keutlinger, Bürgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. Johann Lucius Gugelberg von Moos, Stadtvogt zu Mayenfeld. Wallis. Matthäus Schinner, Landeshauptmann. Rottweil. Martin Wäber, Bürgermeister; Niklaus Pfister, Zunftmeister. Biel. Hans Heinrich Thellung, Meyer; Hans Apfel, Bürgermeister.

**a.** Die Gesandten Zürichs legen die von Dr. Johann Pistorius an gemeine Eidgenossen erlassenen zwei Schreiben vom 9. Januar und 27. März 1604 vor, folgenden Inhalts: Die Eidgenossen werden sich erinnern, daß zur Zeit des Cardinals von Oesterreich, Bischofs von Constanz, Zürich sich habe merken lassen, daß es nicht ungeneigt wäre, eine Disputation gelehrter Personen beider Bekenntnisse über streitige Religions- und Glaubenssachen anzuordnen; wegen Ableben des Bischofs sei die Sache dann liegen geblieben, daher stelle er an die ganze Eidgenossenschaft die dringende Bitte, man möchte die Sache nun in's Werk setzen. Er habe inzwischen ein Buch über dieses Geschäft drucken lassen, welches von den „Ministris“ von Zürich zwar beantwortet, dessen Argumente aber nirgends berührt oder widerlegt worden seien; nichts destoweniger wolle er über zweihundert Irrungen in dieser Antwort darthun; weil aber darin grobe Lästerungen und Schmähungen gegen den Papst, die Religion, die hl. Väter und gegen ihn vorkommen, so sei vorerst nöthig, daß diese Ministris vor den Eidgenossen darüber Rede und Antwort geben und daß der unrechthabende Theil gebührend bestraft werde; wenn dieses geschehen, so werde er die zweihundert Irrthümer schriftlich eingeben und dann Zeit und Malstatt gern vernehmen, wo über diese und andere Glaubenssachen theologisch und aus der hl. Schrift soll verhandelt werden; er seinerseits wolle Leib und Gut verpfänden, daß er sich friedsam und bescheiden verhalten werde, erwarte dagegen von seiner Gegenpartei dasselbe; sofern es den Eidgenossen gefällig sei, soll das Gespräch in der Stadt Zürich vor sich gehen, wo er so lange auf eigene Kosten bleiben werde, als man wünsche; wenn er dort seine Sätze nicht genügend beweisen, der Gegner aber die seinigen aufrecht erhalten könne, werde er unfehlbar seinen Glauben verlassen und zu der Religion der Zürcher übertreten. Darauf legen die Gesandten von Zürich die Antwort vor, welche auf Befehl des Bürgermeisters und Raths durch einige der Geistlichen und der Rätthe abgefaßt worden und worin es heißt, sie erklären rund und offen, daß sie mit Pistorius, als einem unruhigen friedhassenden Menschen weder mündlich noch auf andere Weise disputiren oder zu schaffen haben wollen; es sei bis dahin unerhört, daß, wenn man zu Beschirmung der reinen evangelischen Lehre etwas wider den Papst und dessen Religion geschrieben oder gelehrt habe, man dann solches nochmals vor der weltlichen Obrigkeit verantworten müsse; gesetzt aber, jedoch nicht zugegeben, daß über solche Sachen die weltliche Gewalt zu entscheiden hätte, so sei Zürich eine von Kaisern und Königen gefreite Stadt, daher Niemandem als ihr zustehende, ihre Angehörigen, die einen Fehler oder ein Verbrechen begangen, abzustrafen; sie hegen auch die Zuversicht, daß man eidgenössischen Verkommnissen gemäß es nicht anderst zugeben noch die Sache, dem listigen Begehren des Pistorius folgend, weiter ziehen lassen werde; was dießfalls von den Angehörigen Zürichs geschehen sei, dazu seien sie durch die unaufhörlichen Lästerungen des Pistorius provocirt worden, der sie in seinem Buch, „Merkzeichen des alten und neuen glaubens“, Kezer, Verdammte u. d. gl., und den Zwingli, Luther, Colampadius, Bugerus, Beza und Andere fleischliche, verlogene, hochfährige u. Geister neune, welche ihre Eide gegen Gott gebrochen, in Sodomiterei und Hurerei gelebt und hernach unter dem Schein



einer vermeinten Ehe sich bis zum Tod „versudlet“ haben; es würde auch lächerlich sein, Dinge, welche den Glauben und das Gewissen antreffen, nur weltlich, ohne theologische Disputation, ohne Schrift richten und entscheiden zu wollen; damit man aber bei Niemanden in Verdacht falle, als hätte man Andere ohne Grund der Wahrheit ehrverlezend angegriffen, so erboten sie sich, dem Pistorius aus der hl. Schrift und sonst gemüßsam zu antworten, wenn er seine Klage in Schrift verfasse; dieses sei der angemessenste Weg zu Vermeidung von Kosten und Wortverdrehungen; in seinem Begehren um eine mündliche Disputation soll Pistorius abgewiesen sein, er, der von der erkannten Wahrheit der evangelischen Lehre abgefallen und hernach dieselbe vielfältig gelästert und verkezert habe, er, der neulich von den protestirenden Fürsten mit Bewilligung der Gegenpartei zu Regensburg vom Colloquium ausgeschlossen worden sei; wenn nun Pistorius oder Andere Lust haben, die Confession der eidgenössischen evangelischen Kirchen von Punkt zu Punkt durch die hl. Schrift umzu stoßen, mögen sie es thun, sollen aber versichert sein, daß Zürich mit Beistand des göttlichen Geistes ihnen so antworten werde, daß sie sich nicht zu beklagen haben, daß man nicht bei der Protestation verblieben sei. Das sei also ihre Antwort, welche sie dem Pistorius auf seine Zuschriften würden gegeben haben; sollte man eine weiträumigere wünschen, so soll eine solche zur Steuer der Wahrheit gegeben werden. Wird zu fernerer Entschließung in den Abschied genommen. **B.** Nach Anhörung eines Vortrags ab Seite Berns bezüglich der Bieler Angelegenheit, worin es gegen der Eidgenossen Judicatur in dieser Sache protestirt und abermals verlangt, daß diese durch Schiedherren und Sätze erlediget werden, worin es ferner erklärt, daß in der Sache wider alles Völkerrecht und zum Nachtheil der Ehre und Reputation Berns sürgefahen worden und daß es den Beschluß über Aufhebung des Tausches nicht anerkennen werde u. s. f., und in Berücksichtigung, daß dieses verworrene Geschäft ohne Nachtheil der dritten Partei weder gütlich noch rechtlich bereinigt werden kann, in Berücksichtigung ferner, daß zu Biel die Regierung bereits erneuert worden ist, wird einstimmig folgende Antwort an Bern erlassen: Man habe gesehen, daß es über den jüngst zu Baden gefaßten Beschluß sich beschwere, als ob er seiner Ehre nachtheilig sei, man gebe aber die Versicherung, daß man nie im Sinne gehabt habe, Bern an seinen Rechten oder an seiner Ehre in irgend einer Weise zu verlezzen, sondern daß man stets es sich habe angelegen sein lassen, selbe zu schützen und zu fördern; wenn die Mehrheit der Orte sich dahin resolvirt habe, ihrerseits diesen Tausch aufzuheben, so sei das nicht in der Meinung geschehen, diesen Entschluß als Endurtheil zu geben, sondern als eine nothwendige Erklärung, wie im Abschied deutlich stehe; nichts desto weniger stelle man die freundliche eidgenössische Bitte, Bern möchte den Eidgenossen zu Gefallen und zu Vermeidung weiterer Differenzen und in Berücksichtigung, daß die Übergabe noch nicht geschehen sei, gutwillig von dem Tausche abstehen; man hege auch die Hoffnung, Bern werde dieser Sache wegen gegen Niemanden und besonders nicht gegen seine Bundesgenossen der Stadt Biel einigen Unwillen tragen, indem diese nie gegen Bern sich zu widersezzen, sondern nur ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten begehrt haben; man erwarte zuversichtlich, daß Bern so bald als möglich eine entsprechende Antwort an Zürich schicke. Endlich wird die schriftliche Verantwortung der katholischen Orte auf den Vortrag Berns mit großer Befriedigung vernommen und dem Abschied einverleibt, die dem Hauptinhalte nach dahin lautet: Sie seien es ihrer Ehre schuldig, auf den Vortrag Berns, welchen es auf letzter Jahrrechnung schriftlich eingereicht habe, zu antworten, weil er einigermaßen sie angehe. Daß das Libell angenommen und darauf mit den Siegeln ratificirt worden, sei eine Sache, welche auch alle übrigen Orte angehe, weswegen sie darüber Bescheid zu geben sich nicht anmaßen wollen; das aber liege klar am Tage, daß der Tausch, wie er vorliege, nicht bestehen könne und daß die

meisten Punkte der abgeschlossenen Verträge einander aufheben; da der ganze Sachverhalt gemeinen Eidgenossen wohl bekannt sei, so dürfen sie zu Erhaltung von Friede, Einigkeit und gutem Verständniß darüber weggehen, erwarten dagegen, daß man sie ebenfalls unangetastet lasse, denn Gott, der Kenner aller Herzen, wisse, daß sie in dieser Sache nichts gehandelt, das verweislich wäre, und daß sie Alles nur zu Verhütung größern Übels gethan haben; die zu Berichtigung des Handels erbetenen Schiedherren haben schon zu Solothurn und später wieder in ihrer Relation an gemeine Eidgenossen einmüthig gefunden, daß der Sache unmöglich anders als durch Aufhebung des Tausches zu helfen sei, wenn nicht die dritte Partei an ihren Rechtsamen und Freiheiten beeinträchtigt werden solle; damit nun nicht etwa ein Blutbad, wie es wiederholt den Anschein gehabt, daraus erfolge, haben sie auf letzter Jahrrechnung die bewußte Erklärung abgegeben; sie haben nicht im mindesten beabsichtigt, Jemanden dadurch zu verletzen oder Unrecht zuzufügen, und haben daher auch nicht erwartet, daß Bern sich so empfindlich über sie beklagen würde; es finde sich in dem erwähnten Abschiede, daß sie Bern freundlich ersucht und ermahnt haben, dem Frieden und der Ruhe zu lieb den Tausch aufzuheben, woraus klar zu ersehen sei, daß sie Niemandes Ehre und Reputation berührt, noch irgend eine Judicatur sich anmaßt, sondern dem freien Willen überlassen haben, das Recht zu brauchen oder nicht; sie hoffen deswegen, daß ihre Erklärung für keine „Improcedur“ könne angesehen werden, sondern daß sie nur gehandelt, wie es friebliebenden, um das Wohl des Vaterlandes besorgten Leuten gebühre; wenn schließlich Bern sich beschwere, daß bei jener Berathung einige theilgenommen haben, die nicht ordentliche Gesandte gewesen, so seien damit wohl alt-Schultheiß Jost Pfyffer und alt-Landammann Sebastian Büeler gemeint; dießfalls sei aber zu bemerken, daß diese bei dem gütlichen Versuch zu Solothurn als Schiedherren gewesen, daß sie in die allgemeine Versammlung zur Berichterstattung berufen worden und daher wider Begehrt und Willen der Verhandlung haben beiwohnen müssen. **c.** Ein Anzug, betreffend Belästigung durch die Landstreicher und Sonderstiechen wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit über angemessene Mittel, ihrer los zu werden, sich berathe und ihre Gesandten auf nächste Tagagung darüber instruire. **d—g.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.  
Landvogtei Rheinthal.  
Landvogtei Freiamter.  
Bern-freib. Vogt. überh.

**e.** Art. 129. Abzug.  
**f.** Art. 51. Niederlassung.  
**g.** Art. 80. Marchen z.  
**d.** Art. 63.

Zu **a.** Hier mag im Auszuge ein Schreiben Platz finden, welches unter Bezugnahme auf vorgängig gepflogene Correspondenz in Sachen der vorgeschlagenen Disputation am 10. Juli 1598 Zürich an den Bischof von Constanz richtete. Der wesentliche Inhalt dieses weittläufigen Schriftstückes ist folgender: Zürich habe erwartet, der Bischof werde sich mit der erhaltenen Antwort ersättigen; da er aber in seiner Erwiderung vom 25. October verfloffenen Jahres eine deutlichere Antwort begehre und verschiedenes der evangelischen Religion Nachtheiliges darin vorbringe, so möge er nun folgende runde eidgenössische Declaration wohlwollend aufnehmen. 1. Da bei der frühern Disputation auf Grund göttlicher Schrift die Vertheidiger des Evangeliums nicht haben widerlegt werden können, sei Zürich veranlaßt worden, mit der Reformation vorzuschreiten und die eingerissenen Irrthümer und Mißbräuche abzuschaffen, aber stets bereit gewesen, durch seine Theologen über Alles vollkommenen Bescheid zu geben und besserer Belehrung Gehör zu leihen. 2. Wenn der Bischof in seinem ersten Schreiben sich als Präsidenten der vorhabenden Disputation, in seinem andern als unsern Bischof darbegebe, so könne Zürich das nicht unberührt hingehen lassen, indem es ihn weder für das eine noch das andere anerkenne; und wenn er in seinem Schreiben sich verlaute lasse, sie seien verführte, irrige Leute, von der wahren Kirche Gottes abgewichen, und sich so zum Kläger der Gegenpartei aufwerfe, so gehe er zu weit, da er in Religionsachen nicht zugleich Kläger und Richter

sein könne und das erst durch das reine Wort Gottes entschieden werden müsse; da es durch die hl. Schrift belehrt werde, daß es in geistlichen Sachen keiner andern Gewalt unterworfen sei, als allein Jesu Christo, der seine frommen Boreltern aus der Finsterniß und Knechtschaft der Seelen an das helle Licht seines seligmachenden Wortes geführt und in die christliche Freiheit seines Evangeliums gesetzt habe, so sei es keineswegs gesonnen, sich wieder mit einem solchen geistlichen und bischöflichen Zwang weder von ihm noch von einem Andern beschweren zu lassen, sondern begehre allein die Stimme des Heilands zu hören, welche ihm von seinen treuen Kirchendienern lauter und klar vorgetragen werde und womit es und seine Unterthanen zu Stadt und Land wohl zufrieden seien. 3. Zürich habe mit nicht wenig Bedauern aus des Bischofs letztem Schreiben entnommen, daß er es anschuldige, als wolle es mit der ganzen Kirche Gottes und der Schrift nichts zu schaffen haben; darauf müsse es erklären, daß es allerbing die römische Kirche, wie sie seit einigen hundert Jahren bis heute beschaffen sei, für die rechte allgemeine katholische Kirche nicht halte, weil genügend erwiesen sei, daß die römische Kirche bei dem rechten Grund der Propheten und Apostel nicht geblieben sei, sondern sich auf Menschenlehre zu viel verlasse, mancherlei Ceremonien, Lehren und Traditionen einführe, welche dem geschriebenen Wort Gottes widerstreiten; dieses sei auch der Grund gewesen, warum nicht nur seine Vorfahren, sondern auch gewaltige Könige, Fürsten, Länder und Städte innerhalb und außerhalb des Reichs von dieser römischen Kirche sich abgesondert und zu ihrem Haupt und Hohenpriester Jesum Christum genommen und eine reine, nach seinem Wort bestellte Kirche gegründet haben; was übrigens die wahre, uralte, apostolische, christliche und katholische Kirche anbelange, die aus dem Wort Gottes geboren und darauf gegründet sei, so sei Zürich weit entfernt, mit derselben nichts zu schaffen haben zu wollen, vielmehr glaube es fest daran, es habe die wahre Gemeinschaft, d. i. einen Geist, einen Glauben, eine Hoffnung und Seligkeit mit ihr; diese wahre Kirche erkläre die hl. Schrift aus der Schrift selbst und suche deren wahren Sinn in dem hellen Buchstaben der Schrift. 4. Auch des Bischofs fernere Behauptung, Zürich habe sich durch schlechte Leute von der Kirche Christi zu einer neuen, früher in der ganzen Welt unbefannten Lehre abführen lassen, könne es zur Rettung der Wahrheit nicht unbeantwortet lassen; seine Lehrer und Seelenhirten seien allerdings in dem Sinne schlechte Leute gewesen, daß sie nicht gnädige und herrschende Herren genannt worden, sie haben sich aber aller Einfalt und Demuth beflissen, ein frommes Leben ohne Pracht geführt und schlicht und einfach der Wahrheit Zeugniß gegeben, das Alles aber mit solcher Kraft, daß in der ganzen Welt Gottes Lob erschallt sei; diese für schlecht geachteten Leute haben demnach die Leute nicht von der Kirche abgeleitet, sondern sie vielmehr von den von Menschen erdichteten Lehren und Traditionen, die nach und nach wider die Schrift in die römische Kirche eingeführt worden seien, auf den richtigen Pfad geführt; dieser „Verstand“ sei nicht nur ein sechshundertjähriger („als alt Ir die Römische Kirchen machend“), sondern von Anbeginn der Welt und seit die Schrift existire, der wahren Kirche einziger Verstand. 5. Man finde es seltsam, daß der Bischof sich einerseits vermehle, aus dem Wort Gottes mit Zürich handeln zu lassen, daneben aber schreibe, daß dieses Wort nicht reden und zwischen uns nicht Richter sein könne, da man ja aus der hl. Schrift genugsam wisse, daß das in den Schriften der Propheten und Apostel begriffene Wort Gottes öffentlich rede und reden könne, auch zwischen falscher und wahrer Lehre Richter sei und sein solle. 6. Auf des Bischofs Andeutung, es sei aller Streit über den Buchstaben des göttlichen Wortes zwischen ihnen erwachsen, könne Zürich zu antworten nicht unterlassen, daß aller Streit nicht nur über den Buchstaben des Wortes, sondern auch zum größten Theil über den rechten und seligmachenden Verstand der hl. Schrift entstanden sei. Außerdem spreche der Bischof in seinem Schreiben sich dahin aus, es sei keines katholischen verständigen Christen Meinung je gewesen und werde es in Ewigkeit nicht sein, daß er das Geringste wider die biblische Schrift zu glauben begehre; Zürich komme diese Behauptung seltsam vor, da es wohl wisse, daß früher die päpstlichen Lehrer von der hl. Schrift ganz anders geredet, geurtheilt und geschrieben haben; denn im Gespräch zu Worms haben die päpstlichen Lehrer öffentlich geredet, die hl. Schrift sei materia litis oder ein „Zantysen“, wie solches die Fürsten und Stände des römischen Reichs in ihrer Recusationschrift des tridentischen Conciliums bezeugen, ebenso sei auch aller Welt bekannt, daß im Jahr 1415 unter Kaiser Sigmunds Regierung in einem Concilium zu Constanz von vielen Bischöfen erkannt worden sei, daß das Nachtmahl von den Laien nur unter der Gestalt des Brodes genossen werden solle, während es doch Christus seinen Jüngern unter beiden Gestalten gegeben habe, daher dieser Beschluß dem Befehl Christi zuwider sei; überdieß stehe in der hl. Schrift, die Ehe ist ehrlich allen Menschen, der Bischof soll eines Weibes Mann sein, diesem entgegen sei später den Priestern die Ehe verboten worden; diese und andere der hl. Schrift widerstreitende Traditionen seien im tridentischen Concilium nicht allein der hl. Schrift nicht nachgesetzt, sondern in gleiches Ansehen genommen worden,



denn in deren Acten stehe: die Traditionen nimmt der Synodus, zu Trient versammelt, an und verehrt solche mit gleicher Ehrerbietung, wie die hl. Schrift; von dem Verbot der Speisen, der Verehrung der Bilden, der Anrufung der Creaturen wolle Zürich jetzt nicht sprechen, für diesmal aber habe es nicht unterlassen können, auf die in des Bischofs Schreiben enthaltenen beschwerlichen Punkte zu antworten. Den Haupthandel, nämlich die Disputation selbst anbelangend, gebe es folgenden Bescheid: Wiemohl es aus des Bischofs letztem Schreiben entnehmen könne, daß er seinerseits nur Belehrungen geben, dagegen deren keine annehmen möchte, daß er nur dahin trachte, wie er die schon längst bei ihnen abgeschaffte Religionsübung und Ceremonien wieder einführen könnte, daher zu besorgen sei, daß alles Disputiren ohne Erfolg wäre, habe es nichts desto weniger, seinen frühern Anerbietungen gemäß, über jeden Artikel seiner Confession vollkommene Erläuterung geben wollen, und als eine christliche Obrigkeit sammt seinen Kirchendienern, die das Licht nicht zu scheuen haben, zur Aufrechthaltung der Wahrheit seiner Religion Folgendes vereinbart: Da das im Jahr 1566 im Druck erschienene Glaubensbekenntniß, wou sich nicht allein die reformirten Kirchen der Eidgenossenschaft, sondern auch die vieler anderer Städte und Nationen öffentlich bekennen, aus dem Wort Gottes genommen sei und den einstimmigen Consens in christlicher Einfalt begreife, so habe man nichts dagegen, wenn des Bischofs Theologen oder lieber er selbst diese Confession examiniren; finden sie dann, daß man sich von dem uralten Verstand der hl. Schrift auf eiten unerhörten, angemasten und der hl. Schrift unbekanntem Verstand habe abführen lassen, und können sie dieses aus dem einigen Wort Gottes alten und neuen Testaments beweisen, so stelle man dieses ihrem freien Willen anheim und werde gerne, was darüber vom Bischof schriftlich und in deutscher Sprache mitgetheilt werde, hören, lesen und in Gottesfurcht mit den Kirchendienern erwägen und ihm darauf mit aller Bescheidenheit und gründlich antworten, so daß er und die ganze Welt erfahre, daß die hl. göttliche Schrift, deren Urtheil die wahre Kirche sich unterwerfe, sowohl in Bezug auf den Buchstaben als auf den aus demselben geschöpften Sinn auf evangelischer Seite stehe und bezeuge, daß es den Glauben und die Lehre habe, die die Patriarchen, Propheten, frommen Könige, Evangelisten und Apostel, somit alle Rechtgläubigen seit Beginn der Welt gehabt und geführt haben und dadurch selig geworden sind. Wenn nun Zürich sich eine schriftliche Conferenz oder Disputation lieber gefallen lasse, als ein mündliches Gespräch, so geschehe dieses nicht etwa als Ausflucht oder als ob es einen Vortheil suche, sondern damit allen Schwierigkeiten, welche des Präsidenten, der Disputanten, der Notare und anderer Umstände halber vorkommen möchten, vorgebeugt werde und damit Alles nicht in zänkischer, höhniſcher Weise und eifertig, sondern mit christlicher Bescheidenheit, mit guter Weile und wohlbedacht und daher mit mehr Erfolg und Nutzen vor sich gehe; seien auch vor siebenzig Jahren bei Änderung der Religion mündliche Gespräche abgehalten worden, so sei dieses vornehmlich auf dringendes Begehren von Stadt und Land geschähen und um Jedermann über seine Irrthümer zu belehren; jetzt aber seien die Verhältnisse andere, indem man mit den Kirchendienern und mit der Lehre durchaus einig und zufrieden sei, so daß man jetzt eine Unterweisung von der Gegenpartei nicht begehre; auch sei dem Bischof wohlbekannt und lehre es die Erfahrung aller Zeiten, daß mit mündlichen Gesprächen und Zusammenkünften nichts Gutes geschähen, sondern vielmehr Weitläufigkeit und Anlaß zu Anständen gegeben werde; ja wenn es auch zu einer mündlichen Conferenz sich verstanden hätte, so hätte es das doch nur unter der Bedingung gethan, daß die Disputanten mit unterschriebenen und besiegelten „Wechselschriften“ ihre Gründe erörtern, damit nicht nur die Anwesenden, sondern auch die Abwesenden und die ganze Welt dieselben erfahren; Zürich seinerseits sei gesonnen, alle Acten, die zu publiciren man sich vereinbaren würde, frei und offen seinen Angehörigen sowie seinen Religionsverwandten mitzutheilen, und erwarte, der Bischof werde dasselbe gegenüber seinen Religionsverwandten thun und die von beiden Parteien vorgebrachten Gründe zu kaufen und zu lesen nicht verwehren, und er werde, wenn die Evangelischen der Katholischen Lehre und Gottesdienst aus der hl. Schrift in dem einen oder andern Punkt widerlegen und ihren Glauben auf Grund des Wortes Gottes aufrecht erhalten, alsdann der Wahrheit weichen und Folge geben. Dieses sei die begehrte runde und mehr deutliche Antwort, die es zu geben nicht unterlassen könne. Inzwischen bitte es, der Bischof möchte dieselbe als von einer aufrichtigen, wahrhaften Obrigkeit gegeben, aufnehmen; daneben sei es gegen ihn zu aller gebührenden Ehre, Freundschaft und guten Nachbarschaft geneigt. Datum 10. Juli 1598.

Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich.

Dem Hochwürdigsten, Durchlächtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn,  
Herrn Andrea, Cardinal von Österreich, Bischof zu Constanz und  
Brigen, unserm gnedigsten Herrn.

Staatsarchiv Zürich.

## 603.

Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1606, 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK<sup>2</sup>. 943. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Schuitheiß; Niklaus Magenhofer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Landammann; Peter Gisler, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, des Raths, von Obwalden; Kaspar Ruffi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Ulrich Hegglin, des Raths.

**a.** Wegen der Anstände zwischen dem Rath und den Landleuten zu Schwyz wird nächsten Sonntag (22. October) wieder eine Landsgemeinde abgehalten, daher gegenwärtige Conferenz nöthig ward. Nach gründlicher allseitiger Berathung dieser außerordentlich wichtigen Sache und nach Verlesung des Entwurfs einer Zuschrift an Schwyz und an die ganze Landsgemeinde, erachtet man aus wichtigen Gründen für besser und rathamer, die Abordnung einer Gesandtschaft an die Landsgemeinde für dießmal zu unterlassen und dagegen der katholischen Orte Rathschlag schriftlich auszurichten. Es soll daher jedes Ort eine Abschrift des von Lucern entworfenen Schreibens in den Abschied nehmen und in dessen Sinn, besonders was den Punkt des Landfriedens betrifft, jedoch mit den für jedes Ort nöthigen Veränderungen, eine Zuschrift an die Landsgemeinde durch einen eigenen Boten abgehen lassen, damit die Landleute sehen, daß die katholischen Orte in ihrer brüderlichen Ermahnung und Erinnerung einstimmig sind; man erwartet zuversichtlich, daß dieses nicht ohne Erfolg sein werde und daß die Parteien dann um so leichter sich werden vereinbaren können; sollte das nicht der Fall sein, so ist dadurch ferneren Unterhandlungen nichts benommen und man kann dann immer noch den Weg der Gesandtschaftsrichtung einschlagen. **b.** Da man für dringend nöthig erachtet, der Almmen von Wallis, der rückständigen spanischen Pensionen und des Salztransits wegen eine Gesandtschaft nach Mayland abzuordnen, so wird Jakob Sonnenberg von Lucern hiefür ernannt. Sollte Landammann Bessler von Uri, der anderer Geschäfte wegen nach Mayland geschickt worden ist, noch dort sein, so soll er den Sonnenberg bei seiner Mission unterstützen. Der Gesandte von Zug kann zu dieser Abordnung nicht stimmen und nimmt die Sache in den Abschied.

Das Gesandtenverzeichnis aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **a.** Mit Zuschrift vom 23. October berichtet Schwyz an Lucern über den Verlauf der abgehaltenen Landsgemeinde; es hofft auf guten Erfolg, wünscht aber, daß man die Bestimmung wegen des angelegten Landfriedens wieder aufheben möchte, indem es bei der gegenwärtigen Gereiztheit der Gemüther für nichts stehen könne. — In einem Postscriptum klagt der Rath, daß die Zwietracht immer mehr zunehme, indem die Landleute auf ihrer Präension der gleichen Theilung der fürstlichen Pensionen und einer Neuerung in Regimentsfachen beharren. — Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. KK<sup>2</sup>, 957.

## 604.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1606, 6. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger; Walther Imhof; Peter Gisler, alle Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler; Ulrich Aufdermauer, beide alt-Landammann. Unterwalden. Landvogt Imfeld, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

**a.** Weil die Geistlichen an etlichen Orten Neuerungen in den alten kirchlichen Bräunchen, Änderung der Messbücher, Unterlassung des Besegnens des Wetters mit dem hochwürdigen Sacrament nach Beendigung der Messe u. d. m. sich erlauben und noch mehr Änderungen zu besorgen sind, hat Uri eine gemeinsame Besprechung, wie dem zu begegnen sein möchte, für nöthig gehalten. Nach Verlesung der Beschwerde, welche Uri dießfalls an den Bischof von Constanz erlassen hat, und der Antwort desselben, nach Durchsicht der Titel der Messbücher und anderer auf die Sache bezüglicher Schriften, und da die Instructionen von Schwyz und Unterwalden nicht so weit gehen, etwas in der Sache zu beschließen, sondern sich wohl vorzusehen, damit nicht etwa Unruhen daraus entspringen, deren ohnehin an einigen Orten mehr als genug seien, so wird verabredet, diese Sache ganz geheim zu halten und den gemeinen Mann, wo nöthig, auf guten Bescheid der Geistlichen zu vertrösten. Der Entwurf eines Schreibens an den Bischof wird von Schwyz und Unterwalden als ratificandum genommen. **b.** Der Appellationstag wird dieses Jahr zu Uri (Altorf) gehalten, wofelbst man auf den 19. November an der Herberge erscheinen soll. **c.** Mit den Ambassadoren soll geredet werden, daß sie uns in unsern obrigkeitlichen Sachen ruhig bleiben lassen. Die Vereinigungen werde man halten, sofern sie uns auch gehalten werden.

## 605.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1606, 8. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 90.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, Benner und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger; Peter Gisler, Landeshauptmann, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths; Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths.

**a.** Nach Verlesung der Zuschriften des Bischofs von Wallis und des französischen Ambassadors von Caumartin wird hinsichtlich der projectirten Gesandtschaft an den Cardinal Borromäus Folgendes verfügt: Da Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden bei ihrem frühern Beschluß verbleiben, so soll die Gesandtschaft vor sich gehen, nicht allein der Studenten aus Wallis wegen, sondern weil die mit Mayland verbündeten



Orte noch über andere Punkte mit dem Grafen von Fuentes zu verhandeln haben; die Gesandten sollen sich Mühe geben, daß die vierzehn erledigten Plätze im dortigen Collegium, welche vormals schwäbische Schüler genutzt haben, den katholischen Orten überlassen werden; über deren Repartition wird man sich dann schon verständigen können. Zug, Freiburg und Solothurn, die dazu zu stimmen nicht instruiert sind, nehmen es in den Abschied. Über das durch Herrn von Caumartin gemachte Anerbieten seines Königs, einige Studenten aus Wallis in Frankreich zu erhalten, ist man einig, daß diese gute Gelegenheit nicht versäumt werden dürfe; daher sollen Gesandte von Lucern, Freiburg und Solothurn sich zum Ambassador verfügen, demselben die Verhältnisse der mayländischen Stiftung auseinanderzusetzen und darauf halten, daß die Plätze in Frankreich nach Form derer in Mayland eingerichtet werden. Der Erfolg dieser Verhandlung soll dann dem Bischof von Wallis mitgetheilt werden. Die Gesandten sollen mit dem Ambassador auch über die ausstehenden Pensionen und andere Zahlungen sprechen und ihn gemäß früheren Erbieten um seine Verwendung im Streit mit Bern über die Bieler Angelegenheit ersuchen. **b.** An den Herzog von Bayern wird ein Dankschreiben erlassen für seine freundschaftlichen Anerbieten gegen die katholischen Orte, unter Erinnerung an die alte Bundesverwandtschaft und das gute Verhältniß, so vormals zwischen der Eidgenossenschaft und dem Haus Bayern bestanden hat. Der Stadtschreiber von Lucern soll auf seiner Durchreise zum heil. Berg die Sache bestellen. **c.** Der Bischof von Wallis begehrt Weisung über sein Verhalten hinsichtlich der trotzigen unfreundlichen Replik, welche Bern wegen Vollziehung des Abschieds von Bisp gegen die „Hugenotten“ in Wallis an den Bischof und die sieben Zehnten erlassen hat, und hinsichtlich des bewußten Anschlags der bernischen Landvögte mit den Walliser Hugenotten. Antwort: Gegenwärtig sei die Zeit nicht geeignet, darüber etwas zu verhandeln, sobald sich aber Gelegenheit darbiete, werde man ihm das Nöthige schreiben. **d** und **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Alle, welche damit noch im Rückstande sind, sollen an Bezahlung der Pensionen erinnert werden. **g.** (S. u. Freiämter). **h.** Die Orte, welche sich über Schenkung von Fenstern in den Kreuzgang des Klosters Frauenthal noch nicht ausgesprochen haben, sollen es bis auf künftige Tagjazung thun. **i.** Uri wird an die versprochene Unterstützung an den Kirchenbau der Jesuiten in Freiburg erinnert. **k.** In Bestätigung des Abschieds von Gersau begehren die IV Waldstätte, daß den Gesandten nach Mayland, welche mit Cardinal Borromäus über die Plätze im dortigen Collegium unterhandeln sollen, der Auftrag gegeben werde, auch beim Grafen von Fuentes über Bezahlung der ausstehenden mayländischen Pensionen und der Anforderungen der dumaine'schen Hauptleute und über den Salztransit die erforderlichen Schritte zu thun. Zu Förderung der Sache wird mit dem spanischen Ambassador Casale darüber gesprochen, der seine Verwendung zusichert. **l.** (S. u. bern = freiburg. Vogt. überh.). **m.** Weil man die Bieler Angelegenheit für eine ausgemachte Sache hält, findet man nicht für nöthig, etwas darüber zu verhandeln; daher sollen auch die Gesandten nach Baden Auftrag erhalten, es dabei bleiben zu lassen. **n—p.** (S. u. die betr. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <b>p.</b> Art. 130. Abzug.                     |                                   |
| <b>g.</b> Art. 86. Verbot des Vorkaufs.        |                                   |
| <b>o.</b> Art. 43. Allg. Verwaltungssachen zc. |                                   |
| <b>d.</b> Art. 296. Geistliche.                | <b>n.</b> Art. 148. Justizsachen. |
| <b>e.</b> „ 162. Justizsachen.                 |                                   |
| <b>l.</b> Art. 64.                             |                                   |

Landgrafschaft Thurgau.  
Landvogtei Freiämter.  
Bier ennetb. Vogt. überh.  
Landvögtei Luggarus.  
Bern-freib. Vogt. überh.

## 606.

## Münzconferenz.

Zürich. 1606, 9. November (Donstag 30. October alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Münzwesen.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Großmann; Statthalter Brennwald; Statthalter Ulinger; Statthalter Ziegler; Sekelmeister Escher; Sekelmeister Kambli; Obmann Rahn; Zunftmeister Hirzel. Lucern. Kaspar Pfyffer; Christof Feer, beide des Raths. Uri. Statthalter Stricker. Schwyz. Sekelmeister Ryd. Unterwalden. Landammann Leu. Zug. Ammann Stocker. Glarus. (Ist nicht erschienen).

a. Da seit einer Reihe von Jahren sowohl in der Eidgenossenschaft als in andern Ländern und Städten große Unordnung im Münzwesen eingetreten ist, indem der Werth der groben Gold- und Silberforten durch eigennützige Leute immer höher getrieben wird, so daß Waaren und die nöthigsten Lebensbedürfnisse immer theurer geworden sind, die guten Münzen eingeschmolzen und schlechtere daraus gemacht werden, so hat man für dringend nöthig erachtet, die erforderlichen Maßregeln dagegen zu treffen. Nach reislicher Erdaurung nun und Prüfung des gegenseitigen Werthes der cursirenden Münzforten wird für die Gold- und Silbermünzen, welche das gesetzmäßige Gewicht haben, folgender Tarif festgesetzt:

## I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkrone . . . . .	2 gute Gulden oder 30 const. oder gute Bagen.
Doppelte spanische Krone . . . . .	4 " "
Doppelte mayländische Krone . . . . .	58 gute Bagen.
Ungarische und andere Ducaten . . . . .	34 " "
Venetianische Zechin-Ducaten . . . . .	36 " "
Portugiesische Kreuzducaten . . . . .	31 " "
Spanische, italienische und andere Kronen, Pistolet- oder kaiserliche Kronen genannt . . . . .	29 " "
Goldgulden . . . . .	24 " "

## II. Silbermünzen.

Ducatonen oder Silberkronen . . . . .	25 gute Bagen.
Dölpel oder Philippsthaler . . . . .	23 " "
Reichsthaler . . . . .	21 " "
Mayländische neue Silberkronen, auf welchen unter dem Schild die Ziffer 100 steht . . . . .	21 " "
Spanische ganze Reale . . . . .	21 " "
Spanische halbe Reale . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "
Spanische Viertels-Reale . . . . .	5 " " und 1 Kreuzer.
Achtels-Realen, weil noch andere geringe Stücke darunter cursiren, sollen zu Vermeidung von Betrug nur zu Guldenthaler . . . . .	6 Zür. Schl. oder 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Luc. Schl. Cours haben. 18 gute Bagen.
Französische Franken . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

Französische Kreuzdickpfennige . . . . .	7 gute Bazen und 1 Kreuzer.
Französische Altdickpfennige . . . . .	7 " "
Eidgenössische Dickpfennige . . . . .	6 " "
Lothringische und Mezer Dickpfennige . . . . .	6 " "
Bischöflich strassburgische Dickpfennige . . . . .	18 Luc. Schilling oder 9 Plappart.
Philippsthaler-Örtli . . . . .	12 Zürich-Schilling oder 15 Lucern-Schilling.

Bei dieser Werthung soll man fest verbleiben und solchen, welche diese Münzsorten im Gebiete der Eidgenossenschaft höher ausgeben, das Geld zu der Obrigkeit Händen confisciren. Sobald diese Verordnung von den Obrigkeiten angenommen sein wird, soll sie überall publicirt werden und auf Lichtmeß in Kraft treten. Die beschnittenen Münzsorten sollen nur nach Abzug des Mindergewichts angenommen werden, und zwar bei den Goldmünzen für jedes Korn 2 gute Kreuzer und bei den Silbermünzen für jeden Gran 1 Zürich-Schl. Die Obrigkeiten sollen dafür sorgen, daß bis Lichtmeß alle ungewichtigen Münzen nach obigem Abzug Jedem abgenommen und dann vermünzt werden; nach Lichtmeß aber dürfen böhmische oder andere größere fremde Geldsorten nicht mehr gemünzt, sondern das Münzen soll einige Zeit eingestellt werden; wo dagegen das Bedürfniß für kleinere Münzen eintritt, dürfen Schillinge oder Sechser, jedoch in bescheidenem Maß, geschlagen werden. Zürich soll, sobald neue Gold- oder Silbermünzen in's Land kommen, sie sogleich probiren lassen und das Resultat den übrigen Orten mittheilen, damit man sich vor Schaden zu wahren wisse. Schaffhausen soll um Auskunft angegangen werden, ob es, weil durch das viele Münzen das gewichtige Geld aufgewechselt und eingeschmolzen wird, nunmehr auch wie die sechs Orte das Schlagen von böhmischen Münzen einstellen werde, damit man sich zu verhalten wisse. Um bei guter Ordnung zu verbleiben und desto weniger mit leichten Münzen belästigt zu werden, soll jede Obrigkeit bei strenger Strafe und Ungnade verbieten, grobe gute gewichtige Münzsorten zum Vermünzen einzuschmelzen. Mit den Orten, welche nicht in diesem Münzvertrag begriffen sind, soll unterhandelt werden, daß sie dasselbe thun. Bern, Freiburg, Solothurn und Basel sollen ermahnt werden, gegenwärtig das Münzen auch einzustellen und nichts diesem Vertrag Nachtheiliges vorzunehmen. Der Wardein von Zürich soll eine gehörige Anzahl Gewichte für die wichtigsten groben Silberorten, etwa für 4 Gulden, sammt Granen verfertigen, um jedem Ort davon eine entsprechende Anzahl verabsolgen zu können. Da Glarus keine Gesandte auf gegenwärtige Conferenz geschickt hat, will man ihm den Abschied mittheilen, damit es sich auf nächster Tagjazung zu Baden darüber erkläre. Um ein Verhältniß zwischen den Schillingen von Zürich und Lucern feststellen zu können, sollen die Wardeine von Zürich, Lucern und Zug selbe probiren; das Resultat soll dann ein Ort dem andern mittheilen, um sie später zusammen zu tragen.

**b** u. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**d.** Art. 131. Abzug.

**b.** Art. 163. Justizsachen.

**c.** Art. 149. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.  
Landvogtei Luggarus.



## 607.

Appellationstag der die Vogteien Vellenz 2c. regierenden III Orte.

**Altorf. 1606, 19. November.**

Der Abschied fehlt. Die Ansetzung dieses Tages geschah auf der Conferenz vom 6. November hievor, s. Absch. 604, b.

## 608.

Conferenz der evangelischen Orte.

**Aarau. 1606, 14. December (4. alt. Kal.).**

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 136, S. 238

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried; Abraham Stürler, beide Benner und des Raths. Basel. Sebastian Beck; Hans Ulrich Schultheiß, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Mühlhausen. Hans Georg Bihle, Stadtschreiber.

Nach Anhörung eines ausführlichen Berichts über die Verhandlungen zwischen denen von Mühlhausen und den österreichischen Commissarien bezüglich der mühlhausischen Flüchtlinge, Matthias Finninger und Mithaften, und ihrer auf österreichischem Gebiet confiscirten Güter findet man, daß diese Sache nicht die Stadt Mühlhausen allein, sondern auch die mit ihr noch verbündeten evangelischen Orte, welche nach Eroberung der Stadt unter Mitwirkung der unparteiischen Richter die Schuldigen ihrer Güter entsezt und verbannt haben, angehe und daß demnach von jedem Ort ein Gesandter auf den den Mühlhausern angesezten Commissionstag abgeordnet werden solle, um als Partei aufzutreten. Dasselbst soll dann der genannte Bericht im Namen der mit Mühlhausen verbündeten Orte vorgelegt und gemeinsam an die Commissarien das ernstliche Begehren gestellt werden, die fünf Orte und Mühlhausen bei den Erkenntnissen zu schirmen, die bezüglich dieser treulosen mühlhausischen „Banditen“ erlassen worden, und letztere mit ihren unrechtmäßigen Ansprüchen abzuweisen. Dabei hat man aber keineswegs die Absicht, in ein neues Recht oder „Gütigkeit“ sich einzulassen, sondern „gestraht“ bei dem gestellten Begehren zu verharren. Wofern aber dieses nicht statthaben möchte und man den Unruhestiftern ihre Güter wieder zusprechen wollte, soll den Commissarien mit Ernst, jedoch auf freundliche Weise eröffnet werden, daß man überlegen werde, wie man den Burgern von Mühlhausen, denen ihre Güter auf österreichischem Gebiet genommen worden, an andern Orten, wo das Haus Österreich Besizungen auf eidgenössischem Territorium habe, zu Hülfe kommen könne, oder daß man die Sache an den König von Frankreich, der Mühlhausen auch in seiner Vereinung habe, gelangen lassen werde. Weil übrigens seit der Zeit, als die Sache vom Erzherzog an die Commissarien gewiesen worden ist, denen von Mühlhausen ihre Güter auf österreichischem Gebiet neuerdings verarrestirt worden sind, so soll Zürich im Namen der fünf Orte an die Regierung zu Ensisheim nachdrücklich schreiben, sie möchte diese Arreste wieder aufheben, indem vom Erzherzog ein Commissionstag angesezet worden sei, bis zu welchem keine fernern Arreste bewilligt werden sollten. Neben will man auf dem Gebiet der mit Mühlhausen verbündeten Orte auf diese mühlhausischen Banditen fleißig fahnden. Was schließlich die Bittgesuche anbelangt, welche zuerst Schwyz und sodann auf jüngster Jahrrechnung die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell Inner-

Mohden für genannte Banditen an Erzherzog Maximilian erlassen haben, so soll Zürich in der fünf Orte Namen an diese schreiben, ihnen dergleichen Zuschriften verweisen, die nicht nur den eidgenössischen Bünden, sondern auch der Wahrheit selber zuwider seien und zu Unruhen im Vaterland Anlaß geben, und auf künftige badische Tagleistung von ihnen Antwort begehren, was ihre endliche Meinung darüber sei und ob sie sich dieser treulosen Banditen fernerhin annehmen wollen oder nicht, damit man über das fernere Verhalten sich entschließen könne.

Verantwortung Matthias Finningers über der IV evangelischen Städte und Glarus' Beschwerden, erlassen an Landammann und Rath zu Schwyz im Februar 1607. Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede Bb. II, 27.

## 609.

Bermittlungskonferenz zwischen Bern und Freiburg.

**Solothurn. 1607, 5. und 6. Februar.**

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D<sup>o</sup>. 265.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister; Niklaus von Dießbach, Herr zu Brangins; Anton von Montnach, Stadtschreiber. Solothurn. Oberst Laurenz Kregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Werner Safer, Stadtschreiber.

**a.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **b.** Ein Anzug in Betreff der Gold-Sonnenkronen wird, da ihn die solothurnische Gesandtschaft vor den ehrsamem Rath zu bringen wünscht, allseitig ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

**a.** Art. 65.

1. Lucern schreibt am 27. December 1606 an Freiburg, daß es diese Konferenz zu Solothurn gern sehe, daß Freiburg indeß in nichts Verbindliches eintreten und zuvor in Solothurn Erkundigung über die versprochenen Mittel einziehen möge, daß es endlich mit Bern bezüglich der Vieler Angelegenheit in nichts sich einlasse.

Staatsarchiv Lucern, Allgem. Abschiede KK<sup>2</sup>. 1001.

2. Freiburg mittheilt (unterm 9. Februar) den Abschied von Solothurn an Lucern und meldet, daß der Ambassador von Caumartin Bedenken trage, diesen Span zu übernehmen, indem es für die Orte etwas Neues und Ungewohntes wäre, einen ausländischen Fürsten als Richter zu haben, und es in Bezug auf andere Potentaten schlimme Consequenzen mit sich bringen könnte.

Ebendasselbst, Bb. I. 6.

## 610.

Münzkonferenz.

**Zug. 1607, 19. Februar.**

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede I. 10.

Gesandte: Zürich. Sekelmeister (Hans) Escher. Lucern. Kaspar Pfyffer; Christof Feer, Baumeister, beide des Raths. Zug. Paulus Müller, Ammann; Hauptmann Beat Jakob Frey, Statthalter; Ammann Ruzbaumer; Beat Heinrich, und Andere des Raths.

**a.** Betreffs Ausmünzung der Schillinge wird auf höhere Genehmigung hin Folgendes beschlossen: Zürich soll auf die Mark 282 oder 283 Stück, 5 Loth fein, schlagen; die Lucerner- oder Zuger Schillinge sollen 4 Loth 2 Qtl. fein halten und 208 Stück auf die Mark gehen; das Alles soll durch die Münzmeister geschehen; das Gepräge soll sauber und stets mit der Jahrzahl der Prägung versehen sein, auch sollen von jedem Guß ein oder zwei Stück zum Probiren, wenn das nöthig ist, aufbehalten werden; übrigens soll man von diesen Schillingen nicht gar zu viele ausmünzen lassen. Der geringe Abstand des Gehaltes mußte festgesetzt werden, weil das Silber zu hoch im Preise steht und daher um so weniger Stücke, wenn sie recht sein sollen, geschlagen werden können. — Zug soll im Namen der drei Orte diese Münzordnung an Uri mittheilen und es ermahnen, seine Schillinge besser und mit sauberem Gepräge anfertigen zu lassen. — Der letzte Münzabschied der sechs Orte zu Zürich wird in Bezug auf die Werthung der Gold- und Silbermünzen gutgeheißen, ein Vorschlag jedoch auf etwas höhere Werthung der Sonnenkronen, der doppelten spanischen Kronen, der ungarischen und anderer Ducaten, sowie der französischen Silberforten, als Franken, Kreuzdiken und Altdiken, wird in den Abschied genommen, um auf nächster Tagssazung zu Baden sich zu erklären. Bezüglich des leichten Geldes soll jedes Ort unverzüglich eine Bekanntmachung erlassen, daß nach Mitte Fasten der Abzug laut Abschied zu Zürich stattfinden werde. Der Wardein von Zürich soll beförderlich die Gewichte den Orten überschicken und die Übereinkunft soll auf künftiger Tagssazung zu Baden bestätigt und die Münzordnung zu Federmanns Kenntniß gedruckt und publicirt werden. **b.** Zürich beantragt Maßregeln gegen die Landstreicher. Man verständigt sich, jedoch auf Genehmigung hin der Obrigkeiten, einstweilen nichts weiter zu verfügen, bis man gesehen hat, ob sie sich während der gegenwärtigen Aufbrüche fortmachen, dagegen allenthalben eine Warnung zu erlassen; wenn sich dann noch welche betreten lassen, sollen sie durch Vermittlung der Ambassadoren auf die Galeeren geschickt werden. **c.** Schwyz hat an Ammann und Rath der Stadt und des Amtes Zug ein scharfes Schreiben in Betreff eines Arrests erlassen. Deswegen will man an Schwyz vorerst freundlich schreiben und, wenn dies ohne Erfolg wäre, die Ansprecher dann auf eine allgemeine Tagssazung weisen.

## 611.

Conferenz der beiden Städte Zürich und Bern.

**Aarau. 1607, 20. Februar** (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedb. 136, S. 240.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Rathes. Bern. Hans Jakob von Dießbach, Oberst; David Tscharner, beide des Rathes.

**a.** Die III Bünde sind aus dringenden Gründen veranlaßt worden, einen Zusatz von sechs Fähnchen, von jedem Bund zwei, in das Veltlin zu schicken, um es vor einem Überfall, der aus der neuen Festung täglich zu besorgen ist, zu schützen. Dieses sowohl, als das von den beiden Städten den III Bünden im März des verfloffenen Jahres gegebene Versprechen, sie mit zwei Fähnchen und monatlich 500 Kronen zu unterstützen, sind die Veranlassung zu gegenwärtiger Conferenz. Vor einigen Tagen haben nämlich die III Bünde durch ihren Abgesandten, Hans Lucius Gugelberg, an beide Städte das Begehren gestellt, ihnen ein Fähnchen Knechte in eigenen Kosten zu senden. Nun berichten die Zürcher Gefandten, daß Zürich „vor Frem höchsten Gewalt“ auf dieses erklärt habe, es erbiete sich nochmals, den III Bünden auf erneuerte Mahnung ein Fähnchen

von 300 Mann zuzuschicken, um ihre Gränzen und Pässe im Beltlin verwahren zu helfen, und wolle auf dieses Fähnchen monatlich 1000 Kronen, statt der versprochenen 500, so lang dieser Zusatz währe, geben; zudem wolle es ihnen bis auf 1500 Mütt Kernen (zu 120 % Bernergewicht) gegen gebührende Bezahlung verabfolgen lassen, was auf beide Städte 3000 Mütt bringe; es knüpfe aber daran die Bedingung, daß die Mannschaft einzig als Zusatz und zu Sicherstellung der bündnerischen Gränzen, nicht aber um in das Herzogthum Mayland einzufallen oder etwas wider die neue Festung vorzunehmen, gebraucht werde, sowie die III Bünde ihrem Volk dergleichen auch ernstlich verbieten sollen; wenn dann der König von Frankreich und die Herrschaft Venedig etwas an diesen Zusatz beisteuern, so solle billiger Weise den beiden Städten ihr Antheil daran eben so gut, wie den III Bünden, gehören; und damit beide Fähnchen mit gleichen Wehren versehen seien, soll jedes derselben aus 50 Musketen, 10 Hakenschlüzen, 60 Harnischen mit Spießen, 30 Halbarten und 150 Knechten mit langen Spießen bestehen. Da nun aber die Gesandten Berns keine Vollmacht haben, sich darüber zu entschließen, nehmen sie diese Erklärung in ihren Abschied und sprechen dabei die Zuversicht aus, ihre Obern werden sich dieses auch gefallen lassen. Daneben wird vereinbart, auf bevorstehender Tagleistung zu Solothurn sollen die Gesandten der beiden Städte sich besprechen, wie die Sache dem französischen Ambassador vorzubringen sein möchte, um von ihm zu erfahren, was der König den III Bünden an die Erhaltung dieses Zusatzes geben wolle, auch will man daselbst allen Orten mittheilen, wie man sich für verpflichtet gehalten habe, den Bundesgenossen der III Bünde zur Sicherung ihrer Gränzen Hülfe zu schicken, auf daß man den beiden Orten nicht vorwerfen kann, sie geben Ursache zu Unruhen; zugleich soll Glarus an seine Verpflichtung zur Hülfeleistung erinnert werden, da es mit den III Bünden und besonders mit dem Obern Bund in Verpflichtung stehe. Indem man schließlich wohl weiß, daß Basel und Schaffhausen den III Bünden keine thätliche Hülfe erzeigen werden, sollen sie doch, weil auch ihnen an der Sache nicht wenig gelegen sein muß, angesprochen werden, zu Unterhaltung dieses Zusatzes einen Beitrag an Geld zu leisten. **b.** Zürich stellt die freundliche Bitte, Bern möchte seinen Unwillen gegen die von Biel, der bewußten Handlung halber, fallen lassen und an deren Entschuldigung ein Vergnügen haben, die von Biel werden dieses auf jede Weise um Bern zu verdienen wissen. Die Gesandten Berns nehmen das in den Abschied. **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**c.** Art. 66.

Bern-freib. Vogt. überh.

## 612.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1607, 21. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 94.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos; Hauptmann Walthar Amryhn, Ritter, beide des Raths. Uri. Walthar Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Hauptmann Melchior Imfeld, Bannerherr und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter,



Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; (Beat) Heinrich, des Rath's. Freiburg. (Zu spät eingetroffen). Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner und des Rath's. Appenzell J.-Rhoden. (Zu spät eingetroffen).

**a.** Diese Tagjazung ist auf Verlangen des päpstlichen Nuntius Fabricius, Bischof zu St. Severo, ausgeschrieben worden, damit die katholischen Orte sich über das Begehren des Papsts um einen Aufbruch von zehn Fähnchen (3000 Mann) wegen des venetianischen Handels entschließen. Nach Überreichung des päpstlichen Breves (d. d. VIII. Jd. Januarii), eröffnet der Nuntius mündlich und schriftlich sein Gesuch. Weil aber wegen zu kurzer Zeit die Mehrheit der Orte nicht Gelegenheit gehabt hat, die obersten Gewalten, die über solche Sachen zu entscheiden haben, zu versammeln, wird das Geschäft nebst der von Lucern entworfenen Capitulation, welches den Aufbruch gestern bereits bewilligt hat, in den Abschied genommen. Den von den höchsten Gewalten gefassten Beschluß soll jedes Ort beförderlichst dem Nuntius mittheilen, inzwischen wird ihm für die freundschaftlichen Gesinnungen und Anerbieten gedankt. Wenn der Aufbruch bewilligt wird, soll mit dem Nuntius über die Hülfe und Versicherung des Papsts bei Gefahren der katholischen Orte, ferner über Bestallung der Hauptleute verhandelt werden, inzwischen soll er die Ratification der Zahlungen und der Capitulation vom Papst und dem Consistorium der Cardinäle ausbringen. **b.** Der spanische Ambassador Casale eröffnet in schriftlichem Vortrage vor den Gesandten der V Orte, der König und der Graf von Fuentes haben ihn beauftragt, die katholischen Orte als ihre wahren und treuesten Freunde und Bundesgenossen zu begrüßen und, in Betracht des Ungehorsams der Venetianer gegen den Papst und der überall stattfindenden Rüstungen, die mit ihm verbündeten Orte um einen Aufbruch von zwanzig Fähnchen oder 6000 Mann zu Schutz und Schirm des Herzogthums Mailand, Beistand des Papsts und der römischen Kirche, sowie endlich zu Erhaltung und Vertheidigung des katholischen Glaubens zu bitten; er wünsche, daß wegen Dringlichkeit der Sache die höchsten Gewalten unverzüglich versammelt werden, damit dieselbe, woran er übrigens nicht zweifelt, zum erwünschten Ziele gelange; zu Behandlung dieser Angelegenheit habe er einen Tag der mit Spanien verbündeten Orte auf den 1. März nach Lucern angesetzt, wo die Gesandten mit den nöthigen Vollmachten sich einfinden mögen. Das Gesuch, auf das man nicht vorbereitet ist, wird in den Abschied genommen und dem Ambassador sein freundlicher Gruß verdankt. **c.** Uri macht Anzug, daß die Bündner vorhaben, eine Bejazung von 800 Mann nach Misox oder Ruffe gegen Bellenz zu legen, und daß die Gesandten Bündens jüngst zu Solothurn ganz unwahre und ungereimte Sachen wider die V katholischen Orte vorgebracht haben. Daher werden die Landammänner Reding und Lussi beauftragt, auf der bevorstehenden Versammlung zu Solothurn die Sache in Behandlung zu bringen. Zu besserer Fürsorge sollen die Gesandten von Uri und Schwyz mit dem Ambassador Casale darüber sprechen. **d.** Dem Ritter Fleckenstein von Lucern und dem alt-Kanzler von Kreuzlingen werden die gewünschten Schreiben nach Leuggern und Frauenfeld bewilligt.

Zu **a.** Verzeichniß der Geldmittel des Papstes zu dem Kriege wider die Venediger: Vom König von Neapolis und dem Erzbischof von Benevento je 2 Tonnen Goldes, der Stadt Rom 10 Tonnen, der Herrschaft Genua (angeboten) 40 Tonnen, Baarschaft in der Engelburg 60 Tonnen, sodann allmonatlich von den geistlichen Orden in Italien 60,000 Kronen und von dem Fleischzoll zu Rom 40,000 Kronen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Rom, Kriege.

## 613.

## Tagſagung der XIII Orte.

## Solithurn. 1607, 23. Februar (Freitag vor Mathiä Apostoli).

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abſchide I. 27. — Landesarchiv Schwyz.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Benner und des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; (Johannes) Planzer, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Oberſt Rudolf Reding, Ritter, Landammann; (Joſt) Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Vogt Müller, des Raths, von Obwalden; Oberſt Luſſi, Ritter, Landammann; (Sebastian) von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, des Raths. Glarus. Melchior Häſſi; Michael Völbi, beide alt-Landammann. Baſel. Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister; Niklaus von Dieſbach, Herr zu Prangins, des Raths. Solothurn. Oberſt Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister, „wellicher die Frag gehabt“. Schaffhauſen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Jakob Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, und Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauſer und Sebastian Thöring, beide Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Der franzöſiſche Ambaſſador von Caumartin begehrt gemäß vorgelegter königlicher Vollmacht (d. d. 8. Februar) einen Aufbruch von 10,000 Mann zum Schutze Frankreichs bei den überall ſtattfindenden großen Kriegsrüſtungen und wünſcht beſörderliche Antwort. Bei der Berathung zeigt ſich nun aber, daß wegen Kürze der Zeit nicht möglich geweſen war, die Sache an die höchſten Gewalten, vor welche dergleichen Begehren gehören, zu bringen, daß nur einige Orte Vollmacht zur Zuſage haben, jedoch alle entſchloſſen ſind, die Vereinigung treu zu halten. Nach einſtimmigem Beſchluſſe läßt man dem Ambaſſador als Antwort durch einen Ausſchuß vorſtellen, daß die Bezahlung der Penſionen nicht laut Vereinigung geſchehe, indem bereits zwei ausſtehen, daher er für Bezahlung ſorgen möchte, was auf die Bewilligung des Aufbruchs nur fördernd wirken könne, daß man ferner, wenn auch der Aufbruch bewilliget werde, doch nimmer zugeben könne, daß er oder Jemand in ſeinem Namen die Truppen der Eidgenoſſen mit Waffen verſehende, die ihnen mehr zum Verderben als Nutzen gereichen, ſondern daß jedes Ort die Seinen ſelbſt bewaffnen werde. Über dieſe Punkte antwortet der Ambaſſador: Wenn auch wahr ſei, daß ſeit letzter Lichtmeß die zweite Penſion verfallen ſei, ſo ſei doch zu bemerken, daß deren Diſtribution gemäß Vereinigung erſt künftige Oſtern ſtattzufinden habe, daher ſich die Eidgenoſſen in Bezug auf Bewilligung des Aufbruchs damit nicht entſchuldigen können. Seit dem Beſtand der Vereinigung ſeien ſchon über zwei Millionen Goldes ausgetheilt worden, eine bedeutende Summe; er wolle übrigens ſeine vorhabende Reiſe beſchleunigen, damit die künftige Zahlung gefördert werde. Bezüglich der Bewaffnung der Mannſchaft ſei er wohl zufrieden, daß jedes Ort dieſelbe beſorge, nur ſei zu bedenken, daß vielleicht nicht alle Orte mit Waffen verſehen ſein möchten, wenn ſchnell ein Aufbruch geſchehen ſollte; es möge ſich demnach jedes Ort binnen vierundzwanzig Stunden darüber erklären. Sein Vorgänger, Herr von

Vic, habe mit Luz Iselin von Basel einen Accord über Lieferung von Waffen abgeschlossen und durch diesen seien bisher die Aufbrüche versehen worden; er seinerseits wolle Niemanden zwingen, auch gebe er hiemit die Versicherung, daß der Aufbruch nicht vor Bezahlung der verfallenen Pensionen und bevor die Orte möglichst befriedigt seien, zu geschehen habe. Die Erklärung in Betreff der Bewaffnung wird in den Abschied genommen, Lucern dagegen will seine Angehörigen gegen eine angemessene Summe selbst bewaffnen. **b.** Christof von Stadion meldet als Abgeordneter des Kaisers, daß bei den überall stattfindenden Kriegsrüstungen vielleicht Truppen fremder Nationen durch die oberösterreichischen Länder ziehen werden, obschon gegenwärtig noch Niemand um den Durchpaß nachgesucht habe, und daß daher die Eidgenossen getreues Aufsehen haben möchten, um Schaden zu verhüten. — Antwort: Man werde Alles treulich leisten, wozu die Erbeinung mit dem Haus Osterreich verpflichte. **c.** Betreffs der zu Baden vorgeschlagenen Zuschrift an den König von Frankreich, bezüglich der Säumnigkeit in Bezahlung der verfallenen Pensionen, des Friedgeldes und der Anforderungen der Obersten und Hauptleute, wird beschlossen, die Sache bis nach Ostern zu verschieben; inzwischen sollen die hiefür Bezeichneten mit dem Ambassador über die Zahlungen sprechen und ihm anzeigen, wie bald sich die Orte über den Aufbruch und die Bewaffnung resolviren werden. Auf die Mittheilung, der Entscheid werde sich bis zum 7. März verziehen, erklärt der Ambassador, daß dieses der Vereinung zuwider sei, indem der 4. Artikel derselben laute, die Eidgenossen dürfen einen ordentlich begehrten Aufbruch nicht hindern, müssen vielmehr die Mannschaft binnen zehn Tagen marschfertig halten; er begehrt, daß diese Erklärung in die Abschiede genommen werde, um für die Zukunft Consequenzen zu verhüten. Es wird nun verabschiedet, alle jene Orte, welche den Aufbruch noch nicht bewilligt haben, sollen ihre Resolution längstens bis zum 7. März dem Ambassador zuschicken, auch sich erklären, welches Ort die Seinigen bewehrt machen wolle. **d.** Die Gesandten von Zürich und Bern berichten, vor einigen Tagen haben Abgeordnete der III Bünde die Anzeige gemacht, daß sie wegen Bedrohung des Belklins durch den Grafen von Fuentes von jedem Bund zwei Fähnchen aufgemahnt und an die Gränzen des Belklins nach Cleven gelegt haben, nicht um Jemanden zu beleidigen oder anzufinden, sondern allein, um sich zu vertheidigen. Da diese Abgeordneten gleichzeitig die beiden Städte um Beistand gemäß der Bünde angegangen haben, habe man ihnen je 300 Mann zugesichert; diese Anzeige haben sie den Gesandten der übrigen Orte nicht vorenthalten wollen. Auch Glarus hat den Bündnern auf ihre Versicherung, daß sie die Mannschaft nur zur Vertheidigung des allgemeinen Vaterlandes gebrauchen werden, Hilfe versprochen.

**d** letzter Satz aus dem Schwyzer Exemplar.

## 614.

Conferenz der mit Spanien verbündeten Orte und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1607, 1. und 2. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 97.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos, Statthalter; Wendelin Pfyffer, alt-Statthalter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Rych, Ritter, Sckelmeister und des Raths.

Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Hauptmann Melchior Imfeld, Bannerherr und des Rath's, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Trinkler; Leonhard Boffart, beide des Rath's. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Jost Vonderweid, Generalcommissär und des Rath's. Appenzell J.-Rhoden. Ulrich Käff; Konrad Schiegg, des Rath's und alt-Landschreiber. Abt von St. Gallen. Christof Biel, Rath, Vogt zu Rosenberg.

**a.** Der spanische Ambassador Casale erneuert schriftlich und mündlich das schon auf letzter Tagssagung zu Lucern gestellte Gesuch um einen Ausbruch von 6000 Mann zum Schutze des Herzogthums Mayland. Bei Eröffnung der Instructionen zeigt sich, daß alle Orte den Ausbruch bewilligen, jedoch mit einigen Modificationen, daher jedem Gesandten überlassen wird, seinen Entschluß dem Ambassador selber zu eröffnen. Und da dieser die Obersten und Hauptleute nächste Woche hieher bescheiden wird, um mit ihnen zu accorderen, so soll dann jedes Ort seinen Hauptleuten Einige aus dem Rath mitgeben, um über die Capitulation zu verhandeln. Betreffs des Durchpasses für die fremden Truppen, welche durch das eidgenössische Gebiet dem Kaiser zuziehen, wird der Vorschlag, daß sie nur in kleinen Abtheilungen und mit den kurzen Waffen durchziehen dürfen, in den Abschied genommen, wobei man die Hoffnung ausspricht, daß es keine Schwierigkeit haben werde. Schließlich werden dem Ambassador die Begrüßung und die bundesgenössischen Anerbieten des Königs und des Gubernators angemessen verdankt. **b.** Der päpstliche Nuntius Fabricius, Bischof zu St. Severo, dankt für den dem Papst bewilligten Ausbruch und übergibt ein päpstliches Breve (d. d. III. Nonas Februarii 1607). Darin bittet der Papst ganz ernstlich, man möchte, als Verfechter der katholischen Religion, denen, welche durch das Gebiet der katholischen Orte den Feinden der katholischen Kirche nach Italien zuziehen wollten, das nicht gestatten. Gruß und Anerbieten werden verdankt, mit dem Bemerkten, man habe das Begehren in den Abschied genommen, um sich eintretenden Falls zu verhalten zu wissen. Und da der Nuntius gegen einige Punkte der lezthin berathenen Capitulation Einsprache erhebt, wird ein Ausschuß an ihn abgeordnet, um sich mit ihm darüber zu vergleichen. **c.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

**c.** Art. 178. Locales.

## 615.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 16. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede I. 37.

Gesandte: Nicht angegeben.

**a u. b.** (S. u. Thurgau). **c.** Zu gelegener Zeit soll mit den Gesandten aus den Ländern, besonders mit denen von Unterwalden, gesprochen werden, daß sie die Tagssagungsabschiede besser aufbewahren und sie nicht den Kindern in die Schule mitgeben oder beim Zechen in den Wirthshäusern herumgehen lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

**a.** Art. 365. Kirchliches u. Glaubenssachen. **b.** Art. 636. Stifte und Klöster.



Zu **e.** Cysat, von dessen Hand der Abschied geschrieben ist, hat diesen Artikel mit „hört mit in die Abscheid“ überschrieben; der Artikel scheint also lediglich die Instruction für die lucernischen Gesandten auf eine künftige Conferenz zu sein.

## 616.

## Münzconferenz.

Bern. 1607, 22. März (12. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedbb. 140.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Michael Dugsburger, Sefelmeister des deutschen Landes; Vincenz Dachselhofer, Sefelmeister des wälschen Landes. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Rath's; Franz Werro, Benner. Solothurn. Hauptmann Greder, des Rath's.

**a.** Nach der üblichen eidgenössischen Begrüßung wird vorgebracht, daß seit einiger Zeit die Lamparter und Andere, welche Vieh und Anderes in diesen Landen aufkaufen, zwei Gattungen Thaler in's Land bringen und um 3 Pfund ausgeben, was sie aber nicht werth seien, daher bei Zeiten geeignete Maßregeln dagegen getroffen werden sollten. Auf der einen Gattung steht ein Adler mit einem Kopf und einem österreichischen Schild, mit der Umschrift: Vincentius. D. G. Mantuæ III, und unter dem Adler B. XVI; auf der andern Gattung ist ein zweifacher Adler und ebenfalls ein österreichischer Schild, mit der Umschrift: Augustinus. Spinu. D. G. Comes. Tass., unter dem Adler C. XV. Aus den zu Bern und Freiburg vorgenommenen Proben hat sich ergeben, daß auf eine Mark 8 Stük weniger  $1\frac{1}{2}$  Otl. gehen und 10 Loth 2 Otl. 2 Den. sein halten und daß ein Stük im Verhältniß der Silberkronen gewürdigt 17 Bazzen 3 Kreuzer 4 Den. werth sei. Es wird nun beschloffen, ihnen den Cours zu lassen, sie aber um  $17\frac{1}{2}$  Bazzen zu taxiren, um ihr Überhandnehmen zu verhüten. Und damit die Unterthanen davon Kenntniß erhalten und sich zu verhalten wissen, sollen die Obrigkeiten, wenn ihnen die Valvation beliebt, die Thaler abdrucken lassen und den Abdruck den Amtleuten zuschicken. **b.** Auf den Anzug, daß die alten Kreuzer wegen ihrer Güte aus dem Lande kommen und in andere Münzen umgewandelt werden, daß die Münzmeister sich beklagen, sie können wegen der Steigerung der groben Silberforten ohne ihren Schaden die Kreuzer nicht mehr im alten Gehalt machen, vermeinen Einige, man sollte den Feingehalt um etwas verringern, auf daß die Münzmeister bestehen können. In Erinnerung aber, daß vor wenig Jahren auch schon ein Abbruch geschehen und daß darüber zu Peterlingen und später in Bern etwas verhandelt worden, wird verabschiedet, jede Obrigkeit soll diese Abschiede zu Rathe ziehen, was dabei zu thun oder zu lassen sein möchte, und ihren Entschluß den andern mittheilen. **c.** Da vielfach über Mangel an Sonnenkronen geklagt wird, indem solche, welche laut Verschreibung Zahlungen in dieser Münze zu machen hätten, sie nicht oder nur mit Verlust bekommen können, und da selbst im Reich, wo diese Sorte Gold geschlagen wird, Mangel daran ist, wird verordnet: Wenn Einer eine Ablösung in Sonnenkronen zu leisten hat, diese aber nicht bekommen kann und statt deren dem Creditor Ducaten oder Dublonen anbietet, so ist der Ausleiher verpflichtet, diese Goldsorten in ihrem gewöhnlichen Cours, nämlich den Ducaten zu 37 Bazzen 3 Kreuzer und die Dublone zu 67 Bazzen an die Zahlung anzunehmen, und zwar die Sonnenkrone zu 34 Bazzen gerechnet. **d.** Es wird vorgebracht, daß „der Frankoß“ schlechte Kreuzdiken und neue Diken zum Werth der alten französischen Diken ausgabe, und beantragt, dieselben zu untersuchen und bei sich erzeigendem Mangel mit dem Ambassador darüber zu sprechen. Weil dieses aber eine Sache ist, die der Am-

bassador „zu Verdrus“ aufnehmen möchte, und sie nicht bloß die drei Städte, sondern gemeine Eidgenossen angeht, so soll der Anzug zu Baden vor gemeinen Eidgenossen geschehen.

## 617.

## Verhandlungen wegen Mühlhausen.

Neuenburg am Rhein. 1607, 27. März (Zinstag 17. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Baselstadt. Eidg Abschiede de Anno 1607.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Benner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, alt-Oberstzunftmeister. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Bürgermeister. Mühlhausen. Hans Rübli, alt-Bürgermeister; Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; Anton Hartmann und Simon Andreas Grynäus, beide des Raths.

Nachdem die Gesandten der fünf evangelischen Orte auf Sonntag den 15. März (a. R.) in Mühlhausen angelangt und die Begrüßungcomplimente gegenseitig erstattet worden sind, bespricht man sich am folgenden Tag auf dem Rathhaus daselbst über den Gegenstand dieser Conferenz, indem zuerst der ausführliche Bericht dessen verlesen wird, was dießfalls im December leztthin auf der evangelischen Conferenz zu Arau verhandelt worden ist. Am gleichen Tage noch verfügen sich sodann die Abgesandten im Begleite der Mühlhauser Deputirten nach Neuenburg, um Dienstags mit den österreichischen Commissarien zu der vorhabenden Verhandlung zusammen zu treten, was dann auch auf der Zunftstube zur Rose geschieht. Da die Vollmacht der österreichischen Commissarien und ihres Adjuncten, Licentiat Meyer auf gütliche und rechtliche Handlung lautet, während das erzherzogliche Schreiben vom 13. September an die eidgenössischen Orte allein der gütlichen Handlung Meldung thut, also eine Differenz ist, verlangen jene von genanntem Schreiben eine Copie, wogegen sie sich zu Mittheilung einer Abschrift ihrer Vollmacht anerbieten, wovon die Orte nicht, wohl aber Mühlhausen Gebrauch machen. Die langen Verhandlungen selbst, zu denen hierauf geschritten wird, führen kein Resultat herbei. Die mühlhausischen „Banditen“, welche alle, soviel ihrer noch am Leben, selbst erschienen und durch den gräflich fürstenbergischen Landvogt Egloff zu Donaueschingen verbeiständet sind, wollen jetzt auf die gegen sie vorgebrachte, auf Wunsch der österreichischen Commissäre schriftlich eingegebene Beschwerde nicht eintreten, sondern verlangen eine vierzehntägige Dilation zu Verfassung ihres Gegenberichts. Darauf wollen aber die eidgenössischen Gesandten, die hiezu keinen Befehl haben, nicht eintreten, bemerken auch, es sei fraglich, ob ihre Obern, wenn eine andere Zusammenkunft angestellt werden sollte, dabei erscheinen würden, übrigens stellen sie den Herren Commissären anheim, ob sie das, was die mühlhausischen Banditen in'skünftige weiter vorbringen, ihren, der Gesandten, Herren und Obern mittheilen wollen. Dabei bitten sie, die den mühlhausischen Burgern angelegten Arreste, welche denselben zu großem Schaden gereichen, aufzugeben, worauf die Commissäre erwidern, daß das über ihre Gewalt gehe und allein bei der fürstlichen Durchlaucht zu erlangen sei. Hierauf verabschiedet man sich bei den Herren Commissären, indem man sie noch ersucht, den Verlauf dieser Verhandlungen in guten Treuen an Ihre fürstliche Durchlaucht unverzüglich einzuberichten.

Der Abschied ist unterzeichnet: Hans Georg Zichle, Stadtschreiber zu Mühlhausen.

## 618.

## Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 22. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abschiede I. 45. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 135, S. 215. — Staatsarchiv Bern. Abschiedb. ZZ. 284.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sefelmeister. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, Ritter, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Zuben, des Raths, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, beide des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann. Basel. Sebastian Beck; Hans Ulrich Schultheiß, Zunftmeister, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sefelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sefelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Rochus Gofwylser, Sefelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. Georg Jonas, Vogt zu Rorschach; Hans Beat Frey, Vogt zu Oberberg. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. (Abwesend). Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Nottwil. Martin Wäber, Burgermeister; Sebastian Treper, Zunftmeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister.

**a.** Zürich und Glarus zeigen an, daß die in Bünden gewesenen Gesandten ohne Verzug hier eintreffen werden, um über die Lage der Dinge daselbst umständlich zu berichten, daß aber dieser kleine Verzug schon gefährlich sei und unerseztlichen Schaden bringen möchte, denn es liegen dort viele ehrenhafte Personen in Verhaft, welche keinen Augenblick sicher sind, daß das erbitterte Volk zum Äußersten gegen sie schreiten werde. Damit nun der Rath nicht zu spät komme, sollte eiligst ein ernsthaftes Schreiben an die Bündner erlassen werden, um sie zu ermahnen, gegen die Gefangenen nichts vorzunehmen und weder durch das Strafgericht noch sonst etwas zu vollziehen, bis man Mittel gefunden, ihnen in ihren Angelegenheiten zu helfen, wozu man gegenwärtig in Baden versammelt sei. Obschon nun einige Gesandten keine Gefahr im Verzug erblicken, verstehen sie sich doch zum Erlaß eines Schreibens, das dann in Eile abgeschickt wird. **b.** Der französische Ambassador in Bünden, Carl Pascal, sendet eine Verwahrung ein gegen die Handlungsweise der Bündner, welche die in den Bündnissen mit Frankreich und Venedig enthaltenen Artikel in Betreff des Passes aufheben wollen und dadurch die mit so schweren Pflichten eingegangenen siebenundachtzigjährigen Bündnisse selbst zernichten, und stellt schlimme Folgen in Aussicht, wenn man diesem Handel nicht bei Zeiten mit geeigneten Mitteln zuvorkomme. Ihm wird geantwortet, man werde dieses wichtige Geschäft mit allem Ernst zu Handen nehmen, sobald man den ausführlichen Bericht der in Bünden gewesenen Gesandten vernommen haben werde. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Zürich erinnert die Orte und die Zugewandten (mit Ausnahme des Abtes von St. Gallen), daß der gegenwärtige Kaiser die Regalien und Freiheiten der Eidgenossen noch nicht bestätigt habe, und schlägt vor, bei Anlaß des bevorstehenden Reichstages zu Regensburg, wo der Kaiser persönlich erscheinen werde, die nöthigen Schritte zu thun. Daher werden auf höhere Genehmigung hin Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz

und Glarus bezeichnet, Gesandte hiezu zu ernennen; Notthweil, daß ohnehin den Reichstag besuchen wird, soll die zugewandten Orte vertreten. **e.** Der Landschreiber von Baden macht die Anzeige, daß ehedem alle Fürsten Tyrols und der angränzenden Provinzen beim Antritte ihrer Regierung die Erbeinung mit besondern Urkunden, welche alle noch vorhanden seien, bekräftigt haben, was aber seit Erzherzog Maximilian nicht mehr geschehen sei. — Wird ad referendum genommen. **f.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **g.** Die aus Bünden zurückgelehrten Gesandten Leonhard Holzhalb und Hausmeister Hirzel von Zürich, Melchior Hässi und Jost Pfändler von Glarus erstatten über die Lage der Dinge in Bünden folgenden Bericht: In Chur angekommen, seien sie denselben Abend von Niemanden besucht worden, dagegen haben sie in- und außerhalb der Stadt viel bewaffnetes Volk angetroffen; des folgenden Tages aber habe Burgermeister Gsell sammt einigen Rätthen sie ganz eidgenössisch empfangen, und als sie gefragt, wo sie ihren Vortrag vernehmen wollen, habe man ihnen mit Wehmuth geantwortet, es sei ihnen alle Gewalt benommen, auch seien sie alles Ansehens gänzlich beraubt; die Burgerschaft habe einen Hauptmann, Hans Jenni genannt, erwählt und ihm zweihundert Mann beigegeben, vor diesen mögen sie ihren Vortrag eröffnen. Am nächsten Tag haben sie vor beiden Burgermeistern und dem genannten Hauptmann nach gewöhnlicher Begrüßung gemeldet, wie leid der Eidgenossenschaft und allen Zugewandten dieser bedauerliche Zustand sei und wie sie nicht erwartet hätten, daß man sich bei dieser sonst so gefährlichen Zeit empören und zu den Waffen greifen würde; sie haben zwar von der Ursache dieser Unruhen keine Kenntniß, seien auch von Niemanden herbeschieden worden, aus bundesgenössischem Mitleiden aber seien die Eidgenossen bewegt worden, ihnen möglichste Hülfe zu erzeigen; sie sollen nicht glauben, daß sie, die Gesandten, nur im Namen von zwei Orten da seien, denn die ganze Eidgenossenschaft, welcher dieses Geschäft höchwichtig erscheine, habe sie abgeordnet, die dringende Gefahr aber habe es unmöglich gemacht, mehr Gesandte beizuziehen, es seien jedoch alle Orte und Zugewandten gegenwärtig dieser Sache wegen zu Baden versammelt. Sie, die Gesandten, wünschen nun, daß man ihnen, weil die Rätthe ihres Amtes beraubt seien, anzeigen möchte, wo sie ihren Auftrag vorbringen sollen. Da man sie hierauf an den Hauptmann und die Zweihundert verwiesen, haben sie ihre Briefe dem Hauptmann zugestellt. — Um inzwischen der Ursache dieses Aufbruchs auf den Grund zu kommen, haben sie bei ehrbaren Leuten Erkundigungen eingezogen, die dahin gelautet: In den Bündnissen mit Frankreich und der Republik Venedig sei der Durchpaß durch Bünden erlaubt worden, was wider das frühere Bündniß mit Mayland, daher auch gegen ihre Ehre sei und nicht geduldet werden dürfe; ferner wolle man, daß die unnötiger Weise in's Veltlin gelegte Besatzung zurückgezogen werde; endlich wolle man die fünfzehn geheimen Rätthe, welche das Land regiert haben, abschaffen und das Vaterland wieder in den alten Stand setzen. Des folgenden Tages seien sie auf das Kaufhaus, wo der Hauptmann und die Burgerschaft versammelt waren, geführt worden, um ihren Auftrag anzubringen. Dort haben sie das oben vorgebrachte wiederholt, das zu Widerlegung der Klagepunkte Nöthige eingewendet und hoch ermahnt, das unbefugte Strafgericht abzuschaffen, bei ihren geschworenen Bünden und besonders bei dem Dreisieglerbrief zu verbleiben, in welchem sie genugsam Anleitung finden werden, wie Fehlbare zu bestrafen seien, und unverzüglich die große Menge Volkes, welches bei 6000 Mann stark im Felde liege, zu entlassen, um die dadurch entstehenden Unkosten, die bereits in die 180,000 Kronen angelaufen, zu vermindern; wenn das nicht geschehe, wenn sie in ihrem gewaltthätigen Vorgehen verharren, so müsse man annehmen, daß sie Unruhe, nicht aber Ruhe suchen, daß sie nicht aus Liebe zum Vaterland, sondern aus Neid und Haß solche Sachen angefangen. Sie seien hierauf abgetreten und haben auf Antwort gewartet, man habe sie aber gar keiner Antwort gewürdigt und so



haben sie mit Schimpf abziehen müssen. Als sie sich dann in den Obern Bund aufgemacht, sei ihnen derselbe mit vier Fähnchen begegnet; und als der Landrichter Florin, der diese geführt, sich in ein Gespräch mit ihnen habe einlassen wollen, habe sogleich das bewaffnete Volk vorgebrückt, sie umgeben, verboten mit einander zu sprechen und vorwärts zu ziehen befohlen; als dann aber das Volk sich etwas still gehalten, haben sie es angerebet und freundlich und ernstlich zu Friede und Einigkeit ermahnt; aber auch hier haben sie keinen Bescheid erhalten. Sie haben dann bei den andern Bündern, bei Ausgeschoffenen und Gemeinden, alles Mögliche versucht, es habe ihnen aber Niemand antworten, ja einige sie gar nicht einmal anhören wollen; die Zehngerichte haben ihnen zwar einmal guten Bescheid gegeben, auf den sie sich verlassen haben, sich dann aber in der Folge als die Ärgsten erwiesen, denn unter ihren Augen habe sich eine Rotte Prätigauer aufgemacht und die Hauptleute Baselgia und Scarpatet, ungeachtet anerbotener Bürgschaft, in's Gefängniß gelegt. Auf den Abend sei abermals ein ungestümer Haufe vor den bischöflichen Hof gekommen und habe den kaiserlichen Landvogt Beeli herausgefordert, und obchon er die hohe Freiheit des Ortes und daß er kein Bundesmann sei, vorgeschützt und das kaiserliche Geleit vorgelegt habe, obchon der Bischof und die ganze Domstift schriftlich Bürgschaft für Leib und Gut anerbotten, haben sie mit einem Bloß das Thor gesprengt und den Beeli in's Gefängniß gesetzt. Um Mitternacht sei weiter berathen worden, den Burgermeister Bavier, den Bannerherrn Tscharner, den Landeshauptmann Lucius Gugelberg, den Junker Baptist von Salis, den Stadtschreiber Gugelberg und den Dr. Ruinelli zu verhaften; der Letztere aber habe sich flüchtig gemacht, die Andern dagegen zu Vermeidung weiterer Unruhen sich selbst gestellt. Das Strafgericht, das aus den Auführern bestellt ward, sei dann bis auf 1300 Mann vermehrt worden. Da sie, die Gesandten, nun klar gesehen, wie wenig sie trotz aller Mühe und redlichen Willens ausrichten können und daß längeres Verweilen wenig nützen würde, haben sie wiederholt ihren Abschied begehrt und seien endlich, da sich Niemand um sie gekümmert oder Antwort gegeben habe, in Gottes Namen abgereist. — Es wird nun, nachdem man mit Entsetzen diesen Bericht vernommen, folgendes vom 28. April datirte Schreiben in aller Namen an die Bündner erlassen und durch einen reitenden Boten, damit durch Verzug nicht etwa den Gefangenen Unglück erwache, eilends abgeschickt: Man habe aus dem Bericht der Gesandten erfahren, wie rücksichtslos sie behandelt und ohne Antwort entlassen worden seien; mit Schmerz habe man gesehen, daß die Sachen so weit gekommen seien, daß sie wider die geschworenen Bünde und wider den Dreisieglerbrief einen so „vngerimpten“ Proceß, solche gewaltthätige Handlungen begonnen haben; es liege daher ihren Eid- und Bundsgenossen sehr daran, mit allem Ernst nach Mitteln zu Abschaffung dieser Zustände sich umzusehen. Um ihnen zu zeigen, wie sehr die Eidgenossen die Sache interessire, habe man beschlossen, Gesandte von allen XIII und zugewandten Orten auf den 12. Mai nach Ragaz zu schicken, um sich von hier in die III Bünde zu begeben und mit der Hülfe Gottes ihnen aus ihrer Trübsal wieder zur Ruhe zu helfen, denn ohne gute Freunde würden sie sich nie aus ihren Wirren herausfinden können. Man ermahne sie, die Gefangenen gegen angemessene Bürgschaft sogleich frei zu lassen, das Strafgericht, das gegen ihre Bünde, Landesordnungen und Verkommnisse sei, aufzuheben, das bewaffnete Volk zu entlassen und sich bis zur Ankunft der Gesandten ruhig zu verhalten. Dabei erwarte man, sie werden dieser ernstern Mahnung nachkommen. — Auch diejenigen Orte, welche sich vorher zu Abordnung von Gesandten nicht hatten verstehen wollen, erklären sich nun, über den Sachverhalt unterrichtet, damit einverstanden. Hierauf wird die Instruction für die Gesandtschaft entworfen und ausgefertigt. Man hofft, daß es gelingen werde, die Verwirrung zu lösen und Ruhe und Einigkeit herzustellen. **H. u. I.** (S. u. Sargans). **K.** Zürich berichtet, daß neulich unerwartet

viel hochdeutsches Kriegsvolk durch sein Gebiet gezogen sei und sich so ungebührlich gegen das Landvolk benommen habe, daß mit großen Kosten Wachen haben aufgestellt werden müssen; wenn die Orte, welche davon Kenntniß gehabt, die übrigen gewarnt hätten, hätte man Vorsichtsmaßregeln treffen können. Darauf berichtet der Gesandte des Abtes von St. Gallen, daß der Oberst dieser Truppen, Freiherr von Madruz, dem Abt vorgegeben habe, er habe sich mit allen Orten wegen des Durchzugs verständigt, was sich dann aber als unwahr herausgestellt, jedoch erst, nachdem das Land schon von diesen Leuten überschwemmt gewesen sei. Daher wird verfügt, jedes Ort, das zuerst von so etwas Kunde erhält, soll sogleich die andern benachrichtigen, auch soll man den Abschied vom Februar 1580 in Anwendung bringen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Glarus verwendet sich schriftlich für Hauptmann Fridolin Heer, daß man ihm, da er mit dem bewilligten Zoll auf der von ihm gebauten Straße neben dem Walenstadtersee nicht bestehen könne, einen Wasserzoll von 1 Rappen von jedem Stük Waaren, welche über den See geführt werden, bewilligen möchte, indem er sonst die Straße wieder eingehen lassen müßte. Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Mainthal). **q.** (S. u. Sargans). **r.** Die Gesandten Berns berichten, ihre Obern haben in Folge des ab letzter Jahrrechnung an sie gestellten Begehrens ihren Entschluß über den Tauschhandel um Biel Zürich schriftlich mitgetheilt, nämlich der Eidgenossenschaft zu Ehren und Gefallen und keiner andern Ursache wegen diesen Tausch fallen lassen zu wollen, jedoch unter der Bedingung, daß ihre Bürger im Münsterthal in ihrem gegenwärtigen Stand verbleiben und daß die Reputation Berns dadurch nicht geschmälert sei, und unter der fernern Bedingung, daß der Bischof, als Urheber dieses Handels, Bern die Kosten vergüte. Da man nun annimmt, die Gesandten des Bischofs werden ihre Antwort darüber auch geben wollen, und weil die Gesandten einiger Orte ihrer Landsgemeinden wegen heimkehren müssen, wird dieser Handel auf künftige Jahrrechnung verschoben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- |                           |  |   |
|---------------------------|--|---|
| Landgrafschaft Thurgau.   | <b>l.</b> Art. 366. Kirchliches u. Glaubenssachen. | <b>o.</b> Art. 132. Abzug.                      |
| Grafschaft Sargans.       | <b>h.</b> Art. 96. Buhre.                          | <b>q.</b> Art. 108. Kirchliches.                |
| Bier ennetb. Vogt. überh. | <b>i.</b> " 17. Amtsantritt des Landvogts.         |   |
| Landvogtei Luggarns.      | <b>f.</b> Art. 44. Allg. Verwaltungssachen.        |   |
| Landvogtei Mainthal.      | <b>e.</b> Art. 164. Justizsachen.                  |   |
|                           | <b>n.</b> Art. 397. Rechts- und Gerichtssachen.    | <b>p.</b> Art. 398. Rechts- und Gerichtssachen. |

**q** aus dem Zürcher Exemplar, § 8; **r** aus dem Berner Exemplar, S. 304.

Zu **n.** Über die Bündner Unruhen dieses Jahres enthalten die eingehenden Aufzeichnungen des Zeitgenossen Bartholomäus Anhorn, damals evangelischer Pfarrer zu Maienfeld, reiches Actenmaterial: Verhandlungen, Beschlüsse und Schreiben der eidgenössischen Orte, Sprüche der Strafgerichte, Rechtfertigungsschriften der Angeklagten u. A. m. (Bartholomäus Anhorn's Büntner Aufruhr im Jahr 1607. Chur 1862).

## 619.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersan. 1607, 11. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 96.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Helmlin, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Anton von Zuben, des Raths, von Obwalden; Johannes Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter.

**a.** (S. u. Thurgau). **b.** Das von Lucern entworfene ernstliche Mahnungsschreiben an Bischof und Landrath von Wallis, die Abschiede von Bisp und Brieg in Vollziehung zu setzen, wird gutgeheißen und soll an den gegenwärtig versammelten gemeinen Landrath eingeschickt werden. **c.** Da alle Schritte beim Herzog von Savoyen und dessen Ambassador um Bezahlung der vier ausstehenden Pensionen ohne Erfolg geblieben sind, so wollen Lucern, Schwyz, Obwalden und Zug die von Lucern entworfene Protestation dem Ambassador zustellen; Uri und Nidwalden nehmen den Gegenstand ad referendum, sollen aber ihren Entscheid beförderlichst nach Lucern schicken, damit man diesem Beschluß nachkommen kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

**a.** Art. 367. Kirchliches u. Glaubenssachen.

## 620.

Gemein-eidgenössische Abordnung nach Bünden.

Chur. 1607, 13. bis 28. Mai (3. bis 18. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Gesandte: Zürich. Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Franz Güder, des Raths. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. (Niemand). Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Glarus. Dr. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Bürgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. Hans Grübler, Reichsvogt der Stadt Wyl. Stadt St. Gallen. Melchior Guldin, Stadtschreiber. Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Bürgermeister. Biel. Johann Apffel, Bürgermeister.

Versammlung und gegenseitige Begrüßung der Gesandten in Ragaz am 12. Mai. In Chur angelangt, fehlt nur der Gesandte von Unterwalden. In der ersten Versammlung werden zwei Schreiben vorgelegt, das eine vom Strafgericht zu Chur vom 23. April (alt. Kal.) an die eidgenössische Tagfagung zu Baden, womit

es sein Verfahren zu rechtfertigen sucht und verlangt, daß die Abordnung einer eidgenössischen Gesandtschaft unterbleibe, das andere von den Obersten und Hauptleuten im Belkin an die Gesandten selbst, vom 24. April, in welchem sie um Vermittlung bitten. Hierauf wird beim Strafgericht um eine Audienz nachgesucht, diese aber erst am folgenden Morgen gewährt. Die eidgenössischen Begehren, die dem Strafgericht auf seinen Wunsch schriftlich zugestellt werden, bestehen in folgenden drei Artikeln: 1. sollen die Befugnisse des Strafgerichts eingestellt werden; 2. soll der im Jahr 1574 errichtete Dreisieglerbrief\*) in Kräften verbleiben; 3. sollen die noch verhafteten Personen gegen genügende Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden. Inzwischen wird an jeden der III Bünde eine besondere Zuschrift (14. Mai) erlassen und begehrt, daß Zeit und Ort schriftlich bestimmt werde, wann und wo sie die Vorträge der eidgenössischen Gesandten vernehmen wollen, daß sie bei den Strafrichtern auswirken, inzwischen mit weiterm Procediren innezuhalten, endlich daß sie das Original des Dreisieglerbriefs bis dorthin nicht aus den Händen lassen. Da man aber belehrt worden, daß es auf diese Weise zu lange gehen würde, indem die Bündner meinen könnten, als sollten sie einen Bundestag halten, so wird dieser Beschluß geändert und für gut erachtet, zu warten, bis das Strafgericht über die ihm übergebenen drei Artikel geantwortet hat. In seiner Antwort vom 17. Mai schlägt dann das Strafgericht die gestellten Begehren rund ab unter dem Vorwand, es habe von den Räten und Gemeinden nicht so viel Macht, den Gesandten zu willfahren, und mit dem Verdeuten, sie, die Gesandten, möchten nun wieder nach Hause verreisen, denn es werde jedenfalls dem, was ihm aufgetragen worden, nachgehen. Dieser Bescheid, obschon nicht unerwartet, wird doch mit Bedauern vernommen; und weil darin von den Pässen, auch von den Bündnissen mit Frankreich und Venedig Erwähnung geschieht, welche Dinge man in den drei Artikeln mit keinem Wort berührt hat, so wird diese Schrift zurückgesandt mit dem Begehren um eine Antwort, worin mehr nicht, als was man verlangt habe, enthalten sei. Weil die gleichzeitig begehrte Audienz erst auf den folgenden Tag bewilligt ward, berathen unterdessen die Gesandten, was ferner zu thun sei, und da mehrere angewiesen sind, vor die Gemeinden zu treten, und man besorgt, daß ohne dieses wenig ausgerichtet würde, wird beschlossen, sich an die Gemeinden zu wenden, und zwar will man aus erheblichen Gründen beim Obern Bund anfangen, an welchen deswegen zu Bestimmung von Zeit und Ort ein freundliches Schreiben erlassen wird. — Inzwischen langen Abgesandte des Erzherzogs Maximilian an, nämlich Karl Fieger zu Friedberg und Karl Kurz von Senftenau, welche man durch einen Ausschuss begrüßen läßt und deren Vortrag man sich abschriftlich ausbittet. — In der Audienz am 18. wird dem Strafgericht Folgendes eröffnet: 1. Da die Strafrichter in ihrer Antwort der Bündnisse mit Frankreich und Venedig und des Passes Erwähnung thun, welche Punkte man nirgends weder mündlich noch schriftlich berührt habe, so bitte und begehre man, daß sie eine andere Antwort ausfertigen. 2. Wenn die Strafrichter auf die drei Artikel abschlägige Antwort gegeben und namentlich den Dreisieglerbrief ganz übersehen haben, mit der Entschuldigung, daß sie keine andere Vollmacht haben, so müsse man solches mit Geduld anhören, werde aber nichtsdestoweniger den erhaltenen Aufträgen nachkommen. 3. Man habe erwartet, daß man wenigstens durch Freilassung der Gefangenen auf anerbote Bürgschaft hin die eidgenössischen Gesandten ehren werde; weil nun aber auch das nicht geschehen, so ermahne man die Strafrichter bei den geschworenen Bünden, gegen keinen der Gefangenen mit dem Proceß fortzufahren, bis die Gesandten ihre Aufträge erfüllt haben, und die Klage der österreichischen Gesandten ja nicht zu übersehen. 4. Es werde von einigen

\*) Abgedruckt in Abschiedb. IV. 2, S. 1539.



unverständigen Leuten ausgestreut, als ob die eidgenössischen Gesandten damit umgehen, die III Bünde zu Bogteien zu machen; diese schändliche Zulage verdienen die Eidgenossen nicht; man ersuche daher die Strafrichter, daß sie mit gebührendem Ernst dergleichen Reden verbieten und bestrafen. 5. Man habe vernommen, daß die Reisenden auf den Straßen angehalten, durchsucht und ihrer Briefe beraubt werden; solches komme sonst nur vor, wo man mit den Waffen gegen einander im Felde liege und sei gegen die Bünde, welche freien Handel und Wandel zusichern. 6. Es heiße auch, daß eine Wache auf eidgenössischem Boden aufgestellt worden sei, die solche, welche die Strafrichter zu strafen vorhaben, die sich aber auf eidgenössisches Gebiet flüchten würden, mit Gewalt holen solle; man warne vor einem solchen Beginnen, indem es ungerächt nicht hingehen würde. 7. Man ermahne endlich die Strafrichter bei den geschworenen Bünden und so lieb ihnen der Eidgenossen Freundschaft und Huld sei, gegen den Dreisieglerbrief nichts zu unternehmen, bevor die Gesandten ihren Aufträgen nachgekommen. — Da Landammann Guler den eidgenössischen Gesandten die schriftliche Anzeige macht, daß er und Herkules von Salis auf den 19. vor das Strafgericht citirt seien, und sie sich mit genügenden Gründen entschuldigen, warum sie vor demselben nicht erscheinen können und daß sie sich anerbieten, hinlängliche Bürgschaft stellen und vor einem unparteiischen Richter Rede und Antwort geben zu wollen, und dringend um Hülfe und Rettung bitten, wird dem Strafgericht eine Protestation zugestellt. — Inzwischen hatten die Gesandten sich zur Reise in den Oberrhein gerüstet und brechen nun am Samstag Morgen von Chur auf, nachdem das Strafgericht vergeblich versucht hatte, sie von dieser Reise abzuhalten. Vor der Abreise haben sie zwei Schreiben, das eine an den Gotteshausbund, das andere an den Zehngerichtebund erlassen und diese von ihrem Vorhaben unterrichtet und sie ersucht, beim Strafgericht auszuwirken, daß es gegen die, welche es vor sich citirt hat, die aber nicht im Lande sind, mit dem Proceß innehalte, bis die Gesandten ihre Aufträge erfüllt haben werden. Am Montag den 21./11. eröffnen die Gesandten vor der versammelten Gemeinde zu Disentis ihren Vortrag in deutscher und romanischer Sprache, worauf ihnen vom Abt des Klosters und von Landammann, Rath und ganzer Gemeinde daselbst folgender Beschluß, d. d. 22./12. Mai, zugestellt wird: Den Dreisieglerbrief haben sie in Kraft des Mehrs der III Bünde annullirt, dem Strafgericht wollen sie seinen Fortgang lassen, doch daß es nach Form Rechts verfare, hinsichtlich der zu Chur verhafteten Männer überlassen sie es dem Strafgericht, dieselben freizugeben oder gefangen zu behalten. Hier wurde den Gesandten mit Geringschätzung begegnet und zwar dadurch, daß sich die Gemeinde wohl zwei Stunden berieth, ob sie ihnen oder den Abgeordneten des Strafgerichts zuerst Audienz geben wolle, ferner weil die Bauern, als man den Vortrag in romanischer Sprache verlas, ein solches Geschrei und Getümmel anstiegen, daß man oft unterbrochen wurde, und endlich wegen der abschlägigen Antwort. — Dieses sowohl als die Nachricht, daß die Strafrichter in alle Gemeinden Leute abgeordnet haben, um sie in der Unruhe zu bestärken, hat die Gesandten veranlaßt, von ihrem Vorhaben abzugehen, daher sie sogleich nach Glanz zurückkehrten. Hier aber dringend ersucht, die Gutgesinnten dieses nicht entgelten zu lassen, beschloßen sie, die Sache weiter zu versuchen und verfügten sich dann auf Mittwoch den 23. nach Lugnez. Auch hier wird ihnen wie zu Disentis von der Mehrheit der Gemeinde abschlägige Antwort ertheilt, sechsundneunzig Personen aber stellen ihnen eine besiegelte Protestation gegen diesen Beschluß zu. Die Abgeordneten des Strafgerichts halten hier in Gegenwart der eidgenössischen Gesandten einen Vortrag in romanischer Sprache, den diese nicht verstehen, und verlesen dann eine vom Strafgericht erhaltene deutsche Schrift, welche die Gesandten nothdürftig erwidern und dann eine Protestation den Strafrichtern einschicken. — Weil die Gesandten einsehen, daß sie bei den Gemeinden wegen

der Untriebe der Abgeordneten des Strafgerichts nichts Ersprießliches ausgerichten werden, kehren sie wieder nach Chur zurück und halten vor allen Bünften ihren Vortrag, mit freundlichen und ernstern Ermahnungen, Warnungen und Protestationen, aber auch hier ohne Erfolg, daher sie sich entschließen, wieder nach Hause zu kehren. — Inzwischen war das Strafgericht im Procediren strenge fortgefahren und hatte den Landammann Guler auf den 26. vor sich citirt, wogegen die Gesandten eine Protestation einlegten. Die Thalschaft Bergell, welche auf das Schreiben aus Baden beschloffen hatte, Alles bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten zu verschieben, wird vor das Strafgericht citirt und ihr Richter um 60 Thaler gestraft und abgesetzt, daher sie die eidgenössischen Gesandten um Rath ersucht. Nunmehr begeben sich die eidgenössischen Gesandten nach Ragaz. Am Sonntag Morgen vor dem Gottesdienst überbringt ein Weibel des Strafgerichts eine Citation an Landammann Guler, mit der er auf Montag den 28. zum Endurtheil vor dasselbe geladen wird. Weil aber diese Citation ohne Erlaubniß des Landvogts zu Sargans erfolgte, antworten die die Grafschaft regierenden Orte, daß sie diese Citation als unförmlich und ungültig erklären; wenn das Strafgericht an Landammann Guler etwas zu suchen habe, werde der Landvogt zu Sargans unparteiisches Recht halten. Von Ragaz aus wird sodann an gemeine III Bünde und an jeden besonders ein offener Brief erlassen und an das Strafgericht eine Protestation. Vor den eidgenössischen Gesandten erscheinen hier Landammann Guler, nebst andern verfolgten Personen aus allen III Bünden; sie erläutern, warum sie sich dem Strafgericht nicht unterwerfen können, und bitten, sie mit Leib und Gut in Schutz und Schirm aufzunehmen, besonders aber wünschen sie Gewährung folgender drei Punkte, erstlich, daß man alle Handlungen des Strafgerichts aufhebe, dann, daß man sie wieder in Ehre und Gut einsetze bis an ein unparteiisches Recht, laut der Bünde, endlich daß man die Urheber des Aufruhrs strafe, laut der Bünde; wie das auszuführen sei, überlassen sie den Eidgenossen. — Darauf wird eine allgemeine Tagsatzung für alle Orte und Zugewandten auf den 10. Juni nach Baden angesetzt, wobei die Erwartung ausgesprochen wird, daß wegen der Wichtigkeit des Geschäfts kein Ort ausbleiben werde. Die von der österreichischen Gesandtschaft gestellten Begehren gehen dahin: Landvogt Beeli soll gegen Bürgerschaft auf freien Fuß gesetzt werden, solche, welche etwas die Landvogtei Betreffendes an ihn zu suchen haben, sollen an den Erzherzog gewiesen werden, wegen Sachen aber, die das Haus Österreich nicht angehen, soll ihm das ordentliche Recht zugelassen sein, laut Erbeinung. Ferner hat die Gesandtschaft begehrt, daß man es ihr zu wissen thue, wenn dieser Bündner Angelegenheiten wegen eine Tagsatzung gehalten werde.

Dem Bericht sind viele Actenstücke beigelegt.

## 621.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

**Frauenfeld. 1607, 21. Mai** (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede I. 72, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rampli, Sekelmeister; Hans Heinrich von Schönau; Hans Ulrich Wolf, alt-Vogt zu Kyburg. Lucern. Hans Helmlin, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Emanuel Bessler, Landammann Schwyz. — Unterwalden. Anton von Zuben, des Raths, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter. Glarus. Niklaus Schuler, Landeshauptmann.

habe er doch nicht unterlassen können, sie bei den gegenwärtigen Unruhen daran zu erinnern, auf daß man erkenne, welcher ein Unterschied sei zwischen einem wahren und einem falschen Freund, zwischen jenen, welche nur der Eidgenossen Nutzen und Wohl begehren und denen, welche durch allerlei Intriguen sie zu zertrennen suchen; wenn auch das in Bündnen angezündete Feuer in der übrigen Eidgenossenschaft noch nicht gezündet habe, so soll sie doch ernstlich darauf bedacht sein, es zu löschen, damit es nicht weiter um sich greife und damit der auch bei ihr ausgestreute Samen der Uneinigkeit keine Wurzel fasse; der König anerbiete sich, ihr dazu zu verhelfen; er, der Gesandte, werde wie seine Vorgänger zu Ausrottung alles Übels und zu Pflanzung von Ruhe, Friede und Wohlstand das Möglichste beitragen; der König habe ihm ferner aufgetragen, die Versicherung abzugeben, daß die versprochenen 400,000 Kronen jährlich sollen bezahlt werden, außer dem Geld, welches einigen Hauptleuten früher angewiesen worden sei. Nach Anhörung alles dessen und in Betrachtung, daß die Bündner die drei Begehren um Abschaffung des ungefezlichen Strafgerichts, Freilassung der Gefangenen gegen Bürgschaft und Haltung des geschwornen Dreifieglerbriefs rund abgeschlagen und noch dazu die eidgenössischen Gesandten verhöhnt haben, was zuvor nie erhört worden, findet man, daß ein starkes Remedium gegen diese Krankheit angewendet werden müsse und zwar entweder, indem man mit Gewalt einschreite und den Bündnern Lebensmittel und feilen Kauf abschlage, oder aber ihnen die Bünde herausgebe. Damit jedoch nicht der Unschuldige wegen des Schuldigen leiden müsse und damit sie erkennen, wie gut man es mit ihnen meine, will man ein ernstes, aber jedenfalls letztes Schreiben in folgendem Sinne an sie erlassen: Man möchte von Herzen wünschen, Ursache zu haben, sich über zurückgekehrte Ruhe in ihrem Lande freuen und ihnen für Befolgung der gutgemeinten Rätthe danken zu können; nun habe man aber viel mehr Anlaß, mit Bekümmerniß zu sehen, wie sie ihrem Untergang und Verderben, gleich wie ein Pferd, das ausgerissen, mit Verblendung entgegen laufen, und wisse fast nicht, ob man für die den eidgenössischen Gesandten angethane Beschimpfung und Verachtung nunmehr in anderer Sprache als bisher mit ihnen reden, oder ob man den gütlichen Weg noch ferners versuchen solle; zum ersteren hätte man genug Ursache, vom andern sei wenig Erfolg zu hoffen; nichts destoweniger überwiege die Begierde für ihre Wohlfahrt, so daß man noch einmal zu gütlichen Mitteln sich entschlossen habe, in der Hoffnung, es werden ihnen endlich die Augen aufgehen; man wolle in aller Kürze den wahren Stand der Dinge erläutern. Sie geben freilich vor, sie wollen durch gesetzmäßige Mittel das Vaterland aus drohenden Gefahren zur Ruhe bringen; indem sie aber dieses auszuführen glauben, vergreifen sie sich in folgenden Punkten: 1. wider den Bundbrief der III Bünde unter sich, gemäß welchem ein Gericht, eine Gemeinde oder eine Person, welche ohne Wissen und Willen der übrigen Bünde bewaffneten Aufruhr anfängt, als eid- und ehrbrüchig bestraft werden soll; 2. wiederum gegen ihren Bundbrief, indem sie ein außerordentliches Strafgericht aufgestellt haben, wodurch gemeinen III Bünden, jedem Bund insbesondere und jedem Hofgericht seine Freiheit, Jurisdiction und obrigkeitliche Gewalt entzogen werde; 3. wider ihre mit Andern abgeschlossenen und beschwornen Bündnisse, indem sie dasjenige aufheben, was ihre frommen Vorfahren und sie selbst bei Treue, Ehre und Eid zu halten versprochen; 4. wider die Erbeinung mit Osterreich und die kaiserlichen Freiheiten, indem sie den Landvogt Beeli, ungeachtet anerbotener Bürgschaft und über alles Rechtbieten verhaftet haben; 5. wider ihre eigenen Briefe und Verkommnisse, namentlich die Reformation von 1603, welche eine viel bessere Form vorschreibt, wie fehlbare Personen zu bestrafen sind; 6. wider Gott und seine Ordnung, indem sie ihre ordentliche Obrigkeit ohne rechtmäßige Gründe abgesetzt und verfolgt haben; 7. wider alles Völkerrecht, indem sie fürstliche und eidgenössische Gesandte



mit Worten und Werken entehrt, aufgehalten und Gewalt wider sie geübt haben; 8. wider das gemeine kaiserliche Recht, indem ehrliche Leute, die auf ergangene Citation ausgeblieben, wegen Halsstarrigkeit malefizischer Weise verurtheilt und vor ihrer Verantwortung und unerwiesen an Leib, Leben, Ehre und Gut bestraft worden seien; 9. wider den gemeinen Frieden, eidgenössische Bünde und freien Handel und Wandel, indem sie auf fremdem Boden heimliche Wachen aufgestellt, die Pässe verlegt, Reisende durchsucht und ihrer Briefe beraubt und Leute mit Gewalt angefallen haben; 10. wider die Ehrbarkeit, ihr eigenes Gewissen und alle gute Polizei und Ordnung, indem sie andern benachbarten Unterthanen ein böses Exempel geben, sich mit gleichem Ungehorsam gegen ihre ordentliche Obrigkeit aufzulehnen. Ob nun dieses alles Sachen seien, die zu Erhaltung ihrer Freiheiten und zu Herstellung der Ruhe geeignet, überlasse man jedem Rechtskundigen zu beurtheilen. Man dürfe ihnen nicht vorenthalten, daß die Eidgenossen darob das höchste Mißfallen hegen und nicht gesonnen sind, solches ferner zu dulden; denn wenn sie gemäß ihrer Bünde mit den Bündnern verpflichtet sind, ein getreues Aufsehen auf sie zu haben, so halten sie dafür, daß die gegenwärtigen Umstände es dringend erfordern. Man habe keineswegs im Sinn, ihre Freiheiten zu beeinträchtigen, sondern beachtliche vielmehr, dieselben, weil sie in äußerster Gefahr schweben, herzustellen und neben der gemeinen Ruhe zu befestigen. Der Grund ihrer Freiheit beruhe nicht darauf, daß Jeder thun könne, was ihm beliebe, sondern darauf, daß die Gerechtigkeit und ihre Bundbriefe, die einzig und allein zu Erhaltung ihrer Freiheiten gemacht werden, unverletzt bleiben; ebenso folge der Verfall ihrer Freiheiten nicht daraus, daß man in so wichtigen Sachen dem guten Rath treuer Freunde folge, sondern vielmehr aus der Verachtung aller guten wohlgegründeten Ermahnungen und Zusprüche. Wenn nun der größte Theil von ihnen diesem wohlgemeinten Rath keine Folge geben wolle, die Eidgenossen aber dem verwirrten Zustande ohne Schmälerung ihrer Reputation nicht länger zusehen können und es ebenso wenig von denen, die ihre Eids- und Bundsgenossen sein wollen, leiden werden, so verlange man nachdrücklich, 1. daß die Bündner das ungegesetzliche Strafgericht, sammt den Hütern und allem Anhang sogleich abschaffen und alle Handlungen, Urtheile, Executionen u. d. gl. desselben wieder aufheben, oder wenigstens einstellen; 2. daß sie die Gefangenen auf Bürgschaft hin unverzüglich auf freien Fuß stellen. Man begehre, daß sie über diese beiden Artikel durch den Überbringer dieses Schreibens eine runde schriftliche Antwort, ob sie willfahren wollen oder nicht, bis zum 1. Juli an Zürich schicken; sofern die Antwort entsprechend ausfalle, habe man bereits friedliebende und verständige Personen bezeichnet, welche sich zu ihnen verfügen und geeignete Mittel suchen werden, aus dem verwirrten Zustand die erwünschte Ruhe herzustellen und für die Zukunft dergleichen Unruhen vorzubeugen, welche ferner darauf halten werden, daß die als strafbar erfundenen Personen gemäß der Bundesbriefe von ihrer ordentlichen Obrigkeit nach Verdienen abgestraft werden, welche endlich den geeignetsten Weg zu Berichtigung der erlaufenen Kosten auffuchen helfen werden. Das Alles geschehe keineswegs in der Absicht, ihnen an ihren Freiheiten etwas abzubrechen (diese Versicherung gebe man ihnen hiemit statt eines förmlichen Reverfes), sondern um ihren verwirrten Zustand wieder in Ordnung zu bringen; sollte aber wider Erwarten eine abschlägige, oder auf den bestimmten Termin gar keine Antwort erfolgen, so würde man alsdann die Mittel zur Hand nehmen, die man der Billigkeit und der Ehre angemessen erachte und über die man sich bereits verständiget habe; daraus können sie auch „handgreiflich“ entnehmen, daß die bei ihnen gewesenen Gesandten der eidgenössischen und zugewandten Orte gemäß Instruction gehandelt, ungeachtet die Strafrichter solches in Zweifel gezogen haben, daß die Eidgenossen von denen, die auf sie nicht achten, gar keine Notiz nehmen und Herz und Muth haben, die Bedrängten zu schirmen und denselben zu



Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

- a. Art. 368. Kirchliches u. Glaubenssachen.  
 b. " 369. Kirchliches u. Glaubenssachen.  
 c. " 370. Kirchliches u. Glaubenssachen.

- d. Art. 371. Kirchliches u. Glaubenssachen.  
 e. " 216. Märden.

## 622.

Bermittlungskonferenz.

Solothurn. 1607, 28. und 29. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D<sup>o</sup>. 158.

Gesandte: Zürich. Obmann Rahn; Stadtschreiber Grebel. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Hans Jakob von Dießbach, Oberst; Rathschreiber (Hans Sebastian) Rychiner. Freiburg. Niklaus von Perroman, Schultheiß; Hans Wild, Statthalter; Hans Python, Sekelmeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

Art. 67.

## 623.

Gemein-eidgenössische Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 10. Juni (vff Sonntag der Heligen Dreyfaltigkeit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 78, und Acten: III Bände.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Franz Güder, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Walther Imhof; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Peter Zinsfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann. Glarus. Jost Pfändler; Hans Heinrich Schwarz, beide alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, Zunftmeister; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Juner Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer Rhoden.

Abt von St. Gallen. Johann Grübler, Reichsvogt. Stadt St. Gallen. Georg Huber, des Raths, Baumeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Apfel, Burgermeister.

a. Am ersten Tag wird der Abschied der in Bänden gewesenen Gesandten der XIII und der zugewandten Orte, sammt den dazu gehörigen Schreiben, Protestationen u. d. gl., verlesen, sowie eine vom Strafgericht an die Rätthe und Gemeinden der ganzen Eidgenossenschaft erlassene und durch Ammann Hans Biel

von Bals nach Zürich überbrachte Zuschrift vom 20. Mai. Weil bereits einige der in Bünden Verurtheilten aber Flüchtigen in Baden angekommen und noch andere zu erwarten sind, wird die Sache auf den folgenden Tag verschoben, denn man hält gründliches Nachdenken und reifliche Erdaurung für dringend nöthig, um das glimmende Feuer zu dämpfen. Am folgenden Tage eröffnen genannte Flüchtlinge Folgendes: Sie müssen mit Schmerzen berichten, welch' heillose Unordnung in ihrem geliebten Vaterlande entstanden, dürfen aber Einzelheiten übergehen, indem solche leider Jedermann nur zu bekannt seien; die Rädelsführer, wohl einsehend, daß zuletzt alle Verantwortlichkeit auf sie fallen würde, haben angefangen, dem gemeinen Manne vorzugeben, die Obrigkeit habe unredlich gehandelt, man müsse sie festnehmen; hierauf sei das unordentliche Strafgericht von 50 Richtern eingesetzt worden, unter Beigabe von 550 bewaffneten Männern als Hütern, welches Strafgericht alle mißbeliebigen Personen vor sich lade; wenn dann um das Vaterland wohlverdiente Männer diesem unrechtmäßigen Regiment sich nicht unterwerfen wollen, werden sie ohne weitere Beweise als landesflüchtig verurtheilt; sie aber und noch viele der Ihrigen glauben nicht vor diesem Gericht zu erscheinen verpflichtet zu sein, denn es sei wider die beschwornen Bünde und Verkommnisse, sei parteiisch, entziehe der obrigkeitlichen Obrigkeit ihre Unterthanen und unterwerfe dieselben einer fremden Judicatur, was Alles ausdrücklich wider ihre Freiheiten und althergebrachten Gerechtigkeiten streite, ferner wider den Dreisieglerbrief, den jene mit Hohn und Spott zerrissen haben, endlich wider die im Jahr 1603 gemachte Reformation. Sonst streite es wider die menschliche Natur, einen Nebenmenschen zu beleidigen oder zu bestrafen, dieses Gericht und seine Hüter aber streben mit Eifer darnach; denn da die eidgenössischen Gesandten gebeten, die Verhandlungen des Strafgerichts einzustellen, bis sie ihre Aufträge den übrigen Gerichten vorgetragen, haben Richter und Hüter eiligst in den übrigen Gerichten ausgewirkt, daß man sie in der angefangenen Weise fortfahren lasse; das sei kein Zeichen der Justiz, sondern der Violenz und Rachgier. Sie bitten daher um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihnen gemäß der Bünde zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen und auf geeignete Weise auszuwirken, daß die vom Strafgericht ergangenen Urtheile und Confiscationen bis zu ihrer Verantwortung eingestellt werden. Nach diesem halten die Gesandten des Erzherzogs Maximilian, Karl Kurz zu Senftenau, Vogt zu Feldkirch, und Balthasar von Herrliberg, kaiserlicher Rath, folgenden Vortrag: Der Erzherzog entbiete den Eidgenossen seinen Gruß und guten nachbarlichen Willen; er sei überzeugt, daß sie von der in Bünden, besonders aber bei den Prätigauern ausgebrochenen Empörung genugsam unterrichtet seien und wie daselbst namentlich viele angesehenen Personen, darunter der österreichische Landvogt im Prätigau, Georg Beeli von Belfort, verhaftet und ungeachtet angebotener Caution nicht freigelassen worden seien; der Erzherzog hätte genügende Ursache und es würden ihm auch die Mittel dazu nicht mangeln, gegen diese hochsträfliche Ungebühr mit Ernst einzuschreiten, aus angeborener Milde jedoch habe er die Unschuldigen verschonen wollen und daher Gesandte an das Strafgericht in Chur abgeordnet, um mit Hülfe der eidgenössischen Gesandten die Ruhe herzustellen und die Freilassung des Beeli zu erlangen. Mit Mißfallen habe er aber vernehmen müssen, daß die Verwendungen seiner Commissarien ohne Erfolg geblieben seien, daher habe er nun sie hieher abgeordnet, um sich mit den eidgenössischen Gesandten vertraulich zu berathen, wie die Unruhen zu stillen, die Widersetzlichkeit der Prätigauer zu bestrafen und der verhaftete Beeli auf freien Fuß zu stellen sein möchte. Ferner übergibt Herr von Rössige sein Creditiv als neu gewählter französischer Ambassador und meldet, der König habe ihm aufgetragen, die ganze Eidgenossenschaft zu versichern, wie seine Zuneigung zu ihnen keineswegs abgenommen habe, sondern sich stets „erfrische“; wenn er auch nie etwas dagegen gethan,

göttlichem und billigem Rechten zu verhelfen und Frevel und Gewaltthätigkeiten zu verhindern. Man erkläre nochmals feierlich vor Gott und aller Welt, daß an allem daraus erfolgenden Übel und Unheil sie allein die Schuld tragen, und bedaure nur jene Gutgesinnten unter ihnen, derentwegen man sie bisher verschont und die an all' den Vorfällen keinen Antheil genommen; das sei die letzte Warnung. — Dieses Schreiben (d. d. 4./14. Juni) wird durch drei Boten an alle Hochgerichte der III Bünde abgeschickt. — Dem französischen Ambassador wird durch einen Ausschuß zu Händen des Königs für sein treuherziges Anerbieten und Ermahnen gedankt, mit der Bitte, Anordnungen zu treffen, daß nicht allein den Obrigkeiten, sondern auch den Obersten und Hauptleuten pünktlichere Bezahlung geleistet werde. — Die Commissarien des Erzherzogs Maximilian werden gebeten, dem Fürsten für seine Anerbietungen verbindlich zu danken, zugleich wird ihnen auf ihren Wunsch eine Abschrift des an die III Bünde erlassenen Schreibens mitgetheilt. Sie versichern, daß der Fürst in gleichem Sinne an diese schreiben und zu den Eidgenossen halten werde. — Der Stadtvogt von Mayensfeld überbringt Briefe von Ammann, Rath und ganzer Gemeinde zu Misox, von Landammann und Rath zu Davos, von Ammann, Rath und Gemeinden zu Küblis, Telfs und „Plessigen“ (Plawiken), von Land und Gericht zu Schiers und Seewis, worin erklärt wird, daß sie an den in ihrem Vaterland entstandenen Unruhen nie Theil genommen haben und dem treuen Rath der Eidgenossen und deren Begehren gerne folgen wollen, damit sie durch ihre Hülfe wieder in den alten freien Stand gebracht würden. Ihnen wird für ihre guten Gesinnungen freundlich zugeschrieben. — Um auf alle Fälle gefaßt zu sein, wird von den acht mit den III Bünden verbündeten Orten, jedoch auf höhere Genehmigung hin, für rathsam erachtet, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und Vorbereitungen zu treffen, um mit bewaffneter Hand die Aufriührer zum Gehorsam bringen zu können; dieses Mittel würde nicht, wie eine Absperrung der Lebensmittel oder eine Aufkündigung der Bünde, Schuldige und Unschuldige zugleich treffen, sondern allein über die Halsstarrigen ergehen; man erwartet, daß auch die nicht im Bündniß begriffenen Orte Angesichts der großen Gefahr Hülfe und Beistand leisten werden, wenn auch in geringerem Maße als die Verbündeten; den Erzherzog Maximilian will man ersuchen, daß er, wenn Landvogt Beeli wieder in Freiheit und seine Unterthanen zum Gehorsam gebracht sein werden, sich dann nicht weiter einlasse, sondern sich gerüstet halte, nachbarliche Hülfe zu leisten; auch der Gubernator des Herzogthums Mayland soll ersucht werden, sich der Bündner nicht anzunehmen; endlich soll jede Obrigkeit auf allfällige Aufwiegler achten und solche gebührend bestrafen. — Die Gesandten der mit den III Bünden nicht verbündeten Orte haben thätliche Hülfe zuzusichern keine Vollmacht und nehmen diesen Punkt in den Abschied; sie sollen ihren Entschluß auf den 1. Juli nach Baden schicken, weil die III Bünde auch auf diesen Tag antworten sollen; dort soll dann von jedem der acht Orte ein Gesandter bezeichnet werden, jene Mission auszuführen; zum unparteiischen Schreiber wird der Stadtschreiber von St. Gallen, Melchior Guldin, ernannt. **b.** Die ennetbirgischen Landvögte sollen erwähnt werden, für gehörige Bewaffnung ihrer Unterthanen zu sorgen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Schultheiß Pfyffer begehrt, daß die Orte, welche es noch nicht gethan, ihren Antheil an den von allen Orten bewilligten Fenstern und Wappen in das neue Rathhaus zu Lucern auf künftiger Jahrrechnung bezahlen möchten. **f** u. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Landammann Schwarz bittet um Fenster und Ehrenwappen in sein neu erbautes Haus. **i.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

**f.** Art. 24. Justizsachen.

**g.** Art. 93. Ohmgeb.

Grafschaft Baden.  
Landvogtei Luggarus.

e. Art. 11. Beamte.  
d. Art. 297. Geistliche.

i. Art. 31. Obrigkeitliche Besizungen.

h und i aus dem Basler Exemplar, dem sie auf besonderem Blatte beigeftet sind.

## 624.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
Lanis. 1607, 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede XI. 151, S. 271. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedb. 107.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schneeberger. Bern. Bernhard von Werdt. Lucern. Jost Kraft. Uri. Azarias Püntiner, Landschreiber. Schwyz. Georg Gugelberg, Landschreiber. Unterwalden. Johann Ruffi, Sekelmeister, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkler. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesführer. Basel. Hans Luz Fselin, der Ältere. Freiburg. Peter Falk. Solothurn. Urs Specht. Schaffhausen. Hans Wüscher. — Alle des Rathes.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis u. Mendris.  
Landvogtei Lanis.

a. Art. 35. Verschiedenes.  
b. Art. 106. Landessteuer.  
c. „ 128. Justizsachen.  
d. „ 186. Justizsachen.

g. Art. 21. Kammerrechnungen.  
e. Art. 129. Justizsachen.  
f. „ 89. Rechnungssachen.  
h. „ 233. Justizsachen.

h aus dem Freiburger Exemplar.

## 625.

Jahrrechnungs-Tagsszung der XIII Orte.

Baden. 1607, 1. Juli (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 96, und Acten: III Bände. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiedb. XII. 3.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Rambli, Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, Ritter, des Rathes. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Balthasar, des Rathes. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Jakob Zraggen, des Rathes. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Christof Schorno, des Rathes. Unterwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Philipp Barmettler, des Rathes. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Ruffbaumer, des Rathes. Glarus. Dietrich Stauffacher, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, beide des Rathes. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Rochus Gofwylser, Sekelmeister. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden. — Abt von St. Gallen. Dr. Georg Jonas, Vogt zu Norschach.

a. (S. u. Thurgau). b. Die von den Gerichten in den III Bänden eingelangten Antworten lauten verschieden\*); denn während die Einen sich geneigt zeigen, dem Rathe der Eidgenossen zu folgen, möchten

\*) Sie sind auszüglich abgedruckt bei Anhorn, S. 61 zc.



Andere gewisse Bedingungen vorschreiben und schlagen die Dritten Alles rund ab mit der Bemerkung, daß sie Niemanden irgend eine Unbill zufügen und ihr Verfahren für recht und wohlbegründet halten, die Meisten jedoch bitten, es möchten die Eidgenossen sich ihres betrübten Vaterlandes annehmen, und danken für die bisher erzeugte Mühe und Sorge. Landammann Johann Guler und Anton von Sonvic berichten dann in ihrem und der übrigen Flüchtlinge Namen, daß das Strafgericht ungeachtet der treuherzigen Warnung der Eidgenossen in seinem Procediren fortfahre, und bitten dringend, ihnen zu einem unparteiischen Rechts nach Laut der Bünde zu verhelfen. Und da man aus ihrem Bericht sowohl als aus den eingelangten Zuschriften entnommen hat, daß die Mehrheit eine Vermittlung durch eidgenössische Gesandte gern sähe, daß einige sogar auf diesen Zeitpunkt ihre Fähnchen nach Chur geschickt, um die Unruhen zu stillen und Alles in bessern Stand bringen zu helfen, wird für rathsam erachtet, einstweilen, um nichts zu versäumen, von vier Orten, nämlich Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus Gesandte in die III Bünde abzuordnen und ihnen folgende Instruction mitzugeben: Sie sollen den Bündnern den Gruß der Eidgenossen vermelden, ihnen auseinander setzen, warum sie abgeordnet worden, und verlangen 1. daß das Strafgericht und die neuerdings zusammen gelaufenen Fähnchen aufgelöst und keine Execution gegen irgend Jemanden bis zu Ankunft der nachfolgenden eidgenössischen Gesandten vorgenommen werde, 2. daß man Zeit und Malstatt bestimme, wo und wann die eidgenössischen Gesandten mit den Räten und Gemeinden zusammen treten können, 3. daß ein freies sicheres Geleit nicht allein für die eidgenössischen Gesandten, sondern auch für alle flüchtigen Bündner in authentischer Form ausgestellt werde. Wenn ihnen in diesen drei Punkten entsprochen worden, sollen sie sogleich darüber entweder noch auf gegenwärtige Tagssazung oder nach Zürich berichten, stoßen sie dagegen auf Bedenklichkeiten, so sollen sie sich auf die Versicherungen berufen, welche in den von den Gemeinden an Zürich überschickten Antworten enthalten sind, sollte ihnen aber wider Erwarten abschlägige Antwort erteilt werden, so sollen sie aus Ragatz oder einem andern gelegenen Ort eine Protestation erlassen und die Bündner für alle fernern Folgen verantwortlich erklären. — Und weil auch diese Maßregel einige Tage Zeit brauchen dürfte, wird, damit inzwischen kein Unglück beuge, sogleich ein eigener Bote mit einem ernsthaften Schreiben nach Chur geschickt, worin ermahnt wird, bis zu Ankunft der eidgenössischen Gesandten alles Procediren einzustellen. Sodann wird einstimmig beschloffen, daß, wenn die Bündner in der Sache vermitteln lassen wollen, Gesandte von allen XIII und den zugewandten Orten abgeordnet werden sollen, um den Verhandlungen mehr Ansehen und Kraft zu geben. Da nun über die zu ergreifenden fernern Maßregeln die Instructionen verschieden lauten, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel jedes ein Fähnchen anerbieten, Rottweil aber sich noch zu nichts entschlossen hat, und damit für diesen Fall keine fernere Tagssazung mehr nöthig und Verwirrung vermieden werde, werden sechs Gesandte ausgesprochen, die Instruction für die allgemeine eidgenössische Gesandtschaft zu entwerfen und ebenso für den Fall, daß die Bündner in ihrer Hartnäckigkeit verharren würden, die zu ergreifenden Maßregeln festzusetzen. — Inzwischen langen durch Eilboten zwei Zuschriften von den III Bünden ein, worin sie die Ankunft eidgenössischer Gesandten begehren, um ihrem Vaterland wieder zu einem gesetzmäßigen Zustand zu verhelfen, und worin sie, weil an ihren Gränzen Kriegsrüstungen vorgehen, um bundesgenössisches Aufsehen bitten. Hierauf eröffnen die österreichischen Commissarien, Karl Kurz zu Senftenau, Vogt zu Feldkirch, und Balthasar von Herrliberg: Da der Erzherzog über den Stand der Dinge in Bünden nicht genau unterrichtet sei, sie aber vernommen haben, daß mit unerhörten Torturen, mit Leibes- und Lebensstrafen fortgewüthet werde, so bitten sie um Mittheilung der von den Hochgerichten eingegangenen Antworten; wenn selbe zu gütlichen Unterhandlungen sich

verstehen, möchte man den Erzherzog in Kenntniß setzen, wann und wie man dieses vorzunehmen denke, indem er bereitwillig seine Mitwirkung anbiete; wenn dagegen die Bündner in ihrer Widerseßlichkeit verharren und die Eidgenossen gemäß des letzten Abschieds zu den Waffen greifen würden, möchte man ihn ebenfalls benachrichtigen, mit welcher Macht sie aufzubrechen gesonnen seien, damit er gemäß Erbeinung Beistand leisten könne. Nach Verdankung der gutherzigen Anerbietungen des Erzherzogs werden ihnen die gewünschten Antworten abschriftlich mitgetheilt, mit der Anzeige, daß laut einem heute aus Chur eingetroffenen Schreiben vom 15. Juli dajelbst eine Änderung vorgegangen sein müsse, indem dieses Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Chur und den Hauptleuten der Fähnchen gemeiner III Bünde unterschrieben sei, während sonst seit langer Zeit keine Meldung mehr von Burgermeister und Rath, sondern nur vom Strafgericht geschehen, daß ferner in diesem Schreiben ausgesprochen werde, wie sie mit Begierde die eidgenössischen Gesandten erwarten und durch deren Vermittlung Verbesserung ihrer Zustände erhoffen. Den österreichischen Commissarien wird indeß bemerkt, daß die Handlungen diesem Anerbieten nicht gemäß seien, indem bereits Hauptmann Baselgia hingerichtet worden sei und Landvogt Veeli selbst in äußerster Gefahr schwebt. Wenn es zu gütlichen Unterhandlungen komme, werde man dem Erzherzog Zeit und Ort kund thun und erwarte von seinem Beistand viel; bereits seien Gesandte nach Chur abgereist, um den nachkommenden eidgenössischen Gesandten den Weg für die Verhandlungen zu bahnen; sollten aber die Verhandlungen sich zerschlagen und die Ergreifung der Waffen nöthig werden, so zähle man dann auf des Erzherzogs Beistand; auf alle Fälle gebe man ihm die Versicherung, daß man nicht nachgeben werde, bis nicht allein die zwei andern Bünde, sondern auch die österreichischen Unterthanen der acht Gerichte im Prätigau zur Ruhe und zur gebührenden Erfüllung ihrer Pflichten gebracht seien. Hierauf wird der von den sechs Ausgeschossenen vorgelegte Entwurf über die Stärke und Eintheilung der aufzubietenden Mannschaft, über die Herbeischaffung von Feldstücken, Munition, Proviant, Werkzeugen u. A. m., sowie über die den Truppen mitzugebende Instruction angenommen. Zürich, Basel und Schaffhausen nehmen sie in den Abschied, um sie beförderlichst vor ihre Großen Rätthe zu bringen. **e.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Gesandte des Bischofs von Basel berichten, wie der Bischof mit Freuden vernommen habe, daß Bern von dem Tauschhandel um Biel willig abgestanden sei, daß er aber gleichwohl über einige Bedingungen sich nicht wenig verwundern müsse. Die Gesandten Berns entgegnen, Bern habe der Ruhe und der Einigkeit zu lieb und auf den dringenden Wunsch der Eidgenossenschaft auf den Tausch verzichtet, jedoch mit dem deutlichen Vorbehalt, daß solches seiner Reputation und Ehre unabbrüchig sei, daß es für seine Kosten entschädiget werde und daß man das Münsterthal in dem gegenwärtigen Zustand belasse; auf diesem Vorbehalt beruhe Alles; sie begehren einen Entscheid der Eidgenossen darüber und wollen gegenwärtig den bischöflichen Gesandten keine Antwort geben. Darauf wird beschlossen, Bern in einer Zuschrift nochmals zu bitten, dem Frieden, der Ruhe und Einigkeit zu lieb und der ganzen Eidgenossenschaft zu Gefallen alles, was zur Erledigung dieses Handels geeignet ist, sich belieben zu lassen und allfällige nöthige Erläuterungen auf nächster Tagssagung vorzubringen. **e.** (S. u. Baden). **f** u. **g.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **h.** Der burgundische Gesandte Pompejus Benoit, Herr zu Montferrand, entrichtet unter freundschaftlichen Versicherungen das gewöhnliche Erbeinungsgeld. Wird verdankt. **i.** Der Burgermeister von Zürich begehrt Antwort auf das Vorbringen der mit Mühlhausen noch verbündeten Orte auf der Tagssagung nach Quasimodo betreffs der aus Mühlhausen Verbannten, nämlich des Finninger und Consorten und warum zuerst Schwyz und später alle katholischen Orte, mit Ausnahme Lucerns, sich beim Erzherzog Maximilian für selbe verwendet haben, da sie doch erklärt,

sich Mühlhäusens weder in Gutem noch Bösem mehr annehmen zu wollen. Die katholischen Orte erwidern, sie haben sich nur in dem Sinne beim Erzherzog verwendet, daß er denselben zum Rechte verhelfe; es sei dieses nichts Unbilliges und werde sogar gegen Juden, Türken und Heiden geübt, man möchte das daher nicht so hoch aufnehmen. Die andern Orte repliciren, daß das Recht bereits über dieselben ergangen sei, nehmen übrigens diese Antwort in den Abschied. **k.** Zürich beantragt eine Abordnung auf den nächsten Reichstag zu Regensburg, um die Regalien und Freiheiten bestätigen zu lassen. Da einige Orte meinen, es sei dieses nicht nöthig, andere, es sei zu spät, weil der gegenwärtige Kaiser schon über dreißig Jahre regiere, wieder andere, der Reichstag sei aufgehoben, so wird der Antrag in den Abschied genommen. Welches Ort zu demselben stimmt, soll es sogleich nach Zürich melden. **l.** Die Gesuche um Fenster in die neuen Rathhäuser zu Altorf, Zofingen und Baar, in das Schützenhaus zu Menzingen, in das neue Gesellenhaus zu Kloten, in die Wirthshäuser zu Horgen und zum Hecht in Zug und in die Häuser des Ammann Waser und des Kaspar Leu in Unterwalden, werden von den Orten, die sich noch nicht entschlossen haben, in den Abschied genommen, mit der Bemerkung, daß man sich an die Übereinkunft halten sollte, wonach nur Gesuche für Kirchen, Rath- und Schützenhäuser auf die Tagsatzungen zu bringen sind. **m—u.** (S. u. die betreffenden Vogt.). **v.** Die Grafschaft Sulz maßt sich an, auf den Rheinbrücken zu Kaiserstuhl und Rheinau jährlich drei Rufe zu ihrem Gericht zu erlassen und hat auf letzter Jahrrechnung ihre Urkunden und Verträge darüber vorgelegt. Zürich, Bern und Lucern sind damit einverstanden, die übrigen Orte aber nehmen es ad referendum. **w.** Die Gesandten von Uri sollen den Landammann Imhof dazu bereben, daß er entweder des Hauptmanns Jäger sel. Sachen nachgehe oder dafür Sorge, daß Andere es thun, weil die Contracte und Documente bei ihm liegen. **x.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	<b>f.</b> Art. 87. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>g.</b> Art. 111. Ohngeld.
	<b>g.</b> „ 95. Leibeigenschaft und Fall.	
Landgrafschaft Thurgau.	<b>a.</b> Art. 217. Märgen.	<b>t.</b> Art. 372. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	<b>s.</b> „ 46. Justizsachen zc.	<b>u.</b> „ 373. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	<b>o.</b> Art. 132. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>p.</b> Art. 152. Locales.
Grafschaft Sargans.	<b>n.</b> Art. 18. Amtsantritt des Landvogts.	<b>r.</b> Art. 109. Kirchliches.
Grafschaft Baden.	<b>e.</b> Art. 98. Zurzacher Markt.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	<b>m.</b> Art. 45. Allg. Verwaltungssachen.	
Landvogtei Luggarus.	<b>x.</b> Art. 48. Beamte.	
Bern-freiburg. Vogt. überh.	<b>e.</b> Art. 68.	

**w** und **x** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, §§ 14, 23.

## 626.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1607, 3. Juli.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Bartholome Jnderbizi, Statthalter. Nidwalden. Ritter Niklaus Leu, alt-Landammann; Niklaus Nyser, alt-Commissär zu Bellenz.

**a.** Bei dieser Conferenz wird zuerst das neulich vorgefallene wichtige Geschäft der Bündner halben an die Hand genommen und Rath gepflogen, wie, im Falle eines Aufbruches gegen die Bündner, der Paß zu Urfern zu verwahren und die Schlösser zu Bellenz zu besetzen seien, und auf Gutheißsen der Obern hin verordnet, daß in jedes Schloß nach Bellenz 100 und nach Urfern 300 Mann gelegt werden sollen. **b—h.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe das Weitere im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b—h.** Art. 163—169.

Bogtei Bellenz zc.

## 627.

Eidgenössische Abordnung nach Bünden.

**Chur. 1607, 16. bis 21. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bände.

Gesandte im Namen der XIII und der zugewandten Orte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Stadthauptmann und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß. Schwyz. Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Dr. Jost Pfändler, alt-Landammann.

Nach ihrer Ankunft in Ragaz am 16. Juli erhalten die Gesandten Nachricht, daß die Versammlung zu Chur den Hauptmann Baselgia sowie den Landvogt Beeli mit dem Schwert habe hinrichten lassen, wovon sie den in Baden versammelten eidgenössischen Gesandten Kenntniß geben. Des andern Tages langen Abgeordnete der Fähnchen in Chur zu Ragaz an, um die Gesandten nach Chur zu begleiten. Wenn aus Baden geschrieben worden, man möchte die Gesandten mit sicherm Geleit versehen, so sei das offenbar wegen der vorangegangenen Dinge geschehen, indem ein solches Geleit unter Freunden nicht üblich sei; sie bitten nun aber, das Geschehene zu vergessen und ihnen nichts Arges zuzutrauen. In deren Begleitung gelangen die Gesandten denselben Abend nach Chur, wo sie gar freundlich und stattlich empfangen werden. Am folgenden Tag von den bedeutendsten Anführern auf das Rathhaus zur Audienz begleitet, wo die Hauptleute der Fähnchen, deren dreizehn in der Stadt waren, versammelt sind, halten die Gesandten nach Vermeldung des bundesgenössischen Grußes ihren Vortrag. Und weil die gegenwärtig regierenden Fähnchen den Artikelbrief des Strafgerichts vom 10. April \*) zerrissen, wie früher die Strafrichter mit dem Dreisieglerbrief gethan, und dagegen andere Artikel aufgestellt haben, wird von letztern eine Abschrift genommen. In diesem Brief vom 4. Juli verständigen sich die Gemeinden und Hochgerichte in Bünden über folgende Punkte: 1. den Bundesbrief der III Bünde und das eidgenössische Bündniß und die Erbeinung unverbrüchlich und stät zu halten, daneben auch bei den Bündnissen mit Frankreich und Venedig ungeschwächt, wie sie besiegelt und beschworen sind, zu verbleiben, jedoch mit der Erläuterung, daß die genannten beiden Staaten, wenn sie den Durchpaß begehren, bei den Gemeinden darum anhalten sollen, die dann darüber entscheiden werden, wie und wo der Durchzug stattzufinden habe. 2. Der Geheime Rath soll abgeschafft sein. 3. Pensionen und Geschenke fremder Fürsten und Herren an einzelne Personen, weß Standes sie seien, sollen in den III Bünden bei Verlust von Leib und Leben, Ehre und Gut unnachsichtlich verboten sein, die bisher einzelnen Personen versprochenen Pensionen fallen dem ganzen

\*) Abgedruckt, sowie auch der vom 4. Juli, bei Anhorn S. 34 und 133.



Lande anheim, bei Erneuerung der Bundesbriefe soll man schwören, daß Niemand eine besondere Pension von fremden Fürsten und Herren nehmen wolle. 4. Wer wider das gemeine Vaterland gehandelt hat, soll nach billigem Rechte bestraft werden, bis zu Beendigung des Rechts darf keine angeschuldigte Person aus dem Lande ziehen. 5. Die Gesandten auf Bei- oder Bundestage sollen den Willen und die Meinung ihrer Gemeinden schriftlich auflegen und ebenfalls, was sie im Namen der Gemeinden verrichtet, schriftlich und besiegelt heimbringen. 6. Jede Stadt, Gemeinde, Dorf und Person soll laut dem Bundesbrief bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben. 7. Die gemachte Reformation soll in allen Theilen in Kraft verbleiben, einzig der Artikel, der den Dreisieglerbrief bestätigt, aufgehoben sein. 8. Kein Bundesmann darf ohne Erlaubniß gemeiner III Bünde bei Leibesstrafe mit einem fremden Fürsten oder Herrn etwas unterhandeln, was das ganze Land betrifft. 9. Fremde, die in das Land kommen, dürfen über Angelegenheiten des ganzen Landes nicht stimmen, können auch nur mit Erlaubniß gemeiner III Bünde als Landeskinder angenommen werden. 10. Die vor einiger Zeit durch die Fähnchen aufgestellten Artikel und Moderationen betreffs des Passes sollen aufgehoben sein. Am 19. stellen einige Hauptleute an die Gesandten das Begehren um Mittheilung der von den Gemeinden nach Zürich überschikten Schreiben, damit sie daraus, was das Mehr sei, ersehen und dann auf ihren Vortrag Antwort geben können. Dem Begehren wird entsprochen, jedoch daß dieselben unversehrt zurückgestellt werden. Und da die Gesandten merken, daß einige Fähnchen im Glauben stehen, als solle nach Auflösung des Strafgerichts Niemand weiter bestraft werden, wird den Hauptleuten die Erklärung zugestellt, man habe beim Verlangen um Auflösung des Strafgerichts und um Aufhebung der ergangenen Urtheile und Prozesse keineswegs die Ansicht gehabt, daß jene, welche gefehlt haben, nicht bestraft werden sollen, sondern der Eidgenossen Meinung sei, daß Jedermann nach Verdienen bestraft werde, jedoch vor unparteiischem Rechts; daher habe man den Ausschuß von allen Rätthen und Gemeinden begehrt, welcher mit den eidgenössischen Gesandten sich berathen solle, nicht allein, wie jeder Strafbare berechtigt und bestraft werden soll, sondern auch, wie Frieden, Ruhe und Einigkeit in Bünden herzustellen sei; diesen Ausschuß möge man Strafgericht oder wie man sonst für gut finde nennen. Am folgenden Morgen melden zwei Hauptleute des Obern Bundes, daß die III Bünde gestern beschlossen haben, dem Begehren der Eidgenossen in allen Punkten zu willfahren, ausgenommen den über die Malstatt, indem diese aus wichtigen Gründen nach Flanz verlegt worden sei; es seien übrigens von jedem Bund zwei Hauptleute bezeichnet, diesen Ausschuß zu vermelden. Diese Abordnung stellte sich aber im Laufe des Tages nicht ein. Am 21. eröffnet die Stadt Chur den Beschluß ihrer Bürgerschaft, dahin gehend, daß sie den Eidgenossen in allen Punkten folgen wolle. Nun vernimmt man aber, nachdem man noch einige Zeit auf die Antwort der zwei andern Bünde gewartet, daß die Hauptleute auf dem Kaufhaus sich versammeln wollen, daß aber die Ober- und Unterengadiner, die Prätigauer und Andere, die allein noch in Chur sind, wieder einen Auflauf gemacht haben, um die Hauptleute an ihrer Berathung zu hindern, mit dem Verlangen, daß das Strafgericht fortfahre. Dieses hat dann auch, ungeachtet der Anwesenheit der eidgenössischen Gesandten, mit neuen Folterungen angefangen; die Gesandten aber kehren auf ein aus Baden erhaltenes Schreiben, ohne die Antwort der zwei Bünde abzuwarten, nach Ragatz zurück. Hier erhalten sie ein Schreiben des Fähnchens von Davos, worin es erklärt, dem Rath der Eidgenossen durchaus folgen zu wollen, sobald das Strafgericht den Proceß mit noch einem Gefangenen erledigt haben werde. Die Stadt Chur dankt durch eine Abordnung und durch ein besiegeltes Schreiben für der Eidgenossen Treuherzigkeit und erklärt bei ihrem früher nach Zürich überschikten Schreiben bleiben und

den Eidgenossen in allen Punkten folgen zu wollen. Ferner erhalten die Gesandten die Nachricht, daß am 21. alle Fähnchen von Chur aufgebrochen seien und nur noch das Strafgericht sich dort befinde, das den 23. den Gefangenen vor Recht stellen und dann auch aufbrechen werde, und daß bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten Alles eingestellt bleiben solle. Diese Ankunft ist laut Bericht der Gesandten des Obern Bundes auf den 11. August angesetzt.

## 628.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
**Luggarus. 1607, 24. Juli.**

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiebe XI. 151, S. 279. — Kantonsarchiv Freiburg, Bb. 107.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.  
Luggarus und Mainthal.  
Landvogtei Luggarus.

- |                                 |                            |
|---------------------------------|----------------------------|
| a. Art. 219. Kriegssachen.      | e. Art. 165. Justizsachen. |
| d. Art. 21. Kammerrechnungen.   |                            |
| b. Art. 97. Landrechtsachen ic. |                            |
| c. „ 204. Justizsachen.         |                            |

e aus dem Freiburger Exemplar.

## 629.

Conferenz der Geheimen Rätthe der V katholischen Orte.

**Gersau. 1607, 26. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bände.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Balthasar Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister; Oberst Jost Ulrich, beide des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Melchior Imfeld, Bannerherr und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Conrad Zurlauben, Stadtschreiber; Martin Schmid, Sekelmeister und des Raths.

a. Der spanische Ambassador Casale trägt nach Überreichung seines Creditivs (d. d. 21. Juli) Folgendes vor: Aus dem Verlauf der Ereignisse in Bündten ersehe man, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als die katholische Religion daselbst auszurotten; darum seien zu Chur solche Greuel verübt, darum sei jener Brief, welchen im April alle drei Bünde aufgerichtet haben, aufgehoben und zerrissen, darum auch seien Landvogt Beeli und Hauptmann Baselgia, welche die Capitulation, die unter Vermittlung der eidgenössischen Gesandten mit Mayland abgeschlossen worden, aufrecht zu erhalten sich bemühten, nach unmenschlicher Peinigung hingerichtet worden. Der König und der Gubernator haben ihm aufgetragen, den katholischen Orten ihre Dienste anzubieten. Wenn auch die XIII Orte in ihrer gewohnten Sorgfalt zur Erhaltung allgemeiner Ruhe und Wohlfahrt gleich beim Ausbruch der Unruhen sich in's Mittel gelegt und sie zu stillen sich bemüht haben,

so habe doch die Arglist Mittel und Wege gefunden, sowohl aus der im Mai dahin abgeschickten Gesandtschaft, als aus der am 10. Juni aus Baden erlassenen scharfen Zuschrift ihren Vortheil zu ziehen, die dem Rath der Eidgenossen ergebenen Gemeinden abzuschrecken und inzwischen durch die andern unruhigen Alles zu überstürzen. Es könnte dieses der Vermuthung Raum geben, als hätte man unter dem Schein, die Unruhen beizulegen, vorzüglich darauf gezielt, den in der erwähnten Erklärung vom April enthaltenen Artikel hinsichtlich des Passes aufzuheben und die dem König Ergebenen in Haft und Gefahr zu bringen, wenn nicht auch die katholischen Orte diesen Verhandlungen beigewohnt und dazu gestimmt hätten. Der Gouverneur könne nicht denken, daß dieser Orte Bestreben je ein anderes gewesen sei, als die katholische Religion zu erhalten und des Königs Vortheil zu fördern, indem eben an dem Punkt des Passes nicht wenig gelegen sei, wie er, der Ambassador, mehrmals erklärt habe. Wenn nämlich die Bündner den Paß durch ihr Land offen geben und sich ein Krieg in Italien erhöhe und die Franzosen oder Andere zum Schaden und Nachtheil des Königs und des Herzogthums Mayland dort durchzuziehen begehrt, so müßten die katholischen Orte jedenfalls in eine unangenehme Lage kommen, indem jener Durchzug nicht ohne Berührung der Vogteien Rheinthals und Sargans geschehen kann und den Orten so nur die Wahl übrig bliebe, entweder ihre Versprechungen gegen den König unbeachtet zu lassen oder durch Verweigerung des Durchpasses sich bei jenen, die ihn begehrt, verhaßt zu machen; diesem Allem hätte man mit der genannten Erklärung der Bündner vorbeugen können. Der Gouverneur hege deshalb die Zuversicht, es werden die katholischen Orte zu Schutz und Schirm des katholischen Glaubens, zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt, zu Erhaltung ihrer Ehre und der Ruhe und Einigkeit solche Mittel an die Hand nehmen, die sie für nöthig erachten. Sie dürfen versichert sein, daß sie den Gouverneur bereit finden werden, nicht nur mit seiner Macht, sondern auch auf andere Weise, wie es einem treuen Bundesgenossen gezieme, ihnen beizustehen. Wenn sie dagegen gestatten „daß für ein Laster der verletzten Maiestät solle gehalten werden, sich zu der fründtschaft des Königs zu Hispanien zubegeben und derselben anzuheften“, daß die zum Tode verurtheilt werden, welche ihres Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt suchen, so werden sie in Kurzem eine noch viel schrecklichere Empörung als die in Bünden in ihrem eigenen Land erleben, denn die Urheber derselben, sobald sie den Weg offen finden, werden nicht ermangeln, dieses zu versuchen; den Anfang könne man bereits an der Entsetzung des Burgermeisters Lamberger in Freiburg sehen, von andern Beispielen wolle er um des Besten willen schweigen. Schließlich müsse er bemerken, daß dieses Geschäft eines vorsichtigen wohlüberdachten Entschlusses bedürfe; er sei zwar überzeugt, daß sie sich durch keinerlei Intriguen oder Kunstgriffe werden abwendig machen lassen, weil er aus Erfahrung wisse, wie viel ihrer Vorsicht und Einsicht zu vertrauen sei. Er begehrt, daß dieser Vortrag in den Abschied genommen und den übrigen verbündeten Orten davon Mittheilung gemacht werde. Sein freundliches Begrüßen und Anerbieten werden ihm angemessen verdankt unter gleichen Gegenanerbietungen und in der Zuversicht, daß der König und der Gouverneur ein getreues Aufsehen auf die katholischen Orte haben werden, wenn die Noth es erfordern sollte. **B.** Der Nuntius übergibt ein päpstliches Breve (d. d. 14. Juli), worin der Papst die VIII katholischen Orte dringend zum Schutz des Bischofs und des Bisthums Chur ermahnt. Darauf will man dem Nuntius zu Händen des Papst seine vertraulichen Ermahnungen und Anerbieten danken und ihn versichern, daß die katholischen Orte als eifrige katholische Christen nach dem Beispiel ihrer Vorfahren nicht ermangeln werden, ihr Möglichstes zu thun, und ihn bitten, für Anweisung einer Geldsumme an einem sichern Ort für den Fall der Noth zu sorgen. Lucern und Solothurn sollen auch bei den übrigen mit den katholischen Orten verbündeten Fürsten in dieser

Richtung angemessene Schritte thun. **c.** Bei dem jüngsten Beschlusse zu Baden, die Bündner mit Gewalt auf gesetzliche Bahn zu bringen, läßt man es gänzlich bleiben, sowohl was den Ausbruch als die andern Punkte betrifft; die vorgeschlagenen besondern Punkte, welche man den Bündnern vorbringen will, werden in den Abschied genommen; ebenso soll man sich auch betreffs der Besoldung des katholischen Regiments \*) entschließen und den Hauptleuten hierüber Instructionen ertheilen; die Malstatt zu den Unterhandlungen soll nicht zu Flanz, sondern zu Mayensfeld sein. Zürich wird angefragt, wie es hinsichtlich des großen Geschützes zu verstehen sei, ob dieses allein für sein Regiment oder für beide dienen soll. Uri wird durch eine Abordnung dem Obern Bund für seinen gutherzigen Entschluß danken, ihm zusprechen und auch die bewußten Aufträge verriichten. Wenn Uri aus Lucern mehr Korn als gewöhnlich bedarf, soll es ihm verabfolgt werden. Jedes Ort soll sich gemäß Abschied zu Baden mit einem neuen Auszug für den Nothfall gerüstet halten. Von diesen Beschlüssen wird auch den übrigen katholischen Orten Mittheilung gemacht.

## 630.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1607, 1. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a.** Dieser Tag ist von Uri ausgeschrieben worden wegen mancherlei seltsamen Sachen in dem Span derer in Bünden und damit man sich über alles in dieser Hinsicht Nöthige unterrede, sei es wegen Besetzung der Pässe und der Schlöffer zu Bellenz, wegen des Proviant's, Musterung von Gemeinde zu Gemeinde, und Anderes mehr. Uri beantragt, 25 Mann von jedem Ort nach Urfern und ebenso viel nach Bellenz zu legen, was die beiden andern Orte an ihre Obern bringen wollen, da sie bezüglich der Anzahl ohne Befehl sind. Dagegen wird beschloffen, Landammann Leu solle im Namen aller drei Orte zum spanischen Gesandten Casale gehen und mit ihm reden, damit der Graf Fuentes die Kosten der Besatzung, „wievyl Jme gefellig“, übernehme, wie ehedem auch geschehen, da in dieser gefährlichen Zeit Spanien nicht wenig an den Pässen gelegen sein müsse. Ferner soll er dem Gesandten zu Sinn führen, wie „der Franzos“ eine Anzahl Leute in den Bünden erhalte. **b.** Weiter ist von Uri Anzug geschehen wegen der fremden Fürsten und Herren Ambassadoren, die in Bünden wohnen „vnd etwan Blutbeder anrichten“.

Dieser Abschied ist wahrscheinlich defect, indem ein die Fortsetzung enthaltendes Blatt fehlen dürfte.

\*) Hier wird beigerückt die Ordnung der Kriegsämter von Lucern und ihrer Besoldung zu diesem Zug: Hauptmann 60 Kronen; Lieutenant 30 Kr., er soll aber das Wachtmeisteramt dazu versehen; Fähnrich 30 Kr.; Schreiber 25 Kr., der soll auch Sekelmeister sein; Vorfährich 12 Kr., der soll auch Richter sein; Courier 15 Kr. Zweien zu einem Harnisch 9 Kr.; einem bloßen Knecht 4 Kr. oder einen Dilen minder; einem Musketier 5 Kr., soll dann selber Steine und Pulver haben; Trabanten und Spielleuten 5 Kronen (Alles wahrscheinlich pro Monat).



## 631.

Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 5. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 111. — Kantonsarchiv in Aarau, XII. 4.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walthar Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Melchior Zinsfeld, Bannerherr, von Obwalden; Niklaus Len, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Ruffbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Bälbi, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Benner; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Bürgermeister; Rochus Gofswyler, Sekelmeister. Appenzell. Ulrich Räss, Landammann, von Jünerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. Johann Grübler, Reichsvogt. Stadt St. Gallen. Joachim Zollikofer, des Raths; Melchior Gulbin, Stadtschreiber. III Bünde. — Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Bürgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Apffel, Bürgermeister.

**a.** Die Gesandten in die III Bünde referiren, daß sich der Obere Graue Bund mit überwiegender Mehrheit entschlossen habe, die Herstellung der Ruhe und Ordnung in Bünden den Eidgenossen und deren zugewandten Orten gänzlich zu überlassen, daß aber die zwei andern Bünde noch keine Antwort gegeben haben. Damit jedoch das auf letzter Jahrrechnung beschlossene Vorgehen und etwaiges Blutvergießen vermieden bleiben, hat Zürich inzwischen nochmals an die III Bünde geschrieben. Laut den eingelangten Antworten haben sich nun auch die zwei andern Bünde entschlossen, in ihren Sachen durch eidgenössische Gesandte handeln zu lassen, und der Graue Bund und die Städte Chur und Mayensfeld ihre früher ausgesprochene Geneigtheit bestätigt. Weil jedoch in diesen Zuschriften gemeldet wird, daß Ausgeschlossene von jedem Bund nach Baden kommen erwartet wird, der über diesen Handel ebenfalls etwas vorbringen will, so wird die Sache bis zu deren Ankunft eingestellt. Die Gesandten der katholischen Orte bemerken, daß sie zwar ebenso gut als andere Orte vor Blutvergießen eine Scheu haben und gerne die Vorschläge, welche man den Bündnern zu machen vorhabe, vernehmen wollen, daß sie aber abtreten müssen, wenn nichts Anderes vorhanden sei. Die flüchtigen Bündner bemerken, daß die Versicherungen des Grauen Bundes, der Städte Chur und Mayensfeld u. A. m. nicht mit den dortigen Vorgängen übereinstimmen, indem einige noch zu Chur gebliebene Strafrichter in ihrem Proceß fortfahren und unter Drohungen dem Lucius Gugelberg zu Mayensfeld 20,000 Kronen und dem Potestat Härtlin von Salis 25,000 Kronen Buße abgefordert haben. Sie bitten nochmals um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihnen zu einem unparteiischen Richter zu verhelfen. Landammann Johann Guler bringt aus Auftrag derer von Davos vor, daß sie diese schädliche Empörung in ihrem geliebten Vaterland immer mit

Bedauern angesehen, daß sie alle Mittel versucht haben, selben zu wehren, aber ohne Erfolg, daß sie nichts desto weniger der Eidgenossen treuen Rath und des Erzherzogs Maximilian Ermahnung stets zu befolgen geneigt gewesen und nun, da Österreich sich rüste, die acht Gerichte mit bewaffneter Hand zu unterwerfen, nicht hoffen, für die Schuldigen büßen zu müssen oder ihre Freiheiten zu verlieren, und um eine Erklärung bitten, wessen sie sich zu den Eidgenossen zu versehen haben. Gleiche Meinung eröffnen die von Mayensfeld. Der Abgeordnete des Oberrn Bundes, Julius Becker, Ammann zu Waltensburg, übergibt seine Instruction, laut welcher der Handel abermals den Eidgenossen zur Beilegung anerbotten wird. Der französische Ambassador, Herr von Kefflige, ermahnt zur Vorsicht, damit den Eidgenossen aus diesem Handel nicht etwa Schaden erwachse, widerlegt die Behauptungen des spanischen Ambassadors hinsichtlich des Durchpasses, warnt die katholischen Orte, nicht ihren Feinden „anzuhängen“, die sie unter dem Schein der Religion an sich zu ziehen suchen, verlangt, daß die Eidgenossen die Vereinigung mit Frankreich nicht außer Acht setzen und dessen Feinden in ihrem Unruhestiften keinen Vorschub leisten, und drückt die Erwartung aus, daß nunmehr die Eidgenossen, da sie die Pläne ihrer Feinde durchschaut, fester als je zusammenhalten werden, denselben Widerstand zu leisten und der Unterdrückung ihrer Bundesgenossen zu begegnen, wozu Gott seinen Rath ertheilen möge. Der spanische Ambassador lehnt den Vorwurf ab, der gegen seinen König und dessen Subernator zu Mayland erhoben werde, als tragen sie an den Unruhen in Bünden die Schuld. Die Bündner müssen selbst gestehen, daß schon seit einer Reihe von Jahren, ungeachtet die Subernatoren zu Mayland oft gewechselt, zwischen ihnen und Mayland gute Freundschaft und Nachbarschaft geherrscht habe, daß alle Verträge und alten Verkommnisse redlich gehalten worden seien. So lange nun die Bündner bei ihren Vereinigungen und freundschaftlichen Beziehungen mit dem Haus Mayland verblieben und nichts Neues gesucht, haben sie in Frieden und Ruhe mit einander gelebt, ihren Dreisieglerbrief und andere Verträge, worauf ihr Regiment begründet sei, wie ihr eigenes Leben gewahrt; sobald sie aber nach Anderem zu streben angefangen und die alten Beziehungen zu schwächen und zu zerstören sich unterstanden, seien die bürgerlichen Zerwürfnisse in Aufruhr ausgebrochen, der Dreisieglerbrief in Stücke zerrissen, andere Verträge außer Acht gelassen, kurz Alles über einander geworfen worden. Dieses und die unbefugten neuen Bündnisse seien dann die Ursache der Erbauung einer Festung gewesen. Die Bewegung sei von den erbittertsten Gegnern der Capitulation mit dem Haus Mayland ausgegangen, wie könne man da noch behaupten, daß der König dieselbe veranlaßt habe. Es geschehe ihm, dem Gesandten, Unrecht, wenn man austreue, er habe dem Beeli Geld gegeben, die ersten Fähnchen zusammen zu bringen, was er, wenn nöthig, beweisen könne, ebenso sei auch nicht wahr, daß Beeli im Namen des Bischofs von Chur beim Grafen von Fuentes um Schutz und Schirm für das Bisthum angehalten habe; aus den Briefen der Obersten und Hauptleute des Zusazes im Veltlin an die Geheimen Rätthe gemeiner III Bünde werde der Anfang der Empörung ganz klar. Seine Bitte gehe nun dahin, die Eidgenossen möchten die Bündner dahin bringen, daß wieder ein gefezmäßiger Zustand hergestellt werde, denn der Subernator könne solches Unwesen in seiner Nachbarschaft nicht dulden, er sei jedoch bereit, den eidgenössischen Gesandten in Allem zu helfen um die Ruhe wieder herzustellen. Er wisse wohl, daß es Leute gebe, welche den Eidgenossen rathen, ein wachsameres Auge auf das Veltlin zu haben, und austreuen, daß der König von Spanien, wenn er einmal daselbe im Besiz habe, dann an die eidgenössischen ennetbirgischen Vogteien gehen werde; dergleichen werde herumgeboten, um Mißtrauen zwischen dem König und den Eidgenossen zu pflanzen. Wie der König, so lange er das Herzogthum Mayland besitze, stets in nachbarlicher Freundschaft mit den Eidgenossen zu leben sich bestrebt, wie aber

Frankreich während des kurzen Besizes Maylands sich benommen habe und wie es den Eidgenossen ihre mit Schweiß und Blut verdienten Ansprachen vorenthalte, werde er bei anderer Gelegenheit auseinandersetzen. Wenn gegenwärtig im Herzogthum Mayland sich mehr Truppen als gewöhnlich befinden, so sei das einzig zu dessen Beschirmung und um die Verpflichtungen gegen seine guten Freunde und Verbündeten im Nothfall erfüllen zu können. Wenn er heute etwas heftiger, als sonst seine Gewohnheit sei, gesprochen, so sei er von seinem Eifer zu Rettung der Wahrheit und Gerechtigkeit hingerissen worden, daher man es ihm nicht übel nehmen möge. — Bischof Johannes von Thur sucht die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen, legt dar, wie er sich nie in die weltliche Regierung eingemischt und wie er das Volk zu Frieden und Einigkeit ermahnt habe, schlägt seinen Verfolgern das Recht vor den Eidgenossen dar, fleht um Hülfe und Rath, Schutz und Schirm, und erwartet, die Eidgenossen werden mit ihrer Macht dem barbarischen Wüthen und Blutvergießen ein Ende machen. — Denen von Davos und Mayensfeld wird für ihr Ausharren auf der rechten Bahn, trotz der Gefahren und Schwierigkeiten, der Beifall bezeugt und Beistand und Schutz zugesichert, den beiden Ambassadoren von Frankreich und Spanien für ihre freundschaftlichen Anerbieten gedankt und dem französischen auf seinen Wunsch in'sbesondere zugesichert, daß man nichts wider das Bündniß mit Frankreich handeln werde. — Bei der nun eröffneten Berathung meldet Zürich, daß es auf den Bericht seines aus Bünden zurückgekehrten Gesandten, wie gut die Gesandten dort aufgenommen worden seien, und auf die Erklärung des Oberrn Bundes, die Vermittlung den Eidgenossen zu überlassen, sowie in Folge der Beschlüsse der andern zwei Bünde die auf letzter Jahrrechnung berathenen scharfen Maßregeln nicht mehr anwendbar gefunden und daher gegenwärtige Tagsatzung ausgeschrieben habe, um nochmals über gütliche Mittel zu berathen und Blutvergießen und großes Unglück zu vermeiden. In den Bundesbriefen mit den III Bünden stehe, es dürfe kein Theil den andern feindlich überziehen, sondern wenn ein Theil an den andern etwas zu suchen habe, solle das Recht gebraucht werden. Wenn man nun dieses Mittel an die Hand genommen und die Bündner zum Rechten nach Walenstadt gemahnt haben werde, sie aber zu keiner Billigkeit sich verstehen wollen, oder gar ausbleiben, könne man immer noch etwas Anderes anwenden; denn auch wenn man auszöge und alsdann die Bündner gemäß Bundesbrief das Recht darzuschlagen, könnte man mit Fug ihnen dasselbe nicht versagen. Zürich habe daher diesmal keine Vollmacht, die auf letzter Jahrrechnung beschlossenen Maßregeln in Vollziehung zu setzen. Mit Zürich stimmen die übrigen evangelischen Orte. Hierauf entgegnen die mit den III Bünden verbündeten katholischen Orte, auf der Jahrrechnung seien die bewußten Maßregeln nach reiflicher Berathung einstimmig (denn auch die nicht bevollmächtigten Orte haben gute Hoffnung gegeben) beschlossenen worden, nun aber sei so schnell ein anderer Wind entstanden, die Gemüther so verändert worden, daß man sich darüber verwundern müsse. Aus dem Schreiben Zürichs und aus dessen Begehren zu Einstellung der Rüstungen habe man erwarten dürfen, daß günstige Berichte zum Vorschein kommen werden, und in dieser Hoffnung haben sie gegenwärtige Tagsatzung besucht, nun aber zeige sich gerade das Gegentheil. In dem Ausschreiben werde gesagt, daß die III Bünde Ausgeschlossene herschiken werden, es sei aber nur ein einziger aus dem Oberrn Bund erschienen, der auch nur wenig Erhebliches vorgebracht habe und mit dessen Angaben die dortigen Vorgänge nicht übereinstimmen; auch früher haben die Stimmen der Mehrheit der Gerichte gar wohl und willfährig gelautet, in der That sei es anders geschehen und werde von Tag zu Tag noch ärger; auch die katholischen Orte seien so wenig geneigt Blut zu vergießen, als andere, auch habe die beschlossene Maßregel nicht dahin gelautet, sondern daß Gesandte von jedem Fähnchen sammt den Abgeordneten aus Bünden zu Herstellung der Ruhe und Ordnung alles



Mögliche versuchen sollen und daß man, wenn dieses zu keinem Resultate führe, auf andere Weise dazu zu gelangen zur Hand sei. Es sei unnütz, den Bund in die Sache hereinzuziehen, weil man so oft mündlich und schriftlich die Bündner bei den Bündnen ermahnt habe, dieses oder jenes zu unterlassen, was aber wenig beachtet worden sei; nicht minder sei unnöthig, mit denselben das Recht zu brauchen, denn da sie trotz aller Ermahnungen Gewaltthätigkeiten verüben, sei man gemäß göttlichem und allem Völkerrecht befugt, diesem mit Gewalt zu begegnen. Die Aufriührer haben ihre Obrigkeit verworfen, um das Vaterland verdiente Männer verjagt, deren Hab und Gut eingezogen, während deren Weiber und Kinder nur ein unparteiisches Recht verlangen und die Eidgenossen darum anrufen; was brauche es also hier des Rechts? Man habe nichts wider gemeine III Bünde und verlange nur, daß die Unordnungen beseitigt werden, daß sie bei ihren Freiheiten und altem Herkommen laut ihrer Bünde bleiben, welchem sie aber, mit wenigen Ausnahmen, sich widersetzen; was könne da das Recht helfen? Gesezt auch, aber nicht zugegeben, man wollte das Recht brauchen, so würden die Bündner etwa zwei ihrer Aufriührer schicken, die zum Voraus sich und ihre Gleichgesinnten der Strafe zu entziehen sich bemühen würden; dadurch würde künftigen Unruhen gar nicht vorgebeugt, sondern sie würden nur ein wenig verdeckt, um bald wieder noch schädlicher auszubrechen; und wenn gleich diese bündnerischen Sätze etwas Rechtes und der Sache Angemessenes verhandeln würden, so könnten ihre Landsleute ihrer Gewohnheit nach es immer noch annehmen oder verwerfen. Die katholischen Orte haben schon lange mit diesen Händeln nichts mehr zu schaffen haben wollen, seien aber von den Evangelischen darum gebeten worden, nun seien diese die ersten, welche den rechten Ernst nicht anwenden wollen. Die auf der Jahrrechnung beschlossenen Maßregeln seien weit und breit bekannt; wie schimpflich und lächerlich wäre es nun, wie verhärtet würden die Bündner, wenn man plötzlich davon abstehen würde? Die Flüchtlinge hätten mit Recht Ursache, zu Rettung ihrer Ehre, ihres Leibs und Guts andere Hülfen zu suchen, die sie auch finden würden; was aber für Folgen der Eidgenossenschaft erwachsen würden, wenn die Bündner in andere Hände kämen, könne Jeder beurtheilen, im Gegentheil aber würden Fürsten und Herren, wenn sie die Eidgenossenschaft in gegebenen Fällen so tapfer und einmüthig sähen, nicht nur diese, sondern alle andern Schirmverwandten zu beleidigen neuerdings sich bedenken. Aus diesen Gründen können die V katholischen Orte zu keinen andern als zu den auf der Jahrrechnung einmüthig beschlossenen Maßregeln stimmen. Die katholischen, mit den Bündnern nicht verbündeten Orte erklären zu dem, was einstimmig beschlossen werde, stimmen zu wollen, bei getheilter Meinung aber es wieder in den Abschied zu nehmen. — Da man nun allerseits gesehen hat, daß die Sachen in Bündnen täglich schlimmer werden und daß das Übel an der Wurzel müsse geheilt werden, wird auf Ratification hin der bereits jedem Ort mitgetheilte Beschluß gefaßt. Den Gesandten des Obern Bundes wird geantwortet, man werde, weil sie zwar ein Strafgericht aufgelöst, aber ein anderes an dessen Stelle gesezt, die Sache in den Abschied nehmen; dem Ammann Wecker wird ein Zeugniß ausgestellt, daß er seinen Auftrag fleißig und wohl verrichtet habe. **b.** Der Tag zu gültlichen Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg wird auf den 14. October verschoben, der Tag für die Zusammenkunft der XII Orte in Baden auf den 4. November angesetzt. **c.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

**c.** Art. 49. Beamte.

Landsvogtei Luggarus.

**c** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv.



Zu **a.** In dem Einladungsschreiben Zürichs an Basel zum Besuche gegenwärtiger Tagjazung, d. d. 15. Juli (alt. Kal.), gibt es als Motiv, das ihm die Verschiebung des auf der jüngsten Tagleistung zu Baden nach Bünden beschlossenen Aufbruchs wünschbar erscheinen lasse, unter Anderm an, „das wir die sorg vnd das Bedenken tragend, diewyl unsere Eydgnossen von den papisttschen Orten sich so hitzig wider die dryg Bündt erzeigend vnd den zu Baden angefehnem Vbbruch also schnell vnd gech Jms Werk zu richten vnderstand, das sy alsbald es darmit der dryg Bündten halber vnd auch gegen vns anderen nit so gut meinind sonders etwas anders derhinder stecken möchte.“

Kantonarchiv Basel: Fibg. Abschiebe de Anno 1607.

### 632.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1607, 13. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Ritter Peter Gisler, Landeshauptmann und alt-Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Ritter Rudolf Neding, Landammann und Bannerherr; Jost Schiltler und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Nidwalden. Ritter Niklaus Len, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a.** Wegen den leidigen Unruhen in Bünden, die sich bis an der III Orte ennetbirgische Vogteien erstrecken, und den Vorkehrungen, welche mit Aufstellung von Wachen und Durchfertigung von Wehren und Harnischen aus Wallis nach Bünden gemacht werden, sah man sich genöthigt zu berathschlagen, wie die Pässe und Festungen zu Bellenz und unsere Gränzen vor einem unversehenen Überfall sicher gestellt werden können. Auf Gutheissen hin der Obern wird nun abgeredet, es solle jedes Ort beförderlich 50 Mann nebst einem „Vorstender“ und Wachtmeister, „old wie man die nambsen möchte“, nach Bellenz abfertigen. Diesen soll Gewalt gegeben werden, das Geschütz in den Schlössern nach Nothdurft zu „erbuwen“, damit es im Nothfall zu gebrauchen sei. **b.** Es ist auch fruchtbar angesehen worden, daß ein deutscher Priester zu Gutem der Soldaten um gebührende Befoldung dahin geschickt werde. **c.** Anlangend die verarrestirten Harnast und Wehren ist erkannt, dieselben sollen nach Bellenz an einen sichern Ort gebracht werden. **d.** Dem Commissär zu Bellenz soll bekannt gemacht werden, daß der Comunität Bellenz 100 Musketen und 50 Haken auferlegt seien, die unverzüglich angeschafft und an einem bestimmten Ort aufbewahrt werden sollen, damit sie im Nothfall gleich zur Hand seien. **e.** Vom mailändischen Commissär ist unserm Commissär zu Bellenz ein Schreiben zugekommen, des Inhalts, er solle wegen der Früchte, die die Bündner auf mailändischem Boden kaufen und in die Bünde führen, gute Vorsehung thun, damit nicht unsern Unterthanen zugleich mit den Bündnern das Getreide der Enden abgeschlagen werde. Auch der Landvogt zu Luggarus soll ebenmäßig Acht geben, und nach Auffle soll unsere Entschuldigung mit Beilegung einer Copie des mailändischen Schreibens vermittelt werden. Mit Ausfertigung dieser Schreiben wird Uri beauftragt. **f.** Jedes Ort soll 25 Mann zu Bewachung der Pässe nach Urfern schicken, welche mehrentheils mit Geschütz bewehrt sein sollen. **g.** Wegen der gestellten Artikel der Bündner halber ist berathschlaget, an Lucern zu schreiben, ob ihm die Abhaltung einer fünfförtischen Conferenz auf nächsten Freitag zu Gersau gefällig sei, weil man findet, daß es nicht thunlich sei „zu articulieren“, ehe man den Ausgang des Krieges und angefangenen Werkes kenne. **h.** Jeder Gesandte wird seinen Obern

das Begehren um ein Fürschreiben an Freiburg zu berichten wissen, das im Namen des Landammanns Luffi, eines Vetteren wegen, belangende die Landschrybery zu Lucarus" ist angebracht worden.

## 633.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1607, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bände.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Oberst Waltherr Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler; Jost Schilter, letzere beiden alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Hauptmann Melchior Imfeld, des Raths und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Trinkl, des Raths; Konrad Zurlauben, des Raths und Stadtschreiber.

**a.** Man ist hier zusammengekommen, um sich über einige Punkte betreffs des Aufbruchs nach Bünden zu verständigen. Laut der Instructionen walteten aber immer noch einige Bedenken, dennoch kommt man dahin überein, es soll jedes Ort ein Schreiben an Zürich erlassen. Zug hat seinen Entschluß bereits hingeschickt. Freiburg zeigt schriftlich an, daß es auch zum Aufbruch stimme, und gibt gute Hoffnung, daß auch Solothurn dazu stimmen werde. Lucern und Zug stellen an die übrigen Orte die dringende Bitte, in diesem so wichtigen Geschäft sich von ihnen nicht zu sündern. **b.** Ferner waltet noch einiges Bedenken hinsichtlich des Punktes des jüngst zu Baden gestellten Vorschlags, nämlich daß man nicht gestatten, sondern mit Gewalt wehren solle, wenn fremde Fürsten und Herren an die Bündner „gewaltige Hand anlegen“ wollten. Man glaubt nämlich, daß die verbündeten katholischen Potentaten damit gemeint seien und daß dieses dem auf der Jahrrechnung zu Baden angenommenen Vorschlage zuwider sei. Appenzell meldet schriftlich (12. August), daß es dazu nicht stimmen könnte, und begehrt Erläuterung. **c.** Auf letzter Tagssatzung zu Baden war beschlossen worden, die beiden Fürsten von Österreich und Mayland zu ermahnen, den Bündnern den Paß und Proviant abzuschlagen. Wenn nun das noch nicht geschehen ist, soll dafür gesorgt werden, daß es beförderlich geschehe. (Diese Zuschriften wurden dann am 20. und 23. August wirklich erlassen). Auch will man mit Zürich ernstlich sprechen, warum es zuwider dem Abschied von Baden eine so große Menge Korn den Bündnern zuführen lasse. **d.** Auf den Fall, daß es von Baden aus nicht geschehen sollte, verständigt man sich jetzt schon über Beforgung folgender Punkte: Bereithaltung des großen Geschüzes und der Munition zu Sargans, Aufsicht der ennetbirgischen Landbögte und jener im Rheinthal und zu Sargans auf das, was den Bündnern zugeführt werde, Abtheilung des großen Geschüzes, Nachforschung, woher die zu Luggarus sequestrirten Ballen und Waffen gekommen, welche für die Bündner bestimmt waren. **e.** Da die protestirenden Orte für die Unterhandlungen mit den Bündnern einen Schreiber ihrer Confession bestellt haben, so wollen die katholischen Orte ihrerseits dasselbe thun. **f.** Von diesen Verhandlungen soll Freiburg, Solothurn und Appenzell Mittheilung gemacht werden. **g.** Den Orten wird eine Abschrift der vorgeschlagenen Verkommniß mit Savoyen betreffend Übernahme der Beurtheilten auf die Galeeren mitgetheilt, damit sie ihre Stimmen beförderlich nach Lucern schicken. **h.** Die

Zuschrift des Herzogs von Savoyen, daß er nächstens die versprochene Pension bezahlen werde, wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt.

Zu **g.** Artikel der Verglychung Fr. Durchlt. von Sauoy mit den 5 Catholischen Orten vonwegen der Verurtheilten vff die Galeeren A. 1607.

Wann sy die Ort vff die Galeeren erkente gfangne habent, sollent sy Ihr Dt. Inn der Eydtgnosschafft residierenden Ambassadors oder Agenten dessen berichten, mit erläuterung solcher gfangnen Alters, sterke vnd lybs Vermögllichkeit, daruß zuerlernen, ob sy vff die Galeeren annehmen syen oder nit. So dann einer oder meer solcher Verurtheilter für sehig erkent, sollent sy zu Lucern vff behalten werden, mit dem geding wie volgen wirdt, vnd die übrigen vier Ort die Ihren ghan Lucern Inn Ihrem Costen vertigen, Inn ansehen sy gar nach geseßen vnd mit ringem Costen gsehen mag, vnd die von Fryburg bis ghan Thonon 2 tagreisen vnt Inn Ihrem Costen liferent. — Die H. von Lucern werden ein gefrite gefangenschafft, doch ohne Ihren Costen, für solche gefangne rüßen, so groß das es für 20 Personen gnugsam; da sollent sy nach ergangner Brtheil Inn Ihr Fr. Dt. Costen erhalten, die sol so lang sy da ligent für Ihr Jeden Jedestags 8 f. zalen, darinn des Turnhüeters vnd spyfers auch begriffen. — Wann die Zal diser gfangnen Inn die 12, minder oder meer, anlouffen wirdt, nach gut bedünken gefagts Ambassadors oder Agenten, sollent sy yngeשמידet vnd sicher verwart Inn Ihr Fr. Dt. Costen eintweders über dem Godthart, oder Bern gepiet vnd wirdt, vnnndt an das Ort so darzu verordnet, geliferet werden. — Das geleit, so sy führen, soll syn von Bieren oder Sechsen, vnd so lang sy durch Eydtgnossich gepiet zereißten hand, sol Ihr Dt. für einen Jeden der gfangnen alle tag zwölff Crüzer, Jedem der gleitsliten aber 40 Crüzer vnd dem löuffer 12 blanken oder 48 Crüzer zalen bis vff Ihr heimkunft, da sy dem Ambassadors gnugsamen schyn bringen sollent Ihrer liferung, sollent auch zimliche tagreisen thun nach der ordnung, so manns Inen stellen würdt. — Der beuelchshaber, so über dise gfangne sorg tragen, soll von den H. von Lucern gesetzt werden; der sol haben von Ihr Fr. Dt. für syn müe vnd arbeit, liferung des strows vnd süberen Zerlich, so lang es Dt. gefalt, 12 kronen; die gfangnen sollent auch vff die straf Inn Ihr Dt. Costen beschucht vnd vff die Galeeren nach Ihr Dt. beuelch bekleidt werden. — Welche nur vff ein gewiße Zyt verurtheilt werdent, sollent nach Vhwyfung Ihrer by sich habenden Brtheil nach Verschinnung derselbigen wider gelediget werden. — Ihr Dt. soll die herrschafften, durch deren gebiet man sy führen wirdt, vmb die bewilligung ersuchen; der wäg Inn Wallis Ist gleichwol der nechst aber des Jars nit meer denn dry oder 4 monat offen, da dannen Inn Sauoy 5 tagreisen, durch Bern vnd Ryffen bis ghan Thonon 4 klein tagreisen, da dannen lyfert man sy ghan Cambery, über den Godthart ist der richtigist, eintweders durch Wallis oder sonst vff Thurin zu. — Wann nun die Ort sich entschließent, würdt Ihr Dt. alle mittel, gelt zum Costen vnd anders was vornnthen verschaffen.

Beilage zum Ribwaldner Abschiedsexemplar.

### 634.

Jahrechnung der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Bellenz. 1607, 24. August** (vff Bartolomei).

Landesarchiv Ribwalden.

Gesandte: Uri. Fährnich Magnus Tschudi. Schwyz. Jakob Bücheli, des Raths. Ribwalden. Johannes Zelger.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.  
Bellenz, Bollenz zc.

**d.** Art. 332. Verschiedenes.  
**a-e, e-g.** Art. 171-176.

## 635.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 28. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten: III Bünde, und Lucerner Abschiede H<sup>o</sup>. 102.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Martin Schmid, Sesselmeister; Hauptmann Hans Trinkl, des Raths.

**a.** Zürich hat zu Behandlung des Bündnergeschäfts eine allgemeine Tagfagung auf nächsten Sonntag (2. September) nach Baden ausgeschrieben, weshalb die katholischen Orte sich vorher noch darüber berathen wollen. Nun eröffnet der Nuntius Fabricius, Bischof zu St. Severo, er habe vom Papst ein Schreiben erhalten, worin derselbe erkläre, mit welcher Freude er der katholischen Orte gottseligen Entschluß betreffs der leidigen Bündner Angelegenheit zu Förderung und Erhaltung der katholischen Religion und zu Beschirmung des Bischofs und des Bisthums Chur vernommen habe; dieses entspreche ganz ihrem Ehrentitel und der Hoffnung, die er auf sie gesetzt habe, er werde es auch stets in gutem Andenken behalten. Er bitte, man möchte den Bischof von Chur bei seiner schweren Betrübnis und der unbilligen Verfolgung für befohlen haben und in der angebotenen Beschirmung verharren, das werde von Gott nicht unbelohnt bleiben. Darauf erläutert Bischof Johannes von Chur, wie er ganz unschuldig verfolgt werde, und bittet um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihn sammt seiner Stift und den andern bedrängten Katholiken in gutem Schirm zu haben, ihm zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen und bis auf bessere Zeiten den Aufenthalt auf der katholischen Orte Gebiet zu gestatten. Beiden wird im Sinne der frühern Erklärung geantwortet, mit der Versicherung, daß man stets bereit sei, dem Bischof behülflich zu sein und ihm den Aufenthalt, wo es ihm beliebe, zu gestatten. Betreffend den Haupthandel finden Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug rathsam, ja nöthig, die ausgeschriebene Tagfagung zu besuchen, um die Sache nicht stecken zu lassen und mit Ernst vielleicht etwas Ersprießliches ausrichten zu können, ferner um mit den Städten das Nöthige zu besprechen und besonders Zürich seine Fehler vorzuhalten. Der Gesandte von Uri, der hiezu nicht stimmen will, wird dringend gebeten, seiner Obrigkeit die Gründe und Ursachen, welche die katholischen Orte dazu bewegen und wie viel ihnen an diesem gemeinsamen Geschäft gelegen sei, zu berichten. Überdies wird Uri in einer Zuschrift ernstlich ersucht, sich nicht abzusehnen. (Uri hatte am 20. August an Zürich gemeldet, daß es die zu Baden gestellten Artikel nicht annehme, kein Fähnchen in's Feld schiken, sondern die Pässe bewachen werde.) Von den zu Gersau vorgeschlagenen Artikeln werden nur die vier wichtigsten in Berathung und dann in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten nach Baden darüber instruire, nämlich, daß der Bischof und das Bisthum stets geschirmt bleiben mögen, daß dem Bischof und andern Bedrängten zu einem unparteiischen Recht verholfen werde, daß den Katholischen „durch Mittel der Frystellung, die sich dann allein vff die Catholischen verstat“, geholfen werde, und daß die Rädelshörer und Urheber dieses Jammers nach Verdienen bestraft werden. Das weiter Nöthige kann den Gesandten nach Bünden in ihre Instruction gestellt werden. **b.** An den Herzog



von Savoyen wird geschrieben, man danke ihm für die durch Landammann Lussi gegebenen Versicherungen, indem man daraus seine beharrliche Treue und seine Zuneigung zu seinen Bundesgenossen erkenne; mit nicht weniger Vergnügen habe man seine gnädige Resolution wegen Bezahlung der ausstehenden Pensionen erhalten; weil man mit andern Eidgenossen sich rüste, mit Waffengewalt die III Bünde zur Ordnung zu weisen, habe man nicht unterlassen, seinem Ambassador, dem Herrn von Villette, den Stand der Dinge mitzutheilen; dabei bitte man ihn, seinen Erbietungen gemäß seine Hilfe auf jeden Nothfall gerüstet zu halten. **c.** Im Namen der VIII katholischen Orte wird an den Papst geschrieben, wie die Unruhen in Bünden den katholischen Orten sowohl als dem ganzen katholischen Wesen Gefahr drohen, wie die katholischen Orte mit andern Eidgenossen sich rüsten, um nicht allein die Bündner wegen ihres ungebührlichen Benehmens und ihrer Verachtung gegen die Eidgenossenschaft zur Ordnung zu weisen, sondern auch den Bischof von Chur und sein Bisthum und andere bedrängte Katholiken zu schirmen; dabei wird die Bitte gestellt, der Papst möchte ihnen in ihrer Gefahr die Hand reichen und für den Fall der Noth eine angemessene Geldsumme in der Stadt Mayland, oder bei dem Nuntius, hinterlegen. (Der Papst antwortete darauf mit Breve vom 3. November [III Non. Novemb.] 1607).

## 636.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

**Baden. 1607, 2. September.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 139.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johann Escher, des Raths, Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jost Pfyster, Ritter, Schultheiß; Walthor Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walthor Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Walthor Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Melchior Imfeld, Bannerherr und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Ruffbaumer; Leonhard Boffart, letztere beiden des Raths. Glarus. Dietrich Stauffacher, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Statthalter. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Bürgermeister; Hans Konrad Beyer, Stadtschreiber. Appenzell. Sebastian Thöring, Landammann.

Abt von St. Gallen. Dr. Georg Jonas, Vogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister; Melchior Gulbin, Stadtschreiber. Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Nottwil. Lucas Werner, Unterbürgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Apfel, Bürgermeister.

**a.** Zürich eröffnet, gemäß Beschluß vom 6. August hätte jedes Ort seine Stimme in Betreff des Aufbruchs gegen die III Bünde nach Zürich schicken sollen; nun seien diese Antworten zwar größtentheils eingelangt aber nicht übereinstimmend, indem namentlich Uri den Aufbruch rund abgeschlagen habe. Zürich habe sich daher veranlaßt gefunden, gegenwärtige Tagsatzung auszusprechen, um wo möglich Mittel ausfindig zu machen, dem betrübten Zustand in Bünden abzuhelpen und dem für die ganze Eidgenossenschaft daraus drohenden größern

übel vorzubeugen. Uri entschuldigt sich, seine Weigerung habe nicht den Sinn, als wolle es sich mit der Sache nicht beladen, denn bereits habe es die Gränzen an vielen Orten mit Mannschaft besetzt und also schon mehr gethan als irgend ein anderes Ort, wobei es täglich große Kosten tragen müsse. Hierauf berichtet Gregor Meyer, alt-Sekelmeister zu Chur, im Namen der III Bünde, durch die Mehrheit der Gemeinden sei auf die an sie gestellte Anfrage beschlossen worden, die endliche Beilegung ihrer langwierigen Streitigkeiten den XIII und zugewandten Orten zu übergeben und sie ganz freundlich zu bitten, die Kriegsrüstungen einzustellen und unverzüglich durch Gesandte mit den Gesandten Bündens über die geeignetsten Mittel zu Herstellung der Ruhe sich zu berathen. Er müsse dabei anzeigen, daß hinsichtlich des bevorstehenden Strafgerichts beschlossen worden sei, von jedem Bund sechszehn Rechtspredher, welche verständige, gottesfürchtige, weise und unparteiische Leute sein sollen, zu bezeichnen, und jedem Rechtspredher nur einen Säumer beizugeben. In einer Zuschrift äußert sich der Obere Bund in gleichem Sinne und bittet besonders, man möchte gewaltthätige Mittel vermeiden. — Aus diesem Allem nun kann man nicht entnehmen, daß beruhigende Besserung vorhanden sei, denn während die Bündner einerseits zusichern, daß sie sich den Eidgenossen in die Arme werfen wollen, berichten sie anderseits, daß sie ein neues Strafgericht aufstellen wollen. Einige Orte meinen nun, man solle ihnen sogleich willfahren und Gesandte zu ihnen schicken, andere halten dieses nach den bisherigen Erfahrungen für ganz unnütz und dringen auf Vollziehung des gefaßten Beschlusses. Damit jedoch die Bündner sich nicht zu beklagen haben, als habe man ihr Anerbieten übersehen oder nicht achten wollen, will man in einem Schreiben die Mängel, die man an ihrem Vorbringen gefunden und wie man solche zu verbessern begehre, auseinander setzen und beförderlichen Entschluß darüber verlangen. Wenn, wie man zuversichtlich erwartet, auf die bestimmte Zeit eine willfährige Antwort erfolgt, soll Zürich unverzüglich die andern Orte in Kenntniß setzen und den Tag bestimmen, an welchem die Gesandten zu Mayensfeld sich einfänden sollen; würde aber wider Erwarten eine abschlägige oder den gestellten Begehren nicht entsprechende Antwort erfolgen, so soll Zürich ebenfalls die andern Orte und die Zugewandten unverzüglich benachrichtigen und dann sollen Alle, ausgenommen Uri aus angegebenen Gründen, bei den beschworenen Bünden gemahnt sein, mit je einem Fähnchen aufzubrechen und an die bestimmten Plätze zu ziehen; gleichzeitig mit der Berichtgabe soll Zürich den Tag des Aufbruchs festsetzen. Hiemit sollen denn auch die auf der letzten Tagsatzung in Betreff des Aufbruchs beschlossenen Artikel bestätigt sein. Und weil noch über zwei Punkte derselben, nämlich die Religion und die Einmischung fremder Fürsten betreffend, einige Bedencklichkeiten walten, wird zu Beseitigung alles Mißtrauens verfügt, die Gesandten in Bünden, wenn Anstände darüber sich erheben würden, sollen Vollmacht haben, hierin Alles zu thun, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit, jedoch ohne Abbruch der Freiheiten der Bündner, gereichen möchte. Und weil durch Wegbleiben Uri's und durch die von Schwyz und Unterwalden abzugehenden Besatzungen das zweite Regiment geschwächt wird, sollen die Fähnchen des Abts von St. Gallen und der Stadt Rottweil dem Obersten des Lucerner Regiments zugetheilt werden. Immerhin soll man bis zum Einlangen der Antwort sich bereit machen und, wenn es den Obrigkeiten gefällig, „die feindli vßher heucken“, damit die Bündner in heilsamen Schrecken gejagt werden und sich um so eher fügen. — Schließlich will man an Erzherzog Maximilian und an den Gubernator zu Mayland schriftlich das Ansuchen stellen, inzwischen keinen Einfall zu thun, indem man immer noch auf einen guten Ausgang hoffe. \*) **D.** (S. u. Lant's).

\*) Diese zwei Schreiben, d. d. 6. September, sind abgedruckt bei Anhorn S. 160 ff.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Zanis.

b. Art. 345. Geisliche zc.

Zu a. 1. „Unser fründtlich willig dienst zc. Wir habent vber uwerem schryben verstanden, was bedenkens Ir tragend, der leidigen Handlung vnd vnrüwen halber by vweren vnd vnseren lieben Eidt- vnd Pündtznossen den drygen Pündt, damit wo Immer müglich der wider sy angeschlagne gwalt als ein scharpf vnd das überist mittel erspart werden möchte, vnd wie Ir üch beschlußlich erclerend, wofehr es Ze anderst nit syn möge, das Ir üch von den Orten vnd Zugewandten gemeinlich nit absonderen wöllind. Daruf fügend wir üch vnseren getrüwen lieben Eidtgnossen zuvernehmen, das vns nit weniger als üch diser sachen hochbeschwerlich obligend vnd wir gern, weist Gott, vor diserm scharpfen vnd gefährlichen mittel des gwalts werent. Nachdem wir aber betrachtet gestaltamme aller diser sachen vnd was bißher darin so vilfaltig vergeblich gehandelt worden vnd wie es mit diserm leidigen weßen Zerberyt noch beschaffen, da sich nit zuverfähen, wann man schon wyter zu Inen schickte oder schreibe, das diß verwirrt vnd verwilbet Bold, welches In Zrem wäßen Immerdar fürfart, sich zur billigkeit wyßen lassen wurde, es sye dann das sy den gwalt vor Augen vnd an der thüren sähind, so habent wir vns sambt vnserm großen Rath verschinnens Mentags wolbedachtlich des erclert: Wenn namlich alle Ort vnd Zugewandte der Eidtgnoschafft gemeinlich vnd einhellig den jüngst zu Baden berathschlageten vßbruch mit denen darby abgredeten conditionen gutheißind vnd darin bewilligend, so wellind wir vns Im nammen Gottes von Inen nit absonderen, sonders zu erhaltung gmeiner Eidtgnoschafft ehr vnd ansehens vnser beses thun helffen. Zu welchem vnserm zwahren nit ohne schmerzen vnd beduren gefasht entschluß vns nehent anderen vrsachen auch difere fürnemblich bewegt vnd genöttiget hat, das wir besorget, wann wir Eidtgnossen gemeinlich vns der sachen nit bergstalt beladind, das darmit den Pündtnerischen sachen nit geholffen, sonders daruff stadt, das das huß Österrych vnd Meyland, so albereit In vfrüstung sind, alßbald wider die Pündtner gereicht vnd also dieselben den vßlendischen zum raub werbind, zu großem nachteil nit nur der drygen Pündten vnd dero Landen, sonders auch des heyligen Euangeliums vnd vnser der Euangelischen Orten, wie dann vnser Eidtgnossen von Zug In Zrem gestrigs tags vns zuthommen schryben dahin diltend, wann diser vßbruch gehinderet, das sy sich vor Gott vnd der Welt wellind protestiert haben, das sy des übels vnd vngemachs, so über kurz oder lang daher erolgen möchte, Zres theils entschuldiget syn wöllint. Uwer vnd vnser lieb Eidtgnossen von Bern auch sich gegen vns durch schryben rund erclert, das sy vff den bestimpten tag mit Zrem Bendli vßgebracht gesinnet, vns bitende, wir wellind vns von Inen vnd anderen Orten nit sonderen, sidtmalen söllicher Kriegszug vnseren Religionsverwandten zu kheinem befahren reichen werde. Da wir der trostlichen hoffnung sind, wann die vnrüwigen In Pündten, vor denen die guttherzigen (deren vil sind) nit zwäg kkommen mögend, den ernst vnd gwalt vor augen sähend, sy werdind sich eines anderen besinnen vnd wyßen lassen, also das es, ob Gott will, ohne sondere tetligkeit vnd schwertschlag abgahn (wird). Sonstken manglend vns von Orten vnd Zugewandten biß dato noch sechs stimmen. Die anderen übrigen, so vns Inkommen, luthend mehrentheils dahin, Wann man gemeinlich den vßbruch luth Badischen rathschlags zethund gesinnet, das sy sich Zres theils nit absondern wellind. Dessen habent wir üch vnser gethrüm lieb Eidtgnossen vff uwer schryben hinwider berichten wöllen, mit erbietung, so vns wyters zukhompt, üch desselbigen auch zuverstendigen. Vnd bitend hieruf den Allmechtigen, das er alle Handlung zu gutem glücklichen vnd fridlichen vßtrag mit gnaden leiten welle. Datum den 7. Augusti Anno 1607.“

Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.

An Burgermeister und Rath der Stadt Basel.

Kantonarchiv Basel: Eidg. Abschiede von 1607.

2. „Verathschlagung, wan gemeine lobliche Eydtgnoschafft von Orten vnd Zugewandten in den abgredeten vßbruch in gemeine 3 Pündte inwilligen wurde, mit was Conditionen dafselbig geschehen möchte.

Wan gemelter vßbruch geschehen solte oder müeste, so sollen alsdan alle 13 Ort gemeiner loblicher Eydtgnoschafft wie auch die Zugewandten vnd alle eines Zeden Orts Zugehörige schuldig sein, vmb Vermydung willen alles mißtruwens, welches sowol vnder den gemelten Orten als vnder den Pündtneren gegen den Herren Eydtgnossen entston möchte, diße hernach vorgehende Artidel stoff vnd vnzerbrüchenlich zuhalten.

Des Ersten, gleich wie ein Lobliche Eydtgnoschafft von Orten vnd Zugewandten in disem schwebenden Werck sich in allen schriftten, fürträgen vnd Resolutionibus ie vnd allwegen erklart, das sie nit gesinnet seyen, den gemeinen dreyen Pündten an



Iren loblichen Freyheiten vnd gerechtigkeiten weder Inzugriffen noch abzubrechen, sonder vil mer dieselben Ire freyheiten vnd gerechtigkeiten wider vffzurichten, zu beuestigen vnd sy dabi zuerhalten, demnach auch selbaren oder straffwürdigen Personen einichen schirm zugeben oder vor der straff abzuhalten, sonder vil mer darob zu sein, das alle vnd Jede selbare, straffwürdige Personen vor ordenlichem vnparteijischem Rechten nach Iren verschulden abgestrafft werden sollen, vnd dan fürs dritt, das die gegenwürtige vnruw mit aller billigkeit gestillet vnd gemeinen dreyen Bündten wider zu einem gutten beständigen friedlichem Wesen, Ruw vnd einigkeit verholffen werde, so soll es hiebj nachmalen beständiglich verbliben vnd durch diesen Zug vnd vbruch nit fürgenomen noch in das Wert gericht werden, das dem, wie ick erzelt ist, zuwider sein möchte.

Demnach für das ander, diewil beyde Religionen in den dreyen Bündten feindt vnd bißhar in guter Ruw vnd einigkeit erhalten worden, so solle es by solchem ohne alle Enderung vnd neüwerung genzlich verbliben vnd meniglich by seiner Religion rüewig gelassen werden vnd niemandt vnderston, entweder theil dauon zutryben noch zu zwingen vnd in Spa. (?) genzlich nit vfgesetz noch abgethon werden, dadurch eine oder die andere Religion verlegt oder betrüebet werden möchte, sonder alles einfalltlich der Religionen halben verbliben lassen, wie es biß daher gewesen ist, damit fryd vnd einigkeit im landt desto besser erhalten werde.

Zum dritten, so soll es nit den verstand haben, wan gemeine Eydgnoffen zu veld gezogen, die Regiment aufgericht vnd die läger geschlagen feindt, das man alsdan stracks ohne alle fernere vnderhandlung die Bündtner mit gwalt angriffe vnd beschebigen solle, sonder vor aller gwaltätiger handlung vnd feindlichem angriff so solle nochmalen die güetigkeit für die hand genommen werden, zu welchem End dan nochmalen von allen vnd yeden sowol den 13 als den zugewandten Orten ein ehrlicher, der sach verstendiger gant mit den Feindlinen abgefertiget vnd denselbigen ganten anstatt einer Instruction vff nachfolgende Artikel besigleter beuelch vnd sumt durchuß vollkommenen gwalt geben werden solle, alsz namlich in der güetigkeit vnd one feindlichen angriff (wo Zmer müglich) zueverschaffen:

Fürs Erst, das diß nach werende vnordenliche Straffgericht zu Chur mit allem seinem anhang angends abgeschafft vnd alle ergangne desselben vrtheilen, Proceß, Klegten vnd andere Ire Acta annulliert vnd vfghebt werden.

Vnd dargegen für das ander meniglichen in gemeinen dreyen Bündten zu gepeürendem ordelichem vnparteijischen gericht vnd Rechten zueverschaffen an einem sicheren Ort, vnd das meniglichem, der desse begert, ein frey sicher gleit ertheilt werde an, zu vnd von dem Rechten, in bester autentischer Formb, wie nit weniger den Herren ganten, so es sie für nottwendig ansehen würt.

Fürs dritt, das alle vnd yede selbare vnd straffwürdige Personen nach verschulden vnd verdienet abgestrafft werdint, insonderheit auch die vrheber, anstifter vnd Redlinsführer diser vnruwen vnd entpörung, auch die vfrurer selbst, es seigen gemeinden oder sonderbare Personen, denselben auch der abtrag des vfferloffenen vncoftens (als an dem sy schuldig feindt) vfferlegt werde.

Fürs Viert, diewil dise vnruwen vnd entpörungen nit allein vnd vorus inen den Bündtneren zum aller höchsten schedlich vnd verderblich, sonder auch mit vnd neben Inen einer allgemeinen loblichen Eydgnotschaft in vil weg gefarlich feindt vnd nun mer sie die Bündtner derselben in kurzen Zytten souil erwelt vnd dardurch einer gemeinen loblichen Eydgnotschaft souil müe, sorg, gsar vnd arbeit gemacht, das man darob mer dan zuvil ermüebet ist vnd vnträglich were, wan man derselben mehr müeste genwertig sein, das derowegen durch gnugsame, kreffttige vnd Zimmerwerende brieff vnd Sygell (deren ein Original zu gemeiner Eydgnotschaft handten gelifferet vnd zu halten geschworen werde) fürsehung geschehe, damit dergleichen aufleuff ins künfftig nimmer mehr fürgenomen werdint, sonder gänzlich vermitten bleiben mögent, vnd dieses alles mit solchen Clauseln, Puncten vnd Articlen, wie die Herren gantden solches einhälliglich für nottwendig fünden. Damit vnd aber der gemeine man in den Bündten es nit darfür halte, als begerte man durch abschneidung der entpörungen jemandts vrsach zu geben etwas schädlichs wider das gemeine Vaterlandt fürzunemen, in Hoffnung, das one die entpörungen solches ungestrofft hingohn möchte, so solle vff ein gute ordnung getrachtet vnd vorangedeitem brieff einverleybt werden, wie vnd was ggestalt hinütro selbare vnd straffwürdige Personen gestrafft werden sollen.

Vnd wie vornen gemelt, sol yedes Ort seinem Ghandten volthomen gwalt geben zuzuziehung alles dessen, so vorstatt, alles dasjenig fürzunemen, zu handlen, zu thun vnd zu lassen, wz sie für nit, gut vnd nottwendig ansehen würt, welches alles man irem wyßen verstandt heimb setzt vnd vertraut.



Vnd so wan nun die Ehrengsandten solches wie vorstott onen feindlichen angriff mögend erhalten, so solle auch die gewaltthätigkeit vermittlen bliben, nichts desto weniger aber die aufgerichtete Regymment vff allen notfall sich in Zren bestimpten legeren gerüßt halten, damit so die Herren Sandten nachmalen mit güete die billigkeit nit zuwegen bringen möchten, man alsdan zur handt verfaßt seye.

Vnd so es also ye unuermeyndlich sein müeste, die Wassen vnd den gewalt zu bruchen, so solle iedoch solcher gewalt nit geprucht noch angewendet werden wider diejenigen, die sich bißhar erklärt haben oder in der Zyt, so die Ehrengsandten bestimmen möchten, sich doch erklären wurden, dem Rat gemeiner loblicher Eydgnoßschafft zuolgen, sondern denselben allen vnd yeden solle man schutz vnd schirm zusagen, auch inen alle mögliche hilff, Prouiant vnd notwendige errettung widerfahren vnd zuhkommen lassen, doch das sie sich zu gemeiner Eydgnoßschafft Kriegsuold schlachen vnd denselben nach bestem Vermögen zuspringen sollen.

Vnd wan glich der gewalt gehörtermassen in das Werck gericht werden müeste, so solle yedoch zu endung desselben allen vorbestimpten Articklen gnug geschehen, also, das gemeinen landen in den dreyen Bündten an Zren freyheiten vnd gerechtigkeiten nütt abgange, aber auch mit der Condition, das die widerspengstigen, durch deren willen man also den gewalt bruchen müeste, nach verdienen abgestrafft werdendt.

Es ist auch lutter vnd außtrucklich abgeredt, zugesagt vnd versprochen worden, wan ein Fürst oder Herr, der außershalb gmeiner Loblicher Eydgnoßschafft vnd dero zugewandten Orten geseßen, wer der were, sich in dijere Handlung schlachen vnd derselben sich mit gewalt anzunemen vnderston wölte, das alsdan vff solchen Fall alle Ort vnd Zugewandte durch gemeinen Zusammenstandt ein solches verhindern vnd nit geschehen lassen, sonder sich gemeinlich mit sampt den Bündtneren darwider setzen söllendt vnd wellendt, damit gmeine drey Bündt hj Zren Freyheiten, Land vnd Leüten verbleiben mögendt.

Vnd bieweil etliche Ort in Aufrichtung Zrer Fendlinen Zrer zugethonen burgern oder landleüten villicht gern verschonen vnd lieber freywillige Knecht vmb besoldung annemen woltind, so solle denselben nit verboten sein, in gmeinen Vogteien vmb gepetirende besoldung Knecht anzunemen.

Ferners so solle vnder das Zürich Regymment gehören namblich die Fendlin von Zürich, Bern, Glarus, Basell, Schaffhusen, Appenzel von außeren Roden, Herr Apts auch der Statt zu St. Gallen, Rottwyl vnd Biel, doch so sollen Herr Apts zu St. Gallen vnd deren von Rottwyl fendle besonderbarlich gelosiert werden.

Vnd vnder das Luzerner Regiment gehören Luzern, Bry, Schwyz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, Appenzel In Inneren Roden vnd Wallis.

Es Soll auch ein Jedes Ort sein stim vnd meinung innerhalb den 6/16 Monats Augusti vnsern getrüwen Lieben Alten Eydgnoßen der Statt Zürich schriftlich vberschiden vnd als dan sy vnser Eydgnoßen von Zürich solches angends in alle Ort vnd Zugewandte außschreiben vnd zum Ausbruch vermanen, vnd also Jedes Ort auf Donstag den 13/23 vorerzeltis monats Augusti mit dem Fendli aufbrechen.

Dem Züricher Regiment feindt zu Losamenten verordnet die Flecken Ragatz vnd Mels.

Dem anderen aber Sargans, Flums vnd Wallenstadt.

Ein Jedes Fendlin, so 500 Man haltet, soll haben 150 Rüstungen, 150 Musqueten, 150 Spießknecht vnd 50 Halbarten.

Die anderen Fendlin aber, so nur 300 Man halten, 100 Rüstungen, 100 Musqueten, 70 Spießknecht vnd 30 Halbarten.

Vnd soll yede Oberkeit Zrem Fendlin für ein anfang Stein vnd Puluer zustellen vnd ein gute Fürscheidung thun vnd mitschiden sampt 4 schußen, 2 achsen, 3 Hauwen vnd 3 Wickel.

Vnd feindt vnser Eydgnoßen der Statt Zürich gepetten, als das nechst geseßen Ort Munition, Prouiant dem Legern gungsam nachzuschaffen vmb billiche lidenliche bezallung.

Darzu zwo halbßchlangen vff Reberen vnd drey Feldstuck oder Falkenetlin, sampt Zrer bereitschafft, Stein, Puluer vnd anderer notwendigkeit in vnd vff gemeiner Eydgnoßen costen.

Vnd damit der nachdruck, so man dessen mangelbar sein wurde, dem ersten Auszug nit mangle oder durch langen Verzug nit gebrehte, so soll angends ein Jedes Ort, so mit den Bündtneren im Bündt ist, so das erst Fendlin Vold ver-

reist, ein anders gerüft halten, vnd diejenigen, die nit im Pundt seindt, sich auch nach gelegenheit gefast machen, damit so man den Wyderstandt so stark gespürte, das die erst abgereisete ze schwach werendt, angends zwey andere Regymnt den ersten vff der Herren Gstanten, auch der Herren Obersten vnd gmeiner Hauptleütten erstes Vermanen vnuerzogenlich nacher schicken können.

Vnd zu merer sterke söllendt die regierenden Ort im Turgouu, Rhynthal, Freyenamt vnd Graffschafft Baden Ire manschafft auch gerüft halten, Im Fall der not dieselben haben zu berüeffen.

Es soll auch dem Herrn Comte de Fointes freünd- vnd nachburlich zugeschriben werden, das er sich weder mit Hilff, Rat nach tadt Iren nit annemen welle, sonder still sitzen, welches dem Haus Östreich glichergestalt auch zugemutet werden solle, vnd Iren darneben zugeschriben werden, das sie den Bündtneren angends die Prouiant vnd Paß abschlahendt.

Es soll auch ein Jede Oberleit Iren Kriegsleuten stark einbilden, das sie niemant in denen landen vnd Orten, da sie durch vnd hincziehendt oder gelosiert werden, weder tragen noch schmehen, sonder sich bescheidenlich halten vnd die Würt, so sie beherberget, nit zwingen noch iren zumutten, das sie Iren andere Spysen, dan der landen gepreüchlich, geben müeffendt, vnd das sie alles vnweigerlich bezallindt.

Vnd dieses alles wie hievor von wort zu wort beschriben ist anderst nit den auf hindersich pringen vnd auf gefallen jedes Herren vnd Oberen.“

Nach einer Abschrift im Abschiedeband de Anno 1607 des Basler Kantonsarchivs.

### 637.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1607, vor 5. September.**

Statthalter von Büren und Commissär Nyser (als gewesene Gesandte) haben den Abschied der jüngst zu Brunnen gehaltenen Tagleistung ablesen lassen, betreffend das Bündner Geschäft und Zurücksiehung der Besatzungen zu Bellenz und Urjern. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 5. September 1607, S. 906.) — Der Abschied fehlt.

### 638.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Altorf. 1607, 27. September.**

Der Abschied dieser Conferenz, auf welcher wegen des leidigen Bündner Geschäfts verhandelt wurde, fehlt. Gesandte Nidwaldens waren die Landammänner Lussi und Leu. (Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 26. September und 19. October 1607, S. 924, 934).

### 639.

Conferenz der evangelischen Orte.

**Aarau. 1607, 1. October.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Heinrich von Schönau, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Pannerherr und des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, des Raths. Schaff-

hausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell Auser-Rhoden. Sebastian Thöring, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. Biel. Hans Aprel, Bürgermeister.

Da auf das jüngst an die III Bünde erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt, sondern nur die Anzeige aus Chur eingelaugt ist, daß bald von allen Gemeinden Antwort eingehen werde, da es ferner Zürich schwer fallen würde, im Fall die Antwort nicht nach Begehren ausfiele, die Eidgenossen zum beschlossenen Aufbruch gegen die Bündner gemäß der geschworenen Bünde zu ermahnen und den Abschied von Baden in Vollziehung zu setzen, da man auch nicht glaubt, die Bündner werden gemäß Zuschrift aus Baden antworten, und da die meisten Orte dahin instruiert haben, auf alle Weise dahin zu trachten, daß der Kriegsaufbruch eingestellt und Mittel und Wege gesucht werden, wie man ohne Waffengewalt durch Abordnung einer Gesandtschaft die Ruhe und Ordnung herstellen könne, weil endlich der französische Ambassador, Herr von Reffuge, an Zürich geschrieben hat, man möchte auf geeignete Mittel bedacht sein, die Unruhen in Bünden zu stillen und Jedem zum Recht zu verhelfen, dagegen von gewaltthätigen Maßregeln abstehe, so wird aus diesen andern wichtigen Gründen einstimmig beschlossen, Zürich soll bis nächsten Freitag abwarten, ob die zugesagte Antwort eintreffen werde; geschieht letzteres, so soll es den übrigen und den zugewandten Orten diese Antwort sowie die Zuschriften des Königs von Frankreich (vom 11. September) und seines Ambassadors mittheilen mit der Bemerkung, daß es aus gewissen Gründen nicht thunlich finde, jetzt schon die Orte und deren Zugewandte zum Aufbruch zu mahnen, sondern für besser halte, eine gemein-eidgenössische Tagssatzung dieser Angelegenheit, sowie der ausstehenden französischen Zahlungen wegen auf den 21. October \*) nach Baden auszusprechen, um sich zu entschließen, was in der Sache weiter zu thun sei, und zugleich die Instruction für die Gesandten nach Bünden festzustellen. Sofern aber die katholischen Orte mit Waffengewalt gegen Bünden marschiren und vielleicht noch andere Hülfe beziehen und keine Gesandten mehr dahin schicken wollten, so soll man alsdann mit Gewalt verfaßt sein, dieselben bei den Bünden zum Stillstehen zu ermahnen und den evangelischen Orten, wenn sie selbst keine Gesandten mitschicken wollten, zu bewilligen, solches zu thun und sich der Sache nicht weiter anzunehmen, noch Jemand andern Anlaß zu geben, sich in diesen Handel einzumischen; wenn die katholischen Orte dieses nicht thun wollten, soll man alsdann den französischen Ambassador oder den König selbst ansprechen, sie dazu zu vermögen. Und damit inzwischen die Sachen in Bünden sich nicht schlimmer gestalten, soll Zürich in der evangelischen Orte Namen an das gegenwärtig zu Planz versammelte Strafgericht eine Ermahnung folgenden Inhalts erlassen: Da man damit umgehe, Gesandte zu ihnen zu schicken, um zu versuchen, ihre Anstände in Güte zu vergleichen, so sollen sie gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehren und zu Gefallen alle ihre Urtheile, Prozesse und Executionen bis zu Ankunft dieser Gesandten einstellen. Man erwartet, daß das Strafgericht dieses zu thun sich nicht weigern wird. Sollte dagegen bis

\*) Unter'm 26. September (alt. Kal.) theilt Zürich an Basel mit, daß in Folge der aus Bünden eingelaugten Antwort die Abhaltung dieser Tagssatzung unthunlich geworden und vorzuziehen sei, die auf dem Tag zu Baden beschlossene Gesandtschaft nach Bünden abzuordnen, daher es einladei, die Gesandten auf Sonntag den 11. October (alt. Kal.) in Ragaz zu haben, um von da nach Bünden zu verreisen, was zu geschehen hätte, auch wenn nicht alle Orte und Zugewandten dabei vertreten wären. Die übrigen jüngst zu Baden gegen Bünden verabredeten Maßnahmen können dagegen jetzt nicht in's Werk gesetzt werden. — Der Verlauf der Dinge in den III Bünden machte dann diese Gesandtschaft überflüssig, weswegen sie unterblieb. — Schreiben Zürichs vom 5. October und 9. November (alt. Kal.) im Kantonarchiv Basel, Eidg. Abschiede 1607.

zum Freitag die Entschließung der Bündner nicht einlangen, so soll Zürich allen Orten und Zugewandten eine Copie der Zuschrift aus Chur statt der Antwort zusenden.

Bemerkung Cysats am Schlusse des Abschieds: Folgt nun die Substanz des Vortrags und Raths, welchen die zwinglischen Prediger von Zürich der weltlichen Obrigkeit daselbst gethan auf zuvor geschehene Vergleichung mit den bündnerischen Predigern, darauf dann dieser vorgeschriebene Abschied folgt; „ist also in *H* abgezwaht worden, daß man's nit vollkommner haben möchte.“ Der Abschied ist übrigens vollständig.

## 640.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 15. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 152, und Acten: III Bände.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Walther Anrhy, Ritter; Johann Helmlin, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; (Ulrich) Teberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, des Raths.

**a.** Da Zürich eine gemein-eidgenössische Tagssazung ausgeschriben hat, um sich über Abordnung einer Gesandtschaft nach Bünden zu berathen, wollen die katholischen Orte sich vorher verständigen, wie sie sich in Betreff dieser Gesandtschaft verhalten wollen. Nach langer gründlicher Berathung und in Erwägung der Lage der Dinge und der verschiedenen wichtigen Gründe, besonders aber zum Besten der Katholiken in Bünden, hält die Mehrheit für rathsam, daß die katholischen Orte bei dieser Gesandtschaft sich ebenfalls theilnehmen; denn wenn auch, wie zu vermuthen, nicht Alles nach Wunsch der katholischen Orte ausfallen wird, so ist doch zu bedenken, daß es besser ist etwas zu erhalten als gar nichts, und daß ohne Zweifel in Folge dieser Theilnehmung der katholischen Orte das Bisthum und die Katholiken in Bünden gesichert und beim katholischen Glauben erhalten werden können, und daß die Religion daselbst freigestellt werde, was die protestirenden Orte bereits auf frühern Tagssazungen zugegeben haben. Blieben dagegen die katholischen Orte aus, so möchten leicht die protestirenden Orte viel zum Nachtheil des Bisthums und der Katholiken verhandeln und diese dadurch kleinmüthig werden, während ihnen von den katholischen Gesandten Trost zugesprochen und zugleich im Vertrauen von ihnen erfahren werden kann, wie ihnen jezt und in der Folge zu helfen sei. Es wird auch ein freundliches Ermahnungsschreiben an die Bündner erlassen. Das nehmen die Gesandten von Uri in den Abschied in Erwartung, ihre Obrigkeit werde auch dazu stimmen. Von diesen Verhandlungen soll Lucern an Freiburg, Solothurn, Appenzell, den Abt von St. Gallen und Nottweil, Uri an Wallis Anzeige machen. **b.** Auf nächste Tagssazung zu Baden soll den Gesandten Vollmacht erteilt werden, dem Bischof von Basel betreffs des Bieler Taufgeschäfts zu einem endlichen Austrag und zum Besitz des Münsterthals zu verhelfen. **c.** Den Gesandten wird der Entwurf einer Zuschrift an den Herzog von Savoyen betreffs Bezahlung der ausstehenden Pensionen mitgetheilt, damit jedes Ort so bald möglich eine besiegelte Ausfertigung nach Lucern zur Weiterbeförderung über-



schiffe. **d.** Dem Junker Ludwig Feyer von Lucern, Namens deren zum Thurn von Schaffhausen, und dem Landammann Zmhof werden Verwendungsbriefe an den Herzog von Savoyen bewilligt. **e.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

**e.** Art. 205. Justizsachen.

## 641.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Uri. 1607, 25. October.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Zmhof; Peter Gisler; Emanuel Bessler, letztere drei alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof „Schorer“ (Schorno), des Raths. Unterwalden. Melchior Zmsfeld, Pannermeister, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Die unkatholischen Orte haben sich in dem langwierigen Bündnergeschäft gegenüber den katholischen Orten so verhalten, daß es diesen nicht mehr wohl geziemen will, mit jenen in dieser Sache zu tagen, daher sie einer Einladung Zürichs, dieser Sache wegen nach Ragatz oder anderstwhin Gesandte zu schicken, nicht mehr willfahren können, auch in die Freistellung der Religion sich nicht einlassen wollen; vielmehr wird nöthig sein, mit den übrigen katholischen Orten dahin zu trachten und bedacht zu sein, auf welche Weise man den Katholiken in Bünden zusprechen und sie stärken könne, damit sie vor unbilliger Gewalt beschirmt werden und bei der katholischen Religion verbleiben; denn man findet, daß das Strafgericht vorzüglich der Katholiken wegen und zu Unterdrückung ihrer Religion eingesetzt worden sei. Daher soll Uri Lucern um beförderliche Ansetzung einer Vörtischen Tagfagung nach Gersau ersuchen, um sich wegen der Botschaftschifung nach Bünden und der Beschirmung der Katholiken daselbst vereinbaren zu können. Und da verlautet, der französische Ambassador in Bünden, Carl Pascal, sei der Veranlasser dieser Unruhen und handle zum Nachtheil der katholischen Orte und ihrer Religion, so solle ab dem Vörtischen Tage der päpstlichen Heiligkeit der Sachverhalt mitgetheilt und sie um Schritte beim König von Frankreich ersucht werden, damit dieser Ambassador abberufen werde. Schwyz und Unterwalden nehmen diese Vorschläge in den Abschied. **b.** Jeder Gesandte weiß zu berichten, was der Bischof von Chur vorgebracht hat. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

**e.** Art. 224. Justizsachen.

Bellenz, Bollenz zc.

**d.** Art. 177.

Zu **a.** Carl Pascal hat die Beschreibung seiner Berrichtungen von 1604 bis 1614 in den III Bünden unter dem Titel: «Caroli Paschali legatio Rhætica» im Jahr 1620 in Paris veröffentlicht.

## 642.

## Vermittlungskonferenz.

## Sofothurn. 1607, 5. bis 7. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D<sup>3</sup>. 173.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Vincenz Dachsellofer, Sekelmeister; Hans Jakob von Dießbach, Oberst. Freiburg. Hans Wild, Statthalter; Hans Python, Sekelmeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Johann Georg Wagner, Sekelmeister.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

Art. 70.

## 643.

## Konferenz der V katholischen Orte.

## Lucern. 1607, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bände. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Pannerherr und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Leonhard Boffart, des Raths.

**a.** Nach Verlesung der Zuschriften Zürichs und aus Bünden erläutern die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, was sie zu Ausschreibung dieser Konferenz und zu ihrem Beschlusse in der Bündner Angelegenheit veranlaßt habe. Es sei nämlich offenbar, daß die evangelischen Orte und Zugewandten, besonders aber Zürich, in dieser Sache ziemlich zweideutig gehandelt und Alles zu ihrem und der protestirenden Bündner Vortheil und zum Nachtheil der katholischen Partei zu wenden gewußt haben; daher haben sie sich entschlossen, in Zukunft nicht mehr mit den evangelischen Orten in diesem Geschäft zu handeln, noch eine Tagfagung, wohin sie auch ausgeschrieben würde, zu besuchen; sie bitten und ermahnen die übrigen Orte, hierin mit ihnen einig zu gehen. Da nun aber Lucern und Zug erhebliche Gründe dagegen einwenden und man beiderseits von den Instruktionen nicht abgehen will, wird dieser Handel, sowie das an Zürich entworfene Schreiben in den Abschied genommen; seinen Entschluß darüber soll jedes Ort unverzüglich nach Lucern schicken. **b.** Auf einen Bericht des savoyischen Gesandten in Betreff der verfallenen Pensionen wird bis zu Ende des laufenden Monats Aufschub ertheilt. **c.** Über den Antrag, den beiden Herzogen von Savoyen und Mantua wegen Vermählung einer savoyischen Prinzessin mit dem Prinzen von Mantua durch die anderer Geschäfte wegen in Italien anwesenden Oberst Amrhyn und Landammann Besler gratuliren zu lassen, soll jedes Ort seine Stimme unverzüglich nach Lucern schicken. **d.** Uri bringt vor, es habe wegen Fürkaut und Wucher Einigen aus Laus

den Ankauf eines ziemlichen Quantums Korn abgeschlagen und die alten Verordnungen gegen den Färlauf erneuert, weshalb ein heftiger Streit zwischen Lieutenant Krämer und Landammann Stricker ausgebrochen sei, wobei behauptet werde, als hätte Uri eine ungebührliche Neuerung vorgenommen; man möchte nun seine Klage in den Abschied nehmen. **e.** Man soll eingedenk sein der begehrten Fenster und Wappen in das Haus des Johann Gruner zu Uri und in das Schützenhaus zu Rapperswyl. **f.** Schwyz und Unterwalden werden ersucht, bis nächsten Montag den Balchenlaich im See (zu schirmen), wie Lucern aus guten Gründen bereits gethan hat.

**e** und **f** aus dem Schwyzer Exemplar.

### 644.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Schwyz. 1607, 17. November.**

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Nicht angegeben.

**a—d.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **e.** Es wird an die von Landammann Wafer begehrten Schild und Fenster erinnert.

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.  
Vogtei Bellenz zc.

**e.** Art. 10. Allg. Verwaltungsangelegenh.

**a, b, d.** Art. 178—180.

### 645.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Schwyz (?). 1607, 28. November.**

Schwyz hat einen Zörtischen Tag angesetzt auf Mittwoch den 28. November, die Rechnung von Hauptmann Trösch wegen der Beisteuer, welche Graf von Fuentes an die Besatzung zu Bellenz leistet, entgegen zu nehmen. Den will man besuchen, und sind Statthalter von Büren und Oberst Lussi zu Boten erwählt worden. (Auszug aus dem Nidwaldner Rathes- und Landleuteprotokoll vom 27. November 1607, S. 953). — Der Abschied fehlt.

### 646.

Conferenz der beiden Orte Lucern und Schwyz.

**Lucern. 1607, 3. December.**

Landesarchiv Schwyz.

Instruktion für den schwyzerischen Abgeordneten Hauptmann Gilg Frischherz, Landschreiber zu Schwyz. — Der Abschied fehlt.

## 647.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1607, 22. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Bartholome Jnderbizi, Statthalter; Ritter Balthasar Kyd, Sefelmeister. Unterwalden. Ritter Melchior Imfeld, Bannerherr, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden.

**a.** Zwei dieser Conferenz ist zu berathen, wie Lucern und Zug, die von der jüngsten Vörtischen Tagleistung zu Gersau \*) wegblichen, veranlaßt werden könnten, zu Stillung der leidigen Unruhen in Bünden mitzuwirken, ob man an sie eine Botschaft abschicken oder den zu Gersau gestellten Vortrag schriftlich abgehen lassen wolle, vielleicht etwas moderirt. Schwyz und Unterwalden finden für besser, denselben ungeändert schriftlich nach Lucern zu schicken, damit er daselbst vor dem großen Gewalt verlesen werde; Uri nimmt das in den Abschied, immerhin in der Meinung, daß sich seine Obern von den andern Orten nicht sündern werden. Wenn daher von Uri bis nächsten Montag Abend kein abschlägiger Bescheid einkommt, soll Schwyz das Schreiben mit den angebrachten geringen Modificationen durch einen eigenen Läufersboten in der drei Orte Namen nach Lucern abgehen lassen. **b.** Die andern beiden Orte bedauern den erbitterten Span zwischen Uri und Lucern wegen des Wochenmarkts und Kornkaufs; da sie aber dießfalls keine Instructionen haben, nehmen sie die Sache in den Abschied, mit der Vertröstung, nach Kräften beitragen zu wollen, daß der Handel gütlich beigelegt werde. Dabei ersuchen sie Uri, inzwischen nichts Unfreundliches gegen Lucern vorzunehmen.

Zu **a.** Die zu Brunnen versammelten Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald erlassen unterm 22. December folgende Zuschrift an Lucern: Mit Schmerzen müssen sie wahrnehmen, wie die katholischen Angelegenheiten in Bünden immer bedenklicher werden; die katholischen Orte könnten es vor Gott nicht verantworten, wenn sie ihre verbündeten Religionsgenossen daselbst zu Grunde gehen ließen, und zwar aus dem unbedeutenden Grunde, weil sie sich nicht verständigen können, fürderhin in der Sache allein zu handeln und mit den Evangelischen nicht mehr darüber zu verhandeln. Sie seien von ihren Obern beauftragt, Lucern darüber Vorstellungen zu machen und es zu ermahnen, von ihnen sich nicht zu sündern, sondern Lieb und Leid mit ihnen zu tragen. Mit Bedauern sehen sie, daß Lucern zu den vorgeschlagenen Mitteln nicht einwilligen wolle, obschon sie annehmen wollen, daß es ebenso gut es meine als sie; der katholischen Orte Kaltmüthigkeit habe ihnen bereits die Achtung bei ausländischen Fürsten und Ständen geraubt. Weil man nun weder vor Gott noch vor der Welt es verantworten könnte, wenn man mit offenen Augen dem Zugrundegehen der wahren Religion in Bünden zuschauen würde, ohne die wiederholt angedrohten Mittel anzuwenden, sehen sie sich im Falle, Lucern ganz freundlich und brüderlich zu ermahnen und zu bitten, in dieser dringenden Sache ihnen beizustehen; wenn je ein Zusammenhalten nöthig gewesen, so sei es jetzt, wo die der katholischen Religion Widerwärtigen nichts unterlassen, dem katholischen Wesen Abbruch zu thun. Lucern kenne die eindringlichen Ermahnungen und Zusicherungen des Papstes und des Auntings. Die Bündner Unruhen seien hauptsächlich wegen der Verweigerung des Durchpasses den gegen den Papst ziehenden fremden Völkern entstanden; die guten Katholiken in Bünden, welche den treuerzigen Rätthen der katholischen Orte gehorcht und ihre Landsleute ebenfalls dazu ermuntert haben, werden nun dafür auf das Äußerste verfolgt, vertrieben, beraubt, ja hingerichtet, daher sie sich nicht ohne Grund beklagen könnten, wenn man sie jetzt im Elend stecken lassen und keine Hilfe

\*) Der Abschied dieser Tagleistung fehlt.





## 648.

Conferenz zwischen Bern, Freiburg und dem Bischof von Basel.

**Wesfelay. 1608, 9. Januar.**

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 16.

Mit Instruktion vom 7. Januar ordnet Freiburg die Herren Hans Wild, Statthalter, und Niklaus von Dießbach, alt-Bürgermeister, auf diese vom Bischof von Basel begehrte Konferenz ab. Als Verhandlungsgegenstände werden bezeichnet der Span zwischen den bischöflichen Unterthanen im Erguel und der Stadt Biel wegen Musterung und Waffenschau, der bieliische Tauschhandel, Münsterthaler Sachen, Erneuerung des Bündnisses des Bischofs mit den katholischen Orten. — Ein dahiger Abschied fehlt.

## 649.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Brunnen. 1608, 8. Februar.**

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter; Vogt Johann Büri, des Rath's. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a.** Dieser Tag ist auf Begehren Uri's ausgeschrieben worden, vorzüglich um sich über eine Erwiderung an Lucern auf dessen überschifte Spitze Verantwortung wegen des bewussten bündnerischen Geschäfts zu berathen, da es sich nicht wohl gebühren will, daß jedes Ort für sich antworte. Nach Verlesung einer Zuschrift Obwaldens, worin es erklärt, es werde sich in dieser Sache von den andern Orten nicht sündern, findet man es der Wichtigkeit der Sache angemessener und mehr Erfolg versprechend, die Antwort durch eine Abordnung überbringen zu lassen. Uri legt nun den Entwurf einer Antwort vor, der nebst einem Schreiben des Bischofs von Chur an den Pfarrer zu Uri verlesen wird. An dem Entwurf findet man nichts anzusezen, als daß der letzte Artikel, die fremden Fürsten und Potentaten betreffend, etwas moderirt werden solle. Obgleich nun Uri dafür stimmt, daß diese Antwort durch eine Abordnung überbracht werde, und den Gesandten der beiden andern Orte dieses auch nicht mißfällt, so wird der Handel dennoch in den Abschied genommen. **b.** Landrichter von Sax aus dem Obern Bund klagt in seinem und des Bischofs von Chur und anderer vertriebener und bedrängter katholischer Bundesgenossen Namen und bittet um Rath und Beistand. Darauf wird ihm freundlich zugesprochen, daß man die Klage den Obern vorbringen werde und zuversichtlich erwarte, diese werden sammt den andern katholischen Orten nach Mitteln trachten, damit ihnen etlicher Maßen geholfen werde; es werde auch ohne Zweifel unverzüglich eine V örtliche Tagssazung ausgeschrieben werden, von der man ihnen bei Tag und Nacht Kenntniß geben werde und wo sie dann ihre Anliegen vortragen mögen. **c.** Uri bringt vor, daß alle von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft an den Papst und an das Consistorium erlassenen Missive durch den Gardehauptmann in Rom besorgt werden; weil dadurch nur Lucern respectirt wird, die andern Orte aber verkleinert werden, sollte man auf eine Änderung bedacht sein. Wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** Uri wiederholt das Begehren, man möchte ihm in dem be-

wußten Streithandel mit Lucern des Kornkaufs halber zum gewünschten Ende und Austrag des Rechts kraft der eidgenössischen Bünde verhelfen. Die beiden andern Orte erwidern, sie haben stets auf die Gelegenheit einer V örtlichen Tagleistung gewartet, wo man den Span gütlich zu vereinbaren sich Mühe geben, oder dann, wenn dieses erfolglos wäre, gemäß der Bünde an's Recht weisen werde. **f.** Unter Vorbehalt der Genehmigung der Obern wird beschlossen, wenn in Zukunft von St. Michelstag bis Ostern dreiörtliche Tagsetzungen ausgeschrieben werden, sollen die Gesandten am Abend zuvor an der Herberge sich einfinden. **g.** Der Anzug Uris, den Salztransit durch das Herzogthum Mayland durch Statthalter von Beroldingen in's Werk setzen zu lassen, wird von den Gesandten der beiden andern Orte wegen mangelnder Instruction in den Abschied genommen. **h.** Uri und Nidwalden sollen dem Sekelmeister von Schwyz zu wissen thun, was für eine Besoldung ihren Amtleuten bei der letzten Besatzung zu Vellenz und Ursern ausgerichtet worden sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Vellenz 2c.

**a.** Art. 181.

**g** und **h** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **a.** Antwort Lucerns vom 24. Januar an die drei Länder auf deren Schreiben vom 22. December: Lucern habe der drei Länder Schreiben in Betreff des Bündnergeschäfts empfangen und möchte wohl leiden, daß man dieser mühseligen Verwirrung entlebiget würde. Es hege das Vertrauen, daß die vorgebrachten Ermahnungen zum Theil aus guter Intention herfließen, und bitte, gegenwärtige wohlmeinende Antwort im Besten aufzunehmen. Vorab müsse Lucern sich verwundern über die geschüberten Besorgnisse bezüglich des Standes der Dinge in Bünden, während doch nicht näher angegeben werde, wie, wo oder an wem seit der kläglichen Hinrichtung der zwei Ehrenmänner ferner etwas Ungebührliches verübt worden sei. Wäre die Lage so schlimm, so würden sich die katholischen Gemeinden in Bünden durch Botschaften oder schriftlich auch gegen Lucern vernehmen lassen haben, mit dem sie ebenso verbündet seien wie mit den drei Orten, oder es hätten die drei Orte, wenn ihnen solche Dinge bewußt wären, dieses deutlich in ihrem Schreiben angeben sollen; selbst die Bündner haben in ihrem jüngsten Schreiben blos nebenbei gemeldet, daß ihre Sachen nunmehr vermittelt eines ordentlichen, aus ehrbaren Leuten besetzten Gerichts beigelegt würden, mit dem Beifügen, daß man Gesandte zu ihnen schicken möge oder nicht. Wahr sei allerdings, daß der Bischof von Chur in seiner letzten Zuschrift vom 23. November um Hülfe und Rath gebeten und gemeldet habe, die Stadt Chur sei vom Strafgericht auch vor Recht gefordert worden und er werde sammt den katholischen Gemeinden die katholischen Orte um Rath und Beistand ansprechen, aber bisher habe man umsonst darauf gewartet. Aus Allem könne man indeß wohl entnehmen, daß es keine Religionsfache sei, welche nur die katholischen Orte und ihre Zugewandten angehe, sondern daß vielmehr des Durchpasses wegen der Fürsten durch die III Bünde der Streit sich erhoben habe, indem die Bündner zu viel Parteilichkeit der Fürsten wegen einreißen lassen und von den katholischen Fürsten oder Ständen jeder seinen eigenen Vortheil suche. Deshalb müsse man Gott um Gnade und Behutsamkeit bitten, daß man nicht auch in ein solches Unglück falle. Was sodann den Anzug betreffe, wie schmähslich und schwer zu verantworten den katholischen Orten ihre Kaltmüthigkeit sei, so sei Lucern sich bewußt, daß es stets seine Pflicht gethan und seinerseits standhaft auf die Execution des hadischen Beschlusses gehalten habe. Wegen des ihnen jüngst von Lucern ertheilten Abschlags ihres Anmuthens hätten sie keine Veranlassung gehabt, den guten Eifer Lucerns für die Ehre Gottes, seine Kirche, die katholische Religion und das gemeine Vaterland in Zweifel zu ziehen, indem sie gänzlich darauf bauen dürfen, daß es keine bessern Freunde auf dieser Welt kenne und mit Niemanden lieber, als mit ihnen, in Lieb und Leid sterben möchte; wer übrigens jene seien, welche dieses bündnerische Übel veranlaßt und die heilsamen Rathschläge in Zerrüttung gebracht haben, das werde wohl mit der Zeit an den Tag kommen. Die drei Orte verwundern sich, daß Lucern ihrem jüngsten Vorschlage nicht habe beistimmen wollen, Lucern aber verwundere sich nicht weniger, warum seine dafür vorgebrachten Gründe keinen Eingang gefunden, sei übrigens überzeugt, daß man es beiderseits gut gemeint habe. Lucern hätte es gern gesehen, wenn die drei Orte in ihrem Schreiben Mittel und Wege angegeben hätten, wie die Sache anzugreifen sei, indem es dann besser



darauf antworten hätte können; schon auf dem Tage zu Lucern am 6. November habe Lucern ein gleiches Ansinnen an sie gestellt, aber keinen andern Bescheid erhalten, als daß die drei Orte sich entschlossen haben, mit den unkatholischen Orten dieses Bündnergeschäfts halber nichts mehr zu verhandeln, wie aber die Katholischen diesen Handel angreifen sollen, darüber haben sie nichts gesagt. Es sei eben bedenklich, in einer wichtigen Sache etwas Fruchtbares auszurichten, wenn man keine Haltpunkte habe, da man in dergleichen Sachen das Ende vor dem Anfang betrachten müsse und Niemanden zu rathe sei, unzeitig in einen so trüben Fluß sich zu begeben. Wollte man Gesandte nach Bünden schiken, so wisse man schon, was sie dort ausrichten würden und wie schmähslich vordem die katholischen Gesandten dort behandelt worden, wollte man dagegen Gewalt anwenden, so wisse man nicht einmal, ob damit den katholischen Bündnern gedient wäre und ob sie die Sache unterstützen würden. Wenn daher die katholischen Bündner so bedrängt seien, wie die drei Orte andeuten, und ihnen an ihrer Religion etwas gelegen sei, so sollten sie billiger Weise Rath und Hülfe bei denen suchen, die ihnen mit Bündniß, Religion und Nachbarschaft verwandt seien. Dieses habe Lucern immer erwartet, es habe sich aber keine einzige Gemeinde darum bemüht. Daß böse Practiken von den Widerwärtigen dort geübt werden, könne auch Lucern wohl glauben und bedauere es schmerzlich, indeß trage es daran keine Schuld und wälze diese auf die Urheber des Übels und auf die, welche die guten Rathschläge zu Nichte gemacht haben. Daß die drei Orte sich entschlossen haben, mit den Gegnern ihrer Religion in dieser Sache nichts mehr zu schaffen, das könne Lucern zwar für gut halten, hielte aber noch für besser, wenn die katholischen Orte über diese Sache allein verhandeln könnten; ob aber die katholischen Orte ohne Mithülfe der unkatholischen Orte die katholischen Angelegenheiten in Bünden in Ordnung bringen und für sich allein die Übergriffe aufheben könnten und ob sie so viel Credit und Ansehen bei den Bündnern hätten, bezweifle Lucern sehr. Wenn die drei Orte auf die vom Papst und vom Runtius St. Severo gegebenen Zusicherungen zu bauen scheinen, so müssen sie dabei die später vom Papst eingelangte Entschuldigung, daß es ihm gegenwärtig nicht möglich sei, mit Geld oder Mannschaft Hülfe zu erzeigen, da er mit einer Schuldenlast von über siebzehn Millionen Goldes „von der Kirche wegen“ beschwert sei, nicht außer Acht lassen. Was den Landesfürsten anbelange, so wissen sie ebenfalls, was für eine Antwort den katholischen Orten auf ihr freundliches Schreiben erfolgt sei, daher man sich auch auf ihn gar nicht verlassen könne, auch wisse man, wessen man sich von beiden benachtherten Königen zu versehen und wie man, wenn man den einen um Hülfe anrufen würde, den andern zum Feind hätte, weßhalb wohl zu beherrigen sei, was für Nutzen oder Schaden man von daher zu gewärtigen hätte. Wenn die drei Orte Lucern seine Einwilligung zur Einstellung der badischen Artikel neuerdings vorhalten, so gehe daraus hervor, daß sie die Sache nicht recht verstanden haben, denn wenn man auch diese Artikel im Abschied heimgebracht, so habe sie Lucern doch niemals gutgeheißten, sondern eine Tagfajung nach Gersau ausgeschrieben, um dieselben zu verändern oder zu verbessern; die anwesenden Orte aber haben sich darüber nicht vereinbaren können, darum hätte Lucern erwarten dürfen, daß man dieses nicht mehr hervorziehe, um so mehr, da es ebenso wie die drei Orte es bedauere, daß die zu Baden beschlossene Execution ihren Effect nicht erreicht habe. In ihrem Anzug, betreffend die Ursache zu den gehaltenen dreierörtlichen Tagfajungen und zu der dem Bischof von Chur ertheilten Audienz, geben die drei Orte zu verstehen, als ob Lucern bedauere, zu ihren Conferenzen nicht eingeladen zu werden, allein Lucern wisse wohl, daß die drei Orte wegen ihrer ennetbirgischen Landschaften zusammenkommen müssen; daß sie aber auch Obwalden dazu berufen haben, habe Lucern billiger Weise mit Verwunderung erfüllt, um so mehr, da es auf jüngster Tagfajung zu Lucern habe sehen müssen, daß die drei Orte wider den alten eidgenössischen Brauch also fest auf ihrem gemessenen Befehl verharret, woraus dann leicht zu entnehmen, warum sie bei einander gewesen und was sie berathschlagt haben. Wenn dann die drei Orte Lucern aufheblich machen, daß es einige Vörtische Tagleistungen abgeschlagen oder verändert habe, so könnte es sich darüber wohl verantworten, finde jezt aber keine Zeit und Gelegenheit dazu. Die gutherzige Erinnerung des getreuen Zusammenhaltens in dem Band der Einigkeit nehme Lucern mit Dank an, sowie ihr brüderliches Verhalten gegen Lucern bei den Unruhen von 1570, obschon es dieses hier wieder hervorziehen nicht für so gar nothwendig erachte, da Lucern wiederholt dasselbe gegen die drei Orte gethan habe und in vor kommenden Fällen wieder zu thun bereit wäre. Was die Bemerkung betreffe, daß man einander nicht verachten, sondern für lieb und werth halten solle, so glaube Lucern, die drei Orte haben keine Ursache, sich gegen es in dieser Beziehung zu beklagen, da es sie stets für seine besten Freunde und liebsten Eidgenossen gehalten habe und noch halte. Daß die Zertrennung zwischen den griechischen Städten die Ursache ihres Unterganges gewesen, könne Niemand leugnen und Lucern habe die



Erinnerung daran nicht ungeeignet gefunden; aber dabei müsse man den wahren Grund solcher und anderer Historien ebenfalls betrachten und die treuen Warnungen derer, die solches beschrieben haben, daß nämlich der Untergang freier Stände daraus entspringe, daß man sich zu sehr in fremde Sachen mische und die eigenen vergesse und nicht auf des Vaterlandes Wohlfahrt, sondern auf seinen eigenen Nutzen sehe; anlässlich dessen wolle man auch untersuchen, warum die drei Orte und Lucern, sonst die besten Freunde und Eidgenossen, seit einiger Zeit einander nicht mehr verstehen können, was manchem ehrlichen Herzen wehe thue. Mit welchem brüderlichen Verständniß haben ihre Altvordern auf Tagen und sonst mit einander verhandelt, haben Tagssazungen ausgeschrieben, wohin die Obrigkeiten ihre Rathsgesandten mit der Instruction abgeordnet, mit denen der übrigen Orte die vorkommenden Sachen reiflich zu berathen, welche Berathschlagungen in wichtigen Dingen in die Abschiede genommen und an der Obrigkeiten Ratification gewiesen worden; auf diese brüderliche Weise habe man sich mit einander vereinbaren können; seit einiger Zeit aber haben einige unter den drei Orten den neuen Brauch eingeführt, daß sie zu solchen Tagssazungen (man vergleiche die Abschiede der katholischen Tagleistungen des Jahres 1607) ihre Gesandten mit dem gemessenen Befehl, so und nicht anders zu handeln, abfertigen, die dann gemäß ihrer Instruction nicht weiter gehen können noch wollen und mit Mühe beredet werden können, wenigstens die ganz nothwendigen Berathschlagungen in ihre Abschiede zu nehmen, weshalb denn auch diese Sachen stecken bleiben. Wenn bei den drei Orten diese Meinung obwalte, so sei es unnöthig, mit den Tagssazungen so viel Mühe und Kosten zu haben, und es könne dann jedes Ort, was ihm gefällig sei, den andern Orten als eine ausgemachte Sache schriftlich mittheilen mit dem Beifügen, also wolle man es haben; ob aber ein solches Vorgehen dem Regiment nützlich und dem alten Herkommen und den Bänden und Verkommnissen gemäß sei, mögen sie selbst ermesen. Die am Schluß ihres Schreibens wiederholte Ermahnung sammt der scharfen Protestation habe Lucern am wenigsten erwartet und könne auch nicht glauben, daß die drei Orte ihren Gesandten den Befehl gegeben haben, eine solche scharfe unfreundliche Protestation gegen es zu erlassen, weil sie nicht nur dem uralten Herkommen, sondern auch dem übrigen Inhalt ihres Schreibens geradezu widerstreite, zudem daß Lucern keine Ursache dazu gegeben habe. Weil nun die Sachen also beschaffen und Lucern bis heute weder aus Bänden noch anderswoher zuverlässiger Bericht zu gekommen sei, wie man daselbst procedire und wie den Sachen zu begegnen sei, und man auf ungegründete Reden und Zeitungen sich nicht verlassen dürfe, so wisse es nicht, was es seiner frühern wohlbegründeten Erklärung und Entschuldigung noch weiter beifügen sollte, es wäre denn, daß ihm gewissere Aufklärung gegeben würde, in welchem Falle es gerne, wie es biedere Eidgenossen zukomme, mit den drei Orten Alles, was zum Wohl und Friedstand des Vaterlandes und ihrer Bundesverwandten gereichen könne, nach bestem Vermögen verhandeln helfen wolle. Diese Antwort habe sich etwas verspätet, weil das Schreiben der drei Orte gerade auf die hl. Weihnachtzeit, wo in Lucern die Raths- und Ämterbesazungen vorgenommen werden, eingetroffen sei.

Staatsarchiv Lucern, Acten: III Bände.

## 650.

Conferenz der die Vogteien Vellenz u. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 18. März.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Oberst Rudolf Neding, Ritter, Landammann und Panzerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

Diese Conferenz ist von Uri beschrieben worden wegen der Gravedoner StraÙe und wegen seines Spans mit Lucern des Kornkaufs halber. **a.** (S. u. Vellenz u.). **b.** Bezüglich des Spans zwischen Uri und Lucern wegen des Kornkaufs soll Schwyz auf nächstkommenden Mittwoch eine Vörtische Conferenz nach Lucern aus-

schreiben, wohin jedes Ort seine Rathsbotschaft abfertigen soll, wofern nicht etwa wider Verhoffen Lucern eine abschlägige Antwort ertheilt. **c.** (S. u. Bellenz &c.). **d.** (S. u. Baden). **e.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf den angeetzten Tag nach Lucern Befehl geben wegen der Collatur zu Mühlheim, des Prädicanten und der Ehehändel daselbst. **f.** Sodann auch um das, was dem Landvogt Muheim im Rheinthal begegnet ist von wegen Eines, der sich ausgestoßener Worte halber nicht strafen lassen will „und Jme B. G. L. E. von Zürich gestandt gebent“. **g.** Bei dieser Gelegenheit kann wiederum dessen gedacht werden, was unsere Eidgenossen von Zürich vor etlichen Jahren uns vorgetragen, nämlich daß sie den alten Glauben haben, „ob Jnen damalen gunogamb geantwortet worden od ob wydters zu antwurten sye“. **h.** (S. u. Bellenz &c.). **i.** Was Landammann Ruffi wegen des Zolls zu Flüelen angebracht hat, werden die Gesandten von Uri ihren Herren berichten, die mit gebührender Antwort begegnen werden. **k.** Die durch Landrichter von Sax vorgebrachte Bitte des Bischofs von Chur und anderer mitvertriebener katholischer Bundesgenossen wird jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, damit man sich auf nächster Tagleistung zu Lucern bespreche, wie diesen verlassenem Leuten zu helfen sei, „diewyl onch die Protestierenden ire Pundtsgnossen durch Bystandt Irer Religionsgnossen alle begnadet worden“. **l.** Der Gesandte von Unterwalden soll der begehrten Schild und Fenster des Jakob Schreiber von Uri eingedenk sein.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**d.** Art. 185. Locales.

**a, e, h.** Art. 182—184.

Grafschaft Baden.  
Bellenz, Bollenz &c.

### 651.

Conferenz der evangelischen Orte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1608, 24. März (14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 135, S. 328.

Gefandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Bürgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Oberst Hans Jakob von Dießbach; Jakob Tillier, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Bürgermeister. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber.

**a.** Diese Zusammenkunft wird abgehalten, um sich zu berathen, wie man sich bezüglich der von den österreichischen Commissarien an die von Mühlhausen erlassenen Einladung auf den Commissionstag zu Neuenburg am Rhein verhalten wolle. Vorerst eröffnet der Gefandte Mühlhausens seiner Obern Entschluß, aus erheblichen Gründen über die vor einem Jahr zu Neuenburg in ihrem und ihrer verbündeten Orte Namen abgegebene Erklärung gegen die mühlhausischen Banditen in eine gütliche oder rechtliche Handlung sich nicht einlassen zu wollen. Nach Eröffnung der Instructionen wird Folgendes vereinbart: Da man nicht rathsam findet, den gütlichen Commissionstag weder durch die mit Mühlhausen verbündeten Orte, noch durch Mühlhausen allein besuchen zu lassen, so soll beförderlich ein freundliches ernstliches Schreiben an die österreichischen Commissarien ergehen, in welchem sie neben ausführlicher Erörterung, warum man sich gegen solche mit Recht condemnirte, verbandirte Leute ohne Schmälderung der Ehre und Reputation in keiner Weise einlassen könne,

gebeten werden sollen, den angeetzten Commissionstag wieder abzusagen und den Erzherzog Maximilian dahin zu vermögen, daß der auf die mühlhaußischen, auf österreichischem Gebiet gelegenen Güter gelegte Arrest wieder aufgehoben und die Banditen aus den österreichischen Landen ausgewiesen werden. In diesem Schreiben soll auch auf den König von Frankreich, als derer von Mühlhausen Bundesgenossen, und auf die Erbeinung hingedeutet werden. Das von Zürich abzufassende Schreiben soll vor Absendung Basel und Schaffhausen mitgetheilt werden, weil ihre Gesandten nur unter dieser Bedingung zum Erlaß desselben gestimmt haben. Daneben soll auf den Finninger gefahndet werden, damit er seinen Lohn erhalte und man seinetwegen endlich zur Ruhe komme; Zürich, Bern und Basel, durch deren Land er in die V Orte sich begibt, haben dazu die beste Gelegenheit. **b.** Zürich beschwert sich gegen den Bischof von Constanz und andere Prälaten im Thurgau, 1. daß der Bischof den Tschudi zu Schwarz-Wasserstelzen den Pfandbrief, den er ihnen gemäß Abschieden und Sprüchen über den Siz Wasserstelzen zustellen soll, nur gegen einen Revers, daß sie und ihre Nachkommen bei der katholischen Religion verbleiben wollen, übergeben wolle, weßwegen Zürich, nachdem alle von ihm dießfalls gemachten Reclamationen erfolglos geblieben, den Tschudi gestatten werde, alle auf seinem Gebiet liegenden Einkünfte des Bischofs mit Beschlagnahme zu belegen; 2. daß der Bischof über die vor einigen Jahren mit ihm getroffene Vergleichung der spänigen Ehefachen halber im Thurgau immer noch keine Resolution geben wolle unter dem Vorgeben, er wolle diese Sache an die V Orte gelangen lassen, und daß inzwischen die evangelischen Leute im Thurgau mit ihren spänigen Ehefachen vor das Consistorium nach Constanz gezogen werden, wo man ihnen betreffs der Religion viel Beschwerliches zumuthe; 3. daß der Bischof von denen von Stedborn über ihre zwei Pfründen, die sie seit der Reformation zu Erhaltung ihrer Kirche und Schule verwendet haben, Rechenschaft fordere und diese Pfründen zu seinen Händen zu beziehen beabsichtige; 4. daß die evangelischen Leute in der Landgrafschaft Thurgau, welche Lehengüter von den Gotteshäusern besitzen, von ihren Lehnen gestossen werden, wenn sie von der evangelischen Religion nicht abstehen wollen, wie kürzlich die Klosterfrauen zu St. Katharinathal bei Dießenhofen gegen einige ihrer Lehensleute gethan haben. Da nun dergleichen Sachen zur Unterdrückung der evangelischen Religion gereichen und dem Landfrieden zuwider sind, sei Zürich gesonnen, die Güter und Einkünfte jener Prälaten und Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, in Verbot zu legen, und erwarte, daß ihm die andern Orte im Fall der Noth beistehen und den Landfrieden handhaben helfen werden. Es bitte, dieses in den Abschied zu nehmen und die Ansichten darüber ihm mitzutheilen. **c.** Das Ansuchen von Glarus um eine Beisteuer an den Kirchenbau in Bilsen wird in den Abschied genommen. Man erwartet von jedem Ort 25 Kronen. **d.** Auf den Anzug Berns betreffend die Schmähungen des Wirths zur Gilgen in Solothurn gegen die Orte, welche vor einigen Jahren mit ihrem Kriegsvolk in Mühlhausen gewesen sind, wird auf höhere Genehmigung hin erkannt, wenn Zürich anderer Geschäfte wegen Gesandte nach Solothurn schickt, soll es Bern davon in Kenntniß setzen, damit es auch Gesandte dahin abfertigen kann, um gemeinsam in Aller Namen gegen den Wirth Klage zu führen. **e.** Der Bitte derer von Biel um eine Verwendung bei Bern, damit es den gegen sie gefaßten Unwillen fallen lasse, wird entsprochen, mit dem Gesuch an die Gesandten Berns, das bei ihren Obern zu unterstützen.



## 652.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1608, 10. bis 12. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede II. 5. — Lucerner Abschiede H. 114 b. — Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfährich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Hans Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Hauptmann Melchior Imfeld, Bannerherr und des Raths, von Obwalden; Hans Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Stadtschreiber; (Hans) Ruffbaumer, beide des Raths.

Diesen Tag hat Schwyz ausgeschrieben des Spanes halber zwischen Lucern und Uri und wegen anderer Geschäfte. Da jedoch der Haupthandel im Anfang nicht vorgenommen werden kann, werden vorerst andere Punkte in Behandlung genommen. **a.** Lucern theilt mit, der französische Ambassador habe ihm geschrieben, daß er bezüglich der Zahlung der Pensionen nicht eher schreiben werde, als bis er vernommen, was am Hofe darüber angeordnet worden sei, daß er übrigens in zwei bis drei Tagen die erforderliche Summe erwarte und auch der Rest in kurzem nachfolgen werde. Das wird in den Abschied genommen. Dessenungeachtet hat man eine freundliche Mahnung an den Ambassador erlassen, die Sache zu fördern; dergleichen sollen auch die beiden andern verbündeten Fürsten an Berichtigung der schuldigen Zahlungen erinnert werden. **b.** (S. u. Baden). **c-f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Da Zürich in den gemeinen Vogteien ungebührliche Eingriffe in Religions- und andere Sachen sich erlaubt, worüber sich nicht nur die mitregierenden Orte, sondern auch die in diesen Vogteien gelegenen Prälaten und Gotteshäuser zu beschweren haben, und da man bei diesem Anlasse sich erinnert, daß Zürich auf den Vortrag der Gesandten, welche man vor drei Jahren wegen ähnlichen Sachen und wegen des Ave Maria und der Religionsbetittelung an dasselbe geschickt habe, die Antwort noch schuldig geblieben ist (!), so findet man nothwendig, alle diese Beschwerden in ein Concept zu fassen und jedem Ort mitzutheilen, damit die Gesandten auf die künftige Tagsatzung mit genügenden Vollmachten abgefertiget werden. Mit Freiburg, Solothurn, Appenzell und dem Abt von St. Gallen soll darüber ebenfalls berathschlagt werden. **i.** Auch bezüglich der Klage des Abts von St. Gallen gegen Zürich wegen dessen Eingriffen in die Ehehändel und Pfrundlehen im Thurgau, sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruiert werden. **k u. l.** (S. u. Thurgau). **m.** Abermals geschieht Anzug des mühseligen und ernsthaften Bündnergeschäfts wegen. Vorerst verwendet sich der päpstliche Legat dringend für den Bischof von Thur, welcher durch die bösen Umtriebe seiner Feinde und der Unkatholischen aus seinem Vaterland und vom Bisthum vertrieben worden sei, ihm beholfen zu sein, damit er wieder eingesetzt werde und von dem über ihn gesetzten weltlichen Strafgericht, das keine Gewalt oder Jurisdiction über ihn habe, unangefochten bleibe. Auch der Bischof selbst bittet schriftlich um Hülfe. Dergleichen bittet der Landrichter im Obern Bund, Hans von Sax, persönlich für sich und die andern vertriebenen katholischen Bündner nach umständlicher Schilderung der Dinge um Unterstützung. Nun wäre man zwar geneigt, mit entsprechenden Mitteln der Sache zu begegnen, kann aber wegen Abwesenheit des Bischofs dermalen nichts beschließen, weshalb der Handel nochmals in den Abschied genommen und eine andere Tagleistung der VIII katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen



auf den 5. Mai nach Lucern angesetzt wird. **n.** (S. u. Thurgau). **o** u. **p.** (S. u. Luggarus). **q.** Des Bielerhandels halber „wird jedem Ort Abschrift gegeben“, damit sie ihre Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiren. **r.** Was wegen des Salztransits an Mayland geschrieben worden ist, weiß jeder Gesandte zu berichten. **s.** Die Gesandten Lucerns berichten im Namen ihrer Obern, wie die Angelegenheiten im Wallis stehen und wie dem „schwäbenden Mangel“ zu begegnen sein möchte. Daher will man eine zuverlässige Person dorthin abordnen, um mit dem Bischof und andern vertrauten Katholiken in'sgeheim zu verhandeln. Damit wird Uri beauftragt; zugleich wird ihm Vollmacht ertheilt zu gutfindender Abänderung der Instruction und was es an den Bischof schreiben will bezüglich der Walliser Studenten, die man in's Collegium nach Mayland schicken soll, u. A. m. **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Engelberg). **v.** In dem Anstande zwischen Lucern und Uri betreffs des Kornkaufs wird von den Gesandten der drei andern Orte folgender gültliche Spruch erlassen: Beide Orte sollen einander nach alter Übung den Markt frei und unversperrt zulassen, und zwar gemäß den Ordnungen, die bezüglich der Stunden und anderer Sachen bestehen, und es soll kein Theil der Angehörigen des andern am Kaufen und Verkaufen hindern. Bezüglich der Beschwerde der Schifflente von Lucern über das zu Uri der Säumer wegen erlassene Mandat wird gesprochen, jedem Landmann von Uri soll erlaubt sein, für seinen Hausgebrauch Korn und Getreide von den Schifflenten von Lucern zu kaufen, wann es ihm beliebt, die Säumer und Firkäufer aber sollen sich an die festgesetzten Stunden, nämlich Donstags von 12 bis 4 Uhr, halten; ist nach 4 Uhr noch Getreide übrig, mögen die Säumer davon kaufen und verladen, soviel sie wollen. Im Übrigen soll es des Passes halber für das Korn und Getreide, das inner- oder außerhalb der Eidgenossenschaft gekauft wird, bei den ergangenen eidgenössischen Erkenntnissen sein Verbleiben haben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>e.</b> Art. 261. Ehefachen.	<b>k.</b> Art. 516. Stifte und Klöster.
	<b>d.</b> „ 375. Kirchliches u. Glaubensfachen.	<b>l.</b> „ 377. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	<b>e.</b> „ 376. Kirchliches u. Glaubensfachen.	<b>m.</b> „ 476. Stifte und Klöster.
	<b>f.</b> „ 47. Justizfachen.	
Landvogtei Rheinthal.	<b>g.</b> Art. 52. Niederlassung.	<b>t.</b> Art. 133. Kirchliches u. Glaubensfachen.
Grafschaft Baden.	<b>h.</b> Art. 187. Locales.	
Landvogtei Luggarus.	<b>o.</b> Art. 255. Handel und Verkehr.	<b>p.</b> Art. 98. Landrechtsfachen u.
Schirmvogtei Engelberg.	<b>u.</b> Art. 206.	

**v** aus den Acten des Staatsarchivs Lucern: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

### 653.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1608, 6. bis 9. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede II. 18.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Sebastian Bieler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Bannerherr, von Obwalden; Hans Ruffi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Haupt-

mann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Hans Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner; Johann Georg Wagner, Sekelmeister, beide des Raths. Appenzell Inner Rhoden. Ulrich Näff, Landammann; Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Dr. Georg Jonas, Vogt zu Korschach; Christof Biel, Vogt zu Rosenberg, beide des Abts Rätthe.

**a.** Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen der vielfältigen Beschwerden der V katholischen Orte gegen Zürich über verschiedene Punkte, die Religion und Regimentsfachen berührend. Nach Verlesung der Klagepunkte wird das Nöthige verhandelt. Weil das aber ein Geschäft ist, das vorzüglich die Ehre Gottes, die katholische Religion und Reputation berührt, wobei alle katholischen Orte und Stände interessirt sind, so hat man einander brüderlich zugesprochen, namentlich stellen die V Orte an die andern die freundliche Ermahnung und Bitte, kraft ihres Bündnisses und ihrer Mitbürger- und Brüderschaft, besonders für Erhaltung der katholischen Religion zu einander zu halten, damit man in dieser allen gemeinsamen Sache auf Tagen, oder wo sonst darüber verhandelt wird, mit einstimmigen Instructionen verfaßt sei. Nun einigt sich zwar die Mehrheit dahin, es sollten der V Orte Beschwerden gegen Zürich nicht schriftlich, sondern auf künftiger Tagleistung zu Baden mündlich vorgebracht werden, wobei es an getreuer Unterstützung der übrigen Orte nicht ermangeln solle, indeß kann man doch zu keiner endlichen Resolution gelangen, sondern bleibt bei dem Schreiben, welches die V Orte an Zürich erlassen und worin die Beschwerden aufgezählt werden sollen, mit dem Begehren, Zürich möchte seine Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten abordnen, indem man mit ihm daselbst über diese Punkte verhandeln werde. Der Schreibensentwurf wird jedem Ort in den Abschied gegeben, damit es seine Stimme darüber bis künftigen Montag nach Lucern schicke. Schließlich entschuldigt sich Lucern, daß es die Klagepunkte nicht vor gegenwärtiger Tagleistung den Orten habe mittheilen können. Was über diese Materie noch weiter verhandelt worden, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu referiren. **b.** Landvogt Helmlin und Stadtschreiber Zurkauben erstatten Bericht über die streitige Landmarche zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau und wessen sich Zürich unter Übersichtung eines Plans der Marche gegen Lucern resolvirt hat. Da aber diese Resolution und dieser Plan der Verabredung der Deputirten, welche auf dem Augenschein gewesen sind, widersprechen und man nicht thunlich erachtet, den zürcherischen Vorschlag anzunehmen, sondern vorzieht, den Handel an unparteiische Sätze gelangen zu lassen, so wird an Zürich geschrieben, es möchte auf die badische Tagleistung seinen Gesandten Vollmacht geben, seine Sätze zu ernennen. Auch die Gesandten der katholischen Orte sollen mit gleichen Vollmachten ausgerüstet werden, damit dieser langwierige Handel endlich erledigt wird. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Auf letzter Conferenz zu Lucern war Url beauftragt worden, eine zuverlässige Person in's Wallis abzuordnen mit einer Instruction, was sie mit Landeshauptmann Schinner und mit dem Bischof im Vertrauen verhandeln solle. Diese Instruction wird nun sammt den seither eingelangten Berichten in Berathung genommen und für den Nothfall aufzubewahren beschlossen. Daneben hält man für zweckmäßig, die nämliche Person nochmals dahin abzuordnen, jedoch mit einer kürzern Instruction, was sie nämlich wegen der Reformation der Priesterschaft, der Verlassenschaft oder Spolien abgestorbener Priester und des Karmeliterklosterchens zu Siebers mit dem Bischof verhandeln und was wegen der Reformation und der dem Bischof zu leistenden Huldigung mit den Domherren sprechen solle. Um bessern Erfolg zu erzielen, wird mit dem päpstlichen Legaten ebenfalls darüber gesprochen mit dem Ansuchen, auch seinerseits das Angemessene an den Bischof zu schreiben und den

Leutpriester von Lucern, der dem Bischof und den Katholiken im Wallis gar angenehm ist, mit einem Credenzbrief und einer Instruction in's Wallis abzuordnen. Je nachdem diese Abgeordneten Bescheid zurückbringen, soll dann weiter darüber verhandelt werden. **e.** Was der Herzog von Savoyen und der spanische Ambassador Casale (23. April) der Zahlung der ausstehenden Pensionen wegen geschrieben und was man ihnen geantwortet hat, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. **f.** Auf den schriftlichen Bericht des bischöflichen baselischen Statthalters und der Rätthe, und auf die mündliche Relation der Gesandten von Freiburg und Solothurn über das kürzliche Ableben des Bischofs Jakob Christof von Basel, sowie über die Vielerangelegenheit hat man gefunden, daß die beiden Städte mit großer Vorsicht bei diesen Sachen sich benommen haben, so daß bis auf weiteres nichts zu verfügen, sondern zu gewärtigen ist, wie die Sachen sich anlassen wollen. Inzwischen soll jeder Gesandte seinen Obern berichten über den „sonderbaren“ Befehl, welchen man für den Fall der Noth nach Baden mitgeben soll, jedoch soll darüber allein vor den Geheimen Rätthen verhandelt werden. Die beiden Orte werden ersucht, auch fernerhin diese Sachen fleißig zu beobachten und Wichtiges schleunigst den andern Orten mitzutheilen. An das Domcapitel der Stift wird ein Beileidschreiben erlassen. **g.** Andreas Flugli, Hauptmann auf Fürstenburg und Bruder des Bischofs Johann von Chur, bittet in dessen und anderer katholischer Bundesleute Namen um Rath und Beistand in ihrer Trübsal und um Restitution. Darauf erstattet Landammann Tanner von Appenzell mündlichen Bericht, was er aus Auftrag des Bischofs jüngst mit den Bündnern verhandelt hat. Da man findet, daß es sich bei dieser Sache nicht bloß um die persönliche Restitution des Bischofs handle, sondern auch um die Erhaltung des Bisthums und aller katholischen Bundesleute, sowie um die katholische Religion überhaupt, die dort in größter Gefahr stehe, und daß die katholischen Orte dabei ganz besonders interessirt seien, so vereinbart man sich, Schultheiß Schürpf und Landammann Bekler im Namen der V mit den Bündnern verbündeten katholischen Orte nach Bündnen abzuordnen, mit den nöthigen Creditiven und Instructionen an die beiden dort residirenden Gesandten von Frankreich und Venedig und an die III Bünde, um mit ihnen über diese Angelegenheit, über die Liberation des Bischofs und über andere damit in Verbindung stehende Sachen zu verhandeln. Die gutherzigen Anerbieten der Gesandten Freiburgs, Solothurns, Appenzells und des Abts von St. Gallen werden angemessen verdankt. Zu besserer Beförderung der Sache sollen die Gesandten Freiburgs und Solothurns, unter Beziehung anderer Rathsglieder dem französischen Ambassador von Keffuge den Sachverhalt mittheilen und ihn um entsprechende Verwendung beim König und um Recommendationschreiben an die in Bündnen residirenden Gesandten Frankreichs und Venedigs für die Gesandten dahin ansuchen. Im Falle, daß diese Gesandten nichts Anderes, als die Verschiebung des dem Bischof angeetzten Rechtstags erlangen können, soll mit dem Nuntius verhandelt werden, damit er die Maßnahmen der katholischen Orte, „wie auch des Kostens halb“ an den Papst gelangen lasse. **h.** Auftrag an die ennetbirgischen Gesandten, mit dem Bischof von Como eine bessere Bestrafung fehlbarer Geistlicher und Visitation der Priesterschaft zu conferiren. (S. Vier ennetb. Vogt. überh.). **i-n.** (S. u. die betr. Vogt.). **o.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht gegeben werden, den Abt von St. Gallen bei seinen erlangten Stimmen des Ehegerichts und der Collaturen halber im Rheinthal zu schirmen. **p.** Der auf letzter Tagleistung zu Lucern erlassene gültliche Spruch zwischen Lucern und Uri in ihrem Anstande wegen des Kornmarkts kommt wieder zur Sprache. Weil aber die Gesandten von Uri den Spruch noch nicht bei Handen haben, wird der Handel auf nächste hiesige Tagleistung verschoben. **q.** (S. u. Baden). **r** und **s.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.  
 Graffschaft Sargans.  
 Graffschaft Baden.  
 Vier eunetb. Vogt. überh.  
 Landvogtei Lauis.  
 Bern-freiburg. Vogt. überh.

- |   |  |
|---|--|
| <b>e.</b> Art. 477. Stifte und Klöster. | <b>r.</b> Art. 378. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| <b>f.</b> „ 671. Locales.               | <b>s.</b> „ 614. Stifte und Klöster.               |
| <b>k.</b> Art. 10. Beamte.              |  |
| <b>g.</b> Art. 188. Locales.            |  |
| <b>h.</b> Art. 226. Geistliches u.      |  |
| <b>m.</b> Art. 187. Justizsachen.       | <b>n.</b> Art. 107. Landrechtssachen u.            |
| <b>l.</b> Art. 71.                      |  |

Zu **a.** Die Zustimmung zu dem entworfenen Schreiben an Zürich erfolgte, mit Ausnahme Solothurns, von allen Orten und es ging mit dem Datum 16. Mai an Zürich ab.

Staatsarchiv Lucern: Sammlung ungebundener Abschiede.

Zu **d.** Auszug aus der „Relation des Ehrwürdigen geistlichen Herrn Petern Burnys, Augustiner Ordens, wie es der Religion halben in Wallis beschaffen. Actum den 30 Tag Abrellens 1608“.

„ . . . Aber in gemein zu reden, was er der religion halben by Znen erfahren, befind er erstlich das der gemein man und vil vß den fürnembsten der Religion halben gutherzig, yffrig vnd ein gutte Reformation anzunehmen begierig findt, vnd besonders daselbs zu Syders sich vnbeschwert vnderwylen lassendt, die Zme ouch synes verhaltens durch offentliche erkennbnuß ein gutten Abscheidbrieff geben, Zne ouch gern langer hetten behalten wöllen. Aber aller mangell thomme von den Priestern dahar, die gar vnütz, ehrgerlich, weltlich vnd vbell reformiert syndt, die vil mer das zytlich als das weltlich suchen, haltend vast alle Zre Kellerinnen, von wöllichen sie vil Rhinder ziehen, deren etliche zwölff, minder oder mehr, by leben haben, deren mütter ohne schynen sich mit den Priestern zu märkt vnd In gemeine versammlungen befinden, nit minder als wen sie ehelüt wärend; müßend allso wegen der Rhinder der Hufhaltung mehr vßwarten, dan Znen der schuldig Gottsdienst Zyt vnd wyl gibt, der schlechtlich versehen vnd mertheils versumpt würt, Zndem sie sich anderer sachen, so der Clerisy ubel anstendig, annemend. Vnd wan man vnder Znen etwas von einer Reformation meldet, welches doch mit guten Fugen geschehen muß vnd ohne vnwillen vnd vffsatz nit abgan mag, sprechen sie, man solle zum ersten in andern Orten die ergernussen abschaffen. . . .

Wie aber diesem leidigen Wesen zu helfen: Neben einer allgemeinen Visitation, darzu Ir F. G. Zres inthommens ein theil liberaliter müßte anwenden, präsentiert sich diß gut vnd füglich mittell, Benamlich das vnser vnd nur ein büchenschut wylt vnder Syders, ebens Fuß, ein Carmelitaner Kloster ist, Giroda genannt, Ist besetzt mit vier Priestern, ohne nouizen, deren zwen vß dem Kloster vff etlichen Curen wonend, der halb theil Frömbd, die andern Landtkinder, aber all vier den vbrigen Priestern in moribus durchvß glych, vnütz, vertronkhen, grob, ergerlich, die ouch Zres Ordens Suprioren nit erkennen, vnd von wegen sie In nit visitieren lassen wöllen, Zeskunder in syner vngnad syndt. Nun der Zenden Syders, so vast In der mitte des Landts vnd allen Zenden, ouch den vnderthanen woll glegen, rych, fruchtbar vnd vermöglich ist, hette gute glegenheit, ein schul oder Collegium daselbs zu erhalten, wan man den Herren Jesuitem oder andern wol reformirten Personen das Kloster incorporierte. Die würden dem ganzen Landt großen nuß schaffen, das gelt Im Land behalten, wöllliches sie sonst Zärlich nur von der studenten wegen in großer anzal müßend hin vnd wider schidhen, wär besser vnd loblicher, diß Gottshuses inthommen zu einem sollichen werck zu verwenden, als das mans so wenig lieberlichen münchen vnnutzlich verthun laßt. . . .“

Kantonarchiv Freiburg, Instructionenbuch Nr. 16.



## 654.

Conferenz der die Vogteien Vellenz u. regierenden III Orte.

**Brunnen, 1608, 31. Mai.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri Gideon Stricker, Landammann; Emanuel Bestler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Rebing, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann.

**a.** Diese Conferenz ist von Unterwalden hauptsächlich der Gravedoner StraÙe wegen beschrieben worden, welche Uri endlich in's Werk zu setzen begehrt. (S. u. Vellenz u.). **b.** Uri wird ermahnt, den Klagen der Säumer, daÙ in den Herbergen seines Landes groÙe Unordnung des Weins halber herrsche, Abhilfe zu schaffen. **c.** (S. u. Vellenz u.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz u.

**a, c.** Art. 185, 186.

## 655.

Conferenz der evangelischen Orte.

**Zürich, 1608, 10. Juni (31. Mai alt. Kal.).**

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 135, S. 334

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Konrad Großmann, alt-Burgermeister; Hans Heinrich Keller, Statthalter; Hans Escher, Sekelmeister; Hans Heinrich Holzhalb, Bannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, des Raths. Appenzell A.-R. Sebastian Thöring, Landammann.

**a.** Wegen verschiedener gemeiner und besonderer Geschäfte haben die V katholischen und die andern Orte und Zugewandten ihrer Religion eine Tagsatzung zu Lucern abgehalten, was Zürich veranlaßt hat, gegenwärtigen Tag auszuschreiben, damit auch die evangelischen Orte über den einen und andern Punkt sich besprechen und auf künftiger Jahrrechnung zu Baden sich zu verhalten wissen. Zürich eröffnet nun vorerst eine Zuschrift der V Orte vom 16. Mai, worin diese verschiedene Beschwerden gegen Zürich vorbringen, und berichtet, was es auf die Hauptpunkte dieses Schreibens auf der Jahrrechnung zu Baden antworten wolle. In jenem Schreiben kommen folgende rheinthalische Sachen zur Sprache: Ein gewisser Wider hat aus Anlaß eines verkündeten Mandats ungebührlich sich geäußert und ist deßhalb vom Landvogt zu den Kosten und zu einer Buße von 55 Gulden verfaßt worden, die Verwendung Zürichs hat Wider nichts geholfen und ihn nur noch in größere Kosten gebracht; der Landvogt und besonders der Abt von St. Gallen unterstehen sich, die Collaturen der Pfründen in ihre Gewalt zu bringen und die Prädicanten ohne genügende Gründe von denselben zu verstoßen und andere zu ernennen, während es seit der Reformation bei den Ge-

meinden steht, sich um Prädicanten zu bewerben; dergleichen stoßt man ehrliche Leute aus keinem andern Grunde, als der Religion wegen von ihren Lehren, wie es dem armen Keller von Basadingen begegnet ist; der Bischof von Constanz hat bisher nicht dazu gebracht werden können, über den mit ihm vereinbarten Vergleich bezüglich der Ehehändel im Thurgau sich zu entschließen, noch den Tschudi von Glarus den ihnen vor Jahren zuerkannten Pfandbrief um die Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen in der Grafschaft Baden zuzustellen. Aus Allem diesem ist zu entnehmen, daß mehr und mehr dahin getrachtet wird, ungeachtet des Landfriedens die evangelische Religion und deren Anhänger in den gemeinen Herrschaften zu unterdrücken; die katholischen Orte stützen sich auf ihre Mehrheit, während in Fällen, welche die Religion und den Landfrieden betreffen, man eine Mehrheit nicht anerkennen kann und es auch bisher nie üblich gewesen ist. Weil nun dieses alles Sachen sind, welche die Ehre Gottes und die Erhaltung des heil. Evangeliums und des Landfriedens betreffen, und man nicht weiß, wie diese Dinge sich gestalten werden, so bittet Zürich, die andern Orte möchten ihm mit treuer eidgenössischer Hülfe und Trost jederzeit beistehen. Die Gesandten der übrigen Orte nehmen es in den Abschied mit dem Bemerken, daß ihre Obern nicht ermangeln werden, gegen Zürich Alles zu thun und zu halten, wozu sie als getrene Eid- und Religionsgenossen kraft der Bünde verpflichtet seien, und stets dahin zu trachten, daß man beim Evangelium und dem Landfrieden in Frieden und Ruhe bleiben möge. **b.** Glarus zieht an, es komme seit einiger Zeit immer häufiger vor, daß die Orte der einen und andern Religion besondere Conferenzen abhalten; das gebe zu Mißtrauen Anlaß, indem häufig ein Theil auf den andern ungegründeten Verdacht werfe; man sollte daher zu gelegener Zeit dahin trachten, daß man sich solcher besondern Zusammentünfte, die früher nicht also im Gebrauche gewesen, beiderseits enthalte, da solche besondere Geschäfte auf den badischen Tagleistungen wohl auch behandelt werden könnten. — Wird in den Abschied genommen. **c.** Es wird abermals angeregt, daß auch die evangelischen Orte, wie die katholischen ihrerseits vor Jahren gethan haben, zu Beschirmung des evangelischen Glaubens ein Bündniß mit einander abschließen sollten, indem dieses ihnen zum Trost, dem andern Theil aber zur Warnung gereichen würde, wider den evangelischen Glauben etwas zu unternehmen. Wird ad instruendum genommen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Zwei Abgeordnete von Bürgermeister, Rath und Burgerschaft der Stadt Biel berichten ausführlich, was bei Aufrihtung des Vertrags mit dem Bischof von Basel im Jahr 1606 und was seither ihrer Bannerleute im Erguel und der Kosten des Kriegszugs nach Bünden halber sich zugetragen habe, ferner gegen welche Punkte dieses Vertrags Bern sich beschwere, endlich wie der neu erwählte Bischof die Huldigung von ihnen begehrt habe, und bitten um Rath, wie sie sich bezüglich der Huldigung verhalten sollen, damit die Stadt Biel bei ihren Freiheiten und ihrem Herkommen verbleibe, und ob sie bei Erstattung der Huldigung auf den Spruch der eidgenössischen Sätze von 1594 dringen, oder um Verbesserung des Vertrags anhalten, oder einfach darauf beharren sollen, daß der Bischof die Stadt in dem Stand, wie sein Vorgänger bei Antritt seiner Regierung sie gefunden habe, bleiben lassen möchte. Nach Anhörung einer Erläuterung der Gesandten von Bern, in welchen Punkten ihre Obern über den angeführten Vertrag sich zu beschweren haben, wird den Abgeordneten Biels folgender Bescheid ertheilt: Man bedauere sehr, daß Biel seiner Freiheiten wegen mit dem Bischof in ein solches Zerwürfniß gerathen sei, es hätte sich übrigens besser vorsehen und in jenen Vertrag nicht einlassen sollen, ohne zuvor Bern und die andern Orte darüber anzuhören. Man sehe wohl ein, daß ihm der Vertrag sowohl in Religions- als weltlichen Sachen zu großem Nachtheil gereichen werde, da man aber von der Gesandten Anherkommen nichts gewußt habe, so könne man Biel in dieser wichtigen Sache vor der Hand nichts

Anderes rathen, als durch eine Botschaft den Bischof zu ersuchen, die begehrte Huldigung einstweilen einzustellen, bis die Punkte des Vertrags, über welche es sich zu beschweren habe, gebührend abgeändert sein werden. Könne es diesen Stillstand erlangen, so werde man ihm dann gerne behülflich sein, wolle aber der Bischof den Stillstand nicht auf so lange bewilligen, so solle es ihn wenigstens bis zur badischen Jahrrechnung zu erhalten suchen; man hoffe übrigens, die Vieler werden sich inzwischen der Einigkeit unter sich bestreuen und Spaltung verhüten. — Über diese Angelegenheit, sowie über die Erklärung Berns vom 7. September 1607 in dem Tauschhandel soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden angemessene Vollmachten mitgeben; Zürich soll auch die andern Orte dazu ermahnen. **f.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **g.** Nach Abhörung der von Erzherzog Maximilian im verfloffenen November an die XIII Orte erlassenen Zuschrift wird erkannt: Da man gegenwärtig nicht weiß, wie die Sachen in Bünden stehen und daher den Bündnern jezt nichts rathen kann, so sollen alle Orte auf künftigem Tage zu Baden sich berathen, ob und was man auf dieses Schreiben antworten wolle. **h.** Der Pfalzgraf bei Rhein hatte im verfloffenen Sommer einen Vorschlag bezüglich eines Colloquiums oder Synodums zwischen den evangelischen Prädicanten beider ConfeSSIONen den IV evangelischen Städten mitgetheilt. Um hierauf antworten zu können, wird beschlossen, es sollen die Gelehrten der IV Städte ihre Bedenken schriftlich abfassen und diese dann auf der Jahrrechnung zu Baden zusammengetragen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gravhast Baden.  
Bern-freib. Vogt. überh.

**d.** Art. 189. Locales.  
**f.** Art. 72.

## 656.

### Conferenz der VII katholischen Orte.

#### Lucern. 1608, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede II. 36. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtschreiber; Jost Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Johann Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Emanuel Bessler, alt-Landammann; Matthias Herger, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Bannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; (Leonhard) Boffart; . . . . Hegglin, alle des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner und des Raths.

**a.** Diese Tagleistung wird des spänigen Handels zwischen den V Orten und Zürich und anderer dringender Geschäfte wegen abgehalten. Bei Beginn der Verhandlungen langt ein Bericht ein vom Landvogt im Thurgau, daß die neugläubigen Frauenfelder wegen der Crucifixe die katholischen mit Mord und Blutvergießen bedrohen, was mit höchstem Bedauern vernommen wird. Da nebstdem noch andere Warnungen einkommen, unter Anderm, daß man den katholischen Orten die Pässe einzunehmen und zu schließen vorhabe, so werden jedem Ort Abschriften dieser Berichte zugestellt und Landvogt Helmlin und Landammann Reding unverweilt

nach Zürich abgeordnet, um im Namen der V Orte auf Beseitigung dieses drohenden Übels zu dringen. Sollten sie in Zürich nichts ausrichten können, so sollen sie dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen und Appenzell Inner-Rhoden durch einen eigenen Boten Mittheilung davon machen und sie sowie die katholischen Frauenfelder warnen. Je nach dem Erfolg dieser Schritte soll man sich dann weiter berathen, wie man sich im Falle der Gefahr des Vaterlandes zu verhalten habe. Inzwischen werden zu Sicherstellung der Pässe zu Baden, Bremgarten, Mellingen und Kaiserstuhl die angemessenen Maßregeln getroffen, auch Schwyz soll des Passes halber das Geeignete anordnen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn nehmen die Sache in den Abschied und versichern die V Orte ihres brüderlichen Beistandes, was freundlich verdankt wird.

**h.** Bezüglich des Streithandels mit Zürich wird das jüngst an Zürich erlassene Schreiben, in welchem die ganze Substanz des Haupthandels erörtert worden ist, wiederholt. Demnach sollen die Gesandten auf die Jahrsrechnung zu Baden mit Vollmacht abgefertigt werden, in der Sache zu handeln und je nach der Antwort Zürichs zu repliciren gemäß der neuen Instruction. Die Gesandten Lucerns werden alle auf diesen Handel bezüglichen Actenstücke mitbringen. **c.** Jeder Gesandte soll seinen Obern berichten, was man mit dem päpstlichen Nuntius über Reformation des geistlichen Standes in den ennetbirgischen Herrschaften verhandelt und wie ernstlich man ihm erklärt hat, man werde, wenn nicht abgeholfen würde, dergleichen ärgerliche Priester aus der Jurisdiction der Eidgenossenschaft verweisen, und wie derselbe alle gute Beförderung anerbotten hat. In gleichem Sinne sollen die ennetbirgischen Gesandten mit dem Bischof von Como, als Ordinarius sprechen und ihm vermelden, daß man dergleichen Sachen nicht mehr dulden und seinem Vicarius das Gericht um Schuldsachen gegenüber den Untertanen nicht mehr gestatten werde. Diese Gesandten sollen ferner trachten, wie etwa dorthin ein geistlicher Commissarius, der wie jener in Lucern bischöfliche Gewalt hätte, die Priesterschaft wo nöthig zu strafen und zu reformiren, gesetzt werden könnte. **d.** Abgeordnete des Bischofs Wilhelm von Basel berichten, daß er sich entschlossen habe, nach erlangter Confirmation das Bündniß mit den katholischen Orten zu erneuern, und daß er sich zu ihnen einer gleichen Geneigtheit versehe und bitte, ihm in dem bewußten bielsischen Handel hülfreiche Hand zu bieten. Worauf man ihnen nach gebührender Verdankung meldet, daß man ihre Begehren ad referendum nehme, überzeugt, die Obern werden in allen Punkten guten Willen erzeigen, sowie auch, daß nöthig sei, denen von Biel nach Gutbefinden der Städte Freiburg und Solothurn zu schreiben, schließlich, daß man dem Bischof zu seiner Würde gratulire und ihm eine lange glückliche Regierung wünsche. **e.** Auf das Gesuch der Untertanen im Mainthal, man möchte sich beim Nuntius und beim Cardinal Borromäus verwenden, daß ihnen auch zwei Plätze im eidgenössischen Collegium zu Mayland bewilligt werden, will man die entsprechenden Schritte thun. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Die Orte, welche wegen des Walliserhandels Unkosten gehabt und Vorschüsse gemacht haben, sollen ihre Rechnungen auf die Jahrsrechnung nach Baden bringen, ebenso die Gesandten von Lucern und Uri die Rechnungen über die Auslagen für ihre Sendung in die III Bünde, damit man für deren Vergütung sorgen kann. **h.** Nach Anhörung der Relation der aus Bünden zurückgekehrten Ehrengesandten von Lucern und Uri über ihre Verrichtung daselbst, und daß ihnen Hoffnung gegeben worden sei, es werde ihre Legation nicht unfruchtbar sein, wird ihnen für ihre Mühe und Arbeit angemessen gedankt und ihrer Auslagen halber erkannt, daß diese auf der nächsten Jahrsrechnung zu Baden ihnen vergütet werden sollen. Sodann wird dem Bischof auf sein Dankschreiben geantwortet, freundlich zugesprochen und die Befriedigung darüber ausgedrückt, daß er zu Beförderung dieser Sache an den König von Frankreich geschrieben und den Nuntius mündlich darum angesprochen habe. Dabei



wird dem Landvogt von Sargans der Auftrag erteilt, sich auf nächsten Freitag nach Klanz zu verfügen und daselbst zum Besten des Bischofs zu handeln, auch des Landrichters von Sax und der katholischen Mithaften eingedenk zu sein. **i-n.** (S. u. die betreff. Vogteien). **o.** Um Fenster und Wappen haben gebeten die Gemeinde Menzingen in ihr neues Schulhaus und Balthasar Etlin von Kerns in Obwalden. **p.** Der Gesandte Solothurns soll dem französischen Ambassador, Herrn von Keffüge zu seinem Verhalten im Vertrauen mittheilen, daß durch die unkatholischen Bündner auf Antrieb der Prädicanten beim König Schritte gethan worden seien oder gethan werden sollen, damit ein unkatholischer Ambassador zu ihnen abgeordnet werde, und daß der unkatholische und sonst verdächtige Hauptmann Vincenz Albertini als königlicher Agent in das Wallis deputirt sein solle. **q.** Das neue Mißverständniß zwischen der Stadt Zug und den äußern Gemeinden wegen der „Rathsbesetzung“ des Ammanns in der Stadt wird zu freundlichem Vergleich gewiesen, widrigenfalls die Sache zu Baden angebracht werden solle. Inzwischen sollen sie Jedermann und zu jeder Zeit ordentlich Gericht und Recht ergehen lassen. **r.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Des Ausspruchs halber zwischen Lucern und Uri, Marktsachen betreffend, nimmt Uri einen Aufschub bis über den Sonntag.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

**i.** Art. 219. Märchen.

**n.** Art. 382. Kirchliches u. Glaubenssachen.

**k.** „ 381. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans.

**l.** Art. 128. Klöster.

Vier ennetb. Vogt. überh.

**m.** Art. 46. Allg. Verwaltungssachen.

Landvogtei Lanis.

**nn.** Art. 333. Unterrichtswesen.

Landvogtei Luggarus.

**f.** Art. 298. Geistliche.

Bern-freib. Vogt. überh.

**r.** Art. 73.

**a, b, k** aus dem Schwyzer Exemplar.

### 657.

Conferenz der die Vogtei Schwarzenburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

**Guggisberg. 1608, 19. Juni.**

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiede E. 307.

Gesandte: Bern. Wolfgang Michel, Benner; Jakob Tillier, beide des Raths. Freiburg. Franz Werro, Münzwardein; Jakob Wögeli, beide des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

Art. 179.

## 658.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1608, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Abschiebe VI. 134. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 151. — Kantonsarchiv Basel. Eibg. Abschiebe 1608 u. 1609.

Gefandte: Zürich. Melchior Maag. Bern. Daniel Verber. Lucern. Jost Kraft, Ritter. Uri. Kaspar Steffan. Schwyz. Hans Bündt, Landschreiber zu Mendris. Unterwalden. Kaspar Kohrer, von Obwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann. Glarus. Heinrich Trümpli, Landesführer. Basel. Hans Bernhard Ringler. Freiburg. Karl von Montenach. Solothurn. Ursus Berki. Schaffhausen. Hans Ulrich Hagenloch. — Alle des Rathes.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 72. Rechts- und Gerichtssachen. l. Art. 228. Geistliche.

d. " 73. Rechts- und Gerichtssachen.

m. Art. 22. Kammerrechnungen.

a. Art. 69. Allg. Verwaltungssachen.

i. Art. 287. Zollsachen.

e. " 130. Justizsachen.

k. " 188. Justizsachen.

e. " 234. Justizsachen.

n. " 366. Stifte und Klöster.

f. " 235. Justizsachen.

o. " 70. Beamte.

g. " 108. Landessteuer.

p. " 90. Rechnungssachen.

h. " 109. Landrechtssachen.

q. " 303. Kriegssachen.

Lanis und Mendris.  
Landvogtei Lanis.

n, o, p aus dem Zürcher, q und der Taufnahme des Basler Gefandten aus dem Basler Exemplar.

## 659.

Jahrrechnungs-Tagssatzung der XIII Orte.

Baden. 1608, 29. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiebe II. 56. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 135, S. 346.

Gefandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Bürgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtführer; Johann Helmlin, des Rathes. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Matthias Herger, des Rathes. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Heinrich Janser, des Rathes. Unterwalden. Konrad Wirz; Niklaus von Flüe, beide alt-Landammann. Zug. Peter Staub, alt-Ammann; Leonhard Boffart, des Rathes. Glarus. Dietrich Stauffacher, Landammann. Basel. Sebastian Beck, des Rathes; Johann Friedrich Mychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; (Hans) Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Bürgermeister; Hans Konrad Peyer, des Rathes. Appenzell. Ulrich Käff, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auserrhoden.

a. Nach der üblichen Begrüßung stellt der Bürgermeister von Zürich den Antrag, man möchte dem eingeworfenen Mißbrauch, daß oft die eine oder andere Partei, auch wenn von den Gefandten in Baden ein Urtheil ergangen sei, in die regierenden Orte sich begeben und daselbst fernere Kosten und Unruhen anrichte, wirksam

begegnen. Demnach wird auf Gutheiffen der Obern verfügt: Wenn fürderhin in Rechtshändeln über eine Sache zu Baden endgültig gesprochen worden ist, soll man darüber in den Orten keinen Bescheid mehr geben, glaubt sich aber Jemand verkürzt, so soll er es unmittelbar vor den Gesandten zu Baden vorbringen, welche dann entscheiden werden, ob ihm ein neues Recht zu geben oder abzuschlagen sei. **b.** Anton von Sonvic bringt als Abgeordneter der III Bünde vor, vor ungefähr neun Jahren haben die Erben des Christof Annoni und etwas später die Erben des Stefan Pellizari in Basel bedeutende Ansprachen von einigen tausend Kronen an die Erben des Claudius Pellizari von Cleven gehabt. Diesen baslerischen Creditoren haben die III Bünde zu verschiedenen Malen mit aller erforderlichen Manier gutes Recht gehalten, nun unterfangen sich aber dieselben und ihre Obern, das Guthaben der bündnerischen Angehörigen mit Arrest belegen zu wollen, ungeachtet ihre Ansprachen jünger seien als die der vielen andern Schuldgläubiger zu Cleven, Plurs, Genf, in Frankreich und Italien, die in den Possess der Güter gesetzt worden seien, und ungeachtet sie ihre Rechte durch wiederholtes Nichterscheinen auf öffentliche Citationen verwirkt haben. Da nun dieses offenbar wider die Bünde und Verträge wäre, so bitte er, man möchte die Herren von Basel zu dem neuen Rechten weisen, welches die III Bünde zu Untersuchung der Sache geöffnet haben. Nach vorgenommener Prüfung der von Lucas Iselin aufgelegten Abschiede und Confirmationen hat man Gründe nicht finden können, warum ein neuer Proceß angehoben und nicht vielmehr die Execution der Urtheile vorgenommen werden sollte, da es doch eine ausgemachte Sache ist. Deshalb will man die dem Iselin bewilligte Intercession abgehen lassen, jedoch nicht in der Meinung, den Bündnern etwas vorschreiben oder in ihre Freiheiten eingreifen zu wollen, sondern damit Iselin einmal zur Ruhe komme. **c.** Derselbe eröffnet ferner, wie beschwerlich es seinen Obern falle, daß ihren Bundesgenossen im Misoxerthal nicht mehr gestattet werde, auf dem Wochenmarkt zu Luggarus Frucht zu kaufen. Das sei den bestehenden Bünden zuwider, obchon man einwende, der Gubernator von Mayland werde den Luggarnern keine Frucht mehr verabsolgen lassen, wenn sie die Bündner dort kaufen lassen. Die Bündner glauben, der Graf von Fuentes werde dieser Geringfügigkeit wegen die Vereining nicht brechen; die Sache werde zudem so weit ausgedehnt, daß man auch das durch das Mayländische transitirende Korn, ja sogar die auf eidgenössischem Gebiet wachsende Frucht nicht wolle passiren lassen und daß die Amtleute Hab und Gut der Misoxer, welche etwas durchführen wollen, in Beschlag nehmen oder mit unerhörten Berehrungen beschweren. Die Bündner bitten daher um Abhülfe. Antwort: Das Verbot falle nicht denen von Luggarus zur Last, weil ihnen, wenn sie den Misoxern den Kornkauf gestatten würden, von Mayland die Zufuhr gesperrt würde, welche sie doch nicht entbehren können; würden die Luggarner dagegen das auf ihrem eigenen Gebiet wachsende Korn ihnen abschlagen, so wäre das allerdings den geschworenen Bünden zuwider; übrigens wissen die Misoxer genug Korn, wenn auch etwas theurer, ab dem mayländischen Gebiet zu bekommen, man wolle aber die Sache in den Abschied nehmen und die Obern darüber entscheiden lassen. **d u. e.** (S. u. Freiamter). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Den katholischen Orten wird die Beschwerde der Stadt Zug gegen ihre Freunde des äußern Amtes wegen versuchten Eingriffen in ihre Rechte in den Abschied gegeben, weil die Gesandten anderer wichtiger Geschäfte wegen die Sache hier nicht in Berathung nehmen können und das äußere Amt bereits mündlich und schriftlich ermahnt worden ist, dem Recht seinen Lauf zu lassen. **h.** Die Gesandten Zürichs eröffnen, die V katholischen Orte haben unlängst ab einer Tagfagung ein ziemlich weitläufiges Schreiben betreffend die Beherrschung der gemeinen Vogteien, besonders des Rheinthals und Thurgaus, an Zürich abgehen lassen; weil nun aber Zürich schon im Jahr 1605 auf mündliche Klage dieser nämlichen Sachen

halber Antwort gegeben, habe es geglaubt, jene werden sich damit zufrieden geben. Mit besonderm Wohlgefallen entnehme Zürich jenem Schreiben, daß die katholischen Orte geneigt seien, zu Beseitigung der Mißthelligkeiten auf gegenwärtiger Jahrrechnung mit ihm sich zu besprechen. Auf vier von den sechs Klagepunkten habe Zürich bereits im Jahr 1605 Antwort gegeben und es sei seiner Ansicht nach seither nichts dagegen gefehlt worden, zwei aber seien neu und bisher nie vorgebracht worden; es wolle nun in Kürze über jeden Punkt antworten: 1. Auf die Klage, daß Zürich den unruhigen Leuten aus den gemeinen Vogteien zuviel „bestandt gebe“, was dieselben in ihren „Turbationen“ bestärke, antworte es, man dürfe ihm zutrauen, daß ihm solche Leute nicht angenehm seien; in Religionsfachen sei es ihnen allerdings Schutz schuldig, in politischen aber nehme es sich ihrer nichts an, denn obschon Zürich bei der Eroberung des Thurgau's so viel Mannschaft gestellt habe, als alle andern Orte zusammen, so maße es sich dort doch gar kein Vorrecht an. 2. Wenn geklagt werde, daß es den Landvögten zu viel Eintrag thue, so versichere es dagegen, daß es von sich aus nie etwas angeordnet, sondern stets nur getrachtet habe, Händel, bei denen Übereilung der Amtleute zu besorgen gewesen, bis zu einer Tagfagung einstellen zu lassen, damit Niemand in seinen Rechten verkürzt werde. 3. Zürich werde beschuldiget, es thue den Geistlichen zu viel Eintrag in ihren Pfandschaften, Collaturen und Lehen. Bezüglich nun der Pfandschaften müsse es annehmen, daß darunter der Anstand zwischen dem Bischof von Constanz und den Junkern Tschudi wegen der Pfandschaft Schwarzen-Wasserstelzen verstanden sei; bei diesem Handel mütze jener diesen etwas zu, das sie als freie Landleute von Glarus nicht eingehen können. Die Abschiede und Verträge zu Schwyz besagen, daß ihnen der Bischof den Pfandbrief in alter Form zustellen solle, während man jetzt neue bisher nicht geübte Clauseln, den Glauben betreffend, in denselben einschieben möchte; auf Anrufen der Tschudi habe ihnen Zürich seine Hülfe nicht versagen können. Was sodann die Lehen betreffe, so haben die Frauen von St. Katharinathal zu Dießenhofen ihren Lehenleuten angekündigt, daß nur solche, welche katholisch werden, bei ihren Lehen verbleiben können, dieses sei aber dem Landfrieden zuwider; indeß vernehme man, daß die Sache verglichen worden, was Zürich lieb sei, indem es sonst nicht ermangelt hätte, auf den Einkünften der benannten Frauen in der Herrschaft Andelfingen die betreffenden Leute zu entschädigen. In Betreff endlich der Collaturen habe Zürich seines Wissens mit Niemanden einen Anstand, als mit dem Abt von St. Gallen bezüglich einiger Pfründen im Rheinthal; da aber der Abt gegenwärtig eben so viele Pfründen zu conferiren habe, als vor der Glaubensänderung, und ihm nicht eine einzige abgegangen sei, so sollte er sich zufrieden geben und nicht übel nehmen, wenn es jene Pfründen, welche die Bauersame erst seither errichtet hat, besetze. Über ähnliche Fälle habe es sich mit dem Bischof von Constanz und den Prälaten von Einsiedeln und Bettingen vereinbart und hoffe, daß auch der Abt von St. Gallen sich dazu verstehen werde. 4. Was sodann die Verkündung des englischen Grufes ab den Kanzeln an Sonn- und Feiertagen anbelange, so wolle es dieselbe da, wo es bisher üblich gewesen, keineswegs hindern und den Priestern nichts vorschreiben, dagegen soll man auch gegen die Prädicanten dieses nicht thun. Das seien die vier Punkte, über welche es schon 1605 sich verantwortet habe. Nun müsse es sich auch noch über die zwei damals nicht berührten Artikel aussprechen. Zum ersten nämlich verursache das, besonders in den rheinthälischen Mandaten häufig gebrauchte Wort „neugläubig“ viel Zank und Unwillen unter den dortigen Unterthanen, weshalb Zürich ganz freundlich bitte, man möchte in Zukunft diesen Ausdruck unterlassen und statt dessen „evangelisch“ setzen; also werden sie auch im römischen Reich genannt und habe auch der Cardinal von Oesterreich sie titulirt. Beim Beginn der Glaubensänderung habe jene Bezeichnung wohl angehen mögen, jezt aber, nachdem man bereits so viele Jahre neben



einander gelebt, sei die Bezeichnung nicht mehr passend. Zum zweiten mißfalle es den katholischen Orten, daß Zürich seinen Glauben den wahren zu nennen anfangen, während dieses früher nicht geschehen sei und im Landfrieden der katholische Glaube als der uralte, wahre und unbezweifelte genannt werde, welcher Zusatz beim Glauben Zürichs nicht vorkomme. Darauf müsse Zürich erwidern, daß, wenn auch im Landfrieden dieser Zusatz bei seinem Glauben nicht stehe, er eben auch nicht verbiete, seinen Glauben nach Gutfinden zu tituliren; den Katholischen sei überlassen, dieses auch zu thun oder nicht, überdies sei es keine Neuerung, da in dem 1566 erlassenen und von England, Frankreich, Schottland, Ungarn, Polen und einem Theil Deutschlands unterschriebenen Glaubensbekenntniß dieses schon geschehen sei. Es hoffe, der Name werde weiter keinen Verdruß machen, da es damit den katholischen Glauben keineswegs schelte und ihn auch, wie man wolle, taufen lasse. Man möge doch die Zürcher nicht für so einfältige Leute halten, daß sie vorzüglich im unrechten Glauben verharren und „vß lib“ ihre Seelen in das ewige Verderben stürzen wollen. Zürich handle aus reinem Gewissen und glaube, im wahren Licht zu wandeln; halten Andere etwas Anderes für gut, so habe es nichts dagegen und setze es dem allmächtigen Gott anheim, welchen Alle verehren, nur mit etwas Unterschied in den Ceremonien. Zürich bitte daher freundlich, sein Verhalten in diesem Sinne zu verstehen und dabei zu bedenken, mit welcher Arbeit die Alvordern die theure Freiheit erworben haben, und nicht jedem friedhässigen Geschwätz Glauben zu schenken; Zürich meine es mit seinen Miteidgenossen gut und habe Herz und Gemüth nicht von ihnen abgewendet; wenn man gegenseitig zu rechter Zeit einander mittheile, was man auf dem Herzen habe, so könne man sich rechtzeitig verantworten. Zürich sei gefonnen, die Bünde, Verträge und den Landfrieden unverbrüchlich zu halten, und bitte die katholischen Orte, das auch zu thun; dann werde der Allmächtige auch fernerhin seinen Segen nach allen Selten reichlich verleihen. — Im Namen der katholischen Orte respicirt Schultheiß Schürpf, man habe ihrerseits gern vernommen, daß Zürich zu freundlicher Besprechung die Hand biete. Was 1. die unruhigen Unterthanen in den gemeinen Vogteien betreffe, so bitten sie, denselben nicht zu viel Rücken zu halten, indem daraus nur Unruhen und Verachtung der katholischen Orte, die man spottweise die fünf „Ortli“ nenne, erwachsen. Habe Zürich bei der Eroberung des Thurgaus mehr Volk in's Feld geschickt als die andern Orte, so habe das seinen Grund darin, daß die andern Orte ihre Mannschaft an verschiedene Punkte haben schicken müssen, während die Zürcher unvertheilt an ihren Gränzen geblieben, jedoch vernehme man mit Befriedigung, daß Zürich mehr nicht als andere Orte sich anmaßen wolle. 2. Davaus, daß die Prädicanten gar oft den Unterthanen wider die Landvögte beistehen, erwachsen viele Unruhen und es wäre besser, die Kirchenvorsteher beider Theile würden sich dergleichen Sachen enthalten und ihrem Beruf nachkommen. Es schickte sich nicht wohl, auf Klagen der Unterthanen die Landvögte sogleich „stille zu stellen“, indem es diesen den nöthigen Respect benehme; wäre einmal etwa eine Angebühr zu besorgen, so sollten die dießfälligen Klagen den andern Orten mitgetheilt werden, um insgemein das Angemessene anordnen zu können. 3. Die katholischen Orte vermeinen, Zürich sollte in Sachen der Pfandschaft Schwarzen-Wasserstetzen den Junkern Tschudi nicht so viel Unterstützung gewähren und den Bischof derentwegen nicht mit Drohungen beschweren. Die Pfarrei Kaiserstuhl, in welcher die Pfandschaft gelegen, sei nicht im Landfrieden begriffen, weshalb der Bischof betreffs der Religion in den Pfandbrief setzen könne, was ihm beliebe, zudem würde es den Tschudi wohl anstehen, sich etwas dankbarer gegen ihn zu erzeigen. 4. Da die Lehen zu Dießenhofen Schürpf-lehen und des Gotteshauses St. Katharinathal Eigenthum seien, könne man billiger Weise diesem nicht wohl verwehren, Änderungen vorzunehmen. Daß die Frauen jüngsthin des Glaubens halber etwas zu viel zur

Sache gethan haben, lasse man auf sich beruhen; wenn aber ein Lehennann das Gut schlecht bebauen und die Zinsen nachlässig entrichten würde, so daß man Ursache hätte, das Lehen zu kündigen, und wenn dann der Abgesetzte seinen Fehler mit der Religion bemänteln wollte und dazu Beistand finden würde, so möchte das böse Consequenzen mit sich bringen. 5. Wohl seien seit dem Landfrieden etliche neue Pfründen errichtet worden, aber die Besitzer derselben beziehen von jenen Zehnten und andere Gefälle, welche zuvor zu den alten Pfründen gehört haben, und sollen deshalb vom Abt von St. Gallen dependiren. Würden dieselben einzig von Zürich besetzt, so hätten die Prädicanten vor dem Abt keine Achtung, obgleich sie in dem Lande wohnen, wo er sonst die Pfründen zu verleihen hat, und würden ihm sogar Troz bieten; daher sollen sie billiger Weise entweder das Einkommen aufgeben, das sie vom Abt haben, oder aber die Pfründen von ihm empfangen. 6. Die katholischen Orte müssen sich höchlich verwundern, daß Zürich gegen die Verkündung des englischen Crucifuges Bedenken erhebe, da er doch nichts Anderes sei als ein fröhlicher Anfang und eine Botschaft unseres Heils, das reine Wort der hl. Schrift. Den von der katholischen Kirche beigefügten Anhang wolle man den Prädicanten nicht zumuthen und erwarte, daß keine Beschwerde mehr dagegen erhoben werde. 7. Der Ausdruck „Neugläubige“ komme im Landfrieden, in alten Instrumenten, Abschieden und Mandaten vielfach vor, daher man denselben nicht wohl auslöschen könne; er sei nur zur Unterscheidung und zum bessern Verständniß eingeführt worden, werde übrigens, wie Zürich bemerkt haben werde, jetzt wenig mehr gebraucht. 8. Mit Bedauern bemerken die katholischen Orte die Neuerung, daß Zürich, während es von Alters her die Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die V katholischen Orte titulirt habe, nun seit einiger Zeit das Wort katholisch auslasse und sie schlechtweg die fünf Orte nenne, dagegen seine Religion mit neuen Titeln auszeichne. Dieses sei der Bestimmung des Landfriedens, daß ein Theil den andern in seinem Glauben „ongearquirt und ondisputirt“ lassen solle, zuwider. Es sei fast zu vermuthen, diese Neuerung sei seit der Zeit aufgekomen, als die Prädicanten auch in das Regiment der Stadt Zürich aufgenommen worden. Sie bitten um Beibehaltung des alten Titels. Zürich möge nun diese Antwort der katholischen Orte in brüderlicher Meinung aufnehmen, da sie aus treuem Herzen und friedliebendem Gemüth herfließe. Auch sie erbieten sich, Bünde, Verträge und Landfrieden wahr und fest zu halten, wozu Gott seinen Segen verleihen möge. — Die hierauf von beiden Parteien noch vorgebrachten Antworten und neuen Begehren, z. B. wegen des sichern Durchpasses der Geistlichen, des Prädicanten zu Mülheim, der Abschließung des Chors in der Pfarrkirche zu Rheinau u. A. m. werden beiderseits ad instruendum in den Abschied genommen, in der Erwartung, daß man gegenseitig nachgeben und nicht zu sehr auf der vorgefaßten Meinung verharren werde. Schließlich eröffnet der Gesandte von Glarus, daß ihn seine Obern beauftragt haben, nach allen Mitteln zu trachten, damit die katholischen und evangelischen Orte in guter Einigkeit und Liebe verbleiben, weshalb er ganz freundlich und eidgenössisch bitte, es möchte jeder Theil dem andern so viel möglich nachgeben. **I.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **K.** Dr. Johann Christian Schmidlin, bischöfl. baselscher Kanzler, Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, und Dr. Widenkeller, der Domstift Basel Secretär, eröffnen als Abgeordnete des Bischofs und der Domstift, bekanntlich sei vor zwei Jahren zwischen Bischof Jakob Christof und der Stadt Biel ein Vergleich zu Stande gekommen, in Folge dessen Rath, Burger und Gemeinde von Biel die gebührende Huldigung geleistet haben. Nun habe der neuerwählte Bischof Wilhelm von seinen Unterthanen die Huldigung ebenfalls eingenommen und sich zu diesem Zwecke persönlich nach Biel begeben. Wider alles Erwarten aber haben die Bieler die Huldigung verweigert, ungeachtet der Bischof ihnen verheißsen, ihre Privilegien, Freiheiten und Herkommen zu schützen und

zu bestätigen, und verlangt, daß der Bischof zuvor einige Artikel, welche sie aufgestellt, gutheißt. Da er dazu sich nicht habe verstehen können, habe er unverrichteter Dinge abziehen müssen. Dieses sei nun aber nicht nur schimpflich sondern wider alle Billigkeit, denn wenn die Unterthanen, statt ihrer Pflicht nachzukommen, ihrem rechten Oberherrn Geseze und neue Ordnungen vorzuschreiben sich anmaßen dürften, würde der Herr ihr Unterthan, überdieß seien die von Biel gestellten Artikel der lezten Vergleichung, auf welche es gehuldigt habe, gänzlich entgegen, ja die Bieler haben an seine Abgesandten und zwei Personen von Pieterlen ohne alle Ursache gewaltthätig Hand angelegt, benehmen sich gegen den Meyer ganz unschicklich und reizen seine Unterthanen im Erguel zum Ungehorsam gegen ihn auf. Sie bitten demnach, man möchte Biel zur Ruhe und zum schuldigen Gehorsam ermahnen. Hierauf erwidern Burgermeister Johann Aprel und Hans Mitschi als Abgeordnete der Stadt Biel, diese sei vor zwei Jahren bei der Annahme des Vergleichs übereilt worden, da ihr in Folge dessen die Pannerleute im Erguel nicht mehr leisten und gestatten wollen, zu was sie kraft ihrer Freiheiten befugt sei; Biel sei geneigt, die schuldige Erbhuldigung zu leisten, sobald der Bischof ihrer Beschwerde abhelfe, jedoch unter der Bedingung, daß er ihr ihre alten Freiheiten wohl versichere und bestätige und daß die noch waltenden Anstände an den Entscheid beidseitiger Sätze gewiesen werden. Was die Schmach anbetreffe, welche Einigen in Biel widerfahren sein soll, so sei ihnen der Verhalt der Sache unbekannt, man solle jedoch versichert sein, daß Jedermann sein gebührendes Recht werde zu Theil werden. In ihrer Replik suchen die bischöflichen Gesandten die Klage wegen Übereilung zu widerlegen. Sie bemerken, daß der Stadt Biel durch den Vergleich mehr Freiheiten zugetheilt worden, als sie vordem besessen habe, und verlangen, daß man Biel zur Huldigung anhalte, und sprechen die Zuversicht aus, daß die übrigen Anstände durch die drei mit Biel verbürgrechteten Orte wohl beigelegt werden können. Nach Abtreten beider Parteien eröffnen die bernischen Gesandten: Wie aufrecht Bern den bielschen Tauschhandel mit dem Bischof abgeschlossen habe und wie die Abhandlung später von den eidgenössischen Orten gutgeheißen worden, haben sie schon wiederholt erörtert und wollen daher durch Wiederholung keinen Verdruß machen; nun vernehmen sie aber, daß Freiburg und Solothurn ihnen hinterriß mit dem Bischof und der Stadt Biel neue Artikel aufgestellt haben, von denen einige dem Burgrecht zwischen Bern und Biel widerstreiten. Bern sei auf die Bitte gemeiner Eidgenossen und diesen zu Ehren und Gefallen und um Frieden und Einigkeit willen von dem Tauschhandel abgestanden und habe dabei vorbehalten, daß ihm dieses an seiner Ehre und Reputation nichts benehmen solle, daß ihm der Bischof die erlittenen Kosten abtrage und daß die Sachen im Münsterthal in ihrem gegenwärtigen Bestand verbleiben sollen. Wenn nun Bern in diesen drei Punkten gebührende Satisfaction geschehe, wolle es vom Tauschhandel zurücktreten, wenn nicht, werde es sich mit seinen Briefen und Siegeln behelfen. Freiburg und Solothurn stellen in Abrede, daß sie etwas im Geheimen unterhandelt hätten, bemerken, sie haben, dazu erbeten, der Stadt Biel gute neue Freiheiten ausgebracht, aber keine neuen Artikel gestellt, sondern nur bezüglich einiger streitigen vermittelt. — Hierauf wird Bern ersucht, dem Frieden und der Ruhe zu lieb dieses Tausches nicht mehr zu gedenken, mit dem Beifügen, daß dem ersten seiner Vorbehalte bereits Genüge geschehen sei und auf Begehren durch ein öffentliches Instrument noch mehr geschehen werde; den Kostenpunkt solle es fallen lassen, da es „vß gnaden Gottes stattliches vnd hohes Vermögens“ sei; bezüglich der Sachen im Münsterthal seien gute Briefe aufgerichtet und man glaube nicht, daß es mehr begehren werde, als ihm von Rechtswegen gehöre; sollte es sich betreffs der beiden lezten Punkte nicht begnügen, so möge es durch Mittelspersonen die Sachen zu vereinbaren suchen und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, an gemeine Eidgenossen gelangen. Bezüglich der Anstände zwischen



dem Bischof und der Stadt Biel halten einige Stimmen dafür, daß, da Biel sich zur Erbhuldigung schuldig bekenne, das Überweisen der übrigen Streitigkeiten an unparteiische Säze gar wohl zulässig wäre, während andere Stimmen sich verwundern, warum Biel jetzt so stark auf gleiche Säze dringe und gemeiner Eidgenossenschaft Jadicatur sich zu unterwerfen Bedenken trage, da diese es doch immer so gut mit Biel gemeint und zur Erhaltung seiner Freiheiten keine Mühe und Arbeit gespart habe. Sie finden es billig, daß die Bieler endlich einmal ihrem wahren Fürsten und Herrn huldigen. — Nach langer Berathung wird einstimmig beschloffen, der Bischof solle denen von Biel ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten und alten Herkommen confirmiren, worauf sie ihm, sobald er es begehrt, die Erbhuldigung leisten sollen, wobei sie bezüglich der andern Streitpunkte einen Vorbehalt machen mögen; sollten ihre Bemühungen, sich gütlich zu vereinbaren, ohne Erfolg sein, so sollen sie wieder an gemeine Eidgenossen gelangen. Die von Biel sollen ihre Angehörigen von aller Ungebühr gegen die bischöflichen Amtleute abhalten und jene bestrafen, welche bisher sich verfehlt und die bischöflichen Unterthanen zum Ungehorsam zu verleiten gesucht haben. — Auf die Kunde, daß Einige von Biel, ohne die Rückkehr ihrer Gesandten abzuwarten, neue Ungebührlichkeiten sich erlaubt haben, werden die Bieler durch einen Eilboten zur Ruhe und zur Bestrafung der Ruhestörer ermahnt. Schließlich bemerken die Gesandten Berns, daß man es nicht glauben möge, wenn diese unruhigen Bieler sich der bereiten Unterstützung Berns rühmen sollten; zwar werde Bern, wenn man dieselben unbillig drängen wollte, sie nicht ganz verlassen. **l.** In zwei Zuschriften, einer von Heitersheim und einer andern vom Receptor von Muggenthal, St. Johannesordens, werden die Eidgenossen gebeten, allfälligen Beschwerden des Ritters Christof Tschudi, Commenthurs zu Schwäbisch-Hall, keinen Glauben beizumessen, ohne auch sie zur Verantwortung kommen zu lassen. Da indeß keiner der Gesandten weiß, daß etwas darüber an seine Obern gekommen sei, und man allseitig einverstanden ist, Niemanden in unbilligen Sachen beizustehen, so wird in diesem Sinne geantwortet. **m—o.** (S. u. Sargans).

**p.** Kanzler Leonhard Götz und Hauptmann Andreas Zwyer, Obervogt zu Kaiserstuhl, eröffnen aus Auftrag des Bischofs von Constanz, man werde sich erinnern, was seiner Zeit Erzherzog Maximilian geschrieben habe bezüglich des Hugo Tevenius, gewesenen Priors zu Burgheim, der aus dem Gotteshaus über 5000 Gulden mit sich fortgenommen habe; seither habe man in Erfahrung gebracht, er sei in Unterhandlung gestanden, 8000 Ducaten auszuleihen. Sie bitten nun um Hülfe und Rath, wie das Gotteshaus zu Restitution dieser großen Summe gelangen könne. Die Gesandten Berns, wo der Genannte nun wohnt, sind darüber nicht instruiert, versichern aber, daß allfällige Kläger in Bern gutes Recht finden werden. Das wird sammt einem freundlichen Intercessionschreiben an Bern dem Prior mitgetheilt. **q.** (S. u. Rheinthal).

**r.** Abgeordnete gemeiner Kaufleute führen Beschwerde über neue Zölle, Hinterhaltung der versprochenen Patente, Durchsuchung der Waaren und Confiscationen, die ihnen in Frankreich wider den klaren Inhalt des Bündnisses und des Briefs widerfahren, und bitten um gebührende Abhülfe. In Berücksichtigung dieser Klage und in Betracht, wie mangelhaft die stipulirte jährliche Zahlung der 400,000 Kronen erfolgt und daß bald die dritte Zahlung ansteht, wird ein Schreiben an den König erlassen und einem eigenen Käufersboten mit dem Auftrag übergeben, dasselbe nur dem König selbst zu überantworten. **s.** Zürich beantragt, auf dem bevorstehenden Reichstag den Kaiser um Bestätigung der Regalien anzugehen. Bern meint, das sei unnöthig, da man „die Herrlichkeit“ von selbst habe und keineswegs vom römischen Reich abhänge. Andere halten dafür, es möchte das, da man so lange zur Sache geschwiegen, leicht als Despect aufgenommen und abgeschlagen werden, was Verwirrung zur Folge hätte, weßhalb es besser sei, noch fernerhin still zu schweigen. — Weil man aber diese Regalien



noch von allen Kaisern bis auf den gegenwärtigen empfangen hat und damit aus der Unterlassung der Anmeldung nicht etwa deren Verwirkung erfolge, wird der Antrag in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Bierennetbirg. Vogt. überh.). **u.** Der frühere Beschluß betreffs der Zugehörigkeit des Gutes einer hingerichteten Person, wonach dem Ort, in welchem die Execution stattgefunden hat, nur dasjenige Gut haben verbleiben soll, welches auf seinem Gebiete sich vorfindet, was aber in einem andern Ort liegt, diesem zur Verfügung bleiben sollte, wird erneuert. **v.** Zürich ermahnt mit allem Ernst, es möchten auch die andern Orte, wie es bereits gethan habe, bezüglich des Gewichts und Werths der groben Geldsorten eine Ordnung aufstellen, indem sonst unerträgliche Verwirrung und großer Schaden für die ganze Eidgenossenschaft erfolgen möchte. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Um Fenster mit der Eidgenossen Ehrenwappen haben angehalten die Stadt Zofingen in ihr neues Rathhaus, die Gemeinde Kloten in ihr neues Gesellenhaus, der Wirth von Horgen in sein Wirthshaus, Junfer Kaspar Pfyffer von Lucern in sein neues Lustschloß in Mauensee, die von Baar in ihr neues Schützenhaus, der Hechtwirth in Zug in sein Wirthshaus, Landammann Schwarz von Glarus in seine Behausung. Einige Gesandten sind über einige dieser Gesuche instruiert und bezahlen, andere halten dafür, man sollte es bei der letztjährigen Erkenntniß bleiben lassen und auf Tagatzungen keine Wappen und Fenster mehr als an Gotteshäuser, Wirths- und Schützenhäuser bewilligen, was in den Abschied genommen wird. **y.** Landammann Stauffacher bittet um eine Beisteuer an den Bau des Spitals zu Ugnach, da derselbe wegen des großen Andrangs von Armen sehr bedürftig sei. Einige Orte haben bereits eine Unterstüzung verabsolgt, die übrigen nehmen das Gesuch in den Abschied. **z.** Der burgundische Gesandte Pompejus Benoyt, Herr zu Montferrand, vermeldet des Gubernators, Grafen von Champlite, Gruß und wohlwollende Gesinnungen und entrichtet das gewöhnliche Erbeinungsgeld. Wird angemessen verdankt. — Bei diesem Anlaß kommt zur Sprache, daß die neunundzwanzig Jahre der Neutralität der Freigravschafft Burgund in einigen Monaten zu Ende laufen und daß ohne Zweifel keiner der beiden Fürsten, weder der König von Frankreich noch Erzherzog Albrecht, der erste sein wolle, um deren Verlängerung anzuhalten. Weil nun aber diese Neutralität von den Voreltern mit großem Ernst begehrt und erhalten worden ist und der Eidgenossenschaft nicht nur wohl ansteht, sondern auch zu ihrem Frieden und ihrer Ruhe, besonders an den Gränzen, wesentlich beiträgt, hält man für geziemend, bei beiden Fürsten um auf deren Erneuerung anzutragen. Das wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort binnen Monatsfrist seine Stimme darüber Zürich mittheile. **aa.** Das Gesuch des Jakob Schreiber in Altorf um Fenster und Wappen in seine schöne neue Herberge wird ad instruendum in den Abschied genommen. **bb.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafftangelegenheiten:

Landgravschafft Thurgau.

**f.** Art. 262. Ehefachen.

**bb.** Art. 263. Ehefachen.

**w.** „ 676. Locales.

Landvogtei Rheinthal.

**g.** Art. 168. Verschiedenes.

Gravschafft Sargans.

**m.** Art. 129. Klöster.

**o.** Art. 110. Kirchliches.

**n.** „ 83. Handel und Verkehr zc.

Landvogtei Freiamter.

**d.** Art. 43. Rechts- und Gerichtsfachen.

**e.** Art. 44. Rechts- und Gerichtsfachen.

Bierennetb. Vogt. überh.

**t.** Art. 74. Rechts- und Gerichtsfachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

**i.** Art. 74.

**aa** und **bb** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 14, 24.

## 660.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 15. Juli.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Joh. Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter; Peter Maderan, des Raths. Schwyz. Ritter Rudolf Keding, alt-Landammann und Bannerherr; Jost Schiltler, alt-Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a.** Die Hauptveranlassung zu dieser Conferenz ist die Angelegenheit wegen Erbauung der neuen Grabedoner StraÙe (S. u. Bellenz zc.). **b.** (S. u. Bellenz zc.). **c.** Da der Gubernator zu Mayland etliche Geldsorten abgerufen hat, soll der Commissär sammt dem Rath zu Bellenz auch einen leidlichen Abruf stellen, gleichwie zu Lauis und Luggarus auch im Werke sein möchte, da sie mit Mayland viel zu handeln haben. Wie der Abrufung dieses Geldes hier in den Orten zu begegnen sei, hat man in den Abschied genommen, um die Sache auf einer fünförtischen Conferenz zur Sprache zu bringen. **d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** Jeder Gesandte weiß seinen Obern zu berichten das Vorhaben des neugläubigen Vicars Sonvic aus Bünden, der Willens ist, sich hausählich in Misox niederzulassen und einen Prädicanten dahin mitzunehmen. Und da dieses Unkraut von da aus um sich greifen möchte, ist Uri beauftragt worden, an den Cardinal von Mayland zu schreiben, daß er trachten möchte, dieses Uebel abzuschaffen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**a, b, d.** Art. 187, 188, 190.

Bellenz, Bollenz zc.

## 661.

Marchconferenz wegen des Spans zwischen Ruffle und Lumino.

**1608, 20. Juli.**

Auf die Schreiben unserer Eidgenossen von Uri, Schwyz und aus dem Obern Grauen Bund, betreffend den langwierigen Span zwischen dem Misoxerthal und Lumino, der Landmarchen halber, und die Ansetzung eines Tages auf den 20. Heumonath, sind m. H. willig, den zu besuchen, und ist Commissär Leu unsers Orts bevollmächtigter Bote. (Auszug aus dem Nidwaldner Rätbe- und Landleuteprotokoll vom 16. Brachmonath 1608, S. 109). — Der Abschied fehlt.

## 662.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Luggarus. 1608, 21. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 146. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedb. 107.

Gesandte: Dieselben wie zu Lauis, ausgenommen für Uri: Jakob Luffer.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier eunetb. Vogt. überh.	<b>f.</b> Art. 47. Allg. Verwaltungssachen zc.		
Landvogtei Lanis.	<b>o.</b> Art. 189. Justizsachen.		
Luggarus und Mainthal.	<b>n.</b> Art. 22. Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	<b>a.</b> Art. 99. Landrechtsachen zc.	<b>h.</b> Art. 76. Verwaltung im Allgemeinen.	
	<b>b.</b> " 225. Justizsachen.	<b>i.</b> " 50. Beamte.	
	<b>c.</b> " 75. Verwaltung im Allgemeinen.	<b>k.</b> " 101. Landrechtsachen zc.	
	<b>d.</b> " 299. Geistliche.	<b>l.</b> " 206. Justizsachen.	
	<b>e.</b> " 317. Stifte und Klöster.	<b>m.</b> " 102. Landrechtsachen zc.	
	<b>g.</b> " 100. Landrechtsachen zc.		

o aus dem Freiburger Exemplar.

### 663.

#### Engelberger Jahrechnung.

Engelberg. 1608, 28. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Landvogt Laurenz Wirz. Schwyz. Commissär Balthasar Bieler. Unterwalden. Hauptmann Niklaus Windli, von Obwalden; Landammann Johannes Lussi, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—e. Art. 207—211.

### 664.

#### Münzconferenz.

Zürich. 1608, 2. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede II. 91.

Gesandte im Namen der XIII Orte: Zürich. Burgermeister Großmann; Burgermeister Rahn; beide Sekelmeister sammt andern Herren des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg; Christof Feer, Baumeister, beide des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter und des Raths. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Peter Staub, alt-Ammann.

Da sowohl in der Eidgenossenschaft als in den Städten und Landen außerhalb derselben große Unordnung im Münzwesen eingerissen ist, indem die goldenen und silbernen groben Münzsorten in ihrem Werth immer höher getrieben und dadurch die Waaren und nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden, indem ferner die guten Münzen eingeschmolzen und andere daraus gemacht werden, so war auf einen bezüglichen Anzug auf letzter Jahrechnung zu Baden verabschiedet worden, es sollen Abgeordnete der vier Orte auf einer Conferenz in Zürich zusammentreten, die gegenwärtig cursirenden Münzen in ihrem Gehalt und Werth gegen einander vergleichen und eine allgemeine Verordnung aufstellen, wie die groben Gold- und Silbermünzen, welche das vorgeschriebene Gewicht haben, in den Orten, die sich darüber vereinbaren, bei untern festgesetzter Strafe angenommen und ausgegeben werden sollen. Es wird nun folgender Tarif aufgestellt:

I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkronen . . . . .	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gute Bazzen oder 2 gute Gulden und 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Bazzen
(„da allwegen 15 gut Bazzen oder 60 gut Kreuzer eidgenössischer Zürcherwährung für 1 guten Gulden gerechnet werden“).	
Doppelte spanische Kronen . . . . .	63 gute Bazzen.
Mayländische und italienische doppelte Kronen . . . . .	61 " "
Ungarische und andere dergleichen Ducaten . . . . .	35 " "
Benedische Zechin-Ducaten . . . . .	36 " "
Portugaleser Kreuzducaten . . . . .	32 " "
Hispanische einfache Kronen . . . . .	30 " "
Italienische und andere gemeine Kronen, so man Pistolet- oder Kaiserkronen nennt . . . . .	29 " "
Goldgulden . . . . .	25 " "
Niederländische einfache Goldgulden mit den 2 Köpfen . . . . .	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "
Die zweifachen derselben Gattung . . . . .	45 " "

II. Silbermünzen.

Ducaten oder Silberkronen . . . . .	25 " "	und 1 Kreuzer.
Mayländische neue Silberkronen, mit der Ziffer 100 . . . . .	21 " "	
Genueser Silberdublonen . . . . .	30 " "	
Philippsthaler oder Dölpel . . . . .	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "	
Reichsthaler . . . . .	21 " "	
Hispanische ganze Realen . . . . .	21 " "	
Halbe Realen . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "	
Viertels-Realen . . . . .	5 " "	und 1 Kreuzer.

Was die Achtels-Realen anbetrifft, unter denen auch andere geringere Stücke laufen, so sollen dieselben zur Verhinderung von Unrichtigkeit und Betrug nicht höher als um 6 Zürcherschilling oder 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Lucerner-schilling ausgegeben werden.

Guldenhaler . . . . .	18 gute Bazzen.
Mantuaner Thaler mit dem Adler und Schild an der Brust und Spinoläthaler . . . . .	16 " "
Französische Franken . . . . .	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Zürcherschilling oder 32 Lucerner-schilling.
Französische Kreuz-Ditpfenninge . . . . .	7 gute Bazzen und 1 Kreuzer oder 24 Lucerner-schilling.
Französische alte gemeine Ditpfenninge . . . . .	7 gute Bazzen.
Eidgenössische Ditpfenninge . . . . .	6 " "
Lothringer und Mezer Ditpfenninge . . . . .	6 " "
Portugaleser Ditpfenninge . . . . .	5 " "
Philippsthaler-Ort . . . . .	12 Zürcherschilling oder 15 Lucerner-schilling.

Wer gegen diese Taxirung handelt und in den Orten der Eidgenossenschaft, die sich über gegenwärtige Ordnung mit einander vergleichen, diese Münzsorten höher ausgibt, oder wenn sonst beschchnittene, unwähr-



schafte und falsche Münzen in's Land gebracht würden, so soll das also ausgegebene Geld zu der Obrigkeit Händen confiscirt werden. Jedes Ort soll von sich aus bezüglich des Wechsels der Kauf- und Handelsleute dafür sorgen, daß jene, welche in eine Stadt oder einen Ort kommen, um Korn, Butter, Vieh oder Anderes zu kaufen, das mitgebrachte Geld nicht verwechseln oder höher, als es taxirt ist, ausgeben, sowie daß die Handelsleute den Fremden das Geld nicht abwechseln und über ihrem taxirten Werth abnehmen, bei einer Strafe, welche jede Obrigkeit festsetzen mag. Den Handelsleuten ist indeß nicht verboten, Geldsorten, die sie für ihre Zahlungen in deutschen und wälschen Landen brauchen, bei guten Freunden einzuwechseln, wobei sie aber Maß und Bescheidenheit beobachten sollen. Um die beschnittenen und geringen Münzen mit desto geringerm Schaden abzukommen, soll man nicht schuldig sein, sie anderst zu nehmen als nach Abzug des Kornes und Grans, um wieviel jedes Stück zu gering ist, wobei für 1 Korn der Goldsorten 2 Kreuzer und für 1 Gran der Silbermünzen ein Zürcherschilling abgezogen werden soll. Die Obrigkeiten sollen auch dafür sorgen, daß bis St. Martinstag die ungewichtigen Münzen nach Abzug der Granen Jedermann abgenommen werden, und es soll ihnen gestattet sein, solche geringen Stücke nach Gelegenheit vermünzen zu lassen; nach Martinstag aber dürfen keine böhmischen oder andere gröbere Geldsorten mehr in den Orten vermünzt werden, sondern man soll allerwärts, um gegenwärtige Münzordnung besser handhaben zu können, das Münzen einstellen; hätte indeß ein Ort Mangel an kleiner Münze, es seien Schillinge oder Sechser, so mag es solche mit Maß und Bescheidenheit wohl schlagen lassen. Zürich soll auf die neuen Gold- und Silbermünzen ein wachsamcs Auge halten und wenn eine neue Gattung Münzen, oder von den alten Sorten eine neue geringere in's Land kommt, dieselben sofort probiren lassen und den Befund den übrigen Orten mittheilen, damit man sich vor Schaden zu hüten weiß. Gleicher Weise sollen auch andere Orte, wenn ihnen neue Münzen zukommen, es Zürich mittheilen. Damit man bei besserer Ordnung verbleibe und weniger mit leichter Münze beschwert werde, soll jede Obrigkeit ihren Angehörigen bei hoher Ungnade und Leibesstrafe verbieten, gewichtige Münzsorten einzuschmelzen und zu vermünzen. Bern, Freiburg und Solothurn, desgleichen Basel und Schaffhausen sollen ermahnt werden, für einstweilen das Münzen einzustellen und nichts zu thun, was dieser Münzordnung zum Nachtheil gereichen möchte. Der Wardein von Zürich soll bezeichnete Gewichte für die „fürnehmsten“ goldenen und groben silbernen Münzen anfertigen und jedem Ort auf jede Goldsorte ein Gewicht und auf die Silberforten eine gute Anzahl Gewichte, etwa für 4 Gulden, schicken. Die lucernischen Gesandten haben nach erhaltener Ermächtigung gegenwärtige Münzordnung angenommen; Uri und Zug, desgleichen Schwyz, Unterwalden und Glarus, denen Zürich diesen Abschied mittheilen soll, sollen binnen vierzehn Tagen ihre Stimmen nach Zürich schicken. Wenn diese Verordnung, wie man erwartet, gemeinsam angenommen wird, so soll sie gedruckt und überall publicirt werden und auf künftigen St. Verenatag in Kraft treten. Auch Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell soll Zürich diese Münzordnung mittheilen.

## 665.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 18. August.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Heinrich Troger, Zeugherr und des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Balthasar Büeler, des Raths. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Jakob am Bauen.

**a.** Diese Conferenz wird abgehalten, um zu berathen, wie der Prädicant, der sich zu Misox haushäblich niederlassen will, „allda er dann sin falsche Lehr vnd giff vßgießen möchte“, am füglichsten abgeschafft werden könne. Nach reiflicher Betrachtung der Wichtigkeit der Sache wird rathsam befunden, Landammann Bessler und Landvogt Stulz sollen bei Gelegenheit des Bellenzer Marktes mit etlichen vertrauten und gutherzigen katholischen Leuten aus Misox, die etwa dahin kommen, reden und ihnen Alles zu Sinn legen, was aus dieser Sache entstehen könnte. Den beiden Herren wird auch ein freundliches aber ernsthaftes Schreiben an die getreuen lieben Bundesgenossen in Misox mitgegeben, das sie je nach Umständen und dem Rath jener vertrauten Leute abgeben sollen oder nicht. Den Runtius will man um Verwendung beim Bischof von Chur ersuchen, damit dieser verschaffe, daß die Priester der Enden das Wort Gottes mit Ernst verkünden und die katholische Religion daselbst erhalten werde. **b.** (S. u. Bellenz zc.). **c.** Uri verlangt, daß ihm, wie schon zweimal verabschiedet worden, die rückständigen Bellenzer Kriegskosten vergütet werden. Es bringt jedem Ort 179 Kr. 32 Schilling; davon gehen ab ungefähr 13 Kronen, „die Herren von Bry nit zolet habent.“ **d.** „Von wegen nothwendiger Ordnung der Schiffslüten zu Brunnen vff nechste Engelwyche gegen unsren G. L. A. M. u. B. B. von Underwalden“ weiß jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten. **e.** Ebenso wegen Meister Domenico von Carasso, daß derselbe nach Laut der Ordnung wiederum „inhin gewissen werde“.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b.** Art. 191.

Bellenz, Vollenz zc.

## 666.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Bellenz. 1608, 24. August** (vff Bartholomei).

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Peter Maderan. Schwyz. Bartholome Gruober. Nidwalden. Melchior Binter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**a - c.** Art. 192—194.

Bellenz, Vollenz zc.

## 667.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1608, 5. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Selaſtian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Josef Grüninger, alt-Landvogt zu Mendris. Unterwalden. Melchior Jmfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johannes Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

**a.** Bezüglich der jüngst zu Zürich verabredeten Münzordnung, wegen welcher hauptsächlich diese Konferenz veranstaltet worden ist, wird beschlossen, es bei derselben verbleiben zu lassen, soweit es die Silberforten betrifft, die Goldforten aber will man den Obern zu neuer Taxation empfehlen. Und da man mit Lucern, namentlich des dortigen Wochenmarktes wegen, viel verkehrt, so soll bei Anlaß nächster Tagjazung zu Lucern mit ihm geredet werden, daß es in der Goldtaxation zu den drei Orten halte. **b.** Ferner will man mit denen von Lucern reden wegen ihres Münzmeisters, „so vor Zytten in silberrychem, grobem, gewichtigen Gelt“ schädlichen Wucher getrieben hat, daß sie fleißig Aufsehen haben und solches abschaffen. **c.** Sie sollen auch freundlich und ernstlich ermahnt werden, es den drei Orten jeweilen vorher anzuzeigen, wenn sie, wie etwa zu unserm Schaden auch schon geschehen ist, gewisse Geldsorten abrufen wollen. **d.** (S. u. Vellenz 2c). **e.** Die Gesandten wissen zu sagen, was Herr Landammann Bessler wegen des Prädicanten zu Misox berichtet hat und welcher Bescheid ihm von den Gutherzigen daselbst geworden ist, die es sich gefallen ließen, daß er das auf jüngster Konferenz zu Brunnen berathene Schreiben abgehen lasse. Es ist zu hoffen, daß wenn man der Angelegenheit mit Ernst nachsetze, der Prädicant wohl abgeschafft werde. **f.** (S. u. Vellenz 2c). **g.** (S. u. Lanis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.

**g.** Art. 334. Unterrichtsweisen.

Vellenz, Vollenz 2c.

**d, f.** Art. 195, 196.

## 668.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl 1608, 5. und 6. September.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbb. 135, S. 372.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Bannerherr, Obmann und des Raths. Schwyz. Josef Schilter, Landammann. Glarus. Michael Bälbi, Landammann.

**a.** (S. u. Sargans). **b.** Bezüglich der Schifffahrt auf dem Oberwasser hat man sich zu Verhütung von Anständen zwischen den Meistern und Knechten über folgende Artikel verständigt: 1. Im Allgemeinen soll es bei der Schiffmeisterordnung sein Verbleiben haben, nur soll der Artikel auf dem 12. Blatt dahin erläutert sein: Wenn Waaren oder Früchte in Zürich den Schiffmeistern ordentlich eingezählt und überliefert werden und die Schiffmeister den Nodel vom Einzähler oder Factor empfangen haben, die Waaren aber nicht nach

Walenstadt oder an die Ziegelbrücke geliefert werden, sondern unterwegs verloren gehen, so sollen die Schiffmeister schuldig sein, dem Kläger in Zürich am Rechten Antwort zu geben; wenn umgekehrt zu Walenstadt den Schiffmeistern Waaren übergeben werden, die nicht nach Zürich, oder wohin sie gehören, gelangen, sollen sie zu Wesen dem Kläger Antwort zu geben verpflichtet sein; über Waaren endlich, die an der Ziegelbrücke den Schiffmeistern übergeben werden und nicht an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, sollen die Schiffmeister zu Glarus am Rechten Bescheid geben. Damit aber solche Verluste vermieden werden, soll ein Schiffmeister beim Verladen in Zürich gegenwärtig sein und der Einzähler demselben ein Verzeichniß der eingeladenen Früchte und Sachen übergeben und hinwider der Schiffmeister dem Einzähler bescheinigen, daß er diese Sachen empfangen habe. Dasselbe soll beim Verladen in Walenstadt geschehen. Wegen der eingegangenen Klagen über die Unordnung in der Sußt zu Walenstadt wird dem Factor und Sußtmeister daselbst anbefohlen, bei Ankunft der Schiffe gegenwärtig zu sein, die Früchte und Waaren gemäß der Schiffordnung in Empfang zu nehmen und sie den „Wagneren“ zu Verfergung an ihren Ort aufzugeben und die Früchte und Waaren, welche nicht sogleich spedirt werden können, in der Sußt zu verwahren. Nach Ablauf der bestimmten vierzehn Tage brauchen die Schiffmeister über verlorene Waaren nicht mehr Bescheid zu geben. 2. Die Schiffknechte des Oberwasserfahrts dürfen in Zukunft nichts mehr auf Fürtkauf kaufen; damit wird ihnen aber nicht verboten, für ihren eigenen Hausgebrauch, jedoch stets mit Vorwissen der Schiffmeister, Frucht zu kaufen und heimzuführen. 3. Da die Schifffahrt des Oberwassers den drei Orten zusteht, soll man auch bezüglich der Knechte jedes Ortes möglichste Gleichheit beobachten, nämlich, auf künftigen Freitag soll je der dritte Knecht von Zürich zum Dienst genommen werden, welche am Mittwoch darauf von Wesen aus wieder gebraucht werden sollen; die darauf folgende Woche sollen die Oberländer Knechte, das ist die von Schwyz und Glarus, gerade so gebraucht werden, und also soll es von Woche zu Woche umgehen, bis eine „Seegfröni“ eintritt. Die Schiffmeister haben das Recht, jeden Knecht, der ihnen nicht beliebt, aus dem Dienst zu entlassen. 4. Dem Begehren der Schiffmeister um Verbesserung ihres Lohns kann dermalen ohne Vorwissen der Kaufleute nicht entprochen werden. Weil man aber findet, daß die Zwischballen, Legelen und Kisten immer schwerer gemacht werden, wodurch dem Zoll nicht wenig entzogen wird, wird auf Ratification hin verfügt, daß in Zukunft die Zwischballen, „wie auch Schnür- und Tüchlikisten“ und andere Waaren nach dem Gewicht „verlonet“ und von jedem Centner den Schiffmeistern 2 Constanzerbazen gegeben werden sollen, woraus die Schiffmeister die Fuhrleiti in Zürich, den Zoll zu Rapperswyl, Grytau und Wesen zu bezahlen haben. 5. Die Schiffknechte begehren, man möchte ihnen in Berücksichtigung, daß sie, wenn sie bei Ungewitter mit schwerer Arbeit den Walenstadtersee und die Linth hinaufgekommen, müde seien, weßhalb ihnen kaum möglich sei, die Waaren erst noch aus den Schiffen in die Sußt zu tragen, einen Lohn für jedes Stük oder jede Ledbestimmen, damit sie einigen armen Gesellen von Walenstadt für das Ausladen der Waaren und Früchte Verdienst geben können. Da man aber ohne Vorwissen der Kaufleute diese Auflage nicht bewilligen kann, wird die Sache für dießmal eingestellt und den Gesandten von Zürich überbunden, bei nächster Gelegenheit die Schiffmeister und Kaufleute zu besammeln und letztere um diese Vergünstigung anzugehen. 6. Bei dem Artikel auf dem 4. Blatt der Schiffmeisterordnung soll es sein Verbleiben haben, jedoch mit der Erläuterung: Wenn ein Schiffmeister von Schwyz oder Glarus nach Zürich kommt und seine Sachen allda zu verrichten hätte, das Amt der Schiffmeisterei aber nicht an ihm wäre und sein Mitmeister auch gerade in Zürich wäre, soll der, an dem das Amt nicht ist, aus seiner eigenen Tasche zehren und für das, was er vielleicht gekauft



hat und aufwärts führen möchte, wie andere Leute den Lohn geben. Daneben wird beschloffen, daß es bei dem Artikel auf dem 22. Blatt, betreffs der Fuhre der Schiffmeister, und bei dem Artikel auf dem 59. Blatt, über Abstellung des Wesernermarkts sein Verbleiben haben soll. 7. Das Begehren der Schiffmeister um Schirmung bei dem Artikel auf dem 12. Blatt, durch welchen ihnen sammt den Kaufleuten zugelassen werde, einen Einzähler in Zürich zu nehmen, da sie bei dem gegenwärtigen Einzähler oft unschuldiger Weise in den Fall kommen, verlorene Früchte vergüten zu müssen, wird in den Abschied genommen. 8. Die Schiffmeister bringen vor, daß die Zunft zum Weggen in Zürich sie am Freitag nicht mehr zum Einziehen ihres Lohnes dulden wolle, wenn sie ihr nicht jährlich drei Klafter Buchenholz oder 10 Gulden geben, ungeachtet sie dem Herrn des Raths, der den Zoll daselbst einnehme, jeden Freitag einen dicken Pfening und einen Abendrunk bezahlen und jährlich einen Thaler für die Heizung geben; sie begehren, daß man sie ihre Sachen in einem andern Hause verrichten lasse. Schwyz und Glarus stellen deshalb an Zürich die Bitte, zu verschaffen, daß die Zunft zum Weggen die Schiffmeister wie von Alters her bleiben lasse, oder aber, daß ihnen vergbnt werde, ihre Geschäfte in einem andern Hause zu verrichten, unter Erlassung der bisher jenem Zolleinnehmer verabsfolgten Gebühren. **c.** Die Schiffmeister aller drei Orte begehren Bestätigung folgender unter ihnen vereinbarter Artikel und deren Einverleibung in die Schiffordnung: 1. daß in Zukunft in Zürich nichts mehr „verlönt“ noch in ihre Schiffe geladen werde, was nicht am Freitag derselben Woche auf dem Zunfthaus zum Weggen verlönt wird; damit sich Niemand zu beklagen habe, er bieten sie sich, dort am Freitag so lange zu bleiben, als man wünscht. 2. Damit nicht Güter in die Schiffe geladen werden, von denen die Schiffmeister ihren Lohn nicht empfangen, soll der Zeichenrodel durch die Schiffmeister von Schwyz und Glarus in Zürich abgeschrieben und in Wesen in die Häuser der Schiffmeister gelegt werden. 3. Es soll in Zukunft kein Schiffmeister die Befugniß haben, einem Wirth, Schiffmacher, Seiler oder andern Handwerksleuten mehr zu zahlen, als er gemeinen Schiffmeistern schuldig ist und ihm von ihnen eingezahlt wird, denn jeder Schiffmeister soll selbst bezahlen, was er den andern Schiffmeistern schuldig bleibt. **d.** Die Schiffmeister sollen es mit dem Fuhrlohn des Eisens aus dem Glarnerland gleichmäßig halten, wie mit dem Flumserlohn. **e.** Zürich soll in der drei Orte Namen dem Hauptmann Meinrad Schreiber von Schwyz, Bogt im Gaster, auftragen, daß er sämtliche Reker vor sich bescheide, ihnen ihre Ordnung vorlese und sie mit allem Ernst ermahne, derselben pünktlich nachzuleben und keine geladenen Schiffe, die nicht den Schiffmeistern gehören, hinauf oder hinunter zu reken, mit Ausnahme von Holz, Kohlen und Andern, das die Schiffmeister nicht angeht, ferner daß er den Salzherren anempfehle, die Schiffmeister mit ihrer Fuhre nicht zu verhindern, sondern eher zu fördern, damit sie nicht unnütz aufgehalten werden. **f.** Bezüglich der Legelen, die Bonifacius Eiser von Como vor einigen Jahren verloren und wofür Zürich seine Schiffmeister zur Vergütung verfallt hat, wird erkannt, daß den Schiffmeistern von Zürich das Recht wieder aufgethan werde, weil die Reclamation nicht gemäß der Schiffordnung in den ersten vierzehn Tagen, sondern erst sieben Wochen später erfolgte und die Schiffmeister von Schwyz und Glarus ihnen nichts daran zu vergüten schuldig zu sein glauben. **g.** Auf die Beschwerde der Reker, daß ihnen, während sie den ganzen Sommer über eine große Menge Pferde mit großen Kosten halten müssen, im Winter von andern Leuten alle Fuhre abgelassen werde, wird auf Ratification hin erkannt, daß die ordentlichen Reker zur Winterszeit, wenn man die Früchte und Waaren über Land führen muß, je am Montag, Mittwoch und Samstag vor allen andern Fuhrleuten den Vorzug haben sollen. **h.** Glarus beschwert sich über den Lohn der Fasser, den man beim Einkauf von Frucht in

Zürich geben müsse, ferner darüber, daß auch jene, welche Frucht verkaufen, diesen Lohn bezahlen müssen, und begehrt Aufhebung dieser neuen Auflage, die für das Land Glarus jährlich bei 200 Gulden betrage. Zürich entgegnet, jeder Bürger und Jedermann müsse den Fassern diesen Lohn als verdienten Liedlohn geben und es halte dafür, Glarus werde diesen armen Tagelöhnern nicht wider das sein, was sie mit saurer Arbeit verdienen, wolle übrigens das Begehren in den Abschied nehmen. — Schwyz und Glarus sollen ihren Entschluß über jeden der obstehenden Artikel so bald als möglich an Zürich mittheilen, damit, was von nöthen ist, in die Schiffmeisterordnung eingetragen werden kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 130. Klöster.

Grafschaft Sargans.

## 669.

Münzconferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

**Bern. 1608, 19. September** (9. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebb. 140.

Gefandte: Bern. (Abrecht) Manuel, Schultheiß; (Vincenz) Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Zehender, des Rath's. Freiburg. (Hans) Python, Sekelmeister; (Franz) Werro, Venner. Solothurn. Hauptmann Greder, des Rath's.

In Folge des Anzugs, was für Unordnungen und Mißbräuche durch die Steigerung der groben Gold- und Silberforten inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft eingerissen seien und daß dadurch die nothwendigsten Dinge vertheuert werden, war auf letzter Jahrrechnung zu Baden verabschiedet worden, es sollen einige Orte sich zusammen versügen, die Gold- und Silberforten „ersehen“, sie angemessen schätzen und das Resultat den übrigen Orten mittheilen. Die in Folge dessen gemachte Valvation wurde Bern mitgetheilt und dieses hat nun die beiden andern Städte zu gegenwärtiger Conferenz eingeladen, um sich mit ihnen, „als die sich einer prob vnd halts gebruchind“, darüber zu berathen. Nach gewöhnlicher eidgenössischer Begrüßung wird nun in Erwägung des den drei Städten und ihren Unterthanen erwachsenden Schadens, wenn sie sich mit ihren Nachbarn nicht conformiren würden, unter Ratificationsvorbehalt nachfolgende, der Valvation der übrigen Orte fast gleichförmige Würdigung der groben Gold- und Silberforten vorgenommen, als verbindlich für die drei Städte und deren Landschaften:

### I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkrone . . . . .	35 Bazen
Doppelte spanische Krone . . . . .	70 "
Mayländische, italienische und andere doppelte Pistoletkronen . . . . .	67 "
Ungarische und andere dergleichen Ducaten . . . . .	39 "
Venetianische Ducaten, Zechinen genannt . . . . .	40 "
Portugaleser Kreuzducate . . . . .	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Spanische einfache Goldkronen . . . . .	34 "
Italienische oder andere einfache Pistoletkronen . . . . .	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

Goldgulden . . . . .	27 $\frac{1}{2}$ Bazen	
Niederländische Goldgulden mit zwei Köpfen . . . . .	25	"
Zweifache dieser Gattung („die so Albertus vnd Elisabeth schlachen lassend vnd vff der einen sytten ein zerfiseret krüg vnd daruff ein Kron hand“) . . . . .	50	"
II. Silbermünzen.		
Silberkrone . . . . .	28 Bazen	
Mayländische Silberkrone mit der Zahl 100 . . . . .	23	" 1 Kreuzer.
Genueßer Silberdublonen . . . . .	33	"
Philippsthaler oder Dölpel . . . . .	26	"
Reichsthaler . . . . .	23	"
Spanische ganze Realen . . . . .	23	"
" halbe Realen . . . . .	11 $\frac{1}{2}$	"
" Viertels-Realen . . . . .	5	" 3 Kreuzer.
" Achfels-Realen . . . . .	2 $\frac{1}{2}$	"
Guldenthaler . . . . .	20	"
Mantuaner mit dem Adler und Schild an der Brust und Spinoläthaler . . . . .	17 $\frac{1}{2}$	"
Franken . . . . .	10 $\frac{1}{2}$	"
Kreuzdixpfenninge . . . . .	8	"
Französische Dixpfenninge . . . . .	7	" 3 Kreuzer.
Alte eidgenössische Diken . . . . .	7	" 1 "
Neue eidgenössische Diken . . . . .	6	" 3 "
Lothringische, Mezer, neuenburgische und longuevillische alte Diken . . . . .	6	" 3 "
Lothringische, bischöflich sträßburgische Diken „so nüm“ . . . . .	6 $\frac{1}{2}$	"
Portugaleser Dixpfenninge . . . . .	5 $\frac{1}{2}$	"
Philippsthaler=Ort . . . . .	5	"

Bei vorstehender Taxation soll man fest verbleiben; und wenn Jemand dawider handelt und in den drei Orten und ihren Landschaften diese Münzsorten höher ausgibt, oder wenn sonst beschnittene, unwährschafte oder falsche und verbotene Münzen in's Land gebracht werden, so sollen diese, sie mögen von Fremden oder Einheimischen ausgegeben worden sein, zu Handen der Obrigkeit confiscirt werden. Daneben soll jede der drei Obrigkeiten über das Wechseln der Kauf- und Handelsleute, welche zu Leistung ihrer Zahlungen in den deutschen und wälischen Landen gewisser Sorten bedürfen, sorgfältig wachen und nöthigen Falls bestimmte Personen damit beauftragen. Und damit man das beschnittene leichte Geld, das gar sehr überhand nehmen will und wodurch der gemeine Mann übel betrogen wird, abkomme und aus dem Land bringe, sollen solche Sorten nur bei dem gesetzlichen Gewicht angenommen werden; wäre aber ein Stück ein, zwei, drei oder mehr Gran zu leicht, so soll jeder Gran Gold mit 2 $\frac{1}{2}$  Kreuzer, jeder Gran Silber mit 1 Vierer ersetzt werden; ist ein Goldstück mehr als 6 Gran und ein Silberstück mehr als 10 Gran zu leicht, so soll Niemand sie anzunehmen verbunden sein. Wiewohl in der Valuation Zürichs und seiner Mitcontrahenten steht, daß Niemanden erlaubt sein solle, gute Münzsorten aufzuwechseln, einzuschmelzen und wieder zu vermünzen, so wird doch dieser Artikel eingestellt, namentlich weil man „mit keinem Silberhouff versehen“ ist und bei Handhabung jenes Verbots die Münz-

stätten schließen müßte. Auf das Vorbringen der Münzmeister, daß ihnen bei so hoher Steigerung unmöglich wäre, Kreuzer, Bazzen und Halbbazzen im alten Gehalt zu prägen, und daß man ihnen, gleichwie es bei den Benachbarten geschehen, ein gnädiges Einsehen thun möchte, wird der Bescheid gegeben, sie sollen ihre Beschwerden und einen Bericht, wie die Münzen der Benachbarten zu denen der drei Städte sich verhalten, den Obrigkeiten schriftlich einreichen.

## 670.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 1. October.**

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann und Panterherr; Jost Ulrich, gewesener Oberst, Sekelmeister. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann.

**a.** Der Abt von Einsiedeln hat an Uri berichtet, in welcher großen Gefahr der Unterdrückung die katholische Religion in Bünden, der Bischof und das ganze Bisthum Chur sich befinden, welche Gefahr, wenn nicht Vorsorgen getroffen würden, auch auf die andern benachbarten Bisthümer und Stifte sich ausdehnen möchte, weshalb den katholischen Orten gezieme, dem Bischof alle mögliche Hülfe zu erweisen. Uri hat in Folge dessen diese Conferenz ausgeschrieben, damit man sich bespreche, was man mit andern katholischen Orten darüber verhandeln wolle, in welcher Weise man dem Bischof zu Hülfe kommen könnte. In Betracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache wird nun für nöthig erachtet, Lucern um sofortige Ansetzung einer Conferenz der katholischen Orte anzufragen. Der von Uri vorgelegte Entwurf zu einem Schreiben an den Gotteshausbund wird für einstweilen eingestellt, in der Hoffnung, es werden auch Lucern und andere katholische Orte dazu stimmen und dadurch dem Schreiben mehr Erfolg gesichert. **b—d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** Der Gesandte von Nidwalden soll eingedenk sein des Begehrens des von Mülthausen vertriebenen Matthias Finninger.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b—d.** Art. 197—199.

Bellenz, Vollenz zc.

**e** aus dem Nidwaldner Exemplar.

## 671.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 10. October.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Joh. Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann und Panterherr; Jost Ulrich, Sekelmeister. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann.

**a.** Da, wie man glaubwürdig berichtet wird, der in Misox niedergelassene Prädicant öffentlich seine neue Lehre ausbreitet und Kinderlehre hält und auch das ab einer Conferenz zu Brunnen an Landammann, Mi-



nistral und Rath zu Misox gerichtete Schreiben bisher den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat, ja nicht einmal beantwortet worden ist, so wird nunmehr beschlossen, unverzüglich dem Landammann Bessler und seinem Mitgesandten den Befehl zu ertheilen, sich ungesäumt nach Misox zu verfügen, um im Namen unserer Herren und Obern das fragliche Schreiben mündlich in Erinnerung zu bringen und freundlich und ernstlich zu ermahnen, daß aus allerlei Bedenken und in Betrachtung der bösen Consequenzen für unsere ihnen benachbarten Unterthanen der Prädicant der Enden abgeschafft werde, ansonst man auf Mittel bedacht sein müßte, die ihnen weder gefällig noch erspriesslich wären. **b.** (S. u. Bellenz &c.). **c.** Auf nächste lucernische Tagleistung soll Befehl ertheilt werden, damit das veranlaßte Schreiben wegen des Bischofs von Chur seinen Fortgang gewinne; würden die übrigen Orte nicht beistimmen, so soll es im Namen der drei Orte abgeschickt werden. **d.** Uri hat abermals Anzug gethan wegen der immer noch ausstehenden Bellenzer Kriegskosten, mit ernstlicher Ermahnung, „Ihren nunmer ein Wyllen ze machen“.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bellenz &c.

**b.** Art. 200.

Zu **c.** Das dem Abschied beigelegte Projectschreiben der drei Orte an den Gotteshausbund fordert diesen auf, die unter dem Titel der III Bünde durch das Strafgericht gestellten Artikel wider den Bischof aufzuheben oder günstiger zu stellen; „dann wir können ick bester wolmeinung nit verhalten, Im fall Ir vnser lieb Eid- und Bundtsgnossen wolgedachten oder volgendts ein andern dergleichen ordenlich erwelten vnd bestettigten Bischoffen zu Chur nit als wir, sine Eid- und Bundtsgnossen, für ein Herren vnd ordenlich Houpt des Gohhuspund haltent, dz wir hinwiderumb ick vom Gohhuspund als Glieder desselbigen Houptz auch nit mer für vnser Bundtsgnossen erkennen werden, wie one Zwiffel ander mer Orth“.

## 672.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1608, 20. bis 24. October.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede II. 110, und Acten: Zug. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedband 60.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtführich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Johann Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Keding, Ritter, alt-Landammann und Panterherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Stadtschreiber und des Raths; Peter Staub; Hauptmann Hans Ruffbaumer, beide alt-Ammann. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, Statthalter. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Hans Lang, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Ulrich Räss, Landammann; Hauptmann Konrad Tanner von Tav, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. (?Melchior) Tschudi, Kanzler.

**a.** Die Gesandten sind fast einstimmig dahin instruiert, das Wort „neugläubig“ gemäß der im letzten badischen Abschied enthaltenen Gründe nicht fallen zu lassen, die Eidgenossen von Zürich nicht „evangelisch“ zu nennen, noch die beanspruchte Titulatur als „katholisch“ aufzugeben, sondern beim Landfrieden und andern Verträgen zu verbleiben, weil man ohne Verletzung des Gewissens und Glaubens davon nicht abgehen könne.

Dagegen wird auch die Ansicht ausgesprochen, daß man, weil doch die Benennung neugläubig bei Zürich so starken Anstoß finde und weil auch die Benennung evangelisch seit langen Jahren sich eingeschlichen habe, nach einer Moderation in der Sache suchen möchte, um Zürich zufrieden zu stellen, besonders im rheinthalischen Mandat, von woher dieser Span entsprungen sei, und wo das Wort neugläubig auch gar zu häufig wiederholt werde; indessen sei nicht zu leugnen, daß Zürich vom katholischen Glauben abgefallen und nicht die katholischen Orte von ihm, und daß die Benennung keineswegs ihm zu Schmach oder Troz gebraucht werde. Nach langer Berathung, wie man die Bezeichnung „evangelisch“ vermeiden könne, ohne der Obrigkeiten Resolution, dem Landfrieden und der katholischen Religion zu nahe zu treten, wird als angemessen erachtet, den Ausdruck „Protestanten“ oder „die protestierende Religion“ zu gebrauchen, da sie auch in Deutschland und Frankreich so genannt werden, oder dann überhaupt bei der alten Übung zu verbleiben. Endlich entscheidet man sich dahin: In der Conversation und bei Reden auf Tagen und in Versammlungen könne man sie einfach mit „Ihr“, oder „Euere Religion“ oder „Euere Religionsgenossen“ tituliren; in den Abschieden und Acten, wo man auch in der dritten Person sprechen muß, sollen die Landschreiber, die aus katholischen Orten sind, nur die Orte mit Namen, ohne Erwähnung der Religion, angeben, z. B. die Orte N. N. N. und ihre Religionsgenossen und Verwandten u. s. w.; bei allem dem sollen jedoch der Landfriede, die Bünde und Verträge ausdrücklich vorbehalten sein, auch protestire man dagegen, als habe man sich zu dieser Moderation aus einem andern Grunde als der Einigkeit und Freundschaft wegen verstanden, zugleich erkläre man, daß diese Moderation nur auf die Stadt Zürich, keineswegs aber auf deren Unterthanen zu beziehen sei. Über das Alles soll auf der bevorstehenden Tagelistung im Rheinthal mit Zürich verhandelt werden. **b.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen gibt die Erklärung ab, daß der Abt in eine Änderung des rheinthalischen Mandats sich nicht einlassen könne, daß es ihm unbillig vorkomme, die Unterthanen wegen Gebrauchs des Wortes „neugläubig“ zu bestrafen, und daß er daher vorzöge, Zürich das Recht anzubieten; er bitte namentlich die Schirmorte und Bundesgenossen, ihn dabei und bei seinen Rechtamen und Freiheiten zu schützen. Man könne sich auf die alten Abschiede und Schriften seit der Religionsänderung stützen, die bezeugen, daß man die, so nicht katholisch, stets die Neugläubigen und die Katholischen die Altgläubigen genannt habe. Wenn Zürich sich rühme, daß Fürsten und Prälaten es evangelisch tituliren, so müsse er dagegen erklären, daß das von seiner Seite noch nie, oder höchstens durch Unachtsamkeit des Schreibers geschehen sei. **c.** (S. u. Thurgau). **d—f.** (S. u. Freiamter). **g.** Matthias Finninger, der vertriebene Bürger von Mülhausen, übergibt ein Schreiben des Erzherzogs Maximilian zu seinen und seiner Mithaften Gunsten und bittet in deren Namen abermals ganz dringend, ihnen gegen die Stadt Mülhausen zum Rechten zu verhelfen. Worauf in Betracht, daß man Jedermann zum Rechten verhelfen müsse und daß man den Supplicanten früher auch schon entsprochen hat, zur Beförderung des Rechten ein freundliches und unvorgreifliches Schreiben an den Erzherzog erlassen wird. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Da man auf diesen Tag mit der Instruction abgefertigt worden ist; den Streithandel zwischen dem äußern Amt und der Stadt Zug über den Beisitz eines Ammanns des äußern Amts im Stadtrath durch einen gütlichen oder rechtlichen Ausspruch zu entscheiden, so werden nun beide Parteien in ihren Klagen und Antworten der Länge nach angehört. Im Begriff, zum Ausspruch zu schreiten, hat man sich vorerst nach den Instructionen beider Theile erkundiget, ob sie nämlich ermächtigt seien, den gütlichen Ausspruch ergehen zu lassen, oder ob sie auf das Recht dringen, wie die Kläger schriftlich angedeutet hatten. Weil man nun aber wider alle Erwartung einen solchen Bescheid von den Parteien erhält, daß es sich nicht

geziemen will, in der Sache weiter zu gehen, wird ihnen aufgetragen, von ihren Obern bessere Vollmachten einzuholen. — Da indeß auch die neuen Vollmachten den Erwartungen nicht entsprechen, hat man sich zu Verhütung fernerer Erbitterung nochmals in die Sache geschlagen und nach Untersuchung des Libells folgenden gültlichen Spruch erlassen: Das Libell von 1604 soll gänzlich in Kraft verbleiben; wenn fortan ein Ammann aus den äußern Gemeinden ernannt wird, soll es ihm freistehen, seinen Wohnsitz in seiner Gemeinde zu behalten, oder aber in die Stadt zu ziehen, wie es seit einiger Zeit geübt worden ist; zieht er in die Stadt, so soll er hier keinen andern Sachen beifügen, als was Stadt und Amt, sowie gemeine Raths- und Gerichtsbesitzung belangt, in ihren besondern Sachen aber soll er die Bürger ruhig und ungehindert lassen; nichts desto weniger soll der Ammann bei seinem gewöhnlichen Eid bleiben, vorbehalten, daß er des bürgerlichen Eides erlassen sein soll. Weil gewöhnlich die Mißiven und Briefschaften in die Stadt geliefert werden, so soll es bezüglich deren Öffnung also gehalten werden: die Briefe, welche in Zeiten ankommen, wo der Ammann außerhalb der Stadt wohnt, soll der Statthalter sogleich dem Ammann zuschicken, welcher sie öffnen aber sogleich wohl verwahrt dem Statthalter zurückschicken soll, im Fall er nicht selbst in die Stadt kommen will, Briefe aber, welche an den Ammann direct gelangen, soll dieser nach der Eröffnung dem Statthalter auch zuschicken, welcher dann, falls es der Ammann nicht selbst thun will, die Sachen fertigen soll. Der Ammann soll wichtige geheime Sachen Niemanden, als nur den Räten offenbaren, bevor sie an Stadt- und Amtrath gelangen, und zwar bei seinem Eid. Bezüglich des Landschreibers und dessen Sitzes soll es bei den alten Briefen verbleiben. Die Parteien sollen freundlich und mit Ernst ermahnt werden, den katholischen Orten zu Ehren und Gefallen und um ihrer eigenen Ruhe und Einigkeit willen diesen gültlichen Spruch anzunehmen und sich gegen einander freundlich und brüderlich zu verhalten; nebstdem soll an beide Theile nachdrücklich geschrieben werden, diesen Spruch anzunehmen und dabei zu verbleiben, so lieb ihnen der Bund und der katholischen Orte Freundschaft sei, und diesen in Zukunft keine solchen Geschäfte mehr zu verursachen. (Actum den 24. October). — Nachdem noch aus guten Gründen beschlossen worden, den Spruch weder schriftlich noch mündlich den Parteien zu eröffnen, sondern ihn direct durch einen eigenen Boten ihren Obern verschlossen zu überschicken, verlangen die Abgeordneten der äußern Gemeinden, man solle ihnen den Bescheid geben, da sie heimkehren wollen. Ungeachtet der Versicherung, daß man ihnen den Spruch am andern Tage nachsenden werde, bringen sie ungestimmt auf das Rathhaus, fordern durch ihren Redner, Hauptmann Hans Trinkler von Menzingen, mit unbescheidenen Worten den Spruch, beklagen sich, daß man sie zu lange hingehalten habe, und verlangen, man solle ihnen auf den Fall, daß der Spruch nicht angenommen würde, den Weg zum Rechten zeigen, indem sonst nichts Gutes daraus erfolgen möchte. Worauf ihnen geantwortet wird, daß man über diese Unbescheidenheit und diesen Trotz großes Mißfallen und Bedauern habe, daß das ein schlechter Dank sei für die während vier Tagen aufgewendete Mühe und Arbeit, daß die Parteien, namentlich die äußern Gemeinden, an der Verzögerung selbst die Schuld tragen, weil sie nicht bessere Vollmachten mitgebracht haben, und daß man dieses den Obern hinterbringen werde, welche wenig Gefallen daran haben werden. Die Abgeordneten der Stadt hingegen sind ihrerseits gar wohl zufrieden, verdanken den Gesandten ihre vielfältigen Bemühungen und aufgewendeten Kosten und bitten wegen der verursachten Verzögerung um Verzeihung. — Am folgenden Tage wird der Ausspruch durch einen eigenen Läufersboten an beide Parteien überschickt. **K.** Die Orte, welche ihre Stimme betreffs der auf letzter Jahrrechnung angeregten burgundischen Neutralität an Zürich noch nicht mitgetheilt haben, sollen es beförderlich thun. **A.** Auf die Einladung des Herzogs von Florenz zu der Hochzeit

seines Sohnes wird ein Beglückwünschungs- und Dankschreiben erlassen. **m.** (S. u. Laus). **n.** Die Mittheilungen über die in Sursee vollzogene Hinrichtung eines Krämers von Basel wegen Lasterung der Jungfrau Maria, ferner über die Schmach, welche einigen Kapuzinern jüngst zu Basel begegnet ist, sowie über die Reden gegen die Gesandten von Lucern auf der Gasse und in der Wirthschaft zu Basel, und die geäußerte Besorgniß, es möchte den Katholiken auch in andern unkatholischen Orten dergleichen begegnen, werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort bei Gelegenheit, auf Tagen oder sonst, aller Gebühr nach sich zu verhalten weiß. **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** Die gute Vertröstung des französischen Ambassadors, Herrn von Messüge, daß den Hauptleuten die schuldigen Bezahlungen beförderlichst geleistet werden, will man den Obrigkeiten berichten. **q.** In Betreff der ausstehenden spanischen und savoyischen Pensionen sollen nachdrückliche Schreiben „in aller stärkster Form“ an beide Fürsten erlassen werden, ebenso an den Gubernator von Mayland des versprochenen Salztransits wegen. Bei dieser Gelegenheit soll des Statthalters Donada von Luggarus besonderes Anliegen nicht vergessen werden. **r.** Jedes Ort soll eingedenk sein, Lucern, Uri und Freiburg die Auslagen für ihre Missionen nach Wallis so bald als möglich zu bezahlen, wie sie auf jüngster Jahrrechnung zu Baden repartirt worden sind. **s.** (S. u. Bellenz u.). **t.** Landeshauptmann Schinner bittet die Orte um Fenster mit ihren Ehrenwappen „in einem halben Bogen“ in sein neues Haus. **u u. v.** (S. u. Thurgau). **w.** Was im Namen des Bischofs von Basel, sowie von den Gesandten Freiburgs und Solothurns berichtet worden ist, daß nämlich die bischöflichen Unterthanen zu Biel ungeachtet der geleisteten Huldbigung und des gegebenen Reverses noch ungehorsam seien und den Meyer nicht dulden wollen, wird ad referendum genommen. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **z.** Die Gesandten sollen ihren Obern berichten, was wegen des „kläglichen Zustandes“ des Bischofs von Chur verhandelt und mit dem Nuntius gesprochen worden ist. **aa.** (S. u. Laus). **bb.** (S. u. Luggarus). **cc.** Bezüglich des Nachlasses eines zu Appenzell hingegerichteten Missethätters, welchen die von Außerrhoden nicht herausgeben wollen, soll den Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilt werden, Appenzell beholfen zu sein. **dd.** Der neue Herzog von Lothringen anbietet in einer vertraulichen Zuschrift, gegen die katholischen Orte die uralte Freundschaft und das gute Einvernehmen beharrlich beobachten zu wollen, wofür ihm angemessen gedankt wird. **ee.** Uri berichtet, was es neben Schwyz und Unterwalden des zu Misox, in ihrer Nachbarschaft, eingeschlichenen calvinischen Prädicanten wegen angeordnet hat. Das soll jeder Gesandte ad referendum nehmen. **ff.** (S. u. Thurgau). **gg.** Auf die dringende Bitte des Prälaten von Muri, und in Anbetracht seiner Verdienste um die katholischen Orte wird dem Sohn seines Bruders, des Schultheißer von Mellingen, der ledige Freiplatz der Freiamter im Collegium in Mayland zuerkannt. **hh.** (S. u. Thurgau). **ii.** Dem Begehren des Gesandten von Uri um Mittheilung des in Sachen des Bischofs von Chur an die III Bünde entworfenen Schreibens wird entsprochen, mit dem Vermelden, Uri möge sammt seiner Stimme dieses Concept wieder nach Lucern schicken. **kk.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

<b>c.</b>	Art. 334.	Kirchliches u. Glaubensf.	<b>x.</b>	Art. 615.	Stifte und Klöster.
<b>h.</b>	" 335.	Kirchliches u. Glaubensf.	<b>ff.</b>	" 528.	Stifte und Klöster.
<b>u.</b>	" 220.	Marchen.	<b>hh.</b>	" 387.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>v.</b>	" 336.	Kirchliches u. Glaubensf.	<b>kk.</b>	" 264.	Ehesachen.
<b>o.</b>	Art. 42.	Anstde. mit Abt v. St. Gallen.			
<b>d.</b>	Art. 114.	Gotteshäuser.	<b>f.</b>	Art. 154.	Locales.
<b>e.</b>	" 97.	Schützenwesen.			

Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei Freiamter.



Landvogtei Lavis.  
Landvogtei Luggarus.  
Vellenz, Vollenz zc.  
Bern-freib. Vogt. überh.

**m.** Art. 259. Justizsachen.  
**hb.** Art. 318. Stifte und Klöster.  
**s.** Art. 201.  
**y.** Art. 75.

**aa.** Art. 335. Unterrichtswesen.

**gg, hh, ll, kk** aus dem Lucerner Exemplar.

Zu **r.** Ausgaben in Sachen des Walliserhandels:

von Lucern (von 1603—1608) für verschiedene Sendungen nach Wallis, Mayland, Savoyen u. s. w., für Sendung von Priestern und Jesuiten, für geistliche Bücher, Bilder und Paternoster (laut Specification) . . . . .

von Freiburg (1603—1608) für verschiedene Missionen und Rundschaften . . . . .

von Uri (1599—1608) für verschiedene Sendungen . . . . .

	Gld. 2254	Schl. 15	Fl. 2
	" 683	" 14	" —
	" 1184	" 3	" 4
Summa	Gld. 4121	Schl. 32	Fl. 6

demnach es auf jedes der VII katholischen Orte Gld. 588 Vz. 10 betrifft.

Nach dem Solothurner Abschiedsexemplar.

### 673.

Conferenz der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 29. October.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Troger. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Sekelmeister; Vogt Zanzer, des Rathes. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Johannes Leu, alt-Commissär zu Vellenz.

**a u. b.** (S. u. Vellenz zc.). **c.** Uri soll in aller drei Orte Namen dem Cardinal Borromeo schriftlich danken wegen seines Anerbietens, zwei Priester und Schulmeister in seinen eigenen Kosten im Misogertthal erhalten zu wollen. **d.** Die durch Uri in Anzug gebrachte Forderung des Landammann Bessler, Landschreiber Püntiner und Anderer, herrührend aus dem Landmarchenstreit zwischen Lumino und Misog, nehmen die andern beiden Orte in den Abschied, in der Meinung, daß die genannten Herren ihre Ansprachen inzwischen in Schrift verfassen und den Obern zustellen werden. **e.** (S. u. Vellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz zc.

**a, b, e.** Art. 202, 203, 205.

### 674.

Conferenz der das Rheinthal regierenden Orte.

**Rheineck. 1608, 10. November.**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede II. 138.

Gesandte: Johann Kambli, Sekelmeister; Johann Heinrich Holzhalb, Bannerherr, beide des Rathes, von Zürich; Johann Helmlin, des Rathes, von Lucern; Hauptmann Jakob Muheim, des Rathes, von Uri; Sebastian

Büeler, Landammann, von Schwyz; Melchior Imfeld, Landammann, von Unterwalden; Dietrich Stauffacher, Landammann, von Glarus.

Auf der letzten Jahrrechnung zu Baden waren die rheinthalischen Sachen, Appellationen und Supplicationen auf einen im Rheinthal besonders abzuhaltenden Tag gewiesen und Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus beauftragt worden, im Namen der regierenden Orte zu diesem Zweck Gesandte dahin abzuordnen. Da nun auch Uri und Unterwalden Gesandte hierher geschickt haben, werden auch die beiden Appenzell ersucht, Gesandte herzusenden. Diese jedoch schreiben ab und überlassen den anwesenden Gesandten, in Sachen zu handeln. **a—i.** (S. u. die betr. Vogteien). **k.** Auf die Einfrage des Landammann Thöring von Appenzell, wohin die in Außerrhoden gelegene Verlassenschaft eines zu Appenzell hingerichteten Maleficanten gehöre, wird folgender Bescheid ertheilt: Es sei von den Eidgenossen beschloffen und von einem Ort gegen das andere angenommen worden, daß der Maleficanten Nachlaß den Obrigkeiten der Orte, wo der Nachlaß gelegen sei, heimzubringen solle; weil nun aber das Land Appenzell, Inner- und Außer-Rhoden, nur Ein Ort ist, so sollen sie sich miteinander darüber verständigen oder aber den Span den andern Orten zur Erläuterung übergeben.

**l.** Diethelm Blarer von Wartensee begehrt Rath wegen einer Schuld des Grafen Kaspar zu Hohenems, welcher den Hauptbrief nebst andern Briefen nach Basel versetzt habe, ob er, der Ansprecher, nicht auf die herwärts des Rheins gelegenen Güter des Schuldners Arrest legen dürfe, bis er durch Güte oder durch Recht zu dem Seinigen gelange. — Wird in den Abschied genommen. **m—n.** (S. u. Rheinthal). **nn.** Die Gesandten Zürichs beschwerten sich wegen des in den rheinthalischen Mandaten, welche der Abt von St. Gallen und die Landvögte alle zwei Jahre erlassen, vorkommenden Ausdrucks neugläubig, da dieses ihren Religionsverwandten zur Schmach gereiche und daraus schon viele schwere strafbare Sachen und Händel erwachsen seien. Sie begehren freundlich, man möchte in Zukunft statt des Ausdrucks alt- und neugläubig einen andern passenden, den Unterschied beider Religionen bezeichnenden Ausdruck wählen. Von dem vorigen Bischof von Constanz und andern Prälaten und Herren, geistlichen und weltlichen Standes, werden ihre Obern mit dem Wort evangelisch titulirt, was zur Einigkeit zwischen den beidseitigen Obrigkeiten und Unterthanen gereiche. Die Gesandten der katholischen Orte erwidern, wenn auch Zürich anderwärts her von Katholiken weltlichen und geistlichen Standes evangelisch titulirt werde, so sei doch immerhin ein Unterschied zwischen der Obrigkeit, die man als Ort der Eidgenossenschaft aus Freundschaft so nenne, und den Unterthanen. Die Mehrheit der katholischen Gesandten habe keine Gewalt, in Veränderung dieser dem Landfrieden gemäßen Ausdrücke einzuwilligen, sondern müsse den Gegenstand zum Entscheid ihrer Obern in den Abschied nehmen; da übrigens eine Moderation der rheinthalischen Mandate auch den Abt von St. Gallen angehe, so sei auch er darum zu begrüßen.

**nn—pp.** (S. u. Thurgau). **qq—ss.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>b.</b> Art. 388.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>oo.</b> Art. 221.	Marchen.
<b>nn.</b> „ 389.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>pp.</b> „ 390.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>a.</b> Art. 136.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>l.</b> Art. 138.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>c.</b> „ 61.	Güterkauf.	<b>m.</b> „ 110.	Fischerei.
<b>d.</b> „ 25.	Justizsachen.	<b>n.</b> „ 86.	Ewiger Verjpruch.
<b>e.</b> „ 26.	Justizsachen.	<b>o.</b> „ 139.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
<b>f.</b> „ 27.	Justizsachen.	<b>p.</b> „ 28.	Justizsachen.
<b>g.</b> „ 137.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>q.</b> „ 44.	Anstde. mit Abt von St. Gallen.
<b>h.</b> „ 43.	Anstde. mit Abt von St. Gallen.	<b>r.</b> „ 29.	Justizsachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Landvogtei Rheinthal.

## Landvogtei Rheinthal.

<b>s.</b>	Art. 87.	Ewiger Verpruch.	<b>dd.</b>	Art. 154.	Locales.
<b>t.</b>	"	30. Justizsachen.	<b>ee.</b>	"	31. Justizsachen.
<b>u.</b>	"	101. Weggeld zc.	<b>ff.</b>	"	32. Justizsachen.
<b>v.</b>	"	53. Niederlassung.	<b>gg.</b>	"	33. Justizsachen.
<b>w.</b>	"	102. Brücken.	<b>hh.</b>	"	104. Handel und Verlehr zc.
<b>x.</b>	"	142. Locales.	<b>ii.</b>	"	105. Handel und Verlehr zc.
<b>y.</b>	"	62. Steuern.	<b>kk.</b>	"	111. Fischerei.
<b>z.</b>	"	103. Märkte.	<b>ll.</b>	"	10. Obbrigkeittliche Güter zc.
<b>aa.</b>	"	153. Locales.	<b>qq.</b>	"	34. Justizsachen.
<b>bb.</b>	"	140. Kirchliches u. Glaubensj.	<b>rr.</b>	"	88. Ewiger Verpruch.
<b>cc.</b>	"	112. Schützenwesen.	<b>ss.</b>	"	144. Locales.

## 675.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1608, 17. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Hauptmann Josua Bessler, Landschreiber. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter; Balthasar Büeler, alt-Commissär zu Bellenz; Hauptmann Josef Grüninger, alt-Landvogt zu Mendris, alle des Rathes. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Johannes Zelger, Baumeister und des Rathes.

**a-c.** (S. u. Bellenz zc.). **d.** „Witters in Abscheidt nemen betreffend dz man bricht empfangen, wie das vß Anstiftung sonderbarer Personen vs Mesox für die dry Bünt lasen komen von wegen des gehepten Predigkanten widerumb Insetzen. Daruff die ehren gsanten gut befunden, ein Coppi Innamen der dryen orten an die dry Bünt zustellen, welches beschächten vnd dan jeder Herr Gesanter söliche sinen Herren vnd Obern fürzulegen, ob Inen solch schriben geuallen welte abzegun lasen vnd dann Ihr wolmeinung gen Schwyz zu schicken“. Es soll auch dem Commissär Megnet zu Bellenz geschrieben werden, daß er nach Gelegenheit mit vertrauten Männern aus Misox rede und sich erkundige, wie es des Prädicanten halber stehe und wie er abgeschafft werden könne. **e-o.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

**a-c, e-o.** Art. 206—218.

## 676.

Conferenz der im Thurgau mitregierenden katholischen Orte.

Frauenfeld. 1608, 20. November (Dornstag vor St. Catharina Tag).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Reformations- und Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, des Rathes, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Jakob Mueheim, des Rathes, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Melchior Zmfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Randgrafschaft Thurgau.

- |  |  |
|--|--|
| a. Art. 48. Justizsachen.                | d. Art. 49. Justizsachen.                |
| b. „ 236. Mannschaftsrecht zu Ellikon.   | e. „ 392. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| c. „ 391. Kirchliches u. Glaubenssachen. | f. „ 517. Stifte und Klöster.            |

### 677.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1608, 1. December.**

Uri hat eine dreidörtliche Tagleistung auf den 1. December nach Brunnen angesetzt, um nach Mitteln zu Abschaffung des Prädicanten in Misox zu trachten. Den will man besuchen, und ist Landammann Johannes Ruffi Gesandter geworden. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 29. November 1608, S. 174). — Der Abschied fehlt. Am 12. December wurde er durch die Räthe und Landleute zu Nidwalden in Verathung gezogen, l. c. S. 177.

### 678.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

**Aarau. 1608, 8. December (28. November alt. Kal.).**

Staatsarchiv Zürich. Abschiebds. 135, S. 402.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Wolfgang Michel, Benner und des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, des Raths; Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Junker Hans Konrad Peyer, des Raths.

a. (S. u. bern.-freiburg. Vogt. überh.). b. Zürich beantragt nochmals, die evangelischen Städte sollten zum Schirm ihrer Religion ein Religionsverständnis mit einander abschließen, gleichwie die VII katholischen Orte vor Jahren auch gethan haben, damit man, wenn das eine oder andere Ort der Religion wegen angefochten würde, um so mehr Trost und Versicherung von einander hätte und wüßte, wessen man sich gegen einander zu versehen hätte. Obgleich Basel und Schaffhausen nicht im alten Bunde begriffen seien und in ihrem Bündniß „etwas Anhangs“ stehe, so könnten ihnen doch die andern Orte ein solches Religionsverständnis nicht hindern oder übel nehmen, da auch Freiburg und Solothurn mit gleicher Condition in den eidgenössischen Bund aufgenommen worden, dessenungeachtet aber ohne der evangelischen Orte Vorwissen mit den V katholischen Orten in ein besonderes Bundes- und Bruderschaftsverhältniß der Religion halber getreten seien. Dabei sei nicht zu übersehen, daß sie sich nicht mit fremden Ständen, mit denen sie zuvor keine Verwandtschaft gehabt, sondern mit ihren Eidgenossen in eine Verpflichtung einlassen. Dieser Anzug wird ad instruendum in den Abschied genommen. c. Basel berichtet, daß es den Nachlaß seines Burgers Martin Duvoisin, der jüngst zu Sursee wegen etwas Reden, die Religion betreffend, hingerichtet worden sei, bei Lucern umsonst reclamirt habe, und bittet um Rath, wie es sich in dieser Sache zu verhalten habe. Erkennt: Weil aus der zwei Schulmeister von Bern Bericht, sowie aus den von Lucern und Sursee an Basel erlassenen Schreiben und aus allen Umständen hervorgeht, daß diesem Mann, mit dessen Execution man sich zu sehr beeilt hat,



aus Haß gegen die evangelische Religion Unrecht geschehen ist, so kann man diese Sache nicht so hingehen lassen, vielmehr soll Basel auf der nächsten allgemeinen Tagsatzung gegen Lucern Beschwerde über die von Sursee erheben, wobei die andern Orte es unterstützen werden; denn dadurch, daß sie weder den Basler, der anderer Sachen wegen mit Duvoisin im Gefängniß zu sprechen wünschte, noch die zwei Schulmeister bei seiner Execution anhören wollten, haben sich die von Sursee in großen Verdacht gebracht. Es möchte dieß vielleicht ein Anlaß zu einer Vereinbarung sein, wie man sich in Zukunft in dergleichen Fällen, damit Niemanden zu kurz geschehe, auf beiden Seiten verhalten sollte. Was des Hingerichteten Nachlaß betrifft, so soll Basel durch ein freundliches, jedoch unvorgreifliches Schreiben von Lucern begehren, daß es denselben dem verlassenen armen Weib und den Kindern verabsolgen möchte, wozu es sich schon früher auebotten habe. Man erwartet, das werde Basel in dem Übrigen, dessen es sich in dieser Sache zu beklagen hat, ohne Nachtheil sein.

**1.** Zürich und Schaffhausen berichten, zwischen den Amtleuten des Grafen von Sulz und seinen Unterthanen in der Grafschaft Klettgau habe sich der Kreissteuer oder Anlage wegen ein Anstand erhoben, den diese Steuer verweigernden Unterthanen werden Gewaltmaßregeln angedroht. Da es nun nicht nur für die angrenzenden Orte, sondern für die ganze Eidgenossenschaft bedenklich sein würde, wenn, um die sulzischen Unterthanen zum Gehorsam zu bringen, fremdes Kriegsvolk in das Land geführt würde, weil dieses nicht ohne große Kosten der Obrigkeit und ohne Gefahr der sich der Widerspenstigen annehmenden Unterthanen geschehen könnte, bitten sie um Rath und im Fall der Noth um ein getreues Aufsehen. Ihnen wird nun in bester Wohlmeinung gerathen, weil sie schon früher verschiedene Streitigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen vermittelt haben und da die Landgrafschaft Klettgau mit Zürich in einem ewigen Burgrecht stehe, die klettgauischen Unterthanen durch eine Abordnung zu Erstattung der Gebühr und zum schuldigen Gehorsam zu ermahnen, indem zu erwarten ist, es werde dieses mehr als der Amtleute Drohung wirken; sollte aber, wider Verhoffen, dadurch nichts ausgerichtet und offene Gewalt angewendet werden, so mögen sie sich von den beiden andern Orten getreuen Aufsehens und Beistandes versichert halten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

**1.** Art. 76.

## 679.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1608, 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 169, und Akg. Abschiede II. 157.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Johann Helmlin; Heinrich Kloos, Ritter, alle des Rath's. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Rudolf Kreuel; Andreas Iten, alle des Rath's. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Rath's. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Rath's.

**a.** Auf Begehren Uri ist dieser Tag ausgeschrieben worden zu Erledigung des nun schon seit längerer Zeit obschwebenden Handels bezüglich des calvinischen Prädicanten zu Misox. Uri, Schwyz und Nidwalden legen vorerst den Entwurf zu einem Schreiben an die drei Communen des Misoxerthals, Misox, Ruffe und Galanca, vor und beantragen in zweiter Linie, wenn dieses Schreiben nicht beliebeten sollte, die Abordnung einer Rathsbotschaft. Nachdem man erwogen hat, wie wichtig die Sache für die katholischen Orte, insbesondere die genannten drei wegen ihrer Vogteien, sowie wegen der katholischen Religion in den gemeinen ennetbirgischen Landschaften und wegen des Passes sei, wird für nothwendig erachtet, dem Handel so bald als möglich zu begnügen und in der drei Orte Namen sogleich eine Rathsbotschaft an die drei Communen abzuordnen, um ihnen ernsthaft, jedoch freundlich die Sache vorzustellen. Den Erfolg dieser Sendung sollen die drei Orte den übrigen Orten mittheilen, inzwischen soll aber nichts destoweniger jedes Ort über die Sache fleißig berathschlagen, damit man für alle Fälle sich zu entschließen bereit ist. Zu Gesandten werden ernannt Melchior Megnet von Uri, gegenwärtig Commissär zu Bellenz, und Gilg Frischherz von Schwyz, gegenwärtig Landvogt auf der Riviera; ferner soll auch Unterwalden einen Gesandten ernennen. — Wird ad ratificandum genommen.

**b.** Eine Zuschrift des Papsts betreffs des jüngst abgereisten Legaten, Bischofs von St. Severo, sowie die dem gegenwärtigen Legaten darauf ertheilte Antwort sammt einer Erinnerung wegen des Bischofs von Chur werden ad referendum genommen. **c.** Betreffs der von den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden, als regierenden Orten der Grafschaft Bellenz, projectirten Straße vom Comersee in genannte Grafschaft eröffnen diese, es sei das keine neue, sondern eine uralte Straße, die von jeher zum Saumen des Weins von Gravedona her benutzt worden sei; sie seien nun Vorhabens, dieselbe so herzustellen, daß sie auch zur Winterszeit gebraucht werden könne, jedoch immerhin nur als eine „Wynstraße“ von Gravedona und aus dem Veltlin; dabei haben sie keineswegs die Absicht, denen im Misoxerthal, oder gemeinen III Bünden, oder gar gemeiner Eidgenossenschaft zu schaden. Von dieser Erklärung wird an Zürich Mittheilung gemacht. **d.** Vor einem Monat hatte Bern auf seiner Landschaft im Aargau ein Mandat des Kornkaufs halber erlassen, wogegen Lucern, da dieses den gewöhnlichen Märkten der V Orte zum Nachtheil gereicht, angemessene Schritte gethan hat. Nun wird an Bern ein freundliches Schreiben um Aufhebung dieses Mandates erlassen. **e.** Wegen des kürzlich in Sursee hingerichteten wälschen Krämers (Martin Duvoisin), der zu Basel hausbüblich gewesen war, werden Lucern und Sursee durch Schriften und Predigten in Basel und an andern Orten schwer verunglimpft. Deswegen hat Lucern eine gründliche Widerlegung und Rechtfertigung abfassen lassen und möchte dieselbe veröffentlichen und namentlich an Zürich und Bern mittheilen, will aber ohne Vorwissen und Rath der andern Orte in der Sache nicht vorgehen. — Diese Rechtfertigungsschrift wird nun verlesen und gutgeheißen, auch wird deren beförderliche Mittheilung an Zürich und Bern für thunlich erachtet, dagegen findet man für besser, daß Lucern bis auf Weiteres mit der projectirten Veröffentlichung innehalte. **f.** Wegen des mapländischen Salztransits und der verfallenen mapländischen und savoyischen Pensionen waren Landvogt Sonnenberg und Statthalter von Beroldingen abgefertigt worden, um gehörigen Orts die Sache zu betreiben. Da nun aber die Mehrheit der Orte der Ansicht ist, es hätte dieses schriftlich, nicht aber durch Abordnung von Gesandten geschehen sollen, so wird es in den Abschied genommen, damit man in Zukunft sich besser mit einander verständige. **g.** Auf letzter badischer Fahrrechnung war an den König von Frankreich wegen der ausstehenden Zahlungen geschrieben worden. Da man nun nicht für thunlich hält, etwas hierin zu thun, so will man dieser und anderer Sachen wegen die Ausschreibung eines allgemeinen Tags auf künftige Fastnacht

von Zürich begehren. **h—k.** (S. u. die betreff. Vogteien). **l.** Wegen des Bischofs von Chur soll nochmals mit dem Nuntius gesprochen und an Cardinal Borromäus und die beiden in Mayland befindlichen Gesandten geschrieben werden. **m—p.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>p.</b> Art. 680. Verschiedenes.	
Landvogtei Rheinthal.	<b>m.</b> Art. 169. Verschiedenes.	
Landvogtei Freiamter.	<b>o.</b> Art. 98. Schützenwesen.	
Landvogtei Lanis.	<b>k.</b> Art. 260. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	<b>h.</b> Art. 226. Justizsachen.	<b>n.</b> Art. 227. Justizsachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	<b>i.</b> Art. 77.	

## 680.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Gense. 1609, 26. Januar (Montag 16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 318.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachseltöser, Sekelmeister; David Tschärner, des Rathes; Jakob Bucher, Rathschreiber. Freiburg. Jost Vonderweid, alt-Generalcommissär; Niklaus Meyer, des Rathes; Franz des Granges, Generalcommissär; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

**a.** Abgeordnete der vier Kirchspiele „im Thal“ (? Nys-Thal) beschwerten sich, daß ihnen bei der Zollstätte zu Rue der Zoll abgefordert werde, und suchen ihre Zollfreiheit zu beweisen durch den der Stadt Lausanne und den zugehörigen Dörfern von Kaiser Sigismund ertheilten Freiheitsbrief von 1434, ferner durch einen Brief des Herzogs Karl von Savoyen von 1478 und durch alte Zolltafeln; auch beschwerten sie sich über einen neuen Zoll zu Semsales und hoffen, an beiden Orten dieser Pflicht erlassen zu werden. Freiburg bestreitet die Gültigkeit der angezogenen Briefe für die vorliegenden Fälle. Der Handel wird in den Abschied genommen.

**b.** Castellan Anton Renauld begründet abermals des Gotteshauses Alteenryf Gerechtigkeiten am Behnten zu Villars-Bramard und außerhalb der Dorfmark im Bezirk Cerniaz, weist durch Beispiele nach, daß man auch an andern Orten unter dem Namen einer Dorfmark auch außer derselben den Behnten aufzunehmen pflege, und bittet, den Abt bei seinen Rechtsamen zu handhaben. Dem Begehren Berns, gemäß dem letzten Abschiede den Augenschein darüber einzunehmen, wird beigestimmt. **c.** Dem Landvogt von Milden, Hans Rudolf von Erlach, wird von Freiburg vorgehalten, daß er den Zoll zu Dombidier alterirt und dem Zollner gesagt habe, er fordere etwas, das man nicht schuldig sei, ferner daß er solche, welche den Zoll haben entrichten wollen, weiter zu gehen geheißsen und den „Fistling“ wider den Zollner gekuckt habe. Da von Erlach unter Darstellung des Sachverhalts sich verantwortet, wird die Sache in den Abschied genommen. **d.** Es waltet ein Anstand zwischen beiden Städten in Betreff der „Kouffzüge“. Bern schlägt vor, solche unfreundliche Züge abzuschaffen und gemäß Burgrecht die Bürger beiderseits gleich zu halten, was Freiburg ad ratificandum nimmt. **e.** Zu Austragung der Späne, welche einen Augenschein erfordern, wird ein „gemeiner Ritt“ auf Sonntag Jubilate alt. Kal. angezett. (Wurde später auf den 21. Mai a. R. verschoben). **f.** Freiburg wünscht, daß in der Marchbeschreibung, betreffend den Wandel- und Harnischberg, der „letzt Anhang der schneeschmelzi“ also moderirt

werde, daß der dem Spital an seiner Gerechtigkeit des Ganterbergs und der Stadt Freiburg Oberherrlichkeit unschädlich sei. Die Frage über Aufnahme dieses Zusatzes nimmt Bern in den Abschied. **g.** Weil die Landmarche bei Moccousaz durch Aufrichtung der Marchsteine berichtigt ist, soll das verbrieft werden. **h.** (S. u. Schwarzenburg). **i.** Gemäß des sensischen Ausspruchs soll jede Stadt der andern alle ihr Gebiet betreffenden Gewahrsamen verabsolgen. Das Begehren Freiburgs um Mittheilung der gemachten Abschriften nimmt Bern ad referendum. **k.** In Betreff des vom Kirchherrn zu Murist angesprochenen Zehntens zu Treytorrens ertheilt Bern abschlägige Antwort. **l.** Der Pfarrer zu Morlens spricht den Nützehnten von allen innerhalb seiner Parochie, z. B. zu Brenles und Chavannes, ausgereuteten Wäldungen an. Dagegen wird eingewendet, der Pfarrer habe, ungeachtet man vor dreißig und mehr Jahren daselbst gereutet habe, nie etwas angesprochen, den Zehnten habe die Obrigkeit bei Accensirung ihrer eigenthümlichen Wälder stets vorbehalten und sie hoffe dabei zu verbleiben. Freiburg glaubt, der Kirchherr zu Morlens könne dieses gemeinen Rechtes nicht privirt werden, was von Bern ad referendum genommen wird. **m.** Da der Span über die Jurisdiction und den Holzhan zu Brenles und Morlens bis zum Augenschein anstehen soll, wird erkannt, die beidseitigen Unterthanen sollen inzwischen in den Wäldern zu Brenles und Morlens, sowie zu Combremont und Bruit, zu Carit und hinter Buissens kein Holz mehr hauen. **n.** Bern beschwert sich, daß seinem Unterthan Johann de Mièrre, der Franz Buquets Tochter mit Einwilligung ihrer Mutter gehehlicht hat, deren Gut in Châtel St. Denys hinterhalten werde. Freiburg beruft sich auf die Handveste und versichert, es werde, wenn der Handel durch Appellation an es gelange, zu Allem was billig sei verhelfen. **o.** Das Begehren um Abänderung der Erkenntniß über den Zehnten zu Sarzens, daß er nach Illingen (Illens) gehörig und dahin erkannt, letztlich aber durch Commissär Ansel von den Frossard von Brenles als Besitzer gefordert worden sei, wird abermals in den Abschied genommen. **p.** Die erneuerte Klage Freiburgs wegen des Bolozehntens nimmt Bern, weil Commissär Wyß landesabwesend ist, ad referendum. Dieser Zehnten ist um 4 Groß 4 Deniers nach Rue erkannt. **q.** Die Angelegenheit der Accensation von Zehnten im Amte Stäffis an den Herrn von Montrichier unter Vorbehalt der Regalien von Seite Berns, wogegen Freiburg Einsprache erhoben hat, wird verschoben. **r.** In Betreff der Herrenzinsse, die vom Schloß Montenach „zu Lechen gand“, und die man zu „ammortersiren“ oder zu vertauschen wünscht, erbietet sich Bern zu einer billigen Vergleichung. **s.** Freiburg begehrt Correction der Erkenntniß, die durch Jost Alex über die Jurisdiction zu Rupertsweyl zum Nachtheil Freiburgs passirt ist. Bern nimmt das ad informandum. **t.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **u.** Auf eingegangene Klagen der Rebleute, daß sie nur mit Mühe zu Bezahlung des auf Borg verkauften Weines gelangen können, hatte Freiburg schon früher beantragt ein Verbot zu erlassen, daß kein Wein mehr „Dings“ verkauft werde. Bern berichtet, es habe dem Landvogt von Lausanne darüber geschrieben, und nimmt es „zu einer Warnung“ ad referendum. **v.** Freiburg beantragt Aufstellung eines modus vivendi, wie es gegenseitig mit der Polizei, mit dem Jagen und Fischen und mit dem Paß an Feiertagen gehalten werden solle, damit eine gleichmäßige Behandlung solcher Fälle stattfinde. Die bernischen Gesandten nehmen den Antrag empfehlend in den Abschied, geben aber zu verstehen, daß ihren Angehörigen auf freiburgischem Gebiet oft auch strenge „Tractation“ widerfahre. **w.** Freiburg beantragt, gemeinen Unterthanen zu verbieten, ferner nach Chatillon, um Schafe zu kaufen, zu gehen, damit die Landsaßen bei Chatillon, wie jene zu Meyrin, ihre Schafe in's Thal zu bringen genöthiget werden, und damit man den schweren Zoll zu Versoix erspare und andere Vortheile erreiche. Auch die Gesandten Berns finden dieses rathsam, wünschen aber Verschiebung, um es an ihre Herren und Oberrn



zu bringen. Wenn diese damit einverstanden sind, werden sie in beider Städte Namen ein Schreiben an die fürstliche Regierung von Neuenburg abgehen lassen, um auch diese zum Beitritt zu veranlassen. **x.** Freiburg klagt, daß seinen Geistlichen auf bernischem Gebiete viele Unfreundlichkeiten begegnen, indem jüngst bei Lausanne einige Studenten einen Priester beschimpft haben, ein anderer Priester in Bern von der Jugend mit Geschrei und Gespött bis zum Thor verfolgt, zu Chillon einigen durchreisenden Pilgern ihre Kleinodien zertreten und in den See geworfen worden, ferner daß zu Tschertiz in der hohen Woche der katholische Gottesdienst durch Geläut gestört worden sei, endlich daß man zu Poliez statt eines Tisches einen großen Stein mitten in die Kirche gestellt habe. Bern nimmt das ad instruendum. **y.** Freiburg begehrt, daß gleichwie zu Böfingen und Überstorf des Kirchensazes wegen die Pflicht der Erhaltung der Gebäulichkeiten und des Gottesdienstes aus dem Einkommen bestritten werde, dieses auch in den Capellen St. Dionys und St. Georg zu Menières und Dombidier so gehalten werde, was Bern ad referendum nimmt. **z.** Da Peter Zivaz von Freiburg schon vom frühern Schultheiß zu Peterlingen und jetzt wieder um den Abzug angesprochen wird, während er früher ledig gelassen worden ist und von seinen Erbgütern nichts verkauft, sie vielmehr verbessert hat, so ersucht Freiburg, dem Schultheiß Stillstand zu gebieten. Das nimmt Bern ad informandum. **aa.** Die Beschwerde Freiburgs, daß seine Angehörigen, wenn sie auf rechtmäßigen Posses gegründet Urtheile begehren, abgewiesen werden, und die Anfrage, ob man sie auf bernischem Gebiete nicht den freien ordentlichen Rechtsgang genießen lassen wolle, wird von Bern ad referendum genommen. **bb.** Die Verantwortung Freiburgs auf die Klage Berns, der Zölle halber, wird Bern schriftlich in den Abschied gegeben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.  
Vogtei Schwarzenburg.

**t.** Art. 78.  
**h.** Art. 180.

## 681.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1609, 3. bis 6. Februar.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 6, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Stadtführer; Jost Pfyffer, letztere beiden Ritter und alt-Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Benner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesführer; Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Melchior Zmfeld, Landammann, und Peter Zmfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Len, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths; Hauptmann Hans Trinkl; N. Heinrich, alle des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister, des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Ruff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Abt von St. Gallen. Georg Christof Giel von Gielspurg, Vogt zu Rosenberg; N. Tschudi, Kanzler, des Abts Rätche.

**a.** Bezüglich der allgemeinen Klage wegen der französischen Zahlungen haben die Gesandten keine be-

stimmten Instructionen, diese gehen vielmehr nur dahin, daß man sich auf den bevorstehenden Tag zu Baden, in dessen Ausschreibung diese Sache als der Haupthandel angegeben wird, über einhellige Stimmen vereinbare. Deßhalb sollen die Gesandten nach Baden mit der Instruction abgefertigt werden, mit den übrigen Orten und Zugewandten, von welsch' letztern man sich der bisherigen Übung gemäß in dergleichen Sachen nicht sündern kann, einen ernstlichen Rathschlag zu fassen und nach angemessenen Mitteln zu suchen, wie dieser allgemeinen Klage abgeholfen werden könne, insbesondere aber dahin zu trachten, daß dasjenige, was beschlossen wird, mit allgemeiner Zustimmung der ganzen Eidgenossenschaft beschlossen werde, damit nicht ein Theil sich entschuldigen könne und der Unwille auf den andern geschoben werde, wie es von unserm Gegentheile bereits geschehen sein mag. Daneben wird Sekelmeister Wagner beauftragt, bei der Übergabe des Schreibens der katholischen Orte den französischen Ambassador zu bereden, daß er den gefaßten Unwillen gegen diese wegen Ausschreibung des badischen Tags fallen lasse, indem dieses aus wichtigen Gründen geschehen sei. Überdieß hält man für nöthig, daß die katholischen Orte der Zwistigkeiten halber, welche seit einiger Zeit der fürstlichen Zahlungen und Pensionen wegen entstanden sind, auf einem besondern Tage in Lucern sich verständigen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Den Gesandten der katholischen Orte auf künftige Tagsatzung zu Baden sollen Instructionen mitgegeben werden betreffend: 1. den Span zwischen der Gemeinde Rickensee in den Freiamtern und der Gemeinde Ermensee im Lucernergebiet; 2. die Entlassung des unruhigen Prädicanten zu Mühlheim; 3. die Ernennung von Säzen zu Berichtigung des Landmarchenstreits im Thurgau mit Zürich; 4. die Bestrafung der neugläubigen Frauenfelder, die wegen ihres Trozes gegen die katholischen Gesandten und wegen der Crucifixstürmerei nach Baden citirt sind; 5. die Rücksprache mit Bern wegen seiner Rüstungen und Musterungen. **e.** Da seit der Glaubensänderung zwischen den Unterthanen in den gemeinen Vogteien immerfort Streitigkeiten wegen der Kirchen, des Gottesdienstes und der Ceremonien entstehen, namentlich da, wo beide Religionsgenossen die Kirchen gemeinsam benutzen, so soll man in reisliche Berathung ziehen, ob nicht vielleicht vermittelt Abtausch diesem Übel vorgebeugt werden könnte; besonders dürfte dieses Mittel beim gegenwärtigen Span wegen des Beinhauses und der obern Kirche zu Frauenfeld zur Anwendung kommen. Darüber sollen die Gesandten auf nächste Conferenz zu Lucern instruiert werden. **f.** Lucern will eine Widerlegung der wegen des in Sursee hingerichteten Basler Krämers erschienenen „Schmachtractätlin“ durch den Druck verbreiten und auf künftigem Tage zu Baden vor gemeinen Orten sich beschweren. Das wird gebilligt und Lucern aller brüderliche Beistand angeboten. **g.** Sekelmeister Wagner wird ersucht, dem französischen Ambassador, Herrn von Messuge, die Gründe mitzutheilen, warum man die Tagsatzung nach Baden ausschrieben hat. **h.** Während gegenwärtiger Conferenz vernimmt man, daß Zürich die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung wieder abgeschrieben hat. Da man aber findet, daß nichts destoweniger ein Tag abgehalten werden müsse, theils wegen der Anstände der katholischen Orte mit Zürich, theils wegen des Anliegens Lucerns in Sachen des zu Sursee hingerichteten Baslers, theils endlich wegen des ernstlichen Handels zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel, so soll sich jedes Ort darüber entschließen und unverzüglich seinen Entschluß an Lucern mittheilen, damit dieses die Ausschreibung von Zürich begehren kann. **i.** Der Bischof von Basel stellt schriftlich das Begehren, die katholischen Orte möchten auf den nächsten Tag zu Baden ihren Gesandten umfassende Vollmachten bezüglich seines Anstandes mit Biel mitgeben und sein Anliegen im Besten für befohlen halten und auf den Fall, daß Zürich die begehrte Citation an die Bieler abschläge und diese nicht erscheinen würden, einen besondern Tag auf Kosten der Unrecht habenden Partei ausschreiben. — Wird in den

Abschied genommen. **k.** In dem Anstand zwischen dem äußern Amt und der Stadt Zug über die Rathsbefitzung eines Ammanns, der von den äußern Gemeinden ist, wird nach Anhörung der Klagen und Antworten und um dem aus der gegenseitigen Erbitterung drohenden Übel vorzubeugen ein Spruch erlassen (5. Februar) und beiden Parteien mitgetheilt. An ihre Obrigkeiten wird ganz ernstlich geschrieben, sie möchten binnen vierzehn Tagen diesen Spruch annehmen. Auf den Fall, daß die Parteien wider Verhoffen ihn abschlägen, soll jedes Ort denselben mit obrigkeitlicher Gewalt zu Kräften erkennen und Lucern in gemeiner Orte Namen die Parteien zum Gehorsam ermahnen, mit der Anzeige, daß man den gehorsamen Theil wider den ungehorsamen schirmen werde. **l.** In Betreff des leidigen Zustands des Bischofs von Chur ist man allseitig einverstanden, daß man ihm nach Kräften und mit allem Vermögen helfen und seine Wiedereinsetzung bei den Bündnern befürworten wolle. Deshalb wird abermals an die Bundesversammlung auf dem Veitag in Chur eine Verwendung für ihn erlassen. **m.** Abt Bernhard von St. Gallen läßt durch einen Abgesandten bitten, ihm beim französischen Ambassador auf dem nächsten Tage zu Baden in seinem und seiner Unterthanen Anliegen behülflich zu sein, da er wegen seines Beitritts zum Bündniß mit Mayland des Königs Ungnade auf sich gezogen habe und deshalb den Hauptleuten die wohlverdienten Kriegszahlungen vorenthalten werden. Die Gesandten sollen die nöthigen Vollmachten darüber erhalten. **n** u. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Freiamter). **q.** Auf den mündlichen Bericht des Commissärs Leu von Unterwalden, was ihm und seinen Mitgesandten im Misogenthal begegnet ist, und nach Verlesung ihres Abschiedes zu Bellenz vom 3. Februar, \*) werden sie beauftragt, nochmals dahin sich zu verfügen und um Entfernung des calvinischen Prädicanten bei den Gemeinden anzuhalten. **r.** (S. u. Rheinthal). **s—v.** (S. u. Thurgau). **w.** Lucern beklagt sich über die Neuerung des durchgehenden Zolls in Bern, Uri über die Zollsteigerung auf Salz in Zürich, weshalb auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden soll. **x.** (S. u. Rheinthal). **y.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>b.</b> Art. 393. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>t.</b> Art. 681. Verschiedenes.
	<b>n.</b> „ 524. Stifte und Klöster.	<b>u.</b> „ 682. Verschiedenes.
	<b>o.</b> „ 478. Stifte und Klöster.	<b>v.</b> „ 617. Stifte und Klöster.
	<b>s.</b> „ 616. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	<b>r.</b> Art. 11. Obrigkeitliche Güter zc.	<b>x.</b> Art. 45. Anst. mit Abt von St. Gallen.
Landvogtei Freiamter.	<b>p.</b> Art. 167. Verschiedenes.	
Bern-freib. Vogt. überh.	<b>e.</b> Art. 79.	
Schirmvogtei Engelberg.	<b>y.</b> Art. 212.	

**g, m, y** aus dem Lucerner Exemplar.

Zu **k.** Dieser Spruch lautet mit Weglassung der Dispositive folgendermaßen: „Nämlich vnd erstlich souil das obangezogene Libell des 1604ten Jars belangt, wöllend wir daselbig als einen so wyßlich vnd wolgesetzten vnd begründten rechtlichen vßspruch des Orts feins wegs angerüert noch vil weniger demselbigen auch In dem geringsten Puncten einrichen abbruch gethan haben, sonder daselbig In allem sinem wäßen, Crefften vnd Inhalt nachmalen endtlich vnd genßlich auch vngedisputiert vnd vngearguiert verbliben lassen, ist auch vnßer verstand gar nit, darinn üßit zuernüweren oder zuuerenderen, sonder allein In etwas wenigen Puncten die sachen in besseren verstand vnd erlütterung zebringen, biewyl diser gegenwürtiger span vonwegen des Ammans Rhatßbesitzung in der Statt Zug, wann der Amman vß dem vßseren Ampt ist, meer-

\*) Dieser Abschied fehlt.

theils vß dem erwachsen, das hierumb in dem Libell kein vßtruckenliche oder so gar dütliche meldung beschiebt, sich auch dessen zu selbiger Zyt niemands versehen, das solches eruolgen solte.

Was nun fürhin für sachen fürfallent, sowol in der Statt als in Zhren Vogtyen, so bußwürdig vnd abgestraffen wärent, klein oder groß, da sollent die Statt Rhat den Amman alwegen by der klag vnd antwort byßigen vnd die sachen anhören lassen, damit er sehen könne, was beiden theilen zugehöre vnd warinn das vßer Ampt auch theil habe, vnd also dasselbig, wohin es gehört, zühen vnd bringen möge. Was aber dann andre burgerliche vnd solche sachen belangt, da das vßer Ampt kein gemeinsame noch theil hatt, sonder der Statt einzig vnd allein zugehörent lut des Libels, da soll vnd mag der Statt Rhat dieselbigen auch für sich selbs allein ohne bywäßen vnd vnuerhindert des Ammans verrichten.

Vnd hiemit soll auch der obangezogne Jüngste güetliche vßspruch den 24. Octobris nechst verschinen ergangen (wyl der von den Parthygen nit angenommen) widerumb vßgehebt syn, doch also, souil den Puncten der öffnung vnd übersendung der Sendbrieffen oder missiuen, so gahn Zug geschickt werdent, belangt, wie auch den siz vnd wonung des Ammans glych in oder vßerhalb der Statt Zug in finer gemeind, findent wir vß guten erheblichen gründen vnd vrsachen ganz nothwendig vnd thunlich, vnd wöllend es auch hiemit also erkent vnd gesprochen haben, das namlich ein jeder Amman, der fürhin von den vßseren gemeinden dem Ort Zug fürgesetzt wirdt, alwegen sinen gwüssen vnd ordenlichen Siz vnd wonung In der Statt Zug haben vnd darumb sin gwonliche pflicht erstatten, auch die dahin ankommenden Sendbrieff vnd missiuen an Amman vnd Rhat zu Zug oder auch an Statt vnd Ampt Zug wyßende eröffnen vnd nach deren Verläßung die den nechsten dem Statthalter zu Zug liferen sölle, damit wo sachen fürfielent, die glych Statt vnd Ampt gemeinlich oder aber die Statt allein vnd besonder anträßent, man sich alwegen gehalten wüsse vnd nit verjumpt werde.

Was auch in der Übung dises handels für hitzige vnfründliche reden vnd wort mitgeloffen, sollent dieselbige hiemit auch genßlich vßgehebt, hin, todt vnd ab vnd beiden theilen an ihren guten glimpff, Ehren, reputation, hochheit vnd nammen in alwäg vnßchädlich vnd vnuerwyßlich syn, auch deren zu vngutem nit mehr gedacht werden. Actum Donstags den 5. Februar 1609."

Landesarchiv Lucern, Acten: Zug.

## 682.

Bericht der Abgeordneten in's Misoxerthal.

**Novaredo. 1609, 16. Februar.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Commissär zu Bellenz. Schwyz. Hauptmann Gilg Frischherz, Landvogt auf der Riviera. Nidwalden. Hauptmann Johannes Leu, alt-Commissär zu Bellenz.

Am 16. Februar sind die Gesandten, welche von ihren Obern den Auftrag hatten, im Misox die Abschaffung des neu eingeführten calvinischen Prädicanten zu betreiben, vor dem Rath zu Ruffle erschienen und haben die Versammlung einer Landsgemeinde begehrt, um vor derselben ihren Auftrag vorbringen zu können. Der Rath entschuldigte sich, dieses nicht bewilligen zu können, gab aber gute Hoffnung, daß auf unser Begehren willfähriger Bescheid erfolgen werde, er verlange bloß zwei Tage Aufschub, um den Landrath versammeln zu können. Nach Verlauf dieser zwei Tage wurde den Gesandten angezeigt, es solle auf den 24. Februar eine Landsgemeinde von Ausgeschossenen des ganzen Thals einberufen werden, alle Thalleute zu besammeln wäre dagegen bei dieser Winterszeit nicht wohl möglich. Auf dieser Landsgemeinde zu Lostalla eröffneten dann die Gesandten ihren Auftrag und verwahrten sich zugleich gegen die Austreuung, als ob sie nicht so fast des Prädicanten wegen hieher gekommen seien, als um das Land auszuspähen und andere Practiken zu üben. In ihrem Begehren wurden die Gesandten unterstützt vom geistlichen Vicar der Grafschaft Bellenz, Namens des



Nuntius Borromeo und des Bischofs von Chur, und von Statthalter Ghiringhelli und Tranquilio Pusterla, Namens der benachbarten Communität Vellenz. Die Antwort der Gemeinde gieng dahin: Der Prädicant sei, wie sie glauben, abwesend und werde wohl nicht mehr kommen. Für die angetragene Hülfe danken sie, obwohl sie deren nicht vonnöthen seien. Dabei müssen sie sich beschweren, daß man ihnen schon seit sechs Jahren, also zu einer Zeit, wo der Prädicant noch nicht im Lande gewesen sei, den freien feilen Kauf und den Tranfit des Kornes abgeschlagen habe. Sie erinnern an den Beistand, den sie den drei Orten in frühern Zeiten bereitwillig erwiesen haben, so im Jahre 1524, als die Mayländer die Graffschaft Vellenz wiederum ansprachen, und im dumaineischen Krieg. Bezüglich der ausgestreuten Schmachreden versprechen sie gebührende Bestrafung, wenn ihnen darüber etwas Bestimmtes mitgetheilt werde. Hierauf erwiderten die Gesandten der drei Orte, sie lassen dahin gestellt, ob diese Eröffnungen mit den Beschlüssen der Landsgemeinde übereinstimmen oder nicht, immerhin müssen sie wünschen, daß ihnen die Eröffnung wegen des Prädicanten in Schrift mitgetheilt werde. Bezüglich der Erinnerung an frühere Hülfeleistungen sei zu bemerken, daß sich die drei Orte nie un dankbar erwiesen haben, sondern jederzeit mit Rath und That bei der Hand gewesen seien, so auch als die Misoxer ihre Freiheit erlangten, wozu sie ihnen mit Geld behülflich gewesen seien, von dem der letzte Theil erst vor ungefähr zwölf Jahren zurückbezahlt worden sei. Die Sperrung des freien feilen Kaufes sei nicht ihre Schuld, sondern gehe von Mayland aus, indeß würde man sich bei befriedigenderm Bescheid für dessen Freigebung verwendet haben. Die Schmachredner werden sie wohl von sich aus kennen, ohne daß man sie ihnen zu nennen brauche. Der eingelangte schriftliche Bescheid der Misoxer befriedigte nicht, weil daraus „klarlich zu gespüren, in was respect die Mesoxischen Fürgesetzten vnssere Gnedige Herren vnd Oberen haltendt“.

Der Abschied ist aus Vellenz vom 26. Februar datirt; es ist dieß das Datum dessen Ausfertigung.

### 683.

#### Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1609, 16. März.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Oberst Waltherr Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Bannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Da auf den ab dem letzten Tage zu Lucern an die Stadt und das äußere Amt Zug überschritten Beschluß ungleiche Antworten eingegangen sind, so handelt es sich nun darum, sich darüber zu vereinbaren ob man gemäß Abschied gegen den abschlagenden Theil einschreiten und wie man in dieser Sache fernerhin procediren wolle. Die Instructionen lauten einstimmig dahin, Mittel und Wege zu suchen, wie man die streitenden Parteien zur Vereinbarung bringen und einmal dieses mühseligen Geschäftes wegen zur Ruhe gelangen könne. Vorerst werden nun die Antworten der Stadt Zug und der drei äußern Gemeinden nebst ihren Entschlüssen, sodann der darauf bezügliche Artikel des Libells abgehört. Obgleich nun der Gesandten Meinungen

von einander etwas abweichen, so verständigt man sich doch endlich dahin, nochmals einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, dieweil man findet, daß es sich nur noch um ein Mißverständniß handle, indem der eine Theil den gethanen Ausspruch über den Besitz eines Ammanns und über Empfangnahme und Öffnung der Mißiven nicht richtig auffaßt, der andere ihn anders als nach dem Wortlaut auslegt. Deshalb sollen von jedem Ort Gesandte nach Zug abgeordnet werden, welche jeden Theil besonders und in Abwesenheit der Gegenpartei vornehmen und denen von den äußern Gemeinden erläutern sollen, welchen Sinn der Ausspruch habe, und sodann auch denen von der Stadt diesen Ausspruch ernstlich insinuiren und vermeiden, daß es ihnen nicht zukomme, ihn so auszulegen, wie sie es in ihrer Antwort gethan haben. Sollten dann bei den äußern Gemeinden diese gütlichen Versuche nichts verfassen und sie wieder auf das Recht dringen, so soll man denen von der Stadt mit möglichst unvorgreiflichen Worten zu verstehen geben, daß auch sie zum Recht einwilligen möchten, indem ohne Zweifel der rechtliche vom gütlichen Ausspruche wenig abweichen werde. Sind die Obrigkeiten damit einverstanden, so soll jedes Ort seine Gesandten auf den Sonntag Lätare (29. März) Abends zu Zug an der Herberge haben, um am Montag darauf den Handel mit der Stadt, am Dienstag in Baar mit den äußern drei Gemeinden vorzunehmen. **b.** Wie der Bischof von Chur wegen des ab letztem Tag zu Lucern an gemeine III Bünde zu seinen Gunsten erlassenen Schreibens gedankt hat, mit der Bitte, ihn, seine Stift und die Katholiken in Bünden empfohlen zu halten, darüber soll jeder Gesandte an seine Obern referiren. Je nachdem ein Bescheid von den III Bünden erfolgen wird, soll man dem Bischof auf alle Fälle beholfen und berathen sein. **c.** Gleicher Weise werden die Gesandten berichten, was der Gesandte von Uri über die Berrichtungen im Misoxerthal bezüglich des dort eingeführten calvinischen Predigers angebracht hat und wie beschlossen worden ist, die drei Orte sollen ihre Gesandten beauftragen, in Misox auf Remedirung des ihnen zugestellten schriftlichen Abschiedes zu dringen, weil er mit ihrem auf der misoxischen Landsgemeinde gehaltenen Vortrage und der ergangenen Resolution nicht conform ist. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**d.** Art. 672. Locales.

Landgrafschaft Thurgau.

## 684.

Conferenz der Orte Uri, Ob- und Nidwalden.

Stans. 1609, 23. März.

An diesem Tag erschienen vor Landleuten und Rätthen zu Nidwalden Abgeordnete von Uri und Obwalden, nämlich die Herren Hauptmann Peter Gisler, Ritter, und Landeshauptmann Emanuel Bessler, von Uri; Landammann Melchior Zumbel, Ritter, und Sekelmeister Sebastian Wirz, von Obwalden, um wegen des zu Ablenschen ihren Angehörigen abgeforderten Solles Vorstellungen zu machen. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom obigen Datum, S. 230).

## 685.

## Abordnung der IV Waldstätte nach Zug.

Zug und Baar. 1609, 30. und 31. März (Montag und Dienstag nach Vätare).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Bannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Nachdem die Gesandten am Sonntag Abend in Zug sich eingefunden, wurden sie von Statthalter, Rätthen und Burgern auf's freundlichste begrüßt. Auf ihr Begehren wurde ihnen angezeigt, daß Statthalter, Rätthe und Burger am andern Morgen ihre Aufträge anhören werden. Die gegenseitig eröffneten Instructionen lauten einmüthig dahin: Vorerst wolle man der Stadt die zu Gersau berathschlagte Insinuation und Erläuterung mit einem Zuspruch eröffnen und soviel möglich dahin trachten, daß sie bezüglich der beiden streitigen Punkte, nämlich des Beisizes des Ammanns im Rath der Stadt und Eröffnung der eingehenden Missiven durch den Ammann zu einer Vereinbarung sich herbeiläßt; würde dieses ohne Erfolg sein, so soll das zu Gersau verabredete Mittel, die Sache an das Recht zu bringen, zur Hand genommen werden. Weil nun aber die Stadt bisher zum Recht sich nicht hat verstehen wollen, so will man im Vortrag zuerst vom Recht nichts erwähnen, sondern zuvor der Stadt Antwort über die beiden Punkte anhören; zeigt es sich dann, daß sie auf die Erläuterung der beiden Punkte abschlägige Antwort ertheilt, so soll man ihr mit runden Worten vermeiden, daß die Obrigkeiten nichts lieber als eine gütliche Vereinbarung des Spans gesehen hätten, daß sie nun aber, weil alle gütlichen Moderationen und Unterhandlungen zu nichts führen, gemäß der Bünde nicht ermangeln werden, dem klagenden Theil gegen den antwortenden das Recht zu halten und ihn nach altem eidgenössischem Brauche zu schirmen, damit sowohl die Parteien als auch die Obrigkeiten nicht mehr mit diesem Geschäft belästigt werden.

Am folgenden Morgen (30. März) wurden die Gesandten durch einen Ausschuß des Raths auf das Rathhaus begleitet, allwo der Gesandte von Lucern im Namen der vier Orte Folgendes eröffnete: Die vier Orte bedauern von Herzen, daß ein solcher Zwist ausgebrochen, und es wäre ihnen nichts erwünschter gewesen, als wenn die Parteien sich gütlich vereinbart hätten. Daher habe man nicht ermangelt, wiederholt zu Tagen und sonst nach Mitteln zu trachten, wie eine Versöhnung herbeigeführt werden könnte, weshalb man noch jüngst einen Tag in Gersau abgehalten habe. Die vier Orte stellen nun das treuherzige, brüderliche Ansuchen, die Stadt möchte im Hinblick auf die ohnehin bedenklichen Zeitumstände und aus andern Motiven sich dahin verstehen, daß ein Ammann, wenn Einer von den äußern Gemeinden im Amt ist, bei allen strafwürdigen Sachen, sie mögen das äußere Amt oder die Stadt und Burgerschaft betreffen, beisitzen möge, jedoch mit der ausdrücklichen Erläuterung, daß sich dieser Beisitz in Straffällen weiter nicht erstrecken solle, als so lang der Parteien Öffnung, Klage und Antwort währt. Wenn bei diesen Vorträgen Sachen vorgebracht würden, welche gemäß Artikel 11 des Libells von 1604 zu bestrafen der Stadt und Burgerschaft allein zugehören, so soll der Ammann nach geschehener Klage und Antwort vor dem rechtlichen Entscheide abtreten und der Stadt und Burgerschaft „dheim maß noch Zil zegeben“ das Recht haben; in allem Übrigen solle das Libell in Kraft verbleiben. Was

sodann die Öffnung der Sendbriefe anbelangt, so soll der Ammann die an Stadt und Amt adressirten Briefe öffnen und an das gebührende Ort zur Berathung bringen, während er Briefe an Statthalter und Rath der Stadt adressirt uneröffnet dem Statthalter überantworten soll. Wäre Einer an dem Ammannamt, der nicht lesen könnte, so soll dieser die Briefe nicht mehr, wie geschehen, Leuten, die nicht von der Obrigkeit sind, sondern dem Landschreiber, weil dieser von Stadt und Amt beeidigt ist, oder andern Rathsverwandten zu lesen übergeben. Die vier Orte bitten demnach, man möchte ihnen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache den freundlichen und brüderlichen Gefallen erweisen und diese Erläuterung sich gefallen lassen. — Hierauf lassen Rath und Burgerschaft durch einen Ausschuß den Gesandten für ihre freundliche Begrüßung, Ermahnungen und dieser Sache wegen gehabte Mühe und Arbeit geziemend danken mit dem Beifügen, daß sie ihre Erklärung über den gehaltenen Vortrag den Gesandten begehrtmaßen zu ihrem Verhalt in einem besondern schriftlichen Abschiede übergeben werden. Vorläufig geben sie indeß folgende Antwort: Stadt und Burgerschaft beharren auf ihrer mit Schreiben vom 5. März den vier Orten mitgetheilten Ansicht, man sollte, bevor sie die begehrte Resolution abgeben müssen, vom ansprechenden Theil vernehmen, wessen er gesinnt sei, dagegen wollen sie, aus Achtung vor den vier Orten und deren Gesandten, als antwortender Theil sich dahin resolviren: Die Übung, daß ein Ammann aus den äußern Gemeinden bei allen bußwürdigen und andern Sachen der Stadt und Burgerschaft beizuge, sei erst etwa zweihundert Jahre alt und allein zu Erhaltung der Liebe und Freundschaft eingeführt worden. Was nun von ihnen und ihren Alvordern gütlich zugestanden worden sei, begründe noch keine Verbindlichkeit, auf welche ihre Freunde vom äußern Amt so sehr dringen. Sie bitten zu berücksichtigen, daß ihrer Stadt wohlhergebrachte Regimentsfachen nicht so wie in den andern Orten der Eidgenossenschaft beschaffen seien, denn kraft des Bürgerbuchs der Stadt haben die vom äußern Amt mit dem, was der Stadt Bogteien und Burgerschaft anbelangt, nie etwas zu schaffen gehabt, so wie die Stadt auch niemals versucht habe, in die eigenen Angelegenheiten der äußern Gemeinden sich zu mischen, obgleich sie auch wie die äußern Gemeinden einen Ammann zu geben habe, wenn die Reihe an sie komme. Was die Andeutung wegen des Rechts anbelange, so habe sie allerdings bisher mündlich und schriftlich dagegen protestirt und erklärt, daß es eine ausgemachte Sache sei, worüber sie nicht mehr zu antworten habe; da sie indeß den wohlgemeinten Entschluß der vier Orte wahrnehme, daß diese, wenn auf gütlichem Wege nichts ausgerichtet würde, dann dem klagenden Theil gemäß der Blinde das Recht nicht vorenthalten können, so wolle auch sie ihren Freunden vom äußern Amt vor Recht stehen, müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß der eine Theil der Klage nicht vor die katholischen Orte allein, sondern vor gemeine Eidgenossenschaft gehöre. Was endlich das Begehren betreffe, daß bei Botschaftschifungen das äußere Amt zwei und die Stadt einen Gesandten geben solle, so wisse sie nicht, wie dieses zu verstehen sei, da bisher von keinem Ort drei Gesandte abgeordnet worden seien. Schließlich bemerken sie, daß sie sowohl als ihre frommen Alvordern stets bereit gewesen seien, für ihre liebsten Freunde Leib, Gut und Blut einzusetzen. — Nach Anhörung dieser so scharfen abschlägigen Antwort wird dem Gesandten von Lucern aufgetragen, mit den Ausgeschoffenen nochmals alles Ernstes zu unterhandeln und sie dabei aufmerksam zu machen, daß die katholischen Orte wohl Bedenken tragen möchten, neben ihren Religionswiderwärtigen in dieser Sache zu handeln, wenn ein Theil des Streithandels an's Recht vor die XIII Orte gebracht werden wollte. Auch diese Unterhandlungen blieben fruchtlos.

Am Mittag des 31. verfügten sich sodann die Gesandten nach Baar, wo sie ebenfalls angemessen empfangen und begrüßt wurden und wo der Gesandte von Lucern seinen Vortrag mit gleich ernstern doch freund-



lichen Worten, wie in Zug, eröffnete. Darauf antworteten die vom äußern Amt nach üblicher eidgenössischer Dankfagung: Sie können nach Anhörung der vorgebrachten Erläuterung und Erklärung „anderst sich mit verhalten“, denn da der auf der letzten Tagleistung zu Lucern gethane Ausspruch ihnen ganz nachtheilig sei, so wollen sie ihn nicht annehmen und zwar aus folgenden Gründen: Bei der Aufrichtung des Libells sei ihnen ein ziemlicher Eingriff in ihre Rechtsamen geschehen; das Libell sage auch nichts darüber, daß sie über den Beisitz des Ammanns anderst sich einlassen sollen, als nach bisheriger Übung; ihre Freiheitsbriefe (die sie nebst dem Artikel ihres Bürgerbuchs, handelnd vom Eid des Ammanns, ablesen lassen) sprechen immer von einem Ammann, und bei der Aufrichtung der meisten dieser Briefe sei derselbe aus den äußern Gemeinden gewesen, nirgends aber geschehe von einer Ausfönderung Erwähnung, woraus also folge, daß der Ammann bei allen und nicht bloß bei den bußwürdigen Sachen mitzuwirken habe; sie verlangen das Recht, erwarten aber für ihren Theil, daß die Orte, welche das Libell aufgerichtet haben, den Ausspruch thun, nicht aber jemand Anders, denn es seien schon mancherlei Streitigkeiten zwischen Stadt und Amt verglichen und vereinbart worden, wobei aber niemals andere Orte beigezogen worden seien, außer ein einziges Mal Zürich, das aber damals noch katholisch gewesen, und aus welchem Streit ein Krieg erfolgt sei; sie bitten schließlich, sie für befohlen zu halten und ihnen dazu zu verhelfen, daß der Rechtspruch noch vor der bevorstehenden Landsgemeinde erlassen werde. — Nachdem man auch von dem äußern Amt, wie von Zug, begehrt hatte, sie möchten ihre Antwort schriftlich abgeben, geben sie die Zusicherung, daß sie dieselbe in wenigen Tagen einsenden werden. Inzwischen werden beide Parteien ermahnt, sich ruhig zu verhalten.

Die Gesandten der vier Orte wurden in der Stadt und im äußern Amt „allerdingen“ aus der Herberge gelöst und gastfrei gehalten.

Die schriftliche Erklärung der Rätthe und Bürger der Stadt Zug, vom 30. März, liegt bei den Acten. Ebenfalls die Antwort der äußern Gemeinden, letztere in Abschiedsform mit Titel, Datum und Gesandtenverzeichnis, mit Angabe des Hauptinhalts des Vortrags der Gesandten der vier katholischen Orte und einer ausführlichen Darstellung der Antwort des äußern Amtes, in welcher als Hauptgründe, warum sie den Ausspruch nicht annehmen können, hervorgehoben werden, daß er dem alten Brauch, ihren Privilegien und Freiheitsbriefen und den Artikeln 6, 14 und 15 des Libells widerspreche.

## 686.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1609, 1. April.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter; Vogt Martin Schick, des Rathes. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Kaspar Geberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Commissär Johannes Leu; Landvogt Johannes Stulz.

1. Nidwalden hat diese Conferenz angesetzt zu Berathung der Angelegenheit wegen des calvinischen Prädicanten zu Misox, da die Verrichtung der jüngst dort gewesenen Gesandten nicht befriedigend ausgefallen ist, indem eine „ungleiche“ Antwort erfolgte. Man will nun die Misoxer zu einer nochmaligen Antwort veranlassen, welche Antwort „authentisch“ sein solle, und zwar in kurzer Zeit. Und da verbitterte Leute sich haben vernehmen lassen, als ob auf nächstem Beitag wegen Eröffnung des freien Kaufs etwas gehandelt werden

sollte, wodurch die Schlösser und Festung zu Bellenz in Gefahr kämen, so ist, obwohl man auf solche Reden kein besonderes Gewicht legt, rathsam befunden worden, dem Commissär und den übrigen Landvögten zu befehlen, daß sie fleißiges Aufsehen haben und sofort ihren Obern bei Tag und Nacht berichten, wenn ihnen etwas Besorgliches bekannt würde. Wenn der Commissär es für nöthig findet, mag er die Schlösser zu Bellenz mit Nachtwachen versehen. **b—e.** (S. u. Bellenz 2c.). **f.** Die Abtheilung der im Span zwischen Lumino und Ruffle und wegen des Prädicanten in Misox erlaufenen Kosten wird in den Abschied genommen, wie die Gesandten weiter zu berichten wissen. **g—l.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b—e, g—l.** Art. 220—228.

Bellenz, Bollenz 2c.

## 687.

### Conferenz der IV Walbstätte.

**Gersau. 1609, 10. April** (Freitag vor Palmarum).

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, Benner und des Rath's. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüniger, des Rath's. Unterwalden. Peter Zmfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Zusammengekommen, um sich zu berathen, was man bezüglich des noch immer streitigen Zugerhandels vornehmen wolle, da die jüngst an Stadt und Amt abgefertigten Rath'sboten wider Verhoffen nichts haben ausrichten können, wird allerseits das Bedauern darüber ausgesprochen, daß bisher alle gütlichen Versuche zu keinem Erfolge geführt haben; dabei besorgt man, es möchte nichts helfen, wenn man schon in Güte bei dem einen Theil etwas erreichen würde, weshalb nöthig sein wird, dem Recht begehrenden Theil zum Rechten zu verhelfen. Da nun aber noch der Anstand obwaltet, daß die von der Stadt einem rechtlichen Ausspruch der katholischen Orte weder vertrauen noch sich unterziehen wollen, während die von den äußern Gemeinden keine andern Orte zu Richtern haben wollen, und daß jüngst die von der Stadt erklärt haben, sie werden nur in einigen Punkten den Handel den katholischen Orten übergeben, da ein Theil des Handels vor gemeine Orte der Eidgenossenschaft gehöre, man aber der schädlichen Consequenz wegen die Sache nicht dahin kommen lassen darf, so hält man für nöthig, dieses durch ein ernstes, aber freundliches Schreiben denen von der Stadt vorzustellen und sie zu ermahnen, der rechtlichen Judicatur der katholischen Orte sich zu ergeben. Weil man aber findet, es möchte das, wenn es allein von den vier Orten ausginge, ohne Erfolg sein, will man zuvor Freiburg, Solothurn und Appenzell, welche vor dem in der Sache auch gehandelt haben, eiligst von Allem in Kenntniß setzen, was seit dem letzten freundlichen Ausspruch zu Lucern verhandelt worden, und erst alsdann das Schreiben in aller katholischen Orte Namen unter Ansetzung des veranlasseten Rechtstags auf Dienstag nach Quasimodo (28. April) an die Stadt erlassen. Lucern wird Vollmacht und Auftrag ertheilt, die Sachen so zu besorgen. Wenn den Orten bis dorthin keine andern Berichte zukommen, soll jedes seine Gesandten auf den genannten Tag mit Vollmachten abfertigen und auch denen von den Gemeinden der Rechtstag ver-

kündet werden. **b.** Auf den Bericht der Gesandten Uris im Namen ihrer Obern wird bewilligt, daß Lucern in der vier Orte Namen ein „Commendations schreiben“ an die III Bünde von wegen eines daselbst vertriebenen Erzpriesters abgehen lasse.

## 688.

## Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

**Bern. 1609, 13. April** (3. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch N. 5. 719.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Konrad Zehender, Deutschsekelfmeister; Vincenz Dachselhofer, Wältschsekelfmeister. Freiburg. Franz Werro, Benner. Solothurn. Hauptmann Heinrich Greber, des Rath's.

**a.** Auf das Schreiben Solothurns an Bern, wie es glaubwürdig vernommen habe, daß die neuen Zuger und Freiburger Dikpfenninge zu Straßburg, Frankfurt, Speyer und andern Orten „hinter Österreich“ gänzlich verrufen seien, sah sich Bern zur Ansetzung dieser Conferenz veranlaßt. Nach Verrichtung gegenseitigen Grußes verständigt man sich auf Gefallen hin der Obern zu folgenden Beschlüssen: Obwohlt die Zuger Dikpfenninge etwas geringer an Gehalt sind als die Freiburger, und zudem von jenen auf die Mark ein halbes Stück mehr geschnitten wird als von diesen, will man doch zwischen beiden keinen Unterschied machen, sondern setzt beide auf 6½ Bazzen. Dagegen meint der Gesandte Freiburgs, seine Herren werden kaum von der frühern Würdigung abgehen; gleichwohl ist man der Hoffnung, Freiburg werde in Berücksichtigung der Gründe dieses Beschlusses sich von den beiden andern Städten nicht sündern. Damit nicht durch einen plötzlichen Abruf die Untertanen in Schaden kommen, will man sie unter der Hand warnen lassen, sich während der nächsten 6 Wochen mit Einnehmen und Ausgeben dieser Münzen, sowie auch der andern lothringischen bischöflichen Diken, welche bisher um 6½ Bazzen in Cours waren, so zu verhalten, daß ein Jeder wisse, derselben mit Nutzen los zu werden, denn nach Ablauf der nächsten 6 Wochen sei Niemand schuldig, diese Münzsorten höher anzunehmen als die Zuger und Freiburger Dikpfenninge um 6½ Bazzen und die genannten Lothringer Diken um 6 Bazzen und 1 Kreuzer, was dann, soferu alle drei Obrigkeiten damit einverstanden sind, öffentlich bekannt gemacht werden soll. **b.** Bezüglich des Frankens, der gegenüber den andern Silberforten zu gering gewerthet und daher auch im Lande nicht anzutreffen ist, indem er außer dasselbe getragen, in den Tigel geworfen und vermünzt wird, meint man, wenn schon ein wahrhafter Franken zu 10 Bazzen und 3 Kreuzer genommen werde, er dessen gar wohl und bald noch mehr werth sei, also Niemanden Unrecht geschehe. **c.** Münzmeister Kolin hat in seinem und des Münzmeisters von Freiburg Namen eine Ausrechnung vorgelegt, wie sie meinen, daß ganze und halbe Bazzen, Kreuzer und Vierer zu münzen seien. Freiburg soll die Sache untersuchen und seinen Entschluß den andern beiden Städten mittheilen, damit sie ebenfalls eine Resolution fassen und sich darnach verhalten können.

Zu **c.** Hiezu folgende Übersicht:

(1) Ganze Bazzen hält die Mark 77 Stücke und 6 Loth feines Silber, die kosten gegenwärtig 84 Bazzen, dazu kommen 10 Loth Kupfer zu 6 fl., thut zusammen 85 Bazzen 3 Kr. 4 fl.; es hätte demnach der Münzmeister einen Verlust von 9 Bazzen minder 4 fl.

(II) Wenn man  $90\frac{1}{2}$  Stücke auf die Mark stücket und es bei der alten Ordnung bleiben läßt, hat der Münzmeister zum Besten für Abgang, Arbeit und Unkosten 4 Bazen 2 Kr. 4 Hl.

(I) Halbe Bazen hält die Mark 130 Stücke und an feinem Silber 5 Loth, die kosten 70 Bazen, und 11 Loth Kupfer à 6 Hl. = 2 Bz. 2 Hl., zusammen 72 Bazen 2 Hl.; es verliert also der Münzmeister 7 Bazen 2 Hl., da die 130 Stücke nur 65 Bazen ausmachen.

(II) Schläge man 154 Stücke auf die Mark und ließe es bei der alten Probe, so brächte es 77 Bazen und der Münzmeister hätte für Arbeit und Unkosten 5 Bazen minder 2 Häller.

(I) Kreuzer hält die Mark 176 Stücke, thun 44 Bazen, und an feinem Silber 3 Loth 1 Quintli, die kosten jetzt 45 Bazen 2 Kr., dazu kommen  $12\frac{3}{4}$  Loth à 6 Hl. Kupfer oder 2 Bazen 1 Schl., zusammen also 48 Bazen minder 4 Hl., wonach der Münzmeister 4 Bz. minder 4 Hl. Verlust hat.

(II) Schläge man bei der alten Probe 210 Stücke auf die Mark, was 52 Bazen 2 Kreuzer ausmacht, so blieben dem Münzmeister für Arbeit und Unkosten 3 Bazen 3 Kr. 4 Hl.

Die (II) enthalten die Vorschläge Berns zu einer gemeinsamen Münzordnung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn für Ausmünzung der fraglichen Sorten. Diesen Vorschlag überbandte Bern an Freiburg mit erläuterndem Begleitschreiben vom 14. März 1610, wobei es sich auf die Conferenzverhandlungen vom April vorigen Jahres bezog.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Bacher C. S. 655.

## 689.

### Conferenz der VIII katholischen Orte.

**Lucern. 1609, 28. bis 30. April** (Zinstag bis Donnerstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Kaspar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Benner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stoder, alt-Amman; Hauptmann Hans Trinkl, des Raths. Freiburg. Johann Pythou, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sefelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Law und Vollenstein, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Hans von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr.

a. Bezüglich des Spans zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug lauten die Instructionen nicht gleich, da nicht alle Gesandten bevollmächtigt sind, den Handel mit Recht zu entscheiden. Vorerst werden die Parteien \*) vorbeschieden, um von ihnen zu vernehmen, wessen sie sich entschlossen haben, ob sie nochmals gütlich oder „strax“ mit Recht handeln lassen wollen. Die drei äußern Gemeinden erklären, sie haben sich einstimmig entschlossen, in keine gütlichen Unterhandlungen mehr sich einzulassen, sondern auf das Recht zu dringen und zwar allein vor den VII katholischen Orten. Sie bitten die Gesandten, bei ihren Ehren und Eiden das Recht zu sprechen. Die Stadt dagegen erklärt, was den Beisiz des Ammanns betreffe, so habe sie sich gütlich dazu verstehen wollen, dem Ammann den begehrten Beisiz zu lassen, aber nicht aus Pflicht, sondern um der Liebe

\*) Abgeordnete der Parteien: Stadt. Hans Jakob Stoder, alt-Amman; Konrad Zurlauben, des Raths und Stadtschreiber; Hauptmann Melchior Brandenburg, des Raths; Hans Jakob Letter. Äußere Gemeinden. Landvogt Kaspar Kreuel und Sefelmeister Schmid, von Baar; Landvogt Hans Trinkl und Hauptmann Heggli, von Menzingen; Beat Heinrich, von Ageri.



und Freundschaft willen; da nun aber die Gegenpartei dieses abgeschlagen habe und überdieß noch nach Erweiterung ihrer Rechtsamen trachte, so bitte sie ganz dringend, dieselbe durch gütliche Mittel dahin zu vermögen, daß sie von ihren unbefugten Präntionen abstehe und die Stadt bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten unbeeinträchtigt lasse. Könne das auf gütlichem Wege geschehen, so wolle sie sich mit dem im Februar ergangenen Ausspruch begnügen, jedoch mit der von ihr schriftlich gegebenen Erläuterung, müsse aber die Sache zum Rechten kommen, so wolle sie in kein anderes Recht als vor gemeinen XIII Orten sich einlassen, weil diese vormals in ihren Sachen auch gehandelt und gesprochen haben; überdieß müsse sie sich gegen ihre Gegenpartei beschweren, daß sie dem Artikel des Libells, der vorschreibe, daß kein Theil den andern gefährlich übervorthailen solle, nicht nachlebe, sondern in Sachen, die in gemeinem Rath zu verhandeln sind, zuvor bei hoher Strafe sich verbindlich mache und dann im Rath die von der Stadt übermehre, gleich als ob die von der Stadt ihre Unterthanen wären; dieses könne sie nicht dulden und müsse dagegen protestiren. — In der Absicht, beiden Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen, werden sie nochmals vorgeladen und ermahnt, was sie noch vorzubringen haben in aller Freundlichkeit und mit bescheidenen Worten zu eröffnen. Die Abgeordneten der Stadt verbleiben bei ihrer Erklärung, in kein weiteres Disputiren noch Recht, sondern nur in gütliche Unterhandlungen sich einlassen zu können, die Abgeordneten der äußern Gemeinden dagegen begehren Mittheilung der „Widerlag“ der Stadt auf ihre zu Zug gestellte Klage, was aber die Abgeordneten der Stadt nicht zugeben wollen, und verlangen, sie heimkehren zu lassen, da sie finden, daß wenig aus der Sache werden wolle.

Am folgenden Tag hat man die Abgeordneten des äußern Amts wieder vorbeschrieben, „Zuen ein gut Capittel gelesen“ und anzeigen lassen, daß man ihre Unbescheidenheit und kurzen Bescheid mit Bedauern und mit Verwunderung angehört und wahrgenommen habe, wie wenig sie die vier Orte und ihre Gesandten respectiren, da sie mitten aus dem Handel sich entfernen wollen, ohne den Austrag abzuwarten. Sie werden ermahnt, bis zum folgenden Morgen auszuharren, wo man wieder über die Sache sitzen und den Ausspruch thun werde, und wohl zu betrachten, zu welcher Verkleinerung für sie und ihre Obrigkeit ein solches Weggehen gereichen würde. Darauf lassen sie durch ihren Redner, Hauptmann Hans Trinkler, sich entschuldigen und vermelden, daß das, was sie wegen der Kosten geäußert haben, auf die Kosten der vier Orte zu beziehen sei und daß sie ihrem Auftrag, auf den Fall, daß ihre Gegenpartei sich in das Recht auf die sieben Orte nicht einlassen wolle, heimzukehren, nachkommen zu müssen glauben, endlich daß sie dieser Sache wegen Niemanden mehr bemühen wollen, sondern sie Gott anbefehlen und selbst nach Mitteln trachten werden, ihnen ab der Sache zu helfen. Weil man nun eine solche Halsstarrigkeit bei den Parteien wahrnimmt, wird ein Ausschuss bezeichnet, welcher mit allem Ernst mit ihnen reden und sie zu bewegen suchen soll, daß sie sich zu „sydenlichen“ Mitteln verstehen.

Donstag den 30. April. Nachdem dieser Ausschuss berichtet hat, daß die äußern Gemeinden darauf beharren, den Ausspruch vom Februar nicht annehmen zu können, weil er zum Nachtheil ihrer Freiheiten sei, und auf das Recht dringen, und daß die von der Stadt sich entschuldigen, ihre Instruction nicht überschreiten zu dürfen, dagegen den jüngsten Ausspruch unter dem früher angegebenen Vorbehalt annehmen wollen, wird nach gewissenhafter Erdauerung aller Sachen folgender Ausspruch gethan: 1. Das Libell von 1604 soll als ein weiser rechtlicher Ausspruch unverändert in Kraft verbleiben; man hat nicht die Absicht, etwas daran zu ändern, sondern nur über den erwachsenen Span wegen des Weiszes eines Ammanns der äußern Gemeinden

im Rath der Stadt eine Erläuterung zu geben, weil im Libell keine deutliche Meldung darüber enthalten ist. 2. Ein Ammann, wenn er von den äußern Gemeinden ist, soll, so lang er nach dem alten Herkommen in der Stadt Zug wohnt, bis zu Ende seines Amtes als ein gemeiner Richter bei Allem sitzen, nämlich im Rath, Gericht und Recht und was obrigkeitliche Sachen, kleine oder große Strafen und Bußen, Rechtshändel, Prozesse und dergleichen Sachen betrifft, ausgenommen bei den der Stadt eigenen Sachen, als da sind ihre Einkünfte, Zinsen, Zehnten, Rechnungen und andere Gerechtigkeiten und bürgerliche Sachen, der Stadt eigene Satzungen, Gebote und Verbote sowohl in der Stadt als in ihren Vogteien, jedoch soll dem Ammann seine Verehrung wie von Alters her zukommen. 3. Die Aussprüche vom October 1608 und vom Februar gegenwärtigen Jahres sollen aufgehoben sein und es soll fürderhin bei dem gegenwärtigen Ausspruch verbleiben. Die jetzt und vormals vorgekommenen unfreundlichen Reden und Worte sollen aufgehoben und keiner Partei an ihrer Ehre und Hoheit nachtheilig sein.

Nachdem dieser Ausspruch wiederholt vorgelesen und das Nöthige daran verbessert worden, wird er beiden Parteien abschriftlich mitgetheilt und in ernstlichen Schreiben die Obrigkeiten ermahnt, ihn anzunehmen und den Entschluß ihrer Gemeinden, welche sie am Sonntag Misericordiä besammeln sollen, unverzüglich an Lucern, zur Kenntnißgabe an die andern Orte, zu schicken. Würde ein abschlägiger Bescheid ertheilt, so soll jedes Ort den Spruch mit rechtlicher Sentenz zu Kräften erkennen und bestätigen. Beide Theile werden gar ernstlich ermahnt, ihre Obrigkeiten zur Annahme zu vermögen und dafür zu sorgen, daß kein Unfug erfolge. Und damit dieses Alles um so besser gehalten werde, wird beiden Theilen wieder wie zuvor der gemeine Frieden angelegt und streng befohlen, denselben zu halten, sowie auch ihre gewöhnliche General-Landsgemeinde bis zum Austrag des Handels aufzuschieben.

**b.** In Betreff der noch unerörterten Anstände zwischen den katholischen Orten und Zürich über Religions- und Glaubenssachen, Gotteshäuser, Lehenssachen, Marchen u. s. w. namentlich im Thurgau, über welche seit einigen Jahren viel verhandelt worden ist, wird für dringend nöthig befunden, daß diese Sachen nicht aufgeschoben, sondern sobald möglich ausgetragen werden. Es wird nun den Gesandten ein aus zwanzig Artikeln bestehendes Verzeichniß dieser Anstände in den Abschied gegeben, damit auf künftige Fahrrechnung zu Baden allerseits darüber instruiert werde. Zu diesem Ende wird das Verzeichniß auch Zürich mitgetheilt. **c.** Dem Niklaus Nusca von Lauis, Erzpriester zu Sonders im Beltlin, wird eine freundliche Fürschrift an die III Bünde bewilligt. **d.** Den Gesandten werden Copien der eingelangten Zuschriften des Gubernators von Mayland und des Ambassadors Casale betreffs der Pensionen gegeben. Auch weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, was für Vertröstung der französische Ambassador der Pensionszahlung halber gethan hat. **e-h.** (S. u. die betr. Vogt.). **i.** Man soll beförderlich dafür sorgen, daß Lucern und Uri ihre Unkosten mit der Botschaftschiffung in die III Bünde vergütet werden. **k.** Betreffend den Zustand des katholischen Glaubens im Wallis berichtet Oberst Rudolf Pfyffer von Lucern, daß hauptsächlich drei Punkte nöthig seien: 1. daß die Jesuiten, welche der Bischof an einen andern Ort zu verlegen beabsichtigen soll, im Kloster bei Sieders behalten werden; 2. daß der Bischof sich mit seinen Domherren oder Collegiaten bezüglich der Spolien oder Erbschaften vergleiche, damit man alsdann mit der Visitation fortfahren könne; 3. daß der Bischof dafür Sorge, daß man zu Sitten und Leuf, als den vornehmsten Zehnten, die Priester und geistlichen Ordensleute, wie man ihnen in's Land schickt, auch predigen lasse, worüber man vom Bischof noch keinen Entscheid habe erhalten können. Darauf wird beschloffen, durch einen eigenen Boten dem Bischof über diese drei Punkte sowie

auch über Abschaffung der calvinischen Bücher, deren dem Vernehmen nach viele in's Land kommen sollen, ernstlich zu schreiben und eine Antwort zu begehren. Je nachdem diese ausfällt, soll man rätzig werden, ob man durch eine Rathsbotschaft aus den katholischen Orten die Sache fördern, oder bei der Erneuerung des Bundschwurs darum anhalten wolle. **l.** Den Gesandten auf die habische Jahrrechnung soll Vollmacht gegeben werden, dem Landeshauptmann Schinner die seiner Zeit in sein neues Haus versprochenen Fenster und Wappen zu bezahlen. **m.** Da der Papst die Mittheilung gemacht hat, daß der vorige Nuntius, Bischof zu St. Severo, zum Cardinal promovirt worden sei, hat man durch ein freundliches Schreiben den früheren Nuntius, Bischof zu Veglia, ebenfalls bestens recommendirt. **n.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.

**e.** Art. 110. Landrechtssachen zc.

**g.** Art. 372. Stifte und Klöster.

Landvogtei Mendris.

**f.** Art. 415. Justizsachen.

Landvogtei Rainthal.

**h.** Art. 399. Rechts- und Gerichtssachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

**n.** Art. 80.

**a** ist im Schwyzer Exemplar unvollständig.

## 690.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Stans. 1609, 18. Mai.

Landesarchiv Nidwalden. Rätzer- und Landenteprotokoll von 1607-1611, S. 263.

Gesandte: Uri. Emanuel Bestler, alt-Landammann; Statthalter von Noll. Schwyz. Landammann Schilter; Statthalter „Ziebrig“ (Geberg). Nidwalden. Landammann Niklaus Myser; alt-Landammann Niklaus Fen; alt-Landammann Johann Lussi; Statthalter Sebastian von Büren.

**a.** (S. u. Bellenz zc.). **b.** (S. u. Freiamter). **c.** Unsern Eidgenossen zu Lucern soll geschrieben werden, es dünke uns nicht gut, daß das gestellte Mittel in dem Span zwischen Stadt und Amt Zug von Obrigkeit wegen solle bestätigt werden, sondern es soll dem Rechtbegehrenden zum Rechten verholfen werden, doch soll ein freundliches Schreiben an die äußern Gemeinden gestellt werden, daß sie solches Recht annehmen. **d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Dem Landvogt Stulz ist vergünstiget, Kundschaft der Wahrheit nach Form Rechtens aufzunehmen gegen Weibel Melchior Halter zu Uri wegen der Reden, „als ehr solde Pantion von dem Ablöcher Zoll haben“.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

**e.** Art. 529. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freiamter.

**b.** Art. 115. Gotteshäuser.

Vogteien Bellenz zc.

**a, d.** Art. 229, 230.

## 691.

Augenschein zu Berichtigung einiger Späne zwischen Bern und Freiburg in ihren wältschen Landen.

1609, 1. bis 9. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 333.

Gesandte: Bern. Hans Jakob von Dießbach, gewesener Oberst; David Tscharner, des Rath's; Samuel Wyß, Generalcommissär. Freiburg. Jost Bonderweid; Niklaus Meyer, beide des Rath's; Franz des Granges, Generalcommissär; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

**a u. b.** (S. u. Murten). **c.** Beim Hinaufreiten der Gesandten begehren die Landleute von Rupertschwyl, daß ihnen in Betreff ihres Weidganges laut ihrer alten Briefe und des Spruchs an der Sense ordentliche Instrumente gefertigt werden, damit man sie nicht vor der bestimmten Zeit daraus verstoßen könne. Der Untervogt von Wisflisburg verantwortet sich, der Befehl sei ihm erst gestern zugekommen. Der Handel wird bis zur Heimkehr verschoben. **d.** Zwischen Dleyres und Chandon werden gemäß Abschied von 1594 die Marchen gesetzt. **e.** (2. Juni). Bezüglich der Marchen zwischen St. Aubin und Missy sind die Parteien verschiedener Meinung, so daß ein neuer Augenschein und nochmaliger Untersuch der Rechte und Documente begehrt wird. Freiburg protestirt gegen Verschiebung des Handels und dringt auf Vollziehung der Abschiede. Demnach wird vereinbart, daß die Marchensteine, welche außerhalb der Kornfelder zu stehen kommen, aufgerichtet, die andern nach der Ernte gesetzt werden sollen. Bei der ersten Marche macht Bern den Vorbehalt, daß dieselbe nur die hohe Obrigkeit und Souveränität berühren und Drittmannsrechten keinen Abbruch thun, sondern daß zu allen Theilen die Zinsen, Zehnten, Weidgang und eigenen Güter denen verbleiben sollen, die von Alters her dazu das Recht haben. Und weil die Güter derer von Missy zum Theil auf freiburgischem Gebiet sich befinden, diese aber die Feiertage nicht kennen, so möchte man mit Abstrafung der Feiertagsbrüche nicht strenge sein. Freiburg erklärt sich dazu geneigt, will aber bei offenbar bösem Willen und Nichtbeachtung von Warnungen zu strafen sich vorbehalten. Also wird hier beim Stapfen ein hoher Stein gesetzt. Die drei andern Marchensteine sollen nach der Ernte aufgerichtet werden. Damit aber durch der Landleute unmordentliches Geschrei nicht mehr wie gestern Confusion erfolge, wird verfügt, daß von jeder Partei vier bis sechs ehrbare ältere Leute beigezogen, die übrige Menge weggewiesen werden und daß nur diese beigezogenen im Namen der Andern sprechen und die Späne verfechten sollen, was auch hernach an allen andern Orten so zu halten ist. **f.** (3. Juni). Bei Buissens liegt gegen Mittag oder Windshalb ein Holz, Arigne genannt, denen von Demoret gehörig. Wenn früher sich Anstände darüber erhoben haben oder Schaden zugefügt wurde, so wurde das Recht stets von den freiburgischen Amtleuten begehrt und empfangen, bis vor vierzehn Jahren der Landvogt von Wilden die Citationen nicht mehr gestatten wollte und seither die Zinsen verweigert werden, ungeachtet das Schloß Buissens gute Erkenntnisse darüber besitzt. Nun begehren die freiburgischen Gesandten, daß die verwirkte Buße den Fehlbaren auferlegt, des Amtes Buissens Gerechtigkeiten erhalten, die Zinspflicht erstattet und die Gerichts-ladungen nicht abgeschlagen werden; sie verlangen ferner Verzeigung desjenigen, der diesen Span verursacht hat. Die bernischen Gesandten, denen dieser Handel nicht bekannt ist, begehren abschriftliche Mittheilung der aufgelegten Briefe, Erkenntnisse und des Schlosses Buissens Rechte, indem dann der Augenschein für sie unnöthig sei. Das wird bewilligt. **g.** Die Klage Berns gegen die von Buissens, daß sie, die früher nach Demoret kirchgenössig und daher die pfarrlichen Rechte, in'sbesondere die Sommergarben, schuldig gewesen, die



Erkenntnisse nicht erneuern wollen, wird von Freiburg in den Abschied genommen. **h.** Die spänige Marchung zwischen Larit und Entremont-les-Baux ist schon früher durch Sätze entschieden und 1593 zu Bern verbrieft worden, wie man diesen Span theilen soll. Ungeachtet der Vorstellungen der freiburgischen Gesandten und Vorlegung des Vertrags von 1593 wollen doch die Gesandten Berns in die Sache sich nicht einlassen, sich entschuldigend, daß in dem vorgelesenen Vertrag so viele ihnen unbekannte Orte und Namen vorkommen, daß dieses Spans im letzten sensfischen Abschied keine Erwähnung geschehe und daß man ihnen das Begehren um Aufschub nicht verargen möge. Auch auf die wiederholte Bitte, wenigstens einen Anfang zu machen und zwischen den Herrschaften „Carrojon“ (Carouge), Vuilliens und Rue die nicht streitige Marche aufzustellen, wollen die bernischen Gesandten nicht eingehen. Die freiburgischen protestiren demnach gegen allen Nachtheil, der ihren Herren und Obern an ihren Gerechtigkeiten, ihren Unterthanen an ihren Bräuchen und am Weidgang aus der Verschiebung erwachsen möchte. **i.** (4. Juni). In Betreff der Anstände über den Weidgang und Holzhau zwischen den Gemeinden Brenles und Morlens gehen die Ansprüche der Parteien weit auseinander. Die eine will eine große Eiche als die richtige Marche angesehen wissen, die andere legt Erkenntnisse auf zur Begründung ihrer Ansprüche. Nach genommenem Augenschein wird erkannt, daß man einander die Schriften mittheilen und dann erst einen Entscheid fällen werde; inzwischen sollen die Unterthanen in den spänigen Hölzern weder wenig noch viel fällen, bei 5 Pfd. Buße von jedem Baum, im Übrigen soll der Weidgang gemein sein. Auf den Vorschlag, den auf den Niedern sequestrierten Blumen, der bisher zu Brenles verwahrt worden, in Zukunft auf das Gebiet von Rue zu führen, wollen die bernischen Gesandten nicht eingehen. **k.** Im Holz oberhalb Brenles hinter Billaranon wird die streitige Marche zwischen der Vivijerstraße und einer alten Straße, genannt des Sarracins, in die Mitte gestellt, ungeachtet der vom Castellan von Romont erhobenen Einsprache. **l.** Nun wird zum Untergang der Marchen in den Wäldern zwischen Lussy und Billarzel geschritten, wo auf der Höhe an beiden Enden schon zwei Marchsteine stehen. Gemäß vorhandenen Briefen soll die Marche von einem zum andern „aller schnurrichte nach“ gehen. Es wird nun nöthig gefunden, den dazwischen liegenden Raum von mehr als zwölfhundert Klafter durch augenfällige Marchen zu unterscheiden. Da zu diesem Zwecke vermittelst angezündeter Feuer die gerade Richtung gesucht werden muß und dieses so bald nicht geschehen kann, wird den Amtleuten, beiden „Generalen“ (Generalcommissären) und den Untervögten befohlen, unter Beizug ehrbarer Landleute möglichst bald diesen Untergang in's Werk zu richten. Anstatt der beiden äußersten Steine und ungefähr in der Mitte sollen Steine mit beider Städte Ehrenwappen, dazwischen aber andere gemeine Steine, so viel deren nöthig, gesetzt werden, damit keine Übergriffe mehr vorkommen. **m.** In Betreff der streitigen Zehntenmarche des Gotteshauses Altenryf zwischen Cerniaz und Billars-Bramard soll der Abt seine Rechtstitel morgen nach Peterlingen bringen. **n.** (5. Juni). In Combremont angekommen, verlangt Freiburg gemäß des sensfischen Vertrags von 1594 Ausscheidung des sechsten Theils dieser Herrschaft. Der Herr von Combremont wünscht, daß man ihm die Stücke, welche man zu theilen begehre, nenne, damit er seine bezüglichen Gewährsamten hervorsuchen könne. Nun erörtert Freiburg, wie dieses Lehen an es gekommen und daß nach bezahltem Kauffchilling die Briefe beim Herrn von Combremont geblieben, in deren Besitz es erst nach wiederholten Sollicitationen durch Vermittlung Berns gekommen sei; das zu theilen begehrte Stück sei vornehmlich das Holz, worin der Herr von Combremont ungeachtet wiederholter Verbote viel schwände und bedeutenden Schaden anrichte; was die andern gemeinen Sachen betreffe, z. B. Balofen, Mühle, Straßen, Bußen und Frevel, Almenden u. A. m., die zu theilen wären und wovon der sechste Theil zu diesem Lehen gehöre, so

habe es die Meinung, daß die Gefälle dieser und anderer gemeinen Sachen in eine Übersicht zusammen gestellt und der sechste Theil davon an Freiburg verabsolgt werde. Der Herr von Combremont stellt in Abrede, ein Verbot des Holzhaues erhalten zu haben, und verspricht gebührende Antwort, nachdem er von seinen in Milden liegenden Gewahrsamen werde Einsicht genommen haben. Nachdem ihm seine Übergriffe verwiesen und bei höchster Strafe verboten worden, bis zum Austrag der Sache in diesem Wald Holz zu fällen, wird Alles in den Abschied genommen. **o.** Der Herr von Combremont beklagt sich, daß freiburgische Unterthanen ihm eine Eiche umgehauen und weggeführt und eine andere geschwändet haben, welche zwei Eichen Marchen gewesen seien, und begehrt, daß man den Thätern nachforsche. Wird zugesichert. **p.** Auf der Weiterreise nach Peterlingen wird der Handel wegen des Hofes Bruit vorgenommen. Da aber der Herr desselben bei der Delimitation des Commissärs Grobet verbleiben will, diese jedoch nicht anerkannt werden kann, wird der Handel auf später verschoben. **q.** (6. Juni zu Peterlingen). Abgeordnete von Rupertsweyl klagen wider ihre Nachbarn der Stadt Wisflisburg, daß diese ihre Feldfahrt beeinträchtigen, indem sie zehn bis vierzehn Tage vor dem bestimmten Termin ihr Vieh daraus treiben; sie bitten, bei ihrem alten Weidgang sie zu schützen und ihnen über den Abschied an der Sense einen ordentlichen Schein zu geben. Die von Wisflisburg erwidern, sie haben sich stets guter Nachbarschaft beflissen und keine Ursache zu Klagen gegeben; sie haben allerdings bei nassem Wetter einige Tage vor dem Termin die betreffenden Stücke eingefriedet, damit die Matten nicht versumpfen; übrigens haben die Rupertsweyler s. B. einem Spruch des Landvogts Simon Hengel sich unterworfen, daß sie derer von Wisflisburg Ordnungen und Polizei halten wollen. Dagegen wird eingewendet, daß genannte Ordnung in Abwesenheit der Partei ausgebracht worden, dem ersten Albergament zuwider sei und die Rechtsamen der Rupertsweyler schmälere. Der Anstand wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. **r.** Der Kirchherr von Murist fordert abermals den halben Theil des Zehntens zu Treytorrens, der seiner Kirche und jener von Combremont verordnet worden, und sucht die ihm lezthin an der Sense gegebene abschlägige Antwort zu widerlegen mit dem Beispiel anderer Kapellen, z. B. der zu Chavannes ob Milden, die früher nach Morlens gehört habe und mit einigen Stiftungen begabet sei, die doch der Kirchherr von Morlens nicht beziehe; wenn der Kirchherr von Combremont die Kapelle von Franex genießen wolle, müßte der von Morlens auch das Einkommen von Chavannes genießen, obschon er daselbst gar keinen Dienst versehe. Nachdem Freiburg das Begehren unterstützt, Bern auf Abweisung gedrungen hat, werden jeder Kirche ihr altes Recht und ihre pfarrlichen Pflichten vorbehalten, was es aber mit dem Einkommen von Franex für eine Bewandtniß habe, wird ad referendum genommen. **s.** Da Bern den vom Pfarrer zu Morlens geforderten Niedzehnten ab einigen Meitinen, welche die von Chavannes in der Kirchhöre Morlens angelegt haben, damit bestreiten will, daß es seine eigenthümlichen Schloßgüter seien und daß bisher dieser Zehnten von solchen Stücken nicht bezogen worden, wird ihm das Urtheil von 1594 und die allgemeine Regel entgegen gehalten und daß Freiburg zu Châtel St. Denys einer gleichen Sache wegen condemnirt worden. Bern nimmt es in den Abschied. Falls der Handel nicht vor der Ernte entschieden würde, soll der Sequester auf die Zehntgarben erlaubt sein. **t.** In Bezug auf die Klage des Gotteshauses Altenryf, daß ihm der Zehnten zu Villars-Bramard, besonders im Bezirk Cerniaz, nicht mehr verabsolgt werden wolle, und auf seine Bitte, daß man seine angebotenen Kundschaften, welche den Besitz des Gotteshauses beweisen können, verhöre, erwidert Commissär Rossier, man solle die Delimitation des Zehntens auflegen; wenn darin sich finde, daß der streitige Ort in der Dorfmark Villars-Bramard liege, werde dem Kloster kein Eintrag mehr an diesem Zehnten gethan werden, übrigens sei unnöthig, jene Zeugen

zu verhören, da man nicht bestreite, daß des Abtes Zehntleute eine Zeit lang den Zehnten daselbst aufgenommen haben. Die Gesandten Freiburgs bitten, den Abt bei seinem Possess bleiben zu lassen, und finden es sonderbar, daß man die anwesenden Zeugen nicht verhören wolle und daß man es eine Usurpation nenne, daß der Zehnten zu Händen des Gotteshauses bezogen worden. Die bernischen Gesandten geben zu, daß es gemeines Recht sei, die Zehnten nach Gewohnheit aufzunehmen, namentlich wo keine Briefe zu finden seien und man von keiner Delimitation wisse, bestreiten aber, daß man gegenüber deutlichen Briefen Zeugen verhören müsse, und lassen es beim vorigen Bescheid bleiben. **ii.** (7. Juni). Nach dem sonntäglichen Gottesdienste wird der Handel wegen Delimitation des Hofes le Bruit vorgenommen, aber, weil man darüber sich nicht vereinbaren kann, welcher Theil Kläger sein solle, auf den folgenden Tag verschoben. **v.** Weil noch einige Zeit übrig ist, geben die bernischen Gesandten aus ihrer Instruction Antwort auf die von Freiburg an der Sense eingeklagten Artikel. Bezüglich der gewünschten Mittheilung der Gewahrsmen begehren sie, daß man specificirt angebe, über welche Sachen man Gewahrsmen verlange; ferner wünschen sie, daß man sich mit der Erkenntniß des Herrn von Montrichier begnüge, über des Hofes Alex nachtheilige Erkenntniß sich informire, auf Regulirung der Belohnung der Nachrichter Bedacht nehme; über das Verbot, freiburgischen Unterthanen Wein auf Borg zu verkaufen, wollen sie sich nicht einlassen, ebenso nicht auf den Vorschlag der Jagdfreiheit; das Verbot, den Jahrmarkt zu Chatillon zu besuchen, können sie nicht rathsam finden; die vorgefallenen Beleidigungen von Priestern bedauern sie und wollen für Abhülfe sorgen, sofern man sich auch gebührlig verhalte; zu Tschertli sei das Geläut in der hohen Woche ein altes Herkommen, der Tisch in der Kirche zu Poliez-le-Grand bringe keine Ungelegenheit; zur Restauration der Kapellen zu Menières und Dombidier halte sich Bern nicht verpflichtet, vielmehr befugt, das Kirchengut nach Belieben zu andern geistlichen Sachen zu verwenden. Alle diese und noch andere Artikel werden, weil man diesen Ritt nur zu Besichtigung der Späne angeordnet hat, in den Abschied genommen. **w.** Vermöge gestriger Veranlassung ist man zurück zum Hof le Bruit geritten. Zur Vermeidung von Confusion werden von beiden Theilen vier Personen ausgeschossen, welche allein die Sache zu verfechten haben sollen. Vorerst erbietet sich Abraham Mestraux, Besitzer dieses Hofes, zu erweisen, daß ihm sechs Zucharten Holz vom Herrn Kammerer zu Peterlingen zu Lehen erkannt worden, die sein Gut gegenüber dem Gut le Bruit begränzen, und hofft, bei der Delimitation des Commissärs Grobet verbleiben zu können. Sodann werden des Herrn von Bruit Gewahrsmen verlesen und erörtert, wobei Bern begehrt, daß laut gestriger Abrede des Hofes Ausmarchung gemäß der Erkenntniß und Inseudation geschehe. Freiburg wünscht, daß die Zeugen verhört werden, um zu erfahren, wie weit das Edellehen gehe, daß man aber zuvor den ganzen Umfang des Guts besichtige, denn es scheine, daß der Inhalt des Meyerhofs des Herrn von Bruit jetzt nicht mehr der nämliche sei, wie früher, indem seither verschiedene Stücke und Güter zu diesem Gut geschlagen worden seien. Nach langem Disputiren ist man endlich unverrichteter Dinge auseinander gegangen und Alles ad referendum genommen worden. **x.** Die Wiederaufrichtung der umgefallenen Marchen zu Serpent und Maupaz wird den Amtleuten überbunden; sollten sie aber da oder dort in ihren Meinungen auseinander gehen, so sollen sie es an die Obrigkeit gelangen lassen. **y.** Die Aufrichtung der Marchen zu Oleyres geschieht in dem Sinne, daß diese Marchen allein die hohe Obrigkeit und Souveränität auszielen, im Übrigen ein Jeder bei seinen Rechten an Weidgang und Holzhau, Zinsen, Zehnten und Gütern, wie von Alters her, verbleiben solle. — Hier verabschieden sich die Gesandten von einander; es war am Pfingstdienstag den 9. Juni.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

a, b. Art. 776, 777.

Bogtei Murten.

## 692.

### Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1609, 5. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Benner und des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Keding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Finsfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Rysler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hans Trinklser, Ammann.

**a.** Veranlassung dieser Conferenz ist die Religionsangelegenheit in Wallis und die darüber eingelangten Schreiben. Nach Verlesung derselben und eines Berichtes Lucerns hat man sich in Würdigung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache vereinbart, Gesandte der V Orte nach Wallis abzuordnen, mit dem Auftrag, die Gemeinden zu versammeln und diesen Alles, was man in Erfahrung gebracht hat, vorzuhalten, mit dem ernstlichen Begehren, solche Sachen im ganzen Land abzuschaffen und den vispischen Abschied in Vollziehung zu setzen. Die Gesandten sollen ihr Streben dahin richten, daß der fast eingewurzelte Unglauben ausgerottet und dagegen die wahre katholische Religion im ganzen Lande geäufnet und fortgepflanzt werde. Die Gesandten sollen am 17. Juni in Uri sich versammeln und von da aus die Reise antreten. Damit aber mehr Erfolg gesichert und nicht etwa den V Orten Hindernisse in den Weg gelegt werden, sollen inzwischen Lucern, Schwyz und Zug Gesandte in aller Orte Namen an den französischen Ambassador schicken, die zuerst ihren Auftrag Solothurn mittheilen und es bitten sollen, mit und neben ihnen die Sache beim Ambassador zu unterstützen. Auf diese Weise hofft man, der Ambassador werde die Sache nicht allein nicht hindern, sondern sogar dabei behülflich sein. Sollte er aber bei übriger Geneigtheit für die Sache die Abordnung nach Wallis nicht gut heißen, so sollen die Gesandten gleichwohl Solothurn dahin zu bereden suchen, daß es sich in diesem so höchst wichtigen Geschäft von den übrigen Orten nicht sündere, sondern ebenfalls Gesandte mitschicke. Inzwischen soll Lucern eine vertraute Ehrenperson an den Bischof abfertigen, welche sich bei diesem und andern Gutgefinnten genau erkundigen soll, auf welche Weise den Sachen am besten zu begegnen sein möchte, um den nachkommenden Gesandten die nöthige Auskunft geben zu können. Auch Freiburg soll durch Lucern über Alles berichtet und ermahnt werden, sich an der Gesandtschaft auch zu betheiligen. Endlich will man auch dem päpstlichen Nuntius von Allem Kenntniß geben und ihn ansprechen, mitzuwirken und auch dem Papst davon Mittheilung zu machen, damit dieser gegebenen Falls ein väterliches Aufsehen auf die katholischen Orte halte und ihnen getreuen Beistand leiste. **b.** Bezüglich der noch immer ausstehenden spanischen und savoyischen Pensionen will man durch einen eigenen Boten beiden Fürsten ankündigen, daß, wenn nicht bis zu nächster Jahrrechnung zu Baden die Zahlung erfolgte, man die Sache ohne Verzug an die höchsten Gewalten bringen würde.



## 693.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1609, 12. Juni (2. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 137, S. 2.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Michael Dugsburger, alt-Sekelmeister; (Niklaus) Zurkinden, Benner, beide des Raths. Basel. Dr. Johann Friedrich Kychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich hat diese Conferenz ausgeschrieben, nicht nur wegen der mündlichen und schriftlichen Berichte des Ambassadors Pascal und Anderer über die Anstände im Misoxerthal wegen des neulich dort aufgestellten Predigers, sondern auch, weil die V katholischen Orte eine Botschaft in's Wallis zu schicken beabsichtigen, um den vor Jahren in Visp gemachten Abschied in Execution zu setzen und demnach die Evangelischen zu vertreiben, und weil Bern noch andere Sachen hier vorzubringen angekündigt hat. Nach gestellter Umfrage, ob den Obrigkeiten dieser Sachen halber noch etwas Näheres zugekommen sei, wird berichtet, daß die katholischen Orte von der beabsichtigten Mission nach Wallis abgestanden seien, vielleicht aber schriftlich ihren Zweck zu erreichen suchen werden. — Nun eröffnen die Gesandten Berns, ihre Unterthanen im Land Hasle haben ihnen geschrieben, wie die aus dem Zehnten Gombs zwei Abgeordnete zu ihnen geschickt haben, um sich über das Mandat des Grafen von Fuentes zu beklagen, durch welches Jedermann Wein oder Reis zu ihnen zu führen bei Strafe der Confiscation der Waaren und 10 Kronen Buße verboten werde, und wie die Abgeordneten ihnen berichtet haben, daß sie beauftragt seien, diese Klage auch Obwalden mitzutheilen, um sich mit ihm über die gegen den Gubernator zu treffenden Repressalien zu verständigen; was für eine Antwort ihre Obern denen von Hasle gegeben, darüber haben sie noch keinen Bericht. Auf die Anfrage derer von Hasle an die Abgeordneten, wie es jetzt im Wallis stehe, haben sie ihnen erwiedert, daß sie von keiner Uneinigkeit etwas wissen, außer daß die Geistlichen in den untern Zehnten etwas spänig seien, sich aber wohl vereinbaren werden; daneben haben sie auch vernommen, daß ein Hauptmann von Uri in die obern Zehnten geschickt worden sei, über dessen Verrichtungen aber haben sie noch nichts erfahren können. — Weil man nun aus diesen Mittheilungen nicht entnehmen kann, was beabsichtigt wird, es aber nach und nach zu ermitteln hofft, und da die Gesandten Zürichs melden, daß ihre Obern betreffs der Misoxer Angelegenheit ein dringliches Schreiben an die III Bünde erlassen haben, vor der Hand nichts anzufangen und wegen des Prädicanten sich zu vergleichen, bisher aber noch keine Antwort erfolgt sei, so hat man darüber nichts beschließen können, sondern will vorerst die ausstehenden Antworten gewärtigen. Was sodann die Angelegenheit im Wallis anbelangt, so hat man in Erinnerung, was vor Jahren, als die evangelischen Walliser einen Prädicanten aus Genf kommen ließen, die Unterhandlungen der evangelischen Orte gefruchtet haben, ebenfalls nichts Besseres zu thun gewußt, als die Sache auf sich beruhen zu lassen und zu erwarten, was ferner sich zutragen werde, um so mehr, da man ja im Wallis selbst von einer Uneinigkeit nichts weiß und also die Sachen nicht so bedenklich stehen mögen. Weil Bern Nachbar von Wallis ist und den Evangelischen daselbst die Ausübung ihrer Religion außerhalb Landes zugelassen ist, soll es ein wachsameres Auge auf die Dinge daselbst haben und, wenn etwas dergleichen sich zutrüge, diesem wie bisher begegnen. Sollte man Näheres über diese Sachen vor Schluß der bevorstehenden Jahrrechnung erfahren, was eine Besprechung mit andern Orten erheischen würde, so sollen die Ge-

sandten das zu thun Vollmacht haben, sonst aber die Sache nicht anregen. — Die Anfrage Berns, wessen es sich zu den andern Orten zu versehen hätte, im Fall es zum Schutz der Evangelischen im Wallis und zur Sicherheit der Pässe zu bewaffnetem Einschreiten veranlaßt würde, wird ad instruendum in den Abschied genommen. **b.** Zum Einblit auf das gegen die evangelischen Stände gerichtete Treiben der Jesuiten, Kapuziner und anderer vermeintlicher Geistlicher beantragt Bern, bei den katholischen Orten auf Abschaffung solcher Leute zu dringen. Weil man aber findet, daß man gegenwärtig den Orten mit Grund nichts vorhalten könne, so wird auch das in den Abschied genommen; indeß soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden ermächtigen, die katholischen Orte bei gegebenem Anlaß darum anzusprechen, daß sie diese Leute ermahnen, sich unstrafbar zu verhalten und zu andern Maßregeln keine Ursache zu geben. **c.** Die Gesandten Berns eröffnen, nachdem ihre Obern den Prädicanten zu Dachsölden im Münsterthal anderstwhin veretzt und das Capitel Nidau an dessen Stelle den Jakob Graf ernannt habe, welchen sie nach alter Übung durch ein Schreiben dem Bischof von Basel haben präsentiren wollen, habe des Bischofs Vogt zu Delsberg nach Lesung des Schreibens bemerkt, der Bischof sei im Münsterthal in geistlichen und weltlichen Sachen Herr und Bern besitze daselbst nichts, zudem sei der Platz schon wieder besetzt, und zwar durch einen zu Basel Examinirten. Da aber dieses eine Neuerung sei und zu Verhinderung des Evangeliums im Münsterthal gereiche, wozu Bern nicht schweigen könne, so müsse es Anzeige davon machen. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **d.** Der Gesandte Basels soll seinen Obern den Anzug Zürichs wegen der seit einiger Zeit von Basel aus nach dem Thurgau und Toggenburg geschickten Prediger mittheilen, damit Zürich „söllliche stend zu versehen“ nicht entzogen werde, weil das zu besserer Erhaltung des Evangeliums daselbst gereicht und Zürich in vorfallenden Sachen mit besserer Gelegenheit beistehen und Schirm geben kann. **e.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **f.** Als Abgeordnete derer von Mühshausen legen Jakob Ziegler und Kaspar Dollfuß die Proceße und Urtheile vor, welche zu Dornach, Niedisheim und Pfaffstatt auf Finningers rechtliches Anrufen der arrestirten Güter wegen ergangen sind, ferner eine Specification der Güter, welche dem Finninger zugesprochen, und wie und von wem solche Güter gekauft und ererbt worden. Sie berichten umständlich über den gegenwärtigen Stand der Dinge und was einigen Burgern wegen ihrer Güter auf österreichischem Gebiet beegne, und bitten um Hülfe und Rath, damit sie endlich dieser unruhigen Leute und beschwerlichen Sachen und Kosten los werden und zur Ruhe gelangen. In Würdigung dieser Berichte und dessen, was bisher in Betreff dieser Arrestsache gethan worden ist, findet man nicht für rathsam, die von Mühshausen dieses Handels halber vor den niedern Gerichten Antwort geben zu lassen, sondern vereinbart sich, Zürich soll im Namen der noch mit Mühshausen verbündeten Städte und Glarus die Regierung von Ensisheim um Stillstand ansuchen, bis man entweder mit Erzherzog Maximilian selbst oder mit ihr mündlich darüber Rücksprache genommen habe. Ferner soll dieser Handel durch ein ausführliches Schreiben der fünf Orte wieder an den König von Frankreich gebracht und dessen Ambassador um Vermittlung des Schreibens angesprochen werden, welcher Zuschrift die von Mühshausen eine besonder Supplication an den König beilegen mögen. Und weil solche Sachen viel besser mündlich als schriftlich sich ausrichten lassen, wird auf Ratification hin die Abordnung einer Gesandtschaft beschlossen; ob man aber diese Gesandtschaft an den Erzherzog Maximilian oder an die Regierung zu Ensisheim, ferner zu welcher Zeit und von wie viel Orten schicken wolle, darüber sollen die Gesandten auf künftigem Tage zu Baden sich vereinbaren. Inzwischen hat man die von Mühshausen zur Ruhe und Einigkeit ermahnen lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freiburg. Vogt. überh.

e. Art. 81.

### 694.

Conferenz der die Vogteien Bellenz 2c. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1609, zwischen 13. und 19. Juni.**

Auf den angeetzten Tag nach Brunnen wegen der Zollbeschwerden unserer Eidgenossen ob dem Wald zu Abentisch ist Landammann Nyjer und alt-Landammann Johannes Lussi verordnet. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landsteuerprotokoll vom 13. Juni 1609, S. 263). — Der Abschied fehlt. Am 19. Juni wurde er im Rathe zu Nidwalden in Beratung gezogen, l. c. S. 267.

### 695.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lauis. 1609, 24. Juni.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 164. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 151. — Kantonsarchiv Basel. Eidg. Abschiede von 1608 und 1609.

Gesandte: Zürich. Melchior Maag. Bern. Samuel Müller. Lucern. Moriz „Allmeinder“ (An der Allmend). Uri. Wilhelm Troger. Schwyz. Rudolf Büeler. Unterwalden. Kaspar Kohrer, von Obwalden. Zug. Sebastian Müller. Glarus. Peter Schuler. Basel. Hans Heinrich Steiger. Freiburg. Hans Keller. Solothurn. Urs Berki. Schaffhausen. Hans Wüscher. — Alle des Rathes.

**a.** (S. u. Lauis). **b.** Das Gesuch des Hauptmanns Mauriz Eder aus dem Wallis, der zu Ambri im Vivinertal eine „gwaltige“ Wirthschaft gekauft hat und bei dem die Gesandten jederzeit einen gelegenen „vspan“ (Ausspanstation) haben möchten, um Fenster mit der Orte Ehrenwappen wird ad instruendum genommen. **c—k.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lauis u. Mendris.

Landvogtei Lauis.

**k.** Art. 75. Rechts- und Gerichtssachen.

**h.** Art. 23. Kammerrechnungen.

**a.** Art. 236. Justizsachen.

**e.** „ 261. Justizsachen.

**d.** „ 190. Justizsachen.

**e.** „ 191. Justizsachen.

**f.** Art. 336. Unterrichtswesen.

**g.** „ 337. Unterrichtswesen.

**l.** „ 91. Rechnungssachen.

**g, h, l** aus dem Zürcher, **k** aus dem Basler Exemplar.

## 696.

## Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1609, 25. Juni (Donstags nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Benner und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; (? Kaspar) Geberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

**a.** Hauptveranlassung zur Ausschreibung gegenwärtiger Konferenz ist der immer noch unerledigte Span zwischen der Stadt Zug und den drei äußern Gemeinden. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Handels vereinbart man sich zu einem ersten jedoch freundlichen Schreiben an beide Parteien, in welchem sie an alles, was vonnöthen, nochmals erinnert und zu Frieden, Ruhe und Einigkeit ermahnt werden sollen und daß sie den endlichen Beschluß, der nächster Tage erfolgen werde, erwarten. Und weil dieser Beschluß auf der Jahrrechnung zu Baden ohne weitere Kosten, Säumniß und Arbeit gar wohl gefaßt werden kann, soll jedes Ort seine Gesandten dahin mit den nöthigen Vollmachten abfertigen den Handel, im Fall auf gültlichem Wege nichts auszurichten wäre, mit dem Rechten auszusprechen. Da übrigens die Sache auch an die Orte Freiburg, Solothurn und Appenzell J.-Rh., welche vormals darin auch gehandelt haben, gelangen muß, so sollen sie unverzüglich gemahnt werden, ihre Gesandten ebenfalls darüber zu instruiren und sich in dieser ersten Sache von den andern Orten nicht zu sündern. Und damit Freiburg und Solothurn, welche den jüngsten Ausspruch bereits mit rechtlicher Erkenntniß bestätigt haben, keinen Grund zu einer Beschwerde haben, soll ihnen bemerkt werden, daß man, weil die Parteien den einen Punkt des Spruchs ungleich auffassen, denselben nothwendig erläutern müsse. Was noch weiter dieser Sache wegen gesprochen worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. **b.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht ertheilt werden betreffs Vergütung der Kosten an Lucern, Uri und Freiburg für ihre Sendung nach dem Wallis, wie schon vormals verabschiedet worden ist. **c.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**c.** Art. 231.

Bogtei Bellenz zc.

## 697.

## Jahrrechnungs-Tagssazung der XIII Orte.

Baden. 1609, 28. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 59. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 137, S. 10. — Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede ZZ. 516. — Landesarchiv Schwyz. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiedb. XII. 7. — Kantonsarchiv Glarus. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Johann Rampli, Sekelmeister. Bern. Johann Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Heinrich Kloos,



Ritter, Stadtführer. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Landammann; Jakob Muheim, des Rath's. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Heinrich Suter, des Rath's. Unterwalden. Melchior Zinsfeld, alt-Landammann und Bannerherr; Johann von La, Statthalter. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Ruffbaumer, beide des Rath's. Glarus. Michael Bälbi, Landammann. Basel. (Hans) Ulrich Schultzeß, des Rath's; Hans Friedrich Kychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister des Rath's. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann Konrad Tanner, Landammann, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außerrhoden.

**a.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **b.** Abgeordnete des Bischofs von Constanz berichten, der Bischof habe sich entschlossen, im October eine Synode und allgemeine Versammlung der Priester seines Bisthums abzuhalten; er erwarte, man werde die Priester, welche nicht Folge leisten wollten, zum Gehorsam anhalten, denn er beabsichtige durch dieses Werk nicht, Jemanden in seinen Rechten und Freiheiten irgend einen Abbruch oder Eingriff zu thun, sondern allein die Ehre Gottes und der Kirche Nutzen zu fördern. Wenn die Eidgenossen etwas dazu Geeignetes anzubringen haben, wollen sie es dem Bischof gerne hinterbringen. Das wird in den Abschied genommen; jedes Ort mag seine Anliegen dem Bischof schriftlich mittheilen. **c.** (S. u. Abtei St. Gallen). **d-f.** (S. u. Baden). **g.** Zu Verhütung vieler Unfuge und Unruhen wird neuerdings in den Abschied genommen, daß über ein von den Gesandten in Baden ergangenes Urtheil in den Orten kein anderes Urtheil gegeben werden dürfe, sondern daß, wenn man etwas Erhebliches findet, solche Kläger wieder vor die Gesandten nach Baden zu weisen seien. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Im Anstand zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug wegen des Beisizes eines Ammanns von den äußern Gemeinden im Rath der Stadt, begehren die sieben katholischen Orte von beiden Theilen ihre endliche Resolution. Im Namen der Stadt eröffnet nun Stadtschreiber Zurlauben, wosern es bei dem auf der Conferenz zu Lucern am 28. bis 30. April gethanen Ausspruch gänzlich und unverändert verbleibe, werde sie denselben annehmen, wenn man aber Änderungen daran vorzunehmen oder gar einen Rechtspruch zu erlassen beabsichtige, müsse sie hiergegen protestiren, indem sie diesem Recht sich nicht unterwerfen werde. Die Abgesandten des äußern Amtes dagegen erklären, daß sie nichts Anderes begehren, als daß man bei Ehre und Eid einen Rechtspruch über diesen Artikel erlasse, indem sie sich in keine fernere Disputation einlassen wollen. Hierauf wird nach Einsichtnahme der Instructionen folgender rechtliche Spruch gefällt: 1. Das Libell von 1604 wird in allen Theilen zu Kräften erkannt; man beabsichtigt nicht, daran etwas zu erneuern oder zu verändern, sondern nur über den neuerwachsenen Span eine Erläuterung zu geben, weil im Libell keine ausdrückliche oder klare Meldung darüber geschieht, damals auch sich Niemand versehen hat, daß das nöthig sein werde. 2. Ein Ammann, wenn er aus den äußern Gemeinden ist, soll, so lang er nach altem Brauch und Herkommen in der Stadt sitzt und wohnt, bis zu Ende seines Amtes bei allen Geschäften als ein gemeiner Richter sitzen, nämlich im Rath, Gericht und Recht und über das was obrigkeitliche Sachen, kleine oder große Strafen und Bußen, Rechtshandel u. dgl. belangt, bei Verhandlungen aber über der Stadt Zinsen, Zehnten, Rechnungen, über Gebote und Verbote, sowohl in der Stadt als in ihren eigenen Vogteien, mag die Stadt den Ammann sitzen lassen oder nicht, nach ihrem Gefallen; nichts destoweniger soll diesem seine gewöhnliche Verehrung zukommen, wie von Alters her. Im Übrigen sollen alle bei diesem Handel vorgekommenen hüzigen Reden und Worte aufgehoben und keinem Theil an seiner Re-

putation und Hoheit nachtheilig sein. 3. Beide Theile sollen die erlittenen Kosten an sich selbst tragen, dagegen soll die Stadt, weil sie wohlhabender ist und weil die äußern Gemeinden viel mehr Kosten erlitten haben, letztern 300 Kronen daran vergüten. (Actum den 3. Juli). **K.** Im Namen des Erzherzogs Albrecht und des Grafen von Champlyte, Gubernators der Freigravschafft Burgund, eröffnet deren Gesandter, Pompejus Benoit, nach Vermeldung seiner Committenten freundlichen Grußes und Wohlwollens, er habe den Auftrag, das verfallene Ehrengeld zu übergeben. Die Erbeinung zwischen den Eidgenossen und der Freigravschafft möchten sie um so mehr getreulich zu halten sich angelegen sein lassen, weil sie dadurch vor den ersten Gefahren des Krieges bewahrt bleiben und der Wohlstand und die Erhaltung der burgundischen Provinz ihnen als Bollwerk diene. Er verdanke die wohlmeinende Antwort, welche man ihm auf letzter Tagssazung gegeben, und bitte, bei derselben zu verbleiben, wogegen der Graf, das Parlament und die ganze Gravschafft ebenso bereitwillig und unverdrossen all ihr Vermögen den Eidgenossen darstrecken werden. Durch einen Ausschuß von sechs Gesandten läßt man ihm die wohlwollende Versicherung verdanken und ihn erinnern, seine Regierung um entsprechende Schritte anzugehen, damit die nächstens auslaufende Neutralität wieder erneuert werde. In dieser Meinung wird eine Zuschrift an den Erzherzog erlassen und Solothurn und Lucern beauftragt, beim französischen und beim spanischen Ambassador für die Erneuerung der Neutralität persönlich sich zu verwenden.

**L.** Dr. Johann Christian Schmidlin, bischöflich baselscher Kanzler, Johann Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, und Hans Balthasar Widenkeller, Licentiat und Secretär der Domstift, eröffnen als Abgeordnete des Bischofs und der Domstift, sie wollen unterlassen, die Widerspenstigkeit der Stadt Biel gegen den Bischof, ihren natürlichen Oberherrn, näher zu erörtern; entgegen ihren Zusicherungen verweigere die Stadt dem Meyer Johann Heinrich Thellung den Antritt seiner Amtsverwaltung, bevor er sich auf die gegen ihn ausgestoßenen Scheltworte genügend gerechtfertiget habe. Dieses aber sei sowohl ihrem Revers als der Vernunft zuwider, denn wenn ein jeder Amtmann, über den ein loser Gefelle etwas Anschuldigendes äußert, deßhalb in seinem Amt stillstehen sollte, müßte man die Amtleute nicht nur jährlich, sondern täglich abändern. Der Meyer anerbiete sich, auf seine Gefahr vor jedem unparteiischen Rechten Antwort zu geben, es sei also kein Grund vorhanden, die schuldige Verpflichtung gegen die rechte Obrigkeit zu verweigern. Sollte die Sache sich verziehen wollen, so begehre der Bischof, daß unverweilt eine allgemeine Tagssazung nach Biel auf Kosten des verlierenden Theils angezettelt werde. Die Abgeordneten Biels, Burgermeister Johann Aprel und Rathsherr Johann Müntzchi, erwidern, sie haben keine Vollmacht zu antworten, sondern ihre Instruction gehe lediglich dahin, anzuhören und zu referiren. Den Meyer belangend halten sie dafür, derselbe müsse gemäß allen Bräuchen das Recht bezüglich der Scheltworte suchen und dessen Ausgang erwarten, bevor man ihm gestatten könne, sein Amt zu verrichten. — Hierauf wird erkannt, der Bischof sowohl als die Stadt Biel sollen gleich viel Schiedsherrn aus den Orten erkiesen, welche so bald als möglich an einem gelegenen Orte zusammen kommen, zuerst des Meyers Handel vornehmen und berichtigen und sodann die übrigen Mißverständnisse zwischen dem Bischof und der Stadt Biel zu vereinbaren suchen sollen. Wäre das ohne Erfolg, so soll der Handel wieder an die Gesandten der XIII Orte gelangen. Anläßlich protestiren die Gesandten von Bern, falls der voriges Jahr angezogenen drei Punkte halber, nämlich betreffend ihre Ehre und Reputation, die Kosten und den Stand der Sachen im Münterthal, nicht nach Begehren entsprochen werde, wollen sie sich des Tausches keineswegs entschlagen haben, sondern an dem gefällten Sprüche festhalten. Antwort: Der erste Punkt solle, falls das nicht schon geschehen sei, seine Richtigkeit bekommen, die andern zwei werden hoffentlich durch erkiesete Schiedsherrn

zu ihrer Befriedigung ausgetragen werden. **III.** Die Gesandten Basels ziehen an, es sei unlängst einer seiner Bürger, Martin Duvoisin genannt, in Sursee hingerichtet worden, weil er nach der Angabe einiger Pilger gegen die Jungfrau Maria, und zwar auf baselschem Territorium, gelästert haben soll; ein Bürger von Basel, der zu demselben in das Gefängniß gelassen zu werden begehrt habe, sei abgewiesen worden; wenn man Basel von der Sache Kenntniß gegeben hätte, so hätte es entsprechende Schritte thun können; wollte man übrigens über jede Äußerung so eifertig procediren, so könnte Schlimmes daraus erfolgen. Basel bitte, es möchte in Zukunft so etwas nicht mehr geschehen. Lucern erwidert, es würde diese Sache zur Sprache gebracht haben, auch wenn Basel es nicht gethan hätte, denn die Stadt Sursee gehöre zu seinem Gebiet und es sei, was hier verhandelt worden, mit seinem Rath und Vorwissen geschehen. Ungeachtet es Basel den ganzen Sachverhalt ausführlich mitgetheilt habe, so seien doch so viele unwahrhafte Reden, Predigten, Lieder und Schmähschriften in der ganzen Eidgenossenschaft und den benachbarten deutschen Landen darüber erschienen, durch welche die von Sursee und Lucern selbst als eine „ohnbefindte, gäche vnd schier nit glaubwürtige“ Obrigkeit ausgesprochen werde, daß es sein Bedauern darüber aussprechen müsse, denn es habe bisher gegen Jedermann gut Gericht und Recht gehalten und sei nicht blutgierig, wie Grynäus in seiner viel zu unreifen Predigt ausbebe, sondern vielmehr zur Milde und Gerechtigkeit geneigt. Daß nach der Angabe der Pilger Martin Duvoisin wegen Äußerungen auf der Stadt Basel Gebiet hingerichtet worden, sei nicht richtig, denn seine Lästerei gegen die unbefleckte Mutter Gottes, „daß sy wie ein andere Wybsperson mit mannen zeschaffen ghept“, habe er in Sursee bestätigt und verfechten wollen, zu einem Widerruf aber sei er nicht zu bewegen gewesen und vielmehr halsstarrig darauf gestorben. Weil jener Bürger von Basel, der zu ihm in das Gefängniß gelassen zu werden begehrt habe, keine Bescheinigung von seiner Obrigkeit habe vorweisen können, sei es ihm abgeschlagen worden, denn es sei nicht üblich, zu Einem, der um Leib und Leben gefangen liegt, jede Person ohne Weiteres zuzulassen. In Gewärtigung, ob von Seite Basels etwas einlaufen werde, habe man mit der Execution acht Tage lang gewartet; nachdem man aber einmal im Begriff gewesen, den Delinquenten auf die Richtstätte zu führen, habe sich der Proceß nicht mehr widerrufen lassen. Das sei der Hergang der Sache. Durch jene Schmähschriften werde Lucern an seinem guten Namen angetastet, worüber es sich höchlich zu beklagen habe, sich übrigens auf seine im Druck ausgegebene Verantwortung berufe. Nach Anhörung beider Theile sprechen die andern Orte ihr Bedauern über dieses Mißverständnis aus und bitten, es zu vergessen und nicht mehr zu erwähnen, indem sie beide Stände sammt ihren Angehörigen bisher für redliche, ehrbare Obrigkeiten, die in der gegenwärtigen und andern Handlungen nur das, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sei, gethan, geachtet haben und noch achten; es soll ihnen auch dieser Handel an ihrer Reputation und an ihrem guten Namen nichts benehmen; wenn übrigens dergleichen Fälle noch mehr sich zutragen sollten, so soll jede Obrigkeit die andere zu rechter Zeit davon benachrichtigen. **II.** Erzherzog Maximilian läßt durch Licentiat Meyer vorbringen, daß er auf die dringende Bitte der vertriebenen und ihrer Angabe nach wider Recht und Billigkeit von ihren Gütern verstoßenen Mühlhäuser, und auf kräftige Verwendung anderer Personen sich veranlaßt gesehen habe, denselben den Weg zum Rechten zu öffnen, und daß er erwarte, man werde sich dieses auch gefallen lassen. Die mit Mühlhausen verbündeten Orte antworten, das sei ja eine von den nach der Einnahme der Stadt von den fünf Orten niedergesetzten Richtern ausgemachte Sache und es sei darin unparteiisch gesprochen worden, weshalb es über die dahergigen Urtheile eines fernern Rechts nicht bedürfe, zudem können die von Mühlhausen darauf nicht antworten, sondern es sei dieses Sache der verbündeten Orte, auf deren Befehl das Recht ergangen sei. Wollte man



Gewalt anwenden, so würden sie sich zu verhalten wissen. Die katholischen Orte werden ohne Zweifel genügend merken, daß man diese Sache nicht des Rechts wegen, sondern um die Eidgenossen zu trennen, anrege; es wäre zu wünschen, daß in Zukunft solche Intercessionschreiben unterblieben. Die katholischen Orte erwidern, wenn den Ausgewiesenen fürbittliche Schreiben ertheilt worden, so finde man darin nichts Sonderbares, denn man habe auf deren Klage über Bedrängung dem allgemeinen Brauch nach intercedirt und gebeten, es möchte ihnen zum Rechten verholfen werden, was Niemanden abgeschlagen werde und der Sache nicht viel gebe oder nehme; dieweil man aber früher erklärt habe, daß man sich der Stadt Mülhausen weder in Gutem noch in Bösem annehmen wolle, werde man auch fürderhin sich nicht besonders mit diesem Geschäft beladen. \*) **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Der neuen Bölle in Frankreich und anderer dem ewigen Frieden zuwider laufenden Beschwerden wegen wird gemeinen Kaufleuten der Eidgenossenschaft eine Abordnung an den französischen Ambassador bewilligt, um wo möglich deren Aufhebung auszuwirken. Auf den Fall, daß dieselbe nichts ausrichten würde, wird den Kaufleuten eine Intercession an den König zugesichert. Daneben soll diese Abordnung Vollmacht haben, in der Sache der Zollklofer, des Herrn von Peyra und Capitaine Fortuna zu verhandeln. **q.** (S. u. Vellenz ic.). **r.** (S. u. Thurgau). **s—u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Erzherzog Maximilian schreibt abermals (13. December 1608) an Bern wegen des aus der Karthause zu Buxheim entwichenen Apostaten Hugo Tevenius und begehrt, daß das von demselben geraubte Kirchengut gemäß der Erbeinung dem Gotteshaus restituirt werde. In Folge dessen wird Zürich beauftragt, dieser Sache wegen mit Bern Rücksprache zu halten und ihm eine Copie der Zuschrift des Erzherzogs mitzutheilen. **w—ff.** (S. u. die betr. Vogteien). **gg.** Der savoyische Ambassador vermeldet des Herzogs gnädige Gesinnung und bundesgenössischen Gruß, versichert, wie derselbe aller seiner Nachbarn, insbesondere aber der Eidgenossenschaft Wohlstand, Ruhe und Einigkeit zu befördern sich angelegen sein lasse, und führt Beschwerde, daß die Stadt Genf, in welcher jüngst ein spanischer Edelmann, Herr von Terrail, in aller Eile hingerichtet worden sei, dieses damit zu beschönigen suche, dieser Herr sei vom Herzog nach Genf geschickt worden, um einen Plan der Stadt aufzunehmen, während doch Genf dem Herzog längst gänzlich bekannt sei und er also hierzu nicht eines fremden durchreisenden Edelmanns bedurft hätte; daß Genf ferner vorgebe, dieser Herr von Terrail habe auch Auftrag gehabt, der Herren von Bern Landschaft und das Nysthal abzuzeichnen. Er begehrt, man möchte den Herzog dieser Anschuldigungen, die keinen Schein der Wahrheit für sich haben, sondern aus Unruhe liebendem Gemüth herfließen, für entschuldigt halten. — Des Herzogs Gruß und wohlwollende Gesinnungen werden angemessen verdankt mit dem Beifügen, daß man ihn wegen der Anschuldigungen für gerechtfertigt halte. **hh.** Vor zwei Jahren sind dem Wirth zu Horgen, wo eine große „Niederlegi“ ist, Fenster und Wappen versprochen worden, woraufhin er dieselben hat zurüsten und einsetzen lassen. Sein Gesuch um deren endliche Bezahlung wird daher in den Abschied genommen. **ii.** (S. u. Rheinthal). **kk.** Das Ansuchen um Fenster und Wappen in das Gessellenhaus zu Kloten, im Zürichgebiet, nimmt Bern in den Abschied. **ll.** (S. u. Thurgau). **mm.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **nn.** Zürich wird beauftragt, die Ambassadoren von Frankreich und Spanien um Antwort in Betreff der Verlängerung der abgelaufenen Neutralität (Burgunds) anzufragen. **oo.** Da alle Orte die dem Junker Christof Pfyffer, des Raths zu Lucern, in sein neues Haus zu Mauensee verehrten

\*) Lucern erklärt auf den Bericht seines Gesandten, daß in dieser Fassung eine Irrung enthalten sei, denn seiner Gesandten Meinung sei nicht gewesen, daß man sich der vertriebenen Katholischen nicht mehr beladen wolle, sondern es gehe das nur auf die Stadt Mülhausen. In diesem Sinne stellt es dem Finninger einen Schein aus, d. d. 31. Juli.



Fenster und Wappen bezahlt haben, ausgenommen Glarus, so wird dieses nunmehr daran erinnert. **pp.** (S. u. Baden).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	<b>a.</b> Art. 13. Beamte.		
Landgrafschaft Thurgau.	<b>h.</b> Art. 669. Locales.	<b>aa.</b> Art. 222. Märchen.	
	<b>o.</b> „ 677. Locales.	<b>bb.</b> „ 398. Kirchliches u. Glaubensf.	
	<b>r.</b> „ 488. Stifte und Klöster.	<b>cc.</b> „ 479. Stifte und Klöster.	
	<b>w.</b> „ 644. Stifte und Klöster.	<b>dd.</b> „ 518. Stifte und Klöster.	
	<b>x.</b> „ 396. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>ll.</b> „ 50. Justizsachen.	
	<b>y.</b> „ 397. Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Landvogtei Rheinthal.	<b>s.</b> Art. 12. Obrigkeitliche Güter.	<b>u.</b> Art. 46. Anstde. m. Abt v. St. Gallen.	
	<b>t.</b> „ 35. Justizsachen zc.	<b>il.</b> „ 63. Zehntsachen zc.	
Grafschaft Baden.	<b>d.</b> Art. 116. Gotteshäuser.	<b>z.</b> Art. 44. Zudicatur-u. Kompetenzanf.	
	<b>e.</b> „ 26. Kanzlei.	<b>ee.</b> „ 191. Locales.	
	<b>f.</b> „ 67. Leibeigenschaft und Fall.	<b>pp.</b> „ 18. Kanzlei.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	<b>mm.</b> Art. 134. Rechts- und Gerichtsf.		
Vellenz, Vollenz zc.	<b>q.</b> Art. 232.		
Bern-freib. Vogt. überh.	<b>ff.</b> Art. 82.		
Abtei St Gallen.	<b>e.</b> Art. 20.		

**gg, hh** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 8, 13; **kk** aus dem Berner Exemplar; **ll, ll** aus dem Schwyzer Exemplar; **mm**, **nn** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, §§ 23, 24, 33; **oo** aus dem Glarner, **pp** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **mm.** Note im Basler Exemplar: Weil der König von Spanien die Grafschaft Burgund sammt den Niederlanden der Infantin, resp. Erzherzog Albrecht abgetreten, so betrifft die Handlung der Neutralität nicht mehr Ihre Majestät in Hispanien, sondern Ihre Durchlaucht in den Niederlanden.

## 698.

Conferenz der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, 28. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal; Josua Bessler, Landschreiber. Schwyz. Kaspar Ceberg, alt-Statthalter; Jost Ulrich, Landesfähnrich und Sekelmeister. Nidwalden. Niklaus Myser, Ritter, Landammann; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz zc. **a-f.** Art. 233-238.